

Was als »das Private« und »das Öffentliche« gilt, ist Ausdruck einer hierarchisierenden Ordnung und nicht naturgegeben. Diese Erkenntnis ist zu einem großen Teil auf geschlechterpolitische, -theoretische und -historische Analysen zurückzuführen. Daran anknüpfend werden im vorliegenden Heft verschiedene Fragen zum Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit verhandelt: Welche Funktion hat das Private – respektive das Öffentliche – im jeweiligen Kontext? Auf welche Machtverhältnisse verweisen die Grenzziehungen und Setzungen des Privaten respektive des Öffentlichen? Auf welche Weise, durch was und wen, erfolgen die Grenzziehungen?

Die Autor_innen dieses Hefts gehen dabei auch der Frage nach, was die geschlechterpolitischen Konsequenzen all dessen sind. Dieses Heft will damit einen weiterführenden Beitrag leisten zur Beantwortung der Frage, welche Bedeutung »Privatheit« und »Öffentlichkeit« für Gender bzw. die Geschlechterverhältnisse haben.

Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien
Bulletin Texte 43



Grenzziehungen von »öffentlich«
und »privat« im neuen Blick
auf die Geschlechterverhältnisse



Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien

Bulletin Nr. 43

Texte

**Grenzziehungen von »öffentlich«
und »privat« im neuen Blick
auf die Geschlechterverhältnisse**

Bulletin-Texte / Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien /
Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 28 (2017) 43

Bulletin – Texte 43
ISSN 0947-6822

Herausgeber_in und Vertrieb: Geschäftsstelle des Zentrums für
transdisziplinäre Geschlechterstudien
der Humboldt-Universität zu Berlin
Georgenstr. 47, 10117 Berlin
Tel.: 030-2093-46200/46216/46201

Redaktion: Gabriele Jähnert, Tina Böhmer

Lektorat: Tina Böhmer

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Erscheinungszeitpunkt: Februar 2017

Druck: unverkäufliches Exemplar, hergestellt in der
Universitätsdruckerei der HU

Layout und Satz: Lydia Romanowski

Umschlaggestaltung: Layout Sabine Klopffleisch
Anpassung Lydia Romanowski

Abbildung Deckblatt: 123RF/Pakete

Download unter:
<https://www.gender.hu-berlin.de/forschung/publikationen/gender-bulletins>

Inhaltsverzeichnis

Sophia Ermert, Tina Böhmer, Gabriele Jähnert:

Einleitung 1

Birgit Sauer:

Transformationen von öffentlich und privat. Eine gesellschafts- und affekttheoretische Perspektive auf Geschlechterdemokratie 12

Ulrike Lembke:

Weibliche Verletzbarkeit, orientalisierter Sexismus und die Egalität des Konsums: Gender-race-class als verschränkte Herrschaftsstrukturen in öffentlichen Räumen 30

Sophia Ermert:

Gegenöffentlichkeit und private feministische Widerstandsformen. Skizze einer Unterscheidung 58

Gundula Ludwig:

Überlegungen zur heteronormativen Grammatik des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit..... 72

Brigitte Temel:

(Re)Negotiating Heteronormativity – Lesben und die Verhandlung von Öffentlichkeit und Privatheit..... 95

Dorothee Beck:

Medienbilder von Spitzenpolitiker_innen: Das Private als
Erklärungsfaktor für politische Handlungsmacht 121

Laura Somann:

Sprachliche Gewalt und Pathologisierung von Homosexualität in
Psychiatrischen Krankenakten der Charité (1951-1966) 146

Marion Detjen:

Privatheit und Geschlecht in der Kulturverlagsgeschichte
des 20. Jahrhunderts am Beispiel des Verlegerehepaars
Kurt und Helen Wolff..... 182

Autor_innen-Verzeichnis195

Sophia Ermert, Tina Böhmer, Gabriele Jähnert

Einleitung

In der europäischen Moderne haben „Privatheit“ und „Öffentlichkeit“ eine historisch spezifische Bedeutung bekommen (Hausen 2007/1976). Es bildete sich ein Bedeutungskomplex, der sich auf die Unterscheidung von Familie und Erwerbsarbeit, auf individuelle Freiheit/Autonomie und Staat, auf Staat und Gesellschaft und auf das Verborgene (Häusliche) und Politik bezieht. Privatheit und Öffentlichkeit sind Kategorien, die kontextgebundene Bedeutungen haben und rigide Wirkmacht entwickeln. Es sind zugleich Konstruktionen, die nicht auf einen essentiellen oder naturgegebenen Grund zurückzuführen sind. Eine für die Analyse besondere Herausforderung ist der Charakter der Verhältnissetzung. Es geht immer um die Frage: Was wird zueinander ins Verhältnis gesetzt? Je nach Kontext können sich Bedeutungsgehalte in ihrer Zuordnung zu Privatheit und Öffentlichkeit verändern. So gilt z.B. der Bereich der Wirtschaft und Erwerbsarbeit im Verhältnis zum Häuslichen (Privaten) als öffentlich, im Verhältnis zum Staat jedoch als privat. Es handelt sich um ein komplexes Bedeutungsgefüge, das nicht beliebig, sondern im Gegenteil spezifisch ist. Insbesondere in der zweiten Frauenbewegung wurden die geschlechterpolitischen Implikationen jener polarisierten Setzung von Privatheit und Öffentlichkeit analysiert und problematisiert. Die Bedeutung von Privatheit und Öffentlichkeit ist eng mit Konstruktionen von Geschlecht, Heteronormativität, Rasse und Klasse verbunden. Für feministische Kritik waren jedoch nicht nur die durch die Kategorien hervorgerufenen repressiven Setzungen und Grenzziehungen bedeutsam, sondern auch die möglichen emanzipatorischen Gehalte von „Privatheit“ und „Öffentlichkeit“. Auch wenn die strikte Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit im genannten historischen geopolitischen Kontext an Libe-

ralismus geknüpft wird, dienen die Kategorien auch zur Benennung von Widerständigkeit gegen die mit Liberalismus verbundenen unterschiedlichen Formen der Unterdrückung. In dieser Einleitung werden die feministischen Debatten zu Privatheit und Öffentlichkeit nur skizziert ohne Anspruch auf Vollständigkeit (für eine umfassendere Strukturierung der feministischen Debatten vgl. Wischermann 2003).

Auf der Bedeutungsebene der Trennung von Familie und Erwerbsarbeit wurde die vergeschlechtlichte Zuweisung von Tätigkeitsbereichen (Reproduktionsarbeit und Lohnarbeit) kritisiert. Familie und Reproduktionsarbeit wurde als privater und weiblicher Fürsorge unterstellter Bereich herausgearbeitet; Erwerbsarbeit als öffentlich und männlich. Der männliche Familienernährer geht der Lohnarbeit in der außerhäuslichen Sphäre nach und versorgt die im häuslichen Privaten verbleibende Familie (Hausen 2007/1976; Bock/Duden 1977). Das in dieser Dichotomie zum Ausdruck kommende bürgerliche Familienideal ist eine wirkmächtige Norm, welche davon abweichende Lebensweisen erklärungsbedürftig oder minderwertig werden lässt (Collins 2000; Hausen 2007/1976).

Während die Verbindung von Weiblichkeit mit Privatheit in diesem Bedeutungszusammenhang von vielen Frauen als rigide und einschränkend kritisiert wurde, wurde über intersektionale Kritik auch das emanzipative Potential von Privatheit thematisiert. Das Private ist dann ein Ort des Widerstands, in dem würdevolle Beziehungen gelebt werden, abseits einer von Rassismus und Heteronormativität geprägten Öffentlichkeit (hooks 1990).

Auf die Unterscheidung von individueller Freiheit/Autonomie und Staat nahm feministische Kritik wiederum anders Bezug. Hier wurde das Fehlen von Selbstbestimmung in den Blick genommen und die nur ideologische Unterstellung gleicher Autonomie. Feministische Kritik richtet sich in diesem Kontext auf eine fehlende Wahrnehmung von Herrschaft und

sozialer Ungleichheit, die durch eine spezifische Setzung von privat und öffentlich hervorgebracht wird (MacKinnon 1989). Gewalt in Nahbeziehungen bzw. häusliche Gewalt werden nicht als strukturell erkannt – so die Kritik –, sondern als privates Problem unter gleichermaßen autonomen Individuen abgetan (MacKinnon 1989; Berghahn 1997). Es kann jedoch nur sinnvoll von Privatheit im Sinne individueller Selbstbestimmung ausgegangen werden, wenn die Bedingungen für Autonomie gegeben sind (Baer 2002). Das ist bei faktischer Existenz von Herrschaftsverhältnissen nur in eingeschränktem Maß der Fall. Feministische Forderungen nach Privatheit verbinden sich in diesem Bedeutungszusammenhang mit der Frage nach Bedingungen von Selbstbestimmung und der Verwirklichung individueller Lebensweisen.

Auf der Bedeutungsebene von Öffentlichkeit als Bereich der Politik im Unterschied zu häuslich/zurückgezogener Privatheit war der Ausschluss von Frauen aus der Politik über die Grenzziehung privat und öffentlich zentraler Kritikpunkt (Holland-Cunz 1993 und 1994; Sauer 2001). Der Begriff „politische Öffentlichkeit“ wurde hinterfragt und erweitert. Politik nicht mehr nur an damit in Verbindung gebrachten institutionalisierten Orten des Parlaments oder der Medien zu suchen, sondern z.B. auch am dem Privaten zugeordneten heimischen Esstisch wurde vielfach als These formuliert (Klaus 1998; Sauer 2001).

Insgesamt zielt ein zentraler Kritikpunkt an Privatheit und Öffentlichkeit auf die Weise der Verhältnissetzung: Die Annahme einer strikten Trennung und von festgelegten (wesenhaften, essentiellen) Inhalten von Privatheit und Öffentlichkeit wirken repressiv (Pateman 1983). Hierüber werden mit den Kategorien verbundene Geschlechterbilder festgeschrieben (Hausen 2007/1976). Kritische Verwendung finden Privatheit und Öffentlichkeit in der Beschreibung und Rekonstruktion repressiver Setzungen, aber auch über das Aufgreifen und Einfordern einiger Bedeutungsgehalte. Für Privatheit ist das z.B. die Abgrenzung von der (hetero-

sexistischen, rassistischen) Öffentlichkeit um respektvolle Beziehungen leben zu können. Es ist außerdem die Forderung nach Selbstbestimmung, die über „Privatheit“ thematisiert wird: Über „Privatheit“ lässt sich nach den Bedingungen fragen, die individuelle Selbstbestimmung ermöglichen. Öffentlichkeit wiederum kann als Ort verstanden werden, in dem Herrschaft verändert wird. Es ist ein machtvoller Ort, an dem um Deutungen und Deutungsmacht gerungen wird (Sauer 2001). In diesem Sinn wird Öffentlichkeit zur Instanz, in der feministische Forderungen nicht nur formuliert werden, sondern eine Veränderung des Herrschaftsgefüges bewirken können.

Die Bedeutungen der Kategorien „privat“ und „öffentlich“ in der europäischen Moderne verweisen auf Verhältnissetzungen von Individuum und Gesellschaft. Insbesondere in der dritten Welle feministischer Theoriebildung ist die Differenz zwischen Subjekt und Individuum betont worden (Hark 1991). Das in der Moderne sehr einflussreich von Immanuel Kant, aber auch vielen anderen beschriebene freie, autonome, rationale Individuum ist zentraler Bezugspunkt für feministische Kritik. Es wird nicht nur kritisiert, dass jene Vorstellung des Individuums mit Männlichkeit verbunden wurde, sondern auch das damit verbundene atomistische Menschenbild. Feministische Perspektiven verdeutlichen, dass es nicht sinnvoll ist, von freien und gleichen Individuen auszugehen und erst in einem zweiten Schritt nach den über die Gesellschaft bedingten Begrenzungen jener individuellen Freiheit zu fragen. Vielmehr sind die individuellen Existenzbedingungen immer schon über (gesellschaftliche) Herrschaftsverhältnisse vermittelt. Individuum und Subjekt überlagern sich, meinen jedoch unterschiedliche Dinge: die Möglichkeiten als Individuum in der Welt wahrgenommen und angesprochen zu werden sind über Macht/Wissen-Relationen begrenzt. Subjektivation (Butler 1997) verweist auf das Entstehen und die gleichzeitige Regulierung des Selbst. Es gibt kein vorgängiges Selbst und kein außerhalb der Regulierung. Es gibt nur unterschiedliche Weisen des Umgangs. In diesem Sinn ist eine strikte

Unterscheidung zwischen dem freien Individuum und gesellschaftlicher Herrschaft problematisch. Dennoch ist insbesondere aus feministischer Perspektive immer wieder neu gefragt worden, wie individuelle Existenzweisen angesichts von Herrschaftsverhältnissen erweitert bzw. ermöglicht werden können. Auch wenn es kein außerhalb von Herrschaft gibt, lässt sich durchaus nach Möglichkeiten der Distanzierung, nach einem aktiven Verhältnis zu Herrschaft suchen. „Privat“ und „öffentlich“ sind für diese aktive Verhältnissetzung ein wichtiges Instrument der Beschreibung.

Feministische Perspektiven auf Privatheit und Öffentlichkeit haben sich in den letzten zwanzig Jahren, durch die Globalisierung, den Wandel von Staatlichkeit, durch die Entwicklung des Internets und den Medienwandel geändert. Es wird kontrovers diskutiert, welche Bedeutung dies für die Geschlechterverhältnisse hat. Einerseits wird in ersten Analysen beschrieben, wie sich alte Herrschaftsverhältnisse auf neue Weise stabilisieren, andererseits wird nach Verschiebungen im Machtgefüge gesucht, die sozialen Wandel oder zumindest emanzipatives Potenzial hervorbringen. Exemplarisch lassen sich Debatten um die Bedeutung des Internets für Fragen der Veränderung von Öffentlichkeit nennen (vgl. Carstensen 2012; Groß 2006; Drüeke/Winker 2005).

Insgesamt lässt sich beobachten, dass die Kategorien „Privatheit“ und „Öffentlichkeit“ in aktuellen feministischen Analysen eher selten ins Zentrum gerückt werden. Das ist problematisch, weil so ein wichtiges Instrument zur Gesellschaftskritik und zum Entwickeln feministischer Widerstandsstrategien ungenutzt bleibt.

Die vorliegenden Beiträge möchten einen Beitrag zu dieser Diskussion leisten und knüpfen unmittelbar an die skizzierten Forschungsfragen und -ergebnisse der Geschlechterforschung der letzten Jahre und Jahrzehnte an. Sie dokumentieren einen Teil der Beiträge und Diskussionen des

gleichnamigen Wissenschaftlichen Kolloquiums des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien vom 12. Dezember 2014, konzipiert von Marion Detjen, Sarah Elsuni, Sophia Ermert und Gabriele Jähnert.

Die ersten vier Artikel nähern sich den Aushandlungen und Transformationen von Öffentlichkeit und Privatheit aus verschiedenen theoretischen Perspektiven.

Ausgehend von einem „emotional“ bzw. „affective turn“ geht **Birgit Sauer** in ihrem politikwissenschaftlichen Beitrag der Frage nach, wie die Entgrenzungen von Affekten und Politik, von privat und öffentlich geschlechterdemokratisch einzuschätzen sind. Sauer diskutiert, ob es sich um eine Form neoliberaler Entpolitisierung und Unterwerfung handelt oder ob sich neue Formen – auch affektbezogener – Repolitisierung bieten. Sie kommt zum Ergebnis, dass sowohl die Entgrenzung von öffentlich und privat als auch der neue Gefühls- bzw. Affektdiskurs je Ausdruck und zugleich Movens neuer Selbstverhältnisse und Identitätswürfe im Neoliberalismus sowie neuer *politischer* Subjektivierungsweisen sind und dass sich ein neues Gefühlsdispositiv herausbildet. Sie plädiert dabei für eine machttheoretische Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Affekten und Politik, die es ermöglicht zu untersuchen, wie Affekte produktiv für die Verschiebung von Herrschaftsverhältnissen und für emanzipatives politisches Handeln konzeptualisiert werden können.

Ulrike Lembke thematisiert in ihrem Beitrag aus rechtswissenschaftlicher Perspektive die verschränkten Herrschaftsstrukturen in öffentlichen Räumen anhand der Machtachsen Gender, Race und Class. Sie konstatiert, dass der öffentliche Raum nicht als kollektive Ressource des Gemeinwesens konstituiert wird, sondern dass er zu einer knappen Ressource geworden ist, um die hegemoniale Verteilungskämpfe geführt werden. Damit gehe einher, dass die Teilhabe(fähigkeit) an öffentlichem Raum nicht mehr nur nach Geschlecht, sexueller Identität oder rassisti-

schen Zuschreibungen verteilt wird, sondern darüber hinaus an die Konsum(fähigkeit) der Einzelnen gebunden ist. Am aktuellen Beispiel der Geschehnisse in der Silvesternacht 2015/16 in Köln zeigt Lembke, wie die skizzierte Entwicklung des öffentlichen Raums zudem von rassistischen vergeschlechtlichten Sicherheitsdiskursen und -politiken beeinflusst wird. Der öffentliche Raum entwickelt sich nach Lembke also infolge eines intersektionalen Zusammenspiels der Machtachsen Gender, Race und Class. Infolgedessen wurden und werden feministische Politiken rassistisch vereinnahmt, sodass emanzipatorische Politiken nach wie vor vonnöten sind und der Staat nicht aus der Verantwortung entlassen ist, das Recht aller auf öffentlichen Raum zu gewährleisten.

Sophia Ermert untersucht in ihrem Beitrag, wie sich Gegenöffentlichkeit und private Widerstandsformen zueinander verhalten und unterscheiden. Gegenöffentlichkeit und die damit verbundene Kommunikation richtet sich auf die dominante Öffentlichkeit, wohingegen private Ansätze die Kommunikation unter Marginalisierten und unter Ausschluss der durch Herrschaft geprägten Öffentlichkeit als Form von widerständiger Politik beschreiben. Mit Bezug auf diese unterschiedlichen Kommunikationsformen entwickelt Ermert die These, dass es verschiedene Formen politischer Praxis gibt, die sich je unterschiedlich auf die Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit beziehen. Dazu verhandelt sie die Frage, was als feministische Gegenöffentlichkeit zu bezeichnen sei und welche Rolle private feministische Praxen gegenüber feministischen (Gegen)Öffentlichkeiten spielen.

Gundula Ludwig arbeitet in ihrem Text die heteronormative Grammatik des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit heraus. Sie greift dazu vier zentrale Theoreme aus der feministischen politischen Theorie auf und führt diese mit queer-theoretischen Analysen zusammen: das Konstrukt der Grenzziehung zwischen den beiden Sphären, das Konstrukt eines nationalen Imaginären, das Konstrukt von Staatlichkeit sowie das

Konstrukt von Staatsbürgerschaft. Sie führt aus, wie das einzelne Konstrukt in der feministischen politischen Theorie mit Fokus auf die konstitutive Rolle von Geschlecht diskutiert wurde und wie es aus queertheoretischer, heteronormativitätskritischer Perspektive zu interpretieren sei. Anhand dieser Gegenüberstellung entwickelt sie die These, dass neben Geschlecht auch Sexualität und Heteronormativität die Konstruktionen von Öffentlichkeit und Privatheit sowie deren Verhältnis (mit-)strukturieren und dass sich dabei rassisierender und neokolonialer Ausschlüsse und Ungleichheiten bedient wird.

An diese theoretischen Befragungen des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit schließen sich im zweiten Teil des Heftes Beiträge an, die diese Verhältnissetzung exemplarisch an verschiedenen historischen und aktuellen Beispielen untersuchen.

Brigitte Temels Artikel knüpft thematisch unmittelbar an Gundula Ludwig an und analysiert die konstruierte Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit aus heteronormativitätskritischer Perspektive am Beispiel lesbischer Frauen* im städtischen Raum. Sie thematisiert insbesondere, welchen potentiellen Gefährdungen, Begrenzungen und Einschränkungen lesbische Frauen* sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum begegnen. Dabei zeichnet sie nach, inwiefern größere städtische Räume in westlichen Ländern beziehungsweise Öffentlichkeit und Privatheit entlang bestimmter sozialer Kategorien und Machtverhältnissen geordnet sind. Daran anschließend untersucht sie, was Privatheit für lesbische Frauen* bedeutet, welche Schwierigkeiten damit verbunden sind und mit welchen Strategien lesbische Frauen* sowohl im Privaten als auch im öffentlichen Raum navigieren.

Dorothee Beck befasst sich mit Medienbildern von Spitzenpolitiker_innen und welche vergeschlechtlichten Verständnisse von politischer Öffentlichkeit und privater Sphäre darin zum Ausdruck kommen. Dazu

analysiert Beck die medialen Inszenierungen privater Kontexte und Praktiken von SPD-Spitzenkandidatinnen bei Landtagswahlen in unterschiedlichen Bundesländern von 1994 bis 2012. Mittels einer Kombination aus qualitativer Inhaltsanalyse und wissenssoziologisch-hermeneutischer Sequenzanalyse untersucht Beck mediale Inszenierungen in der *Bild-Zeitung*, der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* (FAZ), der *Süddeutschen Zeitung* (SZ), im *Spiegel* sowie ab 2000 auch in *Spiegel online* (SPON) als (Print-)Leitmedien einer hegemonialen politischen Öffentlichkeit. Darauf aufbauend argumentiert sie, dass sich das Verhältnis beider Sphären in der Praxis politischer Medien von dichotom zu komplementär entwickelt habe.

Die letzten beiden Beiträge dieses Heftes zeigen anhand historischer Beispiele, wie Privatheit und Öffentlichkeit konstruiert wurde, wie schwierig diese Grenzziehungen sein können und durch welche Brüche und Ambivalenzen das polarisierte Verständnis dieser Konstruktion infrage gestellt werden kann.

Laura Somann befasst sich mit psychiatrischen Krankenakten der Charité aus den Jahren 1951-1966 und untersucht die hier deutlich werdende Pathologisierung von Homosexualität. Aufbauend auf der Sprechakttheorie nach John L. Austin und der hate speech-Theorie nach Judith Butler analysiert sie, wie Homosexualität in den Charité-Akten sprachlich als Krankheit konstruiert wird, welche Zuschreibungen vorgenommen und welche Machtkonstellationen sprachlich konstituiert werden. Somann zeigt, wie die Ärzteschaft zu einer Pathologisierung und Kriminalisierung von Homosexualität beitrug. Während die Befragten als private Personen konstruiert werden, dienen die Geschichten in den Krankenakten einem öffentlichen Diskurs. Die Akten können als Zeugnis für die Konstruktion einer Grenze zwischen öffentlich und privat, die sich selbst ständig überschreitet, gelesen werden.

Marion Detjen untersucht am Beispiel des Verlegerehepaars Kurt und Helen Wolff die Praktiken und Strategien in Kulturverlagen des 20. Jahrhunderts, um verlegerisches Kapital zu akkumulieren. Sie zeigt, dass das Zusammenspiel von Geschlechterkonstruktionen und Konstruktionen des Privaten für den Aufbau dieses ökonomischen, kulturellen und symbolischen verlegerischen Kapitals eine wichtige Rolle spielt. Frauen und Männer bedienten sich unterschiedlicher Privatisierungs- und Entprivatisierungsstrategien, um ihre Handlungsspielräume im Rahmen der patriarchalisch-familial organisierten (Verlags-)Ökonomie zu verteidigen oder gar zu erweitern. Besonders die Lebens- und Verlagsgeschichte des Ehepaar Wolff zeigt dabei deutlich, dass dies jedoch immer die Herausforderung mit sich brachte, mittels komplizierter Verschleierungsmanöver die Grenzen zum Privaten fortwährend neu zu ziehen.

Literatur

- Baer, Susanne: „Ende der Privatautonomie“ oder grundrechtlich fundierte Rechtsetzung? In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 35. Jg. (2002), H.7, 290-294.
- Bock, Gisela/Duden, Barbara (1977): Arbeit aus Liebe - Liebe als Arbeit: Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus. In: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.): Frauen und Wissenschaft, Berlin, 118-199.
- Berghahn, Sabine (1997): Die Verrechtlichung des Privaten - allgemeines Verhältnis oder Chance für bessere Geschlechterverhältnisse? In: Brigitte Kerchner und Gabriele Wilde (Hg.), Staat und Privatheit. Aktuelle Studien zu einem schwierigen Verhältnis, Opladen, 189-222.
- Butler, Judith (1997): *The Psychic Life Of Power*, Stanford.
- Collins, Patricia Hill (2000): *Work, Family and Black Women's Oppression*. In: Patricia Hill Collins (Hg.), *Black Feminist Thought*, New York/ London, 45-68
- Carstensen, Tanja: Gendered Web 2.0. Geschlechterverhältnisse und Feminismus in Zeiten von Wikis, Weblogs und sozialen Netzwerken. In: *Medien Journal* (2012) H.2, 22-34.
- Drüeke, Ricarda/Winker, Gabriele (2005): Neue Öffentlichkeiten durch frauenpolitische Internet-Auftritte. In: Christina Schachtner und Gabriele Winker (Hg.), *Virtuelle Räume, neue Öffentlichkeiten. Frauennetze im Internet*, Frankfurt/Main, New York, 31-50.

- Groß, Melanie (2006): Das Internet als Plattform politischer Interventionen: Ladyfeste im Netz (kommunikation@gesellschaft, 7). Online: http://www.soz.uni-frankfurt.de/K.G/B4_2006_Gross.pdf [19.04.2016].
- Hausen, Karin (2007/1976): Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Sabine Hark (Hg.), *Dis/Kontinuitäten. Feministische Theorie*, Wiesbaden, 173-196.
- Hark, Sabine (1991): *Vom Subjekt zur Subjektivität: Feminismus und die Zerstreung des Subjekts. Berliner Wissenschaftlerinnen stellen sich vor*, Berlin.
- Holland-Cunz, Barbara (1993): Öffentlichkeit und Privatheit - Gegenthesen zu einer klassischen Polarität. In: Christine Ahrend (Hg.), *Raum greifen und Platz nehmen*, Zürich, Dortmund, 36-53.
- Holland-Cunz, Barbara (1994): Öffentlichkeit und Intimität. Demokratietheoretische Überlegungen. In: Elke Biester (Hg.), *Demokratie oder Androkratie?* Frankfurt a.M., 227-246.
- hooks, bell (1990): *Homeplace: A Site of Resistance*. In: dies.: *Yearning. Race, Gender and Cultural Politics*, Boston, 41-49.
- Klaus, Elisabeth (1998): *Kommunikationswissenschaftliche Geschlechterforschung. Zur Bedeutung der Frauen in den Massenmedien und im Journalismus*, Opladen/Wiesbaden.
- MacKinnon, Catharine A. (1989): *Toward a feminist theory of the state*, Cambridge.
- Pateman, Carole (1983): *Feminist Critiques of the Public/Private Dichotomy*. In: S. I. Benn und Gerald F. Gaus (Hg.), *Public and private in social life*. London, New York, 281-303.
- Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt a.M.
- Wischeremann, Ulla (2003): *Feministische Theorien zur Trennung von privat und öffentlich – Ein Blick zurück nach vorn*. In: *Feministische Studien* (2003) H.1, 23-34.

Birgit Sauer

Transformationen von öffentlich und privat. Eine gesellschafts- und affekttheoretische Perspektive auf Geschlechterdemokratie

1. Das liberale Trennungsdispositiv und seine Verschiebungen. Einleitung

In der westlichen Moderne werden Privatheit und Politik bzw. Öffentlichkeit als dichotome gesellschaftliche Sphären entworfen; auch Gefühle und Rationalität werden als gegensätzliche Erfahrungs- und Wahrnehmungsmodi begriffen. Während in der Privatheit der vernunftbegabten Individuen Gefühle erlaubt sind bzw. als unvermeidlich gelten, sind sie in der Öffentlichkeit und im Modus des *politischen* und vor allem *staatlichen* Handelns unerwünscht. Staat und Politik gelten als gefühlsneutral oder besser: Sie sollen frei von Gefühlen sein: „Sine ira et studio“ beschreibt Max Weber die Ethik staatlichen Handelns und Entscheidens (Weber 1993). Gefühle auf der einen Seite und Wissen, Vernunft und Aufklärung auf der anderen Seite werden in diesem liberalen Trennungsdispositiv zu einander ausschließenden Erfahrungs- und Wahrnehmungsformen bzw. Handlungsrationaltäten und sollen ebenso wie Öffentlichkeit und Privatheit strikt voneinander getrennt bleiben. Emotionen sind in diesem Idealtypus also konstitutiv ausgeschlossen aus dem Öffentlich-Staatlichen und als grundlegende demokratische Elemente delegitimiert (kritisch: Nussbaum 1996; 2001). Diese interagierende Polarisierung, die gegenseitige Ausschließlichkeit von Räumen, Normen und Wertbezügen entlang der Achse öffentlich und privat bzw. rational und emotional charakterisiert die westliche Vorstellung von Staat und Demokratie bis weit ins 20. Jahrhundert. Diese emotions- und affektfeindliche Haltung wurde

auch von der Politikwissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg sekundiert und reproduziert.

Mit dem Gebot der Trennung von öffentlich und privat sowie von Vernunft und Gefühl wurde seit dem 19. Jahrhundert nicht nur die soziale Benachteiligung von Frauen hegemonial, sondern auch ihr politischer Ausschluss gerechtfertigt. Gefühle gelten generell als weiblich, wie auch als zentrales Merkmal anderer Subalternen (Spelman 1989). Die Privatheit der Gefühle schrieb sich also nicht nur als vergeschlechtlichte, sondern auch als klassisierte und rassisierte Herrschaftspositionen in westlich-moderne Politik ein. Die Delegitimation von Gefühlen begründet somit ein generatives Muster hierarchischer Differenzierungen wie auch die Delegitimation der als emotional und das heißt vor allem nicht rational konstruierten Subjekte und ihrer Handlungen.

Die Kritik der Trennung von öffentlich und privat war ein zentraler Ausgangspunkt der zweiten Frauenbewegungen seit den 1970er Jahren in westlichen Gesellschaften. Das Ziel dieser Kritik war es, Herrschafts- und Gewaltverhältnisse in der so genannten Privatheit der Familie bzw. Partnerschaft zu skandalisieren. Die Kritik am Trennungsdispositiv bildete auch den Einsatz feministischer Wissenschaftlerinnen, um einen fundamentalen androzentrischen Herrschafts- und Exklusionsmodus der Moderne kritisch zu hinterfragen: „Das Persönliche ist politisch“ als Imperativ einer Kritik an der Trennung von öffentlich und privat implizierte auch die Forderung nach „mehr Gefühle in der Politik“ und der Überwindung einer Trennung von Ratio und Emotio. Dies bezog sich auch bereits ganz früh auf die Art der Wissensgenerierung (Kulke 1985).

Die aktuelle Aufmerksamkeit für Emotionen in der Politik, im Arbeitsleben, in den Medien, aber auch in den Kultur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Frey 2008) – der „emotional“ oder neuerdings „affective turn“ (Clough/Halley 2007) – kann als Ausweis für Verschiebungen von

öffentlich und privat gelesen werden. Während sich die Soziologie seit ihrem Beginn mit der Rolle von Emotionen für das menschliche Zusammenleben und Handeln befasste, brach die Studie von Arlie Hochschild über „emotionale Arbeit“ eine Lanze für Emotionen als ernsthaftem Thema (sozial-)wissenschaftlicher Forschung. Auch die Politikwissenschaft löste sich aus ihrer Gefühlsstarre und öffnete sich thematisch der Bedeutung von Emotionen und Affekten in der Politik (Marcus 1994; Klein/Nullmeier 1999; Hofinger 2011).

Sowohl Alltags-, Medien- wie auch Wissenschaftsdiskurse tragen zu dem Eindruck bei, dass das moderne liberale Gefühlsdispositiv dabei ist zu erodieren (auch Illouz 2006). Statt Gefühle in die Privatheit von Intimbeziehungen und in die Semi-Öffentlichkeit von Beratungs-Magazinen oder Therapien zu verbannen und dem Raum der rationalen, entemotionalisierten Öffentlichkeit gegenüberzustellen, scheint die moderne Trennung zwischen öffentlich und privat, zwischen Politik und Gefühl, zwischen Affekt und Arbeit seit dem Beginn des neuen Jahrtausends in westlich-liberalen Demokratien zunehmend suspendiert zu werden (Bargetz/Sauer 2010). Die gegenwärtige Form der „Mediokratie“ (Meyer 2001) ist geradezu geprägt durch die Grenzüberschreitung zwischen Politik als einerseits rationaler, wissenschaftsbegründeter Handlungsform sowie Politik als andererseits Leidenschaft und Engagement. Wer als PolitikerIn glaubwürdig sein will, muss Betroffenheit oder privat-familiäre Empathie als Ausweis von Authentizität demonstrieren. Die öffentliche Demonstration von Emotionen wird geradezu erwartet. Andreas Dörner hat dies treffend als „Politainment“ bezeichnet (Dörner 2001).

Allerdings ist die politische Ökonomie der Affekte eine Ökonomie ungleicher Verfügbarkeit und der prekären Allokation. In Deutschland fand die Skepsis gegenüber Gefühlen in der Politik jüngst ihren Ausdruck im vieldeutigen Begriff des „Wutbürgers“. Als pejorativer Begriff fand er Eingang in die mediale Debatte über die BürgerInnen-Proteste gegen den

Stuttgarter Bahnhof im Herbst 2010. „Wutbürger“ bezeichnet eine bürgerliche Mitte, die ihre Contenance verloren habe und nun ihren Gefühlen freien Lauf lasse, ohne Rücksicht auf den Schaden, den das Allgemeinwohl durch diese Untemperiertheit nehme (Matzig 2011).

Schließlich ist die Ressource Affekt für Politikerinnen im Vergleich zu Männern in der Politik unzugänglicher. Die Geschlechterdifferenz blieb in westlich-liberalen Demokratien ein Modus, um die Grenze zwischen Politik und Gefühl, zwischen Wissen und Emotion, nicht nur sichtbar zu machen, sondern auch aufrecht zu erhalten, gleichsam zu verkörpern. Nach wie vor wird Politikerinnen stärkere Emotionalität und deshalb eine geringere Distanziertheit im Politikgeschäft als Makel unterstellt. Politikerinnen geben sich im Unterschied zu Politikern daher bewusst emotionslos. So war Angela Merkel nach ihren Wahlsiegen – und selbst gegenüber einem unflätigen Gerhard Schröder in der so genannten Elefantenrunde – immer bemüht, *keine* Emotionen zu zeigen. Emotionalität gestattet sie sich nur in außenpolitischer Mission – nämlich im Stadion, wenn die deutsche Nationalmannschaft ein Tor schießt.

Ich möchte im Folgenden der Frage nachgehen, wie die Entgrenzungen von Affekten und Politik, von privat und öffentlich geschlechterdemokratisch einzuschätzen sind. Handelt es sich um eine Form neoliberaler Entpolitisierung und Unterwerfung? Oder bieten sich neue Formen – auch affektbezogener – Repolitisierung? Um diese Fragen beantworten zu können, so schlage ich vor, muss die Rede über Gefühle, Emotionen, Affekte und Politik im Kontext aktueller Transformationen von Staat, Demokratie und Gesellschaft verortet werden, verweist doch der neue Emotionsdiskurs auf grundsätzliche Transformationen des ‚Öffentlich-Privat-Gefüges‘ unter neoliberalen Konstellationen und damit auch auf mögliche Veränderungen im Politischen und in der Vorstellung von Demokratie. Meine These ist, dass beides – die Entgrenzung von öffentlich und privat wie auch der neue Gefühls- bzw. Affektdiskurs – Ausdruck und

zugleich Movers neuer Selbstverhältnisse und Identitätswürfe im Neoliberalismus sowie neuer *politischer* Subjektivierungsweisen sind und dass sich ein neues Gefühlsdispositiv herausbildet. Dieses Argument möchte ich im Folgenden skizzieren, zuvor aber kurz meine Begrifflichkeit erläutern.

2. Begriffliche Klärungen

Mit dem Begriff ‚Affekt‘ soll im Unterschied zu Emotionen das unmittelbare Zusammenspiel von Körper, Empfinden und Kognition betont werden. Dies zielt darauf, die Trennung von Geist und Materie bzw. Körper, von Kognition und Emotion und damit auch von Männern und Frauen begrifflich-konzeptionell zu überwinden – und damit einen Weg aus dem modernen Trennungsgebot zu weisen. Peter Goldie spricht von Gefühlen als „unreflective consciousness“ (Goldie 2009: 62ff.). Unter Bezug auf Brian Massumi (2002) wird unter Affekt die unmittelbare und unwillkürliche körperliche Reaktion auf einen äußeren Reiz, das gleichsam präkognitive Erleben der Umwelt bzw. das Affiziertsein von der Wirklichkeit verstanden. Im Unterschied dazu geht Sara Ahmed (2004) davon aus, dass mit dem Konzept Affekt, die Trennung in ein „Innen“ und ein „Außen“ überwunden werden kann, dass also Affekte weder innere Regungen auf etwas Äußeres sind, noch als ein äußerer Eindruck auf ein Innen verstanden werden können.

Die Etablierung des Affekt-Konzepts in der feministischen Diskussion zielt zudem darauf, den Körper bzw. körperliche Materialität (wieder) in die politische und politiktheoretische Debatte zurück zu bringen. Gefühle, so Sara Ahmed, werden verkörpert, sie werden im und durch den Körper gespürt (Ahmed 2004: 15). Doch weder Gefühle noch menschliche Körper sind natürlich gegeben. Gefühle öffnen den menschlichen Körper gegenüber anderen Menschen, wie auch gegenüber machtvollen sozialen

und politischen Verhältnissen (ebd.). Ahmed macht anhand politisch produzierter Gefühle wie Angst vor den ‚Anderen‘ deutlich, wie Machtverhältnisse Körper formen und beeinflussen. Die Analyse von Affekten ist somit immer auch Macht- und Herrschaftsanalyse und sie fügt sich damit in die feministische Kritik der herrschaftsförmigen Trennung von öffentlich und privat ein.

Auch wenn ich die Begriffe Affekt, Gefühl und Emotion weiterhin synonym verwende, möchte ich drei Aspekte aus diesen Debatten um den „affective turn“ festhalten:

Erstens: Emotionalität und Rationalität bzw. Kognition sind untrennbar verwoben (Damasio 2004). Kognition erfolgt immer im Modus der Emotion, und Emotionen sind ohne Kognition nicht wahrnehmbar. Dies bezeichnet auch Sabine Döhrings (2007) Konzept der „emotionalen Gefühle“.

Zweitens: Weder Affekte noch menschliche Körper sind natürlich im Sinne von vorgesellschaftlich erlebbar. Vielmehr formen und beeinflussen Machtverhältnisse den Körper wie auch die Gefühle. Affekte sind also politisch-kulturelle, d.h. symbolisch kodierte und gesellschaftlich konstruierte Wahrnehmungs- und Handlungsmuster. Sie sind als das Ergebnis eines historisch spezifischen Deutungs- und Definitionsprozesses von körperlichen Erfahrungen zu fassen (Kochinka 2004). Normen und soziale Verhältnisse lassen Affekte und körperlich spürbare Gefühle entstehen und machen diese überhaupt erst intelligibel (de Sousa 1997).

Drittens: Affekte sind – so möchte ich in Analogie zu Michel Foucaults Sexualitätsdispositiv formulieren (Foucault 1983) – die Bezeichnung für ein historisches Dispositiv, also eine kontextbezogene Machtkonstellation (vgl. Sauer 1999). Das Gefühlsdispositiv prägt die innere Logik von Praxen, Normen, Institutionen und Symbolen und stellt damit individuel-

le Motivationen unter die Kontrolle von Institutionen, nämlich von affektiven Institutionen.

Mein Konzept von Affekten impliziert, dass auch von keiner vordiskursiven Logik des Zusammenhangs von Politik, Geschlecht und Emotionalität ausgegangen werden kann. Vielmehr ist die Ordnung von Gefühl und Politik sowie von Geschlecht und Affekt im politischen Raum Element einer historisch entstandenen „Politik der Gefühle“ (ebd.).

3. Das neoliberale Gefühlsdispositiv oder die Herausbildung einer neoliberalen affektiven Gouvernamentalität

Der Wandel des Affektdispositivs gründet in neoliberalen ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnissen, die durch die Erosion der Grenzziehung zwischen Gesellschaft, Ökonomie und Staat gekennzeichnet sind. Aktuelle politische Veränderungen werden mit dem Schlagwort „Postdemokratie“ (Rancière 2002; Crouch 2004) oder der „simulativen Demokratie“ (Blühdorn 2013) auf den Begriff gebracht. Vertrauensverlust in demokratische Institutionen und in politische RepräsentantInnen, sinkende Wahlbeteiligung und eine wachsende Unzufriedenheit mit der Performanz demokratischer Institutionen, aber auch der Bedeutungs- und Gestaltungsverlust von Staaten gegenüber der Ökonomie bilden den Kontext des neuen politischen Emotions- bzw. Affektdiskurses und spürbarer Verschiebungen zwischen öffentlich und privat. Neue Technologien unterstützen nicht nur die Finanzialisierung des Kapitalismus, sondern fördern auch neue Vorstellungen der Menschen, was sie von sich preisgeben, was sie von sich veröffentlichen und was sie verbergen wollen.

Auch die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit, Produktion und Reproduktion haben sich in westlichen Dienstleistungs- und Wissensgesellschaften verschoben. Affekte werden damit in neuartiger Weise ,ent-

grenzt‘ und ökonomisiert. Affektive Arbeit als Beziehungs- und Sorgearbeit ist nicht mehr auf die Intimsphäre und auch nicht mehr auf klassische Dienstleistungsarbeit begrenzt, vielmehr verlangt die Entgrenzung von Arbeit und Freizeit – sowohl in Bezug auf Zeiten wie auch auf Räume und Orte – die ‚ganze Person‘ im Arbeitsprozess mit ihren körperlichen, kognitiven wie auch affektiven Fähigkeiten. Menschen sollen nun ihre Gefühle, ihre Leidenschaften und ihr Engagement als Humanressource in den Arbeitsprozess einbringen. Und sie sollen dies freiwillig tun, um damit ihre Arbeitsfreude, ihre Kreativität, ihr Potenzial und ihr Wohlbefinden in der Arbeit wie auch im Privatleben zu steigern. Dies hat u.a. zur Folge, dass Menschen die Grenzen zwischen öffentlich und privat nun selbst ziehen müssen, sie sind für den Schutz ihrer Intimsphäre in neuartiger Weise selbst verantwortlich. Klassisches Beispiel ist die berufliche Verfügbarkeit am Mobiltelefon, die sowohl Last, aber auch Lust an der Kommunikation implizieren kann. Prekarität als Erwerbsunsicherheit durch Flexibilisierung, Verdichtung und Intensivierung von Arbeit zeichnet sich auch durch eine Entgrenzung von öffentlich und privat aus, nämlich als ständige Verfügbarkeit, als Zwang zur Mobilität und Aktivität.

Menschen werden als kreative und selbstverantwortliche Individuen angerufen, die in der Lage sind, die notwendigen Emotionalisierungs- und Disziplinierungsleistungen quasi selbst gewollt und freiwillig zu erbringen. Diese (neuartige) körperliche Dimension kapitalistischer Vergesellschaftung, die auch über Affektivität erfolgt, bezeichnen Vassilis Tsianos und Dimitris Papadopoulos (2006) als „embodied capitalism“. Die neoliberale affektive Bewirtschaftung und die Indienstnahme von Affekten für das neoliberale Projekt ökonomischer Hegemonie instituieren also neuartige Techniken der affektiven Steuerung. Im Zentrum dieser Gefühlsstrategie steht das „Selbstregieren“ der Individuen (Foucault 2004 I: 297). Affekte werden auf diese Weise ein unabdingbares Element des „neoliberalen Regierens“ bzw. einer „aktiven Gouvernementalität“, wie Foucault dies nannte (Foucault 2004 II: 174).

Mit dem Konzept des „affektiven Selbstunternehmertums“ (im Anschluss an Foucault 2004 I: 314) bzw. der „affektiven Subjektivierung“ wollen Otto Penz und ich (Penz/Sauer 2014) deutlich machen, dass eine neue Form der ‚Führung‘ und der Regierung von Menschen mit und durch Gefühle, nämlich das „affektive Selbstregieren“, normalisiert, gefördert und gefordert wird (ebd.). Der *homo oeconomicus* wird ergänzt, nicht ersetzt, durch den *homo affectus*. Im Anschluss an Foucault kann man diese Konstellation (Foucault 2004 II: 174) als neoliberale ‚affektive Gouvernamentalität‘ bezeichnen.

Diese neue affektive Regierungstechnik hat auch Konsequenzen für Geschlechterverhältnisse – und: Geschlechterverhältnisse sind ein zentraler Katalysator dieser gesellschaftlichen und politischen Re-Organisation im Rahmen eines neuen Affektdispositivs und neuer affektiver Subjektivierungsweisen. Vergeschlechtlichte Körper sind Markierungen, die diese neuen Herrschafts- und Beherrschungsverhältnisse im Gefühlsmodus dar- und herstellen. Dies möchte ich kurz ausführen: Gefühle können und sollen nicht mehr in eine konstruierte familiäre Privatsphäre abgedrängt und dort durch eine allein dafür zuständige Person, in der Regel eine Frau, „befriedigt“ werden (Flam 2002: 12f.). Vielmehr ist ein Mehraufwand an affektiver Arbeit für Frauen wie auch für Männer in der Privatsphäre und im Erwerbsleben feststellbar. Doch die These von einer Erosion von Geschlechterbildern und -identitäten, von einem ‚Degendering‘ und dem Auflösen von Zweigeschlechtlichkeit im Modus der affektiven Arbeit, wie dies Michael Hardt, Antonio Negri (2002) oder Cristina Morini (2007) in Aussicht stellen, muss in Frage gestellt werden. Zwar verschieben sich im Modus der affektiven Arbeit Geschlechterrollen und -bilder, nicht zuletzt sind es weibliche Fähigkeiten oder besser Zuschreibungen an Frauen, die nun zur Grundlage von kapitalistischer Mehrwertproduktion werden; zwar werden die alten Institutionen der Geschlechterdifferenz und hierarchischer Zweigeschlechtlichkeit flexibilisiert und auch Männer werden „affektiv subjektiviert“ und unterworfen.

Doch – wie Angela McRobbie (2010) unter Verweis auf Donna Haraway schreibt – ist auch affektive Arbeit durch die Gleichzeitigkeit der Erosion von hierarchischer Zweigeschlechtlichkeit und ihrer Intensivierung gekennzeichnet. In einer Studie über die österreichische Post konnten Otto Penz und ich (Penz/Sauer 2012) herausarbeiten, dass über Affekte Zweigeschlechtlichkeit rekonfiguriert und neuartig hierarchisiert wird. Männer definierten beispielsweise ihre produzierten Gefühle am Arbeitsplatz als neue Kompetenz, während Frauen sich Gefühle ‚natürlicherweise‘ zuschrieben und sie ihnen auch zugeschrieben wurden. Die neuen Formen des affektiven Selbstmanagements setzen somit weiterhin auf Geschlechterdifferenz als Form der Subjektivierung.

4. Affektive Politisierung und Entgrenzung: Einschränkung von Demokratie?

Die politisch-demokratischen Konsequenzen dieser Entgrenzungsbewegungen von öffentlich und privat sowie einer neuen affektiven Gouvernamentalität möchte ich in vier Punkten zusammenfassen. Das Konzept einer neoliberalen affektiven Gouvernamentalität verweist *erstens* auf den Zusammenhang von politisch-staatlicher Steuerung des Lebens der Menschen und der Herausbildung von Individualität und Identität. Affektive Gouvernamentalität fokussiert somit Subjektivierung im doppelten Sinne der Subjektwerdung und der Unterwerfung unter Macht und Herrschaft im Modus der Emotion (Foucault 2000: 50). Affektive Arbeit am Selbst ist ein Element einer neuen biopolitischen Regierungsweise, die über Gefühle auf das Leben der Menschen zugreift und damit die Grenze zwischen Intimität – verstanden als Sphäre von Rechten und Schutz – und der Öffentlichkeit – verstanden als Sphäre der Ökonomie und ihrer Verwertungslogik, des Staates und seiner Sicherheitsapparate – außer Kraft setzt. So forcieren beispielsweise Arbeitsmarkt- und Sozialpolitiken

diesen unmittelbaren Zugriff auf Menschen, auch auf ihre affektiven Qualitäten und Fähigkeiten als ökonomische Ressource wie auch im Kontext aktivierender Politiken zur Selbstverantwortung. Der Staat soll Menschen ‚aktivieren‘, sie als ganze Personen erfassen. Neoliberale affektive Gouvernamentalität als Fremd- wie auch als Selbstregierung ist somit eine Form von Herrschaft, der Versuch eines gleichsam totalitären Zugriffs, der zu einer Entmächtigung, zu einem Verlust von Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeit und mithin zu einer Erosion von Demokratie führen kann. Affekte institutionalisieren neue Machttechniken in den Menschen, nämlich die Unterwerfung unter neue Formen und Erfordernisse der Organisation des Lebens, des Zusammenlebens und Arbeitens unter neoliberalen Bedingungen, also auch der öffentlichen Ordnung, von Staatlichkeit und Demokratie. Eine Überwindung des Regierens und Regiert-Werdens, das durch das moderne Trennungsdispositiv institutionalisiert und hegemonial wurde, scheint aus dieser Perspektive im Modus von Affekten nicht möglich. Ähnlich argumentierte bereits in den 1980er Jahren Arlie Hochschild (2003), als sie emotionale Arbeit als entfremdend charakterisierte. Im Unterschied dazu soll aber mit dem Konzept der Gouvernamentalität auf die Chance der Zurückweisung von affektiver Unterwerfung, der „Kritik“ im Foucaultschen (1990) Sinne durch Praktiken der Selbstregierung und der affektiven Ent-Unterwerfung hingewiesen werden.

Zweitens: Mit den neoliberalen Regierungstechniken ist ein Konzept von *citizenship* verbunden, das BürgerInnen vornehmlich als KonsumentInnen, als KundInnen betrachtet. Die neuen Lebensweisen im Modus der Affekte werden nämlich zur Voraussetzung für den Zugang zu bzw. für den Ausschluss aus staatsbürgerlichen Rechten. Wer die Kunst des affektiven Selbstunternehmertums nicht beherrscht, läuft Gefahr, nicht nur aus Arbeitszusammenhängen, sondern auch aus politischer Teilhabe und von politischen Rechten ausgeschlossen zu werden. Die Forderung, die eigenen Affekte zu managen und produktiv, d.h. für eine fiktive All-

gemeinheit, einzusetzen, läuft somit Gefahr, Menschen zu entmächtigen und sie aus dem politischen Gemeinwesen, aus der politischen Öffentlichkeit auszugrenzen. Zwar wird Frauen heute das Wahlrecht nicht mehr mit Verweis auf ihre Emotionalität verweigert, doch der Umgang mit den eigenen Gefühlen und dem eigenen Körper wird in ganz essentialisierender Weise wieder ein geschlechtsspezifisches Merkmal für Zugehörigkeit bzw. für Nicht-Zugehörigkeit: Nur wer seine Gefühle meistert und moderiert, sie punktgenau einsetzen kann, ist ein guter neoliberaler Bürger; und diese Fähigkeit wird vornehmlich weißen Männern der Mehrheitsgesellschaft unterstellt. Frauen aus Minderheiten, aber auch marginalisierten Männlichkeiten, z.B. migrantischen jungen Männern, wird diese Fähigkeit abgesprochen. Letztere gelten als aggressiv, wie in den jüngsten Diskursen über Flüchtlinge kolportiert wird, Frauen aus Minderheiten hingegen werden als submissiv und unfrei gezeichnet. So produziert der Affektdiskurs – immer noch oder wieder – BürgerInnen zweiter Klasse, indem vermeintliche Privatheit, nämlich Affektkontrolle, zum Ausgangspunkt von öffentlicher Disziplinierung wird.

Mit der postdemokratischen Konstellation sind *drittens* neue Formen politischer Mobilisierung ‚von oben‘ verbunden, also die ‚Neu-Erfindung‘ einer politisch-partizipativen Öffentlichkeit. Affekte sollen aktiv hervorgebracht und zu demokratischen Ressourcen werden, sie sollen die Entgrenzung von öffentlich-politisch und privat moderieren. Ulrich Bröckling (2005) bezeichnet dies als „Zwang“ zur Partizipation. Dem Prozess steigender parteipolitischer Interesselosigkeit und Entfremdung, dem demokratischen Legitimationsverlust soll durch neue Gefühlstechniken, d.h. durch die herrschaftsförmige Mobilisierung von Affekten und durch Affizierung entgegen getreten werden. Zivilgesellschaftliche politische Partizipation, die affektive Mobilisierung wird so aber in neuartiger Weise Teil von Herrschaft.

Darüber hinaus läuft eine solch instrumentelle Mobilisierung von Gefühlen für politische Identitätsbildung oder auch zur Etablierung von Sicherheits- bzw. Angstregimen, sei es Angst vor Fremden oder vor Terroristen, Gefahr, den Boden für populistische anti-egalitäre und ausschließende Affektpolitiken zu bereiten. Und ganz offenbar sind in das post-demokratische ‚Sinnvakuum‘ der Parteipolitik, das durch die radikale neoliberale Transformation des Alltags der Menschen wie auch des politischen Raumes geschaffen wurde, bereits rechts-populistische Parteien vorgedrungen, die mit einer Politik der Angst (Ahmed 2004; Wodak 2015) – Angst insbesondere vor den ‚Anderen‘, den MigrantInnen – in ganz Europa Wählerstimmen gewinnen.

Viertens: Die Organisation des Lebens und Arbeitens, also auch Politik und Regulierung, erfolgen über Beziehungen zu Anderen, sie werden strukturiert und organisiert über Nähe bzw. Distanz, durch Relation und Kooperation wie auch durch Abgrenzung und Ausschluss. Die Aufhebung der zeitlichen und räumlichen Trennung von Arbeit und Leben, die Arbeit in Netzwerken und die „affektive Subjektivierung“ in und durch Arbeit eröffnen daher auch neuartige Chancen der Affizierung gegen kapitalistische Entfremdung und können einen Ausgangspunkt für mögliche Widerstandsformen des „Nicht-so-Regiert-Werden-Wollens“ bilden (Foucault 1990). VertreterInnen des „kognitiven Kapitalismus“-Ansatzes (Moulier Boutang 2011: 57) wie auch Theoretiker in der post-operaistischen Tradition wie Michael Hardt (1999), Antonio Negri (Hardt/Negri 2002: 291-314) und Paulo Virno (2004) argumentieren, dass „affektive Arbeit“ zu einem bedeutenden Element immaterieller Arbeit in den Ländern des globalen Nordens und somit immer wichtiger werde. Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit – also affektive Kompetenzen – werden zu zentralen Skills, und in kommunikativen Netzwerken am Arbeitsplatz und darüber hinaus entstehen Verknüpfungen, Beziehungen und Nähe – also Affekte. Michael Hardt bezeichnet dies als „Biopolitik von unten“ (Hardt 1999: 98). Darin wiederum sieht er eine

Chance des gemeinsamen politischen, also demokratischen Handelns gegen Entfremdung, Ausgrenzung und Ungleichheit. Diesen Gedanken möchte ich abschließend kurz ausführen.

5. Kurzes Fazit: „affizierende Demokratie“

Ohne Zweifel ist die strategische Emotionalisierung von Politik, Demokratie und Staatlichkeit, die Entgrenzung von Gefühl und Politik wie auch von privat und öffentlich im Kontext neoliberaler Konstellationen mit Skepsis zu betrachten – auch aus einer Geschlechtersicht. Allerdings darf diese negative Sicht auf die Instrumentalisierung von Affekten nicht entkontextualisiert erfolgen – sonst verkommt sie zum moralisierenden Argument. Einer machttheoretischen Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Affekten und Politik sollte es vielmehr immer um die Frage gehen, wie Affekte auch produktiv für die Verschiebung von Herrschaftsverhältnissen und für emanzipatives politisches Handeln konzeptualisiert werden können. Dies gilt auch und gerade für gegenwärtige Transformationsprozesse und Veränderungen von Regierungstechniken. Die aktuelle Transformation von öffentlich und privat ist ein herrschaftlicher Akt. Meines Erachtens gibt es zwei Wege, um der herrschaftsförmigen ‚Emotionsfalle‘ zu entgehen: erstens eine Kritik neoliberaler affektiver Gouvernementalität, wie ich es oben versucht habe, und zweitens die Anerkennung von Affekten als notwendiger Grundlage des Politischen. Affekte sind eine immer schon vorhandene Dimension politischen Handelns im Sinne Hannah Arendts (1993) – nämlich gemeinsam etwas zu beginnen. Dieses Gemeinsame beruht auf Affizierung, auf Betroffensein, auf Beziehung und Relation, auf Zugewandtheit und Empathie. Aber das Gemeinsame muss auch in widersprüchlichen Kontexten erstritten und erkämpft werden. Affekte sind so denkbar als widerständige, als ermöglichende Praxis, erlauben sie doch das Miteinander mit anderen, bieten

sie doch die Chance, die eigene Verletzbarkeit wie auch jene der anderen wahrzunehmen und zum Ausgangspunkt politischen Handelns zu machen (Butler 2011). Freilich geschieht dies in einem stets antagonistischen politischen Raum, in dem auch Furcht und Misstrauen mobilisiert werden und in dem auch Wut eine mobilisierende, freilich auch destruktive Kraft entfalten kann (Purtschert 2008).

Diese widersprüchliche Konstellation möchte ich vorläufig als „affizierende Demokratie“ bezeichnen. Für dieses Konzept ist m.E. der feministische Anspruch der Herrschaftskritik ganz zentral, wie ihn auch die frühe Frauenbewegung der 1970er Jahre erhob: Frauenbewegtem Aktivismus ging es um die Politisierung und Kritik versteineter, herrschaftsförmiger Geschlechterverhältnisse, versteinert auch in einer restriktiven Politik der Gefühle und einem herrschaftlich eingehegten Trennungsgebot, der Trennung von öffentlich und privat, von Staat und Emotion, von Rationalität und Affekt. In einem Konzept „affizierender Demokratie“, das diese Trennungen überwinden soll, können Affekte allerdings nicht einseitig positiv zelebriert werden, weder als harmonisches Solidaritätsgedusel noch als ein Instrument, das eine agonale Spannung inszeniert, wie dies Chantal Mouffe (2002) vorschlägt. Vielmehr müssen Affekte stets in ihrer herrschaftlichen Wirkmächtigkeit zwischen Leben, Alltag und Politik hinterfragt werden. Eine „affizierende Demokratie“ braucht Institutionen und Mechanismen, die dieses Spannungsverhältnis zumindest zeitweise auf Dauer stellen, um es dann auch wieder aufzulösen zu können. Sie braucht Zeit und Zeiten, um den je individuellen bzw. kollektiven Gefühlen nachzuspüren, aber auch, um über sie nachzudenken, um also herauszufinden, woher sie kommen, was sie ausgelöst hat und welche Bedeutung sie für das je eigene Leben, aber auch für das Leben anderer Menschen haben. In einem solch reflexiven und reziproken Prozess kann Demokratie als Form des Zusammenlebens und gemeinsam Handelns entstehen und Geschlechtertrennungen überwinden.

Literatur

- Ahmed, Sara (2004): *The Cultural Politics of Emotion*, Edinburgh.
- Arendt, Hannah (1993): *Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlass*, hg. von Ursula Ludz, München.
- Bargetz, Brigitte/Sauer, Birgit: Politik, Emotionen und die Transformation des Politischen. Eine feministisch-machtkritische Perspektive. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*. 39. Jg (2010), H. 2, 141-155.
- Blühdorn, Ingolfur (2013): *Simulative Demokratie. Neue Politik nach der postdemokratischen Wende*, Berlin.
- Bröckling, Ulrich (2005): Gleichgewichtsübungen. Die Mobilisierung des Bürgers zwischen Markt, Zivilgesellschaft und aktivierendem Staat. In: *spw.* (2005), H. 2, 19-22.
- Butler, Judith (2011): ‚Confessing a passionate state ...‘ – Judith Butler im Interview. In: *Feministische Studien*. 29. Jg. (2011), H. 2, 196-205.
- Clough, Patricia T./Halley, Jean (2007): *The Affective Turn. Theorizing the Social*, Durham/London.
- Crouch, Colin (2004): *Post-Democracy*, Cambridge.
- Damasio, Antonio (2004): *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*, Berlin.
- Döring, Sabine A. (Hg.) (2007): *Philosophie der Gefühle*, Frankfurt a.M.
- Dörner, Andreas (2001): *Politainment. Politik in der medialen Erlebnisgesellschaft*, Frankfurt a.M.
- Flam, Helena (2002): *Soziologie der Emotionen*, Konstanz.
- Foucault, Michel (1983): *Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a.M.
- Foucault, Michel (1990): *Was ist Kritik?*, Berlin.
- Foucault, Michel (2000): Die Gouvernamentalität. In: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann und Thomas Lemke (Hg.), *Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a.M., 41-67.
- Foucault, Michel (2004 I und II): *Geschichte der Gouvernamentalität I und II*, Frankfurt a.M.
- Frey, Bruno S. (2008): *Happiness: A Revolution in Economics*, Cambridge, MA/London.
- Goldie, Peter (2009): *The Emotions. A Philosophical Exploration*, Oxford.
- Hardt, Michael: *Affective Labour*. In: *boundary*. 26. Jg. (1999), H. 2, 89-100.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio (2002): *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt a.M./New York.
- Hochschild, Arlie Russell (2003): *The Managed Heart. Commercialization of Human Feeling*, Berkeley/Los Angeles/London.
- Hofinger, Christoph (2011): Emotions as Key to Understanding Politics and Winning Campaigns. In: Christoph Hofinger und Gerlinde Manz-Christ (Hg.), *Emotions in Politics and Campaigning*, New Delhi/Sydney, 10-24.

- Illouz, Eva (2006): *Gefühle in Zeiten des Kapitalismus*. Adorno-Vorlesungen 2004, Frankfurt a.M.
- Klein, Ansgar/Nullmeier, Frank (Hg.) (1999): *Masse – Macht – Emotionen. Zu einer politischen Soziologie der Emotionen*, Opladen.
- Kulke, Christine (Hg.) (1985): *Rationalität und sinnliche Vernunft. Frauen in der patriarchalen Realität*, Berlin.
- Marcus, George E. (2002): *The Sentimental Citizen. Emotion in Democratic Politics*, University Park, PA.
- Massumi, Brian (2002): *Parables for the Virtual. Movement, Affect, Sensation*, Durham.
- Matzig, Gerhard : *Schluss mit dem Gemeale*. In: *SZ-Magazin*. (2011), H. 40, 22-25.
- McRobbie, Angela: *Reflections on Feminism and Immaterial Labour. New Formations*. In: *Goldsmith Research Online*. (2010), 60-76.
- Meyer, Thomas (2001): *Mediokratie. Die Kolonisierung der Politik durch die Medien*, Frankfurt a.M.
- Morini, Cristina: *The Feminization of labour in Cognitive Capitalism*. In: *Feminist Review*. 87. Jg. (2007), 40-59.
- Mouffe, Chantal (2002): *Politics and Passions. The Stakes of Democracy*. Centre for the Study of Democracy. Online: <http://www.wmin.ac.uk/ssh/pdf/Mouffe%20PDF%20.pdf> [19.6.2010].
- Moulier Boutang, Yann (2011): *Cognitive capitalism*, Cambridge.
- Nussbaum, Martha C. (1996): *Compassion: The Basic Social Emotion*. In: Ellen Frankel, Fred. D. Miller und Jeffrey Paul (Hg.), *The Communitarian Challenge to Liberalism*, Cambridge/u.a., 27-58.
- Nussbaum, Martha C. (2001): *Upheavals of Thought. The Intelligence of Emotions*, Cambridge.
- Nussbaum, Martha C. (2013): *Political Emotions. Why Love Matters for Justice*, Cambridge/London.
- Penz, Otto/Sauer, Birgit (2012): *Arbeit der Subjektivierung: Männlichkeit und Emotionen*. In: Elisabeth Mixa und Patrick Vogl (Hg.), *E-Motions. Transformationsprozesse in der Gegenwartskultur*, Wien, 117-127.
- Penz, Otto/Sauer, Birgit (2014): *Affektive Subjektivierung: Arbeit und Geschlecht*. In: *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien*. 20. Jg. (2014), H. 2, 79-94.
- Purtschert, Patricia (2008): *Nicht so regiert werden wollen: Zum Verhältnis von Wut und Kritik*. Online: <http://eicpc.net/transversal/o8o8/purtschert/de/print> [20.9.2009].
- Rancière, Jacques (1995): *On the Shores of Politics*, London.
- Rancière, Jacques (2002): *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*, Frankfurt a.M.
- Sauer, Birgit (1999): *„Politik wird mit dem Kopfe gemacht“: Überlegungen zu einer geschlechtersensiblen Politologie der Gefühle*. In: Ansgar Klein und Frank Nullmeier (Hg.), *Masse, Macht, Emotionen. Zu einer Politischen Soziologie der Emotionen*, Opladen, 200-218.
- Sousa, Ronald de (1997): *Die Rationalität des Gefühls*, Frankfurt a.M.

- Spelman, Elizabeth V. (1989): Anger and Insubordination. In: Ann Garry und Marilyn Pearsall (Hg.), *Women, Knowledge and Reality: Explorations in Feminist Philosophy*, Boston, 263-274.
- Tsianos, Vassilis/Papadopoulos, Dimitris (2006): *Precarity: A Savage Journey to the Heart of Embodied Capitalism*. Online:<http://eipcp.net/transversal/1106/tsianospapadopoulos/en/print> [23.12.2013].
- Virno, Paolo (2004): *A grammar of multitude. For an analysis of contemporary forms of life*, Los Angeles/New York.
- Weber, Max (1993): *Politik als Beruf*, Stuttgart.
- Wodak, Ruth (2015): *The Politics of Fear. What Right-Wing Populist Discourses Mean*, Los Angeles/u.a.

Ulrike Lembke

Weibliche Verletzbarkeit, orientalisierter Sexismus und die Egalität des Konsums: Gender-race-class als ver-schränkte Herrschaftsstrukturen in öffentlichen Räumen

Gender Studies und feministische Politiken haben die privat-öffentlich-Dichotomie als wirkmächtiges Modell verräumlichter Geschlechterordnungen stets in Frage gestellt, aber auch auf die dadurch konstruierten sozialen Realitäten reagiert. Das Private stand als Ort männlicher Herrschaft, weiblicher unbezahlter Sorgearbeit und Anti-Politik durch ideologisierte Intimität lange im Fokus und wird nur langsam als Möglichkeitsraum auch emanzipativer Politiken rehabilitiert. Dabei ist zeitweise aus dem Blick geraten, dass der öffentliche Raum Gegenstand massiver Exklusionspolitiken anhand der Machtachsen Gender, Race und Class geworden ist. Aus Anlass aktueller Vorfälle („Köln“) und Entwicklungen (Kommerzialisierung) befasst sich der vorliegende Text mit diesen Exklusionsmechanismen.

Politiken zur nicht-diskriminierenden und nicht-kommerziellen Aneignung und Nutzung öffentlicher Räume sehen sich einem komplexen Herrschaftsgefüge von Gender, Race, Class und Körperpolitiken gegenüber. Öffentlicher Raum ist eine zunehmend knappe Ressource, die weiterhin weitgehend dem *weißen* männlichen konsumfähigen Staatsbürger vorbehalten ist. Dieser Befund ist nicht neu, aber die zugrunde liegenden Herrschaftstechniken haben sich gewandelt. Soziale Exklusion wird als Aufwertung und Versprechen konsumbezogener Egalität verkauft und rassistische Sicherheitspolitiken gerieren sich als Einsatz für Frauenrechte und weibliche Teilhabe, während zugleich die Vermarktung von Heteronormativität und Sexismus den öffentlichen Raum prägt.

Nach einigen Anmerkungen zu öffentlichem Raum als knapper Ressource, insbesondere angesichts seiner fortschreitenden Kommerzialisierung und Privatisierung, werden diese Entwicklungen exemplarisch an den Politiken nach „Köln“ dargestellt und analysiert. Ich werde nachzeichnen, wie die Orientalisierung von Sexismus den *weißen* Staatsbürger entlastet, Frauen wieder auf den „sicheren“ privaten Raum verweist, „Nordafrikaner“ unter Generalverdacht stellt, alle anderen gesellschaftlichen Gruppen verschwinden lässt und den repressiven Staat als Akteur rehabilitiert. Dies war so erfolgreich, dass mit der Forderung nach einem „Burkaverbot“ die nahtlose Fortführung versucht wurde. Wie meine Analyse zeigen wird, richten sich staatliche Sicherheitspolitiken überwiegend weder gegen rassistische noch gegen trans- oder homophobe Gewalt oder gegen Unsicherheit als insbesondere weibliche Teilhabeschränke am öffentlichen Raum. Stattdessen macht der (vergeschlechtlichte rassistische) Sicherheitsdiskurs nach „Köln“ ein nicht-rassistisches und nicht-sexistisches Sprechen über die Bedeutung von Sicherheit für den Zugang zu und die Teilhabe an öffentlichem Raum nahezu unmöglich. Zugleich wird der Blick abgelenkt von Prozessen der ökonomischen Verwertung und Entziehung, die auf Heteronormativität, Sexismus und Exklusion basieren und drohen, den öffentlichen Raum als Ort gesellschaftlicher Selbstorganisation und emanzipatorischer Politiken zum Verschwinden zu bringen.

1. Öffentlicher Raum als knappe Ressource

Öffentlicher Raum soll für diesen Beitrag begrenzt werden auf nicht-virtuelle, öffentlich zugängliche und staatlicher Regulierung unterliegenden

de Räume.¹ Auch innerhalb dieses engeren Begriffs gibt es diverse Leitbilder und Funktionen öffentlichen Raumes. Wirtschaft, Kultur und Politik sind mit dem öffentlichen Raum assoziiert. Gerade im Rechtsdiskurs wird selten versäumt, das Bild der Agora, eines demokratiefunktionalen Ortes öffentlicher Meinungsbildung, anzurufen (dazu Siehr 2016). Unstreitig ist der öffentliche Raum die materielle Basis für die Ausübung kommunikativer Grundrechte und Freiheiten, aber darüber hinaus auch für soziales Leben, Freizeit, nicht auf politische Interaktion abzielende Begegnung, Erleben des Gemeinwesens, sozialer Lernort, kollektives Spielelement, erweiterter Wohnraum (Zehelein 2004: 19ff.). Meist entsprechend der ökonomischen Position, kann der individuell zur Verfügung stehende private Raum äußerst begrenzt und/oder für gemeinschaftliche Nutzungen völlig ungeeignet sein. Festzustellen ist folglich ein ressourcenbezogen unterschiedliches Angewiesensein auf öffentliche Räume.²

Rhetorischer Wertschätzung der kommunikativen und sozialen Bedeutung öffentlicher Räume stehen hoheitliche Praktiken gegenüber, welche auf Verwertung, Organisation und Herrschaft zielen. Seit den 1990er Jahren hat die öffentliche Hand eine Vielzahl von Gütern und Dienstleistungen öffentlicher Infrastruktur und Daseinsvorsorge wirtschaftlich verwertet und ist nun beim öffentlichen Raum angelangt, der privatisiert und kommerzialisiert wird. Grundsätzlich ist dies im Neoliberalismus nicht allzu erstaunlich, steht aber doch in einem Spannungsverhältnis zu öffentlichem Raum als klassischem Ort staatlicher Herrschaft (am Bei-

-
- 1 Auf Raumkonzeptionen, welche wechselseitige Dynamiken und Herstellungsprozesse in den Blick nehmen, wird zunächst verzichtet, da die hier darzustellenden rechtspolitischen Diskussionen sich auf eine verbreitete Vorstellung von öffentlichem Raum als relativ stabiler Entität beziehen.
 - 2 Wenn *class* als unterschiedliche Verfügungsmacht über wesentliche Ressourcen (Vermögen, Bildung, Beziehungen, Habitus etc.) beschrieben wird, ist auch die Verfügungsmacht über nutzbaren Raum in den Blick zu nehmen.

spiel Berlins seit dem Kaiserreich: Davis 2011). Staat als Unternehmer und Polizeistaat schließen sich aber nicht aus, vielmehr dienen hoheitliche Sicherheitspolitiken der Absicherung staatlicher und privater Wirtschaftsaktivitäten oder kompensieren mit Privatisierungsprozessen verbundene Herrschaftsverluste. Ins Hintertreffen gerät eine dritte Komponente moderner Staatlichkeit, der Teilhabe ermöglichende und sichernde Sozialstaat. In diesem Zuschnitt staatlicher Aktivität wird öffentlicher Raum nicht als kollektive Ressource des Gemeinwesens konstituiert. Im Gegenteil: Da Kommerzialisierung auf Inklusion nur anhand ökonomischer Potenz zielt und repressive Sicherheitspolitiken wesentliche Exklusionen anhand von sozialer Herkunft vornehmen bzw. Armut als solche als Sicherheitsrisiko begriffen wird, ist öffentlicher Raum im staatlichen Zugriff durch *class* grundlegend strukturiert.

Allgemein zugängliche soziale Begegnungs- und Freiräume sind zu einer knappen Ressource geworden (Siehr 2016). Durch Verkauf, Vermietung oder Pacht überträgt die öffentliche Hand die Verfügungshoheit über Räume an meist wirtschaftlich starke Private, die primär Konsummöglichkeiten schaffen. In den verbliebenen Räumen betätigt sie sich selbst wirtschaftlich, teils durch prestigeträchtige Großprojekte (welche zudem die Mittel für eine inklusive Gestaltung anderer öffentlicher Räume binden), teils durch die Monopolisierung und Kommerzialisierung von Freizeitnutzungen in Form organisierter Sportereignisse, Feste und Märkte. Das Anwachsen urbaner Bevölkerung (und ihrer Wohnansprüche) macht überdies die Wohnbebauung von Freiflächen notwendig. Zugleich wird der öffentliche Raum auch stärker von Privaten genutzt, wirtschaftlich, sportlich, sozial, persönlich, aktivistisch. Die Zunahme und Diversifizierung von Nutzungen bei gleichzeitiger Verknappung des nutzbaren Raumes führt zu Verteilungskämpfen um potentielle Freiheitsräume, in denen die Chancen sehr ungleich vorgegeben sind.

2. Hegemoniale Verteilungskämpfe um urbanen öffentlichen Raum

Wie bekannt, setzte sich seit der Frühen Neuzeit eine Trennung von öffentlicher und privater Sphäre durch, welche die Frauen grundsätzlich aufs Häusliche beschränkte und den Männern die öffentliche Sphäre als Ort männlicher konnotierter Politik, Kultur und Erwerbsarbeit zuwies, ihnen aber auch die private Sphäre als Rekreations- und Rückzugsort sicherte:

„Public and private spheres of human activity have always been considered distinct, and have been regulated accordingly. Invariably, women have been assigned to the private or domestic sphere, associated with reproduction and the raising of children, and in all societies these activities have been treated as inferior. By contrast, public life, which is respected and honoured, extends to a broad range of activity outside the private and domestic sphere. Men historically have both dominated public life and exercised the power to confine and subordinate women within the private sphere.” (CEDAW 1997: para 8; siehe auch Lembke 2017: 283f.).

Diese Verräumlichung von Geschlechterverhältnissen und insbesondere hierarchisiert geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, welche sich auf die gesellschaftlichen und individuellen Möglichkeiten zur Herstellung und Aneignung von Räumen auswirken, wurde auch rechtlich unterstützt. Im Privaten ließen sich die Herrschaftsverhältnisse familienrechtlich absichern, im Öffentlichen galt das Leitbild³ des männlichen *weißen* Staatsbürgers. So konstatierte Paragraph 361 Nr. 6 Reichsstrafgesetzbuch,⁴

3 Der sog. Gemeingebrauch, also das Recht zur Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, beschäftigte aufgrund seines allgemeinen oder kollektiven Charakters die Rechtswissenschaft um 1900 angesichts des Siegeszuges individueller Rechte ganz erheblich. Die sich vom römischen Recht abhebende Inklusion von Frauen und Kindern wurde durch den (eher theoretischen) Ausschluss von Fremden kompensiert (bspw. Schäfer 1898: 17ff.).

4 Die Norm sanktioniert ferner Landstreicherei, Betteln, Wohnungslosigkeit und Arbeitsverweigerung.

dass jede Weibsperson, welche der Prostitution verdächtig war, in Gewahrsam genommen werden konnte, doch die Polizei im Kaiserreich nutzte diese Vorschrift, um jegliche Abweichung von Geschlechterordnungen zu sanktionieren, die auch schlicht im unbegleiteten (= nicht von einem Mann begleitetem) Aufenthalt von Frauen im öffentlichen Raum bestehen konnte.

Die Verräumlichung von Geschlechterverhältnissen und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung kann als Dimension von Heteronormativität beschrieben werden, die sich eben nicht in sexuellen Praxen oder Orientierungen erschöpft, sondern ein gesellschaftliches Strukturdispositiv darstellt, welches insbesondere zentral für die Organisation von Reproduktionsverhältnissen ist (Hark & Laufenberg 2013). Dieses Dispositiv ist dynamisch und funktioniert in und mit kapitalistischen ebenso wie in und mit neoliberalen Ökonomien. Dabei kann es durch partielle Heteronormalisierung bisher exkludierter Lebensformen zu graduellen Verschiebungen von Inklusionsgrenzen kommen, während die grundlegende Struktur unangetastet bleibt. Diese Phänomene sind auch in Bezug auf öffentlichen Raum zu beobachten.

Ungeachtet rechtlicher und gesellschaftlicher Änderungen blieb der öffentliche Raum vorrangig Ort des männlichen heterosexuellen *weißen* Bürgers. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wurde durch Gender Mainstreaming in der Stadtplanung oft eher bestätigt als irritiert (Wastl-Walter 2010: 125ff.), Frauen, die familiäre Care-Arbeit leisteten, saßen in Trabantenstädten fest. Migrant_innen und sexuelle Minderheiten wurden in besonders unattraktive Stadtviertel (bspw. Bahnhofsviertel) abgedrängt und dichten polizeilichen Kontrollen unterworfen, wenn sie diese verließen. Noch heute lässt sich für Nicht-EU-Migrant_innen eine geringere Mobilität und klarere Beschränkung auf ihren Stadtteil feststellen, während Mütter jeder Nationalität auf Grund ihres höheren Anteils an der Reproduktionsarbeit deutlich weitere Wege haben als Männer/Väter

(Scambor/Scambor 2012). Die öffentliche Teilhabe von Frauen steht unter dem Vorbehalt ihres (geschlechtsspezifischen) Wohlverhaltens, der Medienwandel ermöglicht soziales Monitoring und *slut shaming* als Disziplinierungsmaßnahme (Penny 2011); die Teilhabe sexueller Minderheiten wird nicht selten unter Diskretionsvorbehalt gestellt (Cohen 2002: 77ff.). Verräumlichte Herrschaftsverhältnisse verhindern, dass andere öffentliche Subjekte als der männliche heterosexuelle *weiße* Bürger entstehen, die auch andere öffentliche (und private) Räume schaffen können.

Änderungen der Rahmenbedingungen haben darauf wenig Einfluss. Zwar sind die Subjekte neoliberaler Governance Konsument_innen und Kund_innen. Öffentlicher Raum wird scheinbar nicht mehr nach Geschlecht, sexueller Identität oder rassistischen Zuschreibungen verteilt, sondern danach, wer konsumieren kann oder will. Shoppingmalls und Coffeeshops sind soziale Treffpunkte, hoheitlich organisierte Freizeit ist untrennbar mit Konsum verbunden. Die totale Kommerzialisierung scheint zur Egalität von Geschlechtern zu führen, denn auch Frauen und sexuellen Minderheiten ‚gehört‘ nun der öffentliche Raum, wenn sie zahlungskräftig sind.⁵ Doch in den sozialen In- und Exklusionsprozessen wirken sexistische und rassistische Herrschaftsverhältnisse, die Verteilung materieller Ressourcen und damit Konsummöglichkeiten ist weiterhin geschlechtsspezifisch und rassistisch strukturiert, und der soziale Aufstieg von wenigen wirkt sich eher auf die Machtverhältnisse in und zwischen traditionell diskriminierten Gruppen aus. Der *homo oeconomicus* als neues Leitbild und staatsbürgerliches Subjekt ist in Interaktion mit der Konstruktion des *weißen* männlichen Bourgeois entstanden und

5 Damit scheint die frühe Befürchtung von Seyla Benhabib (1991: 148) bestätigt, dass der öffentliche Raum der Politik zu einem Pseudo-Raum der Interaktion wird, in dem Individuen nicht mehr handeln, sondern sich als Produzent_innen, Konsument_innen oder Großstadtbewohner_innen nur noch verhalten.

privilegiert nicht zufällig jene Identitäten, die ohnehin schon Staatsbürger waren oder sich diesem Ideal weitgehend anpassen können (Habermann 2009: 207ff.).

So können auch einige schwule Männer integraler Bestandteil oder gar Gewinner von Entwicklungen sein, die früher abgewertete Viertel diskriminierter Bevölkerungsgruppen in begehrte Wohnlagen mit queerem Lifestyle verwandelt haben.⁶ Gentrifizierungsprozesse verdrängen nicht nur die früheren Nachbar_innen mit Migrationsgeschichte, sondern auch nicht- oder nur halbkommerzielle Frauenprojekte und Schutzräume sowie alleinerziehende Eltern, die weit überwiegend Frauen und arm sind. Auch können sie die für queere Menschen in prekären Verhältnissen so wichtigen Vernetzungs- und Beziehungssysteme im Rahmen von Wahlverwandtschaften auflösen. Während privat-politische Räume so unter immer stärkeren Druck geraten, bleibt die Verräumlichung der (Re-)Produktionsverhältnisse stabil. Die zunehmende Kommerzialisierung schließt reproduktive Tätigkeiten weiter aus dem öffentlichen Raum aus; so müssen sich stillende Mütter vielfach Belästigungen und Anfeindungen erwehren, wenn sie sich nicht ins Private zurückziehen.

Die Egalität des Konsums gilt nur für wenige und tauscht sexistische und rassistische Exklusion nur vordergründig gegen soziale Deklassierung aus. Durch Privatisierung und wirtschaftliche Verwertung verknappt der Staat öffentlichen Raum, dessen Überreste er nun gern gestalten möchte. Hin und wieder nimmt sich die öffentliche Hand zurück, um eine basisdemokratisch entwickelte Gestaltung und Nutzung zu ermöglichen.⁷ Doch auch solche basisdemokratischen Prozesse sind mitnichten herrschaftsfrei. Sie sind durch das heteronormative Setting vorgeprägt und

6 Diese Entwicklungen als ‚Homonormativität‘ zu labeln, überzeugt wenig, vielmehr geht es hier um Heteronormalisierung und heterosexuelles Passing, dazu Hark & Laufenberg (2013: 232ff.).

7 Zu Herausforderungen und Chancen, insbesondere von Gender Planning, Elke Szalai (2012).

müssen sich innerhalb ökonomischer Strukturlogiken behaupten. Ohne entsprechende Gegenstrukturen wird sich der biodeutsche Studienrat regelmäßig mehr Gehör verschaffen als die dreifache Mutter mit Migrationsgeschichte. Mögliche Aushandlungsprozesse sind aber nicht nur hegemonial vorstrukturiert und stehen in harter Konkurrenz zu (staatlich geförderter) Kommerzialisierung, sie werden auch massiv von Sicherheitsdiskursen überstrahlt.

3. Rassistische vergeschlechtlichte Sicherheitsdiskurse und -politiken

Menschen, die konsumieren wollen, fühlen sich gestört oder gar bedroht von Gruppen von Nichtkonsument_innen, insbesondere jungen Männern (vgl. Kuhlmann 2012: 103). Dies gilt doppelt, wenn die jungen Männer als Fremde wahrgenommen werden. Der hoheitliche Regulierungsverlust durch Privatisierung, Kommerzialisierung und Forderungen nach basisdemokratischen Entscheidungen wird durch repressive Sicherheitspolitiken ausgeglichen. Zudem reagiert der Staat damit auf zunehmende Angst- und Unsicherheitsgefühle in der Bevölkerung, und zwar weitaus kostengünstiger als mit hierfür geeigneteren Maßnahmen der Daseinsvorsorge und der Förderung sozialer Gerechtigkeit. Sicherheitspolitiken basieren auf verräumlichten und vergeschlechtlichten Unsicherheiten.

(Drohende) Gewalt und Unsicherheit sind klassische Teilhabeschränken, aber auch Gender Marker, denn sie orientieren sich explizit an männlichen Tätern und weiblichen Opfern (kritisch Lembke 2012: 245ff.). Lange wurde die Kriminologie durch das Phänomen verwirrt, dass Frauen im öffentlichen Raum mehr Angst haben als Männer, Opfer einer Gewaltstraftat zu werden, obwohl Männer tatsächlich häufiger Opfer sind und Frauen sich weitaus mehr im Privaten fürchten sollten. Dieses so genannte Kriminalitätsfurchtparadoxon ist inzwischen rückläufig. Vor allem

aber konzentrieren sich Erklärungen hierfür inzwischen weniger auf weibliche Irrationalitäten als auf die (Zu)Ordnung von Räumen und die wechselseitige Bedingung von Macht, (Un)Sicherheiten und Herstellung von Geschlecht (grundlegend Ruhne 2003). Während Männer im öffentlichen Raum weitaus häufiger als Frauen Opfer von Körperverletzungen werden, sind sie dort kaum jemals von sexuellen Übergriffen betroffen, deren Bedrohungspotential eine wesentliche Barriere weiblicher Teilhabe an der Nutzung öffentlicher Räume darstellt. Das Schema Männer=Täter und Frauen=Opfer ist jedoch weiterhin wirkmächtig, nicht zuletzt auch deshalb, weil die überdurchschnittliche Gewaltbetroffenheit von LGBTIQ*-Personen ausgeblendet wird, die in der Öffentlichkeit massiven verbalen, physischen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind (FRA 2014).

Als öffentliches Sicherheitsrisiko identifiziert werden primär junge Männer, die von rassistischen Zuschreibungen und/oder niedrigem sozialen Status betroffen sind. Just diese Bevölkerungsgruppen sind auch am meisten von Übergriffen und körperlicher Gewalt im öffentlichen Raum betroffen. In einigen Gruppen ist eine stabile Trennung zwischen Tätern und Opfern kaum möglich, weil körperliche Auseinandersetzungen mit wechselnden Gewinnern und Verlierern geführt werden, um hierarchisierte Männlichkeiten herzustellen (Meuser 2002: 63ff.). Der Staat interveniert oft erst, wenn solche Auseinandersetzungen die Gruppengrenzen überschreiten und hegemoniale konsumierende Männlichkeiten bedrohen. Diese staatliche Sanktionspraxis kann die hohe Viktimisierungsrate miterklären, wenn ein Einschreiten vielfach eben nicht erfolgt, weil ‚normale‘ männliche Verhaltensweisen identifiziert werden. Zugleich werden insbesondere junge Männer mit Migrationsgeschichte pauschal als potentielle Täter angesehen und durch präventive polizeiliche Maßnahmen aus den urbanen Zentren verdrängt.

Öffentliche Räume können damit Orte männlicher Gewaltrituale sein, an denen Frauen nicht beteiligt werden und mangels Erfahrung auch nicht

beteiligt werden wollen. Die Aggressivität unbekannter junger Männer ist für Frauen ein wesentlicher Grund, im privaten Raum (mit der Aggressivität bekannter Männer) zu bleiben. Dabei fürchten sie nicht zu Unrecht, dass Gewalt geschlechtsspezifisch bleibt und ihnen gegenüber nicht als körperlicher, sondern sexualisierter Übergriff ausgeübt wird. Diese geschlechtsspezifische Unsicherheit trägt dazu bei, Frauen aus öffentlichen Räumen fernzuhalten, und wird zugleich für rassistische Ausschlüsse und Sicherheitspolitiken instrumentalisiert. Homo- und transphobe Gewalt werden dabei ebenso wenig thematisiert wie die Erfahrungen Schwarzer Frauen mit rassistischem Sexismus.

3.1 „Köln“: Orientalisierter Sexismus, antimuslimischer Rassismus und der Ruf nach dem biodeutschen Steinzeitmann

Die schutzbedürftige *weiße* Frau und der gefährliche Migrant waren bereits als feste Größen etabliert, als es in der Silvesternacht 2015/16 am Kölner Hauptbahnhof zu einer Vielzahl sexueller Übergriffe auf dort feiernde sowie an- und abreisende Frauen kam. Die Polizei vor Ort nahm Anzeigen offensichtlich nicht ernst und sah sich nicht in der Lage, effektive Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Täter wurden als „Nordafrikaner“ beschrieben, die gezielt aus Gruppen heraus angegriffen hätten. Es folgte eine bundesweite Debatte über die deutsche Flüchtlingspolitik, in der nicht nur rechtspopulistische Gruppierungen, sondern jeder, der dies wünschte, seinem antimuslimischen Rassismus und orientalisertem Sexismus breit Gehör verschaffen konnte (kritisch Cetin 2016), während es den durchaus vorhandenen Gegenstimmen oft an vergleichbaren Publikationsmöglichkeiten⁸ fehlte.

8 Es ist eben keine der großen (oder kleineren) deutschen Tageszeitungen in der Hand von Feminist_innen. Zur Organisation von Gegenöffentlichkeiten vgl. auch den Beitrag von Sophia Ermert in

Feministische Bewegungen haben über hundert Jahre lang für die Teilhabe von Frauen am öffentlichen Raum ebenso gekämpft wie gegen patriarchale Gewaltverhältnisse im Privaten. Das sog. Kriminalitätsfurchtparadoxon fasst die ideologischen Widerstände zusammen, denen sie sich dabei gegenübersehen, die Imaginationen des für Frauen gefährlichen Öffentlichen und sicheren Privaten. Der mediale Diskurs über „Köln“ macht aber aus dem Kriminalitätsfurchtparadoxon eine national erlebte Realität. Sexualisierte Gewalt wirkt als Teilhabeschranke in Bezug auf den öffentlichen Raum und sie wirkt doppelt, weil die Täter ‚Fremde‘ sind: Der öffentliche Raum ist gefährlich, so dass Frauen doch besser im trauten Heim bleiben. Die empirisch bestätigte Erkenntnis, dass ihre körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung ebendort massiv bedroht sind, wird durch rassistische Stereotype und die Angst vor ‚fremden Männern‘ komplett überblendet. Zugleich gewinnt der private Raum mit dem biodeutschen Mann eine Unschuld zurück, die er nie hatte.

Doch nicht nur Geschlechterhierarchien und Gewaltverhältnisse im Privaten erfahren eine ungerechtfertigte Rehabilitation, orientalisierter Sexismus ist noch weitaus wirkmächtiger. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist zu einem Feld des Kulturkampfes geworden, auf dem Staaten des globalen Nordens ihre Überlegenheit gegenüber ‚rückständigen‘, insbesondere arabischen ‚Kulturkreisen‘ behaupten (Lembke/Foljanty 2012: 266ff.). Früher diene dieser Topos vor allem der Rechtfertigung kolonialer Herrschaft: „White men saving brown women from brown men.“ (Spivak 1988: 297). Inzwischen ist die Ausbeutung des globalen Südens so tief in unseren Alltag eingeschrieben, dass sich eine Rechtfertigung meist erübrigt und nur noch bei militärischen Einsätzen mobilisiert werden muss (bspw. Frauenrechte in Afghanistan). Orientalisierter

Sexismus dient nun der Absicherung menschenverachtender (Anti-)Flüchtlingspolitiken und rassistischer Exklusionen von gesellschaftlicher Teilhabe (Perinelli 2016). Mit den Rahmenbedingungen hat sich auch das Objekt der ‚Rettung‘ verschoben und ist nun seltener die Schwarze Frau (ausgenommen, es geht um Zwangsheirat oder Ehrenmord⁹), sondern weitaus häufiger und offen die ‚eigene‘ *weiße* Frau. Die okzidentalistische und patriarchale Dividende (Dietze 2009: 35) dieser Politiken ist enorm.

Orientalismus ist eine Form des Kulturalismus und damit eines „Rassismus ohne Rassen“ (Balibar 1991: 21). Pseudobiologische Konstrukte *weißer* Überlegenheit werden durch große Erzählungen über Kulturen ersetzt, welche monolithisch und grundsätzlich unwandelbar sind:

„>Kulturalisierung< ist eine Strategie, Hegemonie zu konstruieren, die Rassismus hinter Markern kultureller Überlegenheit wie Zivilisation, Fortschritt und Entwicklung zum Verschwinden bringt. >Kulturalisierung von *Geschlecht*< greift dabei auf das naheliegendste Modell von >kulturalisierter< Herrschaft zu, nämlich der des Mannes über die Frau.“ (Dietze 2014: 269).

Geschlechtergerechtigkeit wird als der eigenen, westlichen Kultur inhärent behauptet, während die fremde arabische Kultur als frauenverachtend und rückständig gebrandmarkt wird.

Die Orientalisierung von Sexismus entlastet die biodeutsche Mehrheitsgesellschaft: „Werden dagegen die Herkunft, Kultur und Religion des fremden Orientalen verantwortlich für die sexuellen Übergriffe gemacht, kann das Problem ausgelagert werden – es ist ein Problem des Anderen.“ (Hübsch 2016). Der biodeutsche Mann ist der kulturell überlegene Gent-

9 Zu Zwangsheirat als Feld des Kulturkampfes, Markard (2017: 148ff.); zu kulturalistischen Mustern in der deutschen Rechtsprechung zu Ehrenmorden, auch im Vergleich zur rechtlichen Bewertung von Trennungstötungen, Foljanty & Lembke (2014).

leman – er muss sich nicht in Frage stellen und *weiße* Frauen müssen ihre Männer, Brüder, Freunde, Nachbarn etc. nicht konfrontieren. Feministische Bewegungen in Deutschland können zum Schweigen gebracht werden, weil es den Frauen hier doch ausgesprochen gut geht, oder sie werden animiert, sich an kulturalistischen Politiken zu beteiligen,¹⁰ anti-muslimischer Rassismus sichert ihnen mächtige Bündnispartner_innen¹¹. Die ‚Fremden‘ können niemals Subjekte gleicher Citizenship sein, sondern nur noch Gegenstand repressiver Politiken: Schwarze Männer als potentielle Täter und Schwarze Frauen als paradigmatische rettungsbedürftige Opfer (Mohanty 1991: 57ff.). Die Ethnisierung von Sexismus ist eine bedrückend erfolgreiche Strategie, komplexe Herrschaftsstrukturen wirksam abzusichern.

Rassismus geht in schwerer greifbaren (aber genauso wirkmächtigen und verletzenden) Kulturalismus über. Zugleich erfahren die Geschlechter eine offene Re-Naturalisierung. Um das Kriminalitätsfurchtparadoxon zu entschlüsseln, ist ein Verständnis für die Prozesshaftigkeit von Geschlecht notwendige Voraussetzung. Der gesellschaftliche Diskurs über „Köln“ bestätigt dagegen die natürliche Rollenverteilung von männlicher Aggression und weiblicher Schutzbedürftigkeit. Während bezüglich der Aggressivität der ‚fremden Männer‘ nach der harten Hand des Gesetzes gerufen wird, werden zugleich die biodeutschen Männer beschuldigt, nicht aggressiv genug und damit nicht männlich zu sein. Teile der Medien führen eine lange Debatte über die mangelnde Wehrfähigkeit der

10 Teilweise ist feministischer Orientalismus ohnehin schon politische Tradition (Dietze 2014), teilweise werden eigener politischer Erfolg und die Exklusion der Anderen eher spontan verknüpft.

11 Dadurch entsteht auch eine Illusion von Handlungsmacht: „Das bohrende Unbehagen und die Demütigung, auch im Okzident sexualisierte Männerherrschaft keineswegs überwunden zu haben, wie es sich z. B. an der leidenschaftlichen Sexismus-Debatte in Deutschland im Winter 2013 zeigen lässt, befeuert das Bedürfnis, wenigstens in orientalisierten und ethnisierten äußeren und inneren Fernen radikal, entschieden und kompromisslos Sexismus zu bekämpfen.“ (Dietze 2014: 267f.).

Männer, die ‚ihre‘ Frauen nicht verteidigen konnten.¹² Wie zur Kaiserzeit brauchen *weiße* Frauen wieder männliche Begleitung, wenn sie halbwegs gefahrlos den öffentlichen Raum betreten wollen.

Über die Gefahren für Schwarze Frauen und LGBTIQ*-Personen wird gar nichts erst gesprochen, sind diese doch nicht einmal theoretisch dadurch behebbar, dass ‚ihr Mann‘ sie begleitet. Welchen Wert soll eine feministische Politik haben, die nur *weißen* Frauen die Teilhabe am öffentlichen Raum sichern will? Ob Menschen von rassistischen Pöbeleien, homophober Gewalt, sexistischer Diskriminierung, transphoben Beleidigungen oder sexuellen Übergriffen betroffen sind – sie alle sollten sich auf zivilgesellschaftliche Solidarität verlassen können und auch ermächtigt sein, nach eigener Entscheidung effektiven rechtlichen Schutz zu mobilisieren. Zudem sollten feministische Politiken mehr anstreben als effektiven Gewaltschutz, der nur eine Minimalbedingung für die Teilhabe am öffentlichen Raum ist.

3.2 Das eigentliche Problem von „Köln“: Lückenhafter Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im öffentlichen Raum

Dass eben dieser Minimalstandard in Bezug auf sexuelle Übergriffe fehlte, begründete ein profundes Interesse von Staat und Rechtsdiskurs, in den Gesang vom ‚fremdkulturell‘ bedingten Sexismus einzustimmen, musste doch vom Versagen staatlicher Stellen und dem äußerst lückenhaften rechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im öffentlichen Raum abgelenkt werden. Für den Abbau sexualisierter Gewalt als Teilhabeschranke brachte der Staat bisher wenig Engagement auf. Die Weigerung der Kölner Polizei, Anzeigen aufzunehmen, dürfte in vielen

12 Zu der bezeichnenderweise mit einem Fehlzitat beginnenden Debatte hat Margarete Stokowski (2016) alles Wesentliche gesagt.

Fällen begründet gewesen sein, denn in der Silvesternacht 2015/16 waren nur wenige sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum rechtlich verfolgbar.

Grundsätzlich verlangte die Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffs, dass dieser erheblich ist und durch Gewalt, Drohung oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage begangen wird, Überraschungsangriffe zählten zweifellos nicht hierzu (ausführlich Lembke 2016). Einen breiteren Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bietet das Recht gegen sexuelle Belästigung, welches jedoch nur am Arbeitsplatz (und eigentlich auch bei der Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen) galt, nicht jedoch im öffentlichen Raum. Dort sollen sich Betroffene doch einfach selbst verteidigen, was nicht nur weiblicher Sozialisation und Erwartungen an weibliches Sozialverhalten widerspricht, sondern auch rechtlich riskant ist, sind die Grenzen der zulässigen Notwehr doch schnell überschritten. Nach „Köln“ wurde von etlichen Strafverfolgungsinstanzen behauptet, sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum sei problemlos als Beleidigung verfolgbar, woran nur richtig ist, dass einige wenige Gerichte versucht haben, eklatante Schutzlücken auf diesem Wege zu schließen, und dabei primär höchst bedenkliche Ausführungen zur notwendig verletzten ‚Geschlechtsehre‘ produzierten.¹³

Über die Gründe für die staatliche Zurückhaltung in Fragen des Schutzes sexueller Selbstbestimmung im öffentlichen Raum lässt sich fruchtbar spekulieren. Dass der öffentliche Raum als Raum der Freien und Gleichen imaginiert wird, hindert den Staat im Übrigen ja nicht, dort massiv

13 Seit der im Herbst 2016 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsreform sind auch tätliche sexuelle Belästigungen unabhängig vom Tatort strafbar. Zuvor ambivalent zur „Geschlechtsehre“ Bundesgerichtshof vom 18.09.1986, Az. 4 StR 432/86; affirmativ Oberlandesgericht Karlsruhe vom 06.06.2002, Az. 1 Ss 13/02; auch Oberlandesgericht Bamberg vom 28.09.2006, Az. 3 Ss 48/06, bezieht sich kritikfrei auf die Geschlechtsehre und wertet den überraschenden Griff in den Schritt als tätliche Beleidigung insbesondere, weil sich die Tat gegen eine dem Täter „völlig unbekante, sich keinerlei Übergriffs versehende oder gar einen Tatanlass gebende“ weibliche Person richtete.

repressive Sicherheitspolitiken zu entfalten. Vielleicht ist die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen und sexuellen Minderheiten nicht hinreichend konsumrelevant. Recht gegen sexuelle Belästigung war nicht zufällig auf den Arbeitsplatz sowie Güter- und Dienstleistungsverkehr beschränkt und auch dort nur mühsam durchzusetzen (Lembke 2014a). Vielleicht sichern staatliche Stellen ihre repressiven Ordnungspolitiken auch gern mit Rekurs auf den ‚Schutz von Frauen‘ ab, möchten aber kein Recht schaffen, das von Betroffenen selbst mobilisiert werden kann. Vielleicht wird weiterhin sexualisierte Gewalt mit Sexualität verwechselt und exklusiv im Privaten verortet. Vielleicht haben sich historische Ausgleichsnotwendigkeiten gedreht: Während die Macht des *pater familias* über Frau, Kinder und Hausangestellte als Ausgleich für seinen Machtverlust im Öffentlichen durch das staatliche Gewaltmonopol angesehen werden kann (Sauer 2009: 64f.), muss nun vielleicht der durch die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe seit 1997 und das Gewaltschutzgesetz von 2002 erlittene Machtverlust im Privaten irgendwie kompensiert werden. Oder sexuelle Selbstbestimmung ist schlichtweg ein Konzept, mit dem das Patriarchat, egal in welcher Form, nicht so recht warm wird.

Dass öffentliche Freiheitsräume eine Rücknahme repressiver staatlicher Sicherheitspolitiken voraussetzen, entlässt den Staat keineswegs aus der Verantwortung, die Mindestbedingungen für gleiche Teilhabe am öffentlichen Raum zu garantieren. Auch wenn von einzelnen Männern nicht unbedingt strategisch eingesetzt, sind sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz wie im öffentlichen Raum ein Platzanweiser und Exklusionsmechanismus insbesondere gegen Frauen, aber auch schwule Männer und Trans*-Personen. Weitaus wirkmächtiger noch ist die bloße Möglichkeit sexueller Übergriffe im öffentlichen Raum, die ganz offen kommuniziert wird (exemplarisch Grass 2012/1977) und wesentlichen Einfluss auf die Raumaneynung und Raumnutzung durch Frauen hat (Snellman 2001). Gesellschaftlich produzierte geschlechtsspezifische Unsicherheit bedingt verräumlichte und vergeschlechtlichte Machtverhältnisse (Ruhne 2003).

Diese werden vom Recht unterstützt, indem es den Betroffenen effektiven und ihre Subjektqualität wahren Schutz verweigert. Pauschale Forderungen nach „Staatsfreiheit“ sind weder im Privaten noch im Öffentlichen angemessen, solange dem Recht noch irgendein emanzipatorisches Potential zugetraut wird (zur Debatte Arioli u.a. 2008; Holzeithner 2008).

Anderenfalls bleibt die ‚Sicherheit von Frauen‘ im öffentlichen Raum ein Topos zur freien Verfügung bei der Legitimation repressiver Sicherheitspolitiken. Dies zeigt auch die einzige Ausnahme von fehlenden rechtlichen Regelungen gegen sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit: Grundsätzlich war und ist verbale sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum rechtlich nicht relevant (sofern nicht die denkwürdig definierte Grenze zur Beleidigung überschritten wird), Betroffene können weder Unterlassungs- oder Entschädigungsansprüche geltend machen noch durch Anzeige ein Straf- oder Bußgeldverfahren in Gang setzen. Allerdings haben Behörden immer wieder entschieden, dass Sexarbeit auf der Straße mit der Begründung verboten werden könne, dass unbeteiligten Passantinnen und Anwohnerinnen die irrtümliche belästigende Ansprache durch Freier nicht zumutbar sei. Gerichte haben dies bestätigt. Die in den Gerichtsentscheidungen zu beobachtende Verwendung der weiblichen Form für Personen war ebenso bemerkenswert wie der Verzicht auf Maßnahmen gegen die Freier als eigentliche Störungsquelle. Die Implikationen der hierdurch konstruierten triebhaften Freier, gefallenen Mädchen und anständigen Frauen können auf dem begrenzten Platz nicht entfaltet werden. Aus juristischer Perspektive sei nur angemerkt, dass Feministinnen vor ungefähr vierzig Jahren mit vergleichbarer Argumentation ein Verbot sexistischer Werbung forderten, was als absurd abgetan wurde, und dass der punktuelle ‚Schutz‘ sexueller Selbstbestimmung von *quasi unbescholtenen* Passantinnen und Anwohnerinnen auf einen moralisch flexiblen Konfrontationsschutz abstellt, nicht etwa auf das Geschlechtsdiskriminierungsverbot (dazu Lembke 2017).

3.3 „Nach Köln“: Rassistische Vereinnahmung feministischer Rechtspolitiken

Am 7. Juli 2016 beschloss der Bundestag eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts. Ab Herbst 2016 ist das fehlende Einverständnis mit der sexuellen Handlung zentrale Voraussetzung der Strafbarkeit. Damit sollen schädigende Diskussionen um ideales Opferverhalten, Gewalt und Widerstand verringert, die verbreitete sexuelle Verhandlungsmoral abgebildet und sexuelle Autonomie gleichwertig mit anderen Rechtsgütern wie bspw. Eigentum geschützt werden. Die Tatbegehung durch Gewalt, Drohung, Ausnutzen einer schutzlosen Lage, Überraschung oder gemeinschaftlich wirkt strafscharfend. Zudem wurde ein Tatbestand der tätlichen sexuellen Belästigung eingefügt, der nicht auf den Arbeitsplatz beschränkt ist, sondern unabhängig vom Tatort gilt.

Für einen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht, welcher die sexuelle Autonomie und das Einverständnis der Beteiligten ins Zentrum stellt, hatten feministische Bewegungen jahrelang vergeblich gekämpft. Die Istanbul-Konvention von 2011 stellte einen Ansatzpunkt dar, so dass 2014 eine neue Kampagne zur Änderung des Sexualstrafrechts begonnen wurde (bff 2014). Angesichts der gesellschaftlichen Diskurse „nach Köln“ diskutierten diverse Akteur_innen im Frühjahr 2016 den Abbruch der Kampagne, weil sie kaum noch Möglichkeiten sahen, eine rassistische Vereinnahmung zu verhindern. Zugleich war die angestrebte Gesetzesänderung in keiner Weise auf Frauen als Opfer oder Fremde als Täter beschränkt. Unter expliziter ‚Germanisierung‘¹⁴ von Sexismus und sexualisierter Gewalt und ihrer Betonung als gesamtgesellschaftlichen Problemen wurde die Kampagne weitergeführt.

14 Immer wieder wurde auf die Vielzahl sexueller Übergriffe bei als ‚urdeutsch‘ verstandenen Veranstaltungen wie dem Münchner Oktoberfest und dem rheinischen Karneval sowie alltäglichen ubiquitären Sexismus hingewiesen.

Aufgrund der politischen Machtverhältnisse gelang es Vertreter*innen von CDU/CSU im Parlament, die Sexualstrafrechtsreform vom 7. Juli 2016 mit einer Verschärfung des Ausweisungs- und Abschieberechts zu verbinden. Damit ist ein historischer Erfolg feministischer Rechtspolitik vergiftet. Und auf der künftigen Strafverfolgungspraxis, welche sich ohnehin noch von eingepägten Vergewaltigungsmythen und Geschlechterstereotypen lösen muss (Lembke 2014b), lastet eine beträchtliche kulturalistische Hypothek. Schließlich wurde eine offensichtlich verfassungswidrige Strafnorm zu sexuellen Übergriffen „aus Gruppen“ hinzugefügt, welche angesichts der vorhandenen Rechtsexpertise nur die Funktion haben konnte, einen unmittelbaren Zusammenhang mit „Köln“ herzustellen.

Die Bildung einer starken Gegenöffentlichkeit gegen die rassistische Enteignung eines historischen Erfolges feministischer Rechtspolitiken (zur Geschichte: Leidinger 2016) scheiterte auch daran, dass linke Feminist_innen nun den Augenblick für eine Abrechnung mit ‚dem bürgerlichen Feminismus‘ bzw. ‚dem radikalen Feminismus‘ gekommen sahen. Feministischer Orientalismus (Dietze 2014) ist ein schweres Erbe der deutschen Frauenbewegungen und wird von medial besonders erfolgreichen Protagonist_innen (wie EMMA und Terre des Femmes) weiter rücksichtslos betrieben. Die 2014 begonnene Kampagne für eine Sexualstrafrechtsreform war aber weder vor noch nach „Köln“ ein orientalistisches Projekt. Die in linken Kreisen verbreitete Neigung, den Feind möglichst im politischen Nahbereich zu suchen, verbunden mit einer grundsätzlichen Abneigung gegen Sexualstrafrecht¹⁵ verhinderte die zutreffen-

15 Die Auffassung, dass dieses und nicht bspw. die Strafbarkeit von Schwarzfahren oder Schwangerschaftsabbruch nun zuerst abzuschaffen sei, beruht nicht selten auf einer mangelnden Unterscheidung zwischen der Regulierung von Sexualitäten und rechtlichen Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Der von Dietze (2014) für ihre berechtigte Kritik an Praktiken des feministischen

de Identifikation der Akteur_innen der Kampagne, die Solidarisierung für antisexistische und antirassistische Interventionen und letztlich jegliche Kommunikation. Die Berufung auf die Autorität eines Bundesrichters, der für seine frauenfeindlichen Ausfälle bekannt ist, und die Verbreitung medialer Mythen über das neue Sexualstrafrecht waren dann nur noch konsequent (exemplarisch: Heider 2016).

3.4 Nachschlag: Die Forderung nach einem „Burkaverbot“ in der Öffentlichkeit und die Ökonomie der Heteronormativität

Nicht nur in Bezug auf Politiken des öffentlichen Raumes wäre eine feministische Solidarisierung höchst wünschenswert gewesen. „Köln“ hatte alte Herrschaftsmuster weiblicher Verletzbarkeit in der Öffentlichkeit, gefährlicher Fremdheit, sicherer Privatheit und der Unverzichtbarkeit des verteidigungsbereiten biodeutschen Mannes aktualisiert; „nach Köln“ erwiesen sich rassistische Sicherheitspolitiken als erfolgreich, die jegliche Kritik an Kommerzialisierung in den Hintergrund treten lassen und den repressiven, nicht etwa den gleiche Teilhabe sichernden, Staat im öffentlichen Raum etablieren. In Wahlkampfzeiten lassen sich populistische Forderungen nahezu unbegrenzt eskalieren. Unter den Vorschlägen zur Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum fand sich neben der erwartbaren Aufstockung von Polizeikräften und Erweiterung des Einsatzes von Überwachungstechnik auch die Forderung nach einem „Burkaverbot“¹⁶.

Orientalismus gewählte Begriff der ‚Sexualpolitiken‘ ist angesichts dessen auch nicht eben glücklich.

16 Der Begriff des „Burkaverbotes“ meint ein Verbot der religiös begründeten Vollverschleierung für muslimische Frauen und beschreibt eine überaus erfolgreiche kulturalistische Politik, die sich weder von der Abwesenheit von Burkas in Deutschland noch der Verfassungswidrigkeit eines Totalverbotes oder erhellenden Debattenvergleichen (lesenswert Goldmann 2016) irritieren lässt, mus-

Die Orientalisierung von Sexismus und Gewalt und die Befeurung der Angst vor ‚den Fremden‘ wird fortgesetzt. Es geht nicht einmal vordergründig um die Befreiung der „Burka“-Trägerin, die von ihrem diskriminierenden Ausschluss aus dem öffentlichen Raum (Lembke 2014c) wohl kaum profitiert, sondern um wirkmächtige Symbolpolitiken. Die „Burka“ als eingängiger Marker ‚fremdkultureller Frauenunterdrückung‘ legitimiert rassistische Exklusionspolitiken und intersektionale Diskriminierung und leistet die notwendige Ablenkung von ‚eigenkulturellen‘ hierarchischen Geschlechter- und kapitalistischen Herrschaftsverhältnissen (vgl. Dietze 2014). Die Aufwertung von Care-Arbeit und die Schließung des Gender Pay Gap wären deutlich leistungsfähigere Politiken für Geschlechtergerechtigkeit, würden aber mehr kosten und patriarchale wie biodeutsche Privilegien beschneiden.

Überhaupt stehen hinter Kulturkämpfen zur Rettung des Abendlandes nicht selten ökonomische Fragen, und auch ein Ausbleiben dieser Kämpfe erklärt sich oft zwanglos daraus. Die schon früher geplante Einführung eines „Burkaverbotes“ in Bayern beispielsweise scheiterte am Münchner Einzelhandel, der nicht auf die Einnahmen aus der Kaufkraft arabischer Tourist_innen verzichten wollte (Kämpf 2015). Sicherheitspolitiken orientieren sich an kulturalistischen Zuschreibungen und sind zugleich sehr sensibel dafür, ob die so konstituierten Fremden arm sind oder konsumieren können. Konsumfähigkeit als Teilhabevoraussetzung reproduziert rassistische wie sexistische Strukturen, werden doch Zugang zu Ressourcen und ökonomischer Status weiterhin wesentlich von geschlechtlichen und rassistischen Diskriminierungen bestimmt (dazu Hark & Laufenberg 2013: 240). Zugleich bleiben Kulturkämpfe zur Frauenrettung weitgehend aus, sobald es um die Gestaltung öffentlichen Raumes durch allgegen-

limische Religionszugehörigkeit dämonisiert und muslimische Frauen vor sich selbst zu schützen beabsichtigt.

wärtige kommerzielle Werbung geht, die in erheblichem Umfang mit Geschlechterstereotypen und heteronormativen Klischees arbeitet. Sex(ism) sells. Wer ein Verbot sexistischer Wirtschaftswerbung für möglich oder gar wünschenswert hält (Völzmann 2014), muss sich mit ‚radikalen islamischen Religionsführern‘ vergleichen oder prägnanter als ‚Taliban‘ beschimpfen lassen. Wer ein „Burkaverbot“ zum Inbegriff emanzipativer Politiken erklärt und die Ablehnung allgegenwärtiger sexistischer Wirtschaftswerbung zu Tugendterror, konstruiert ein kapitalismuskompatibles, kulturalistisch-sexistisches Gesamtkunstwerk,¹⁷ in dem Frauenbrüste in der Bierwerbung freie Sexualität sind, Feminist*innen (religiös motivierte) Frauenunterdrücker und Shopping Malls die neue Allmende.

4. Öffentliche Räume als Freiräume für alle?

Emanzipative Politiken brauchen (auch) öffentliche Freiräume und emanzipative Politiken schaffen (auch) öffentliche Freiräume. Raum ist ein Ort, mit dem mensch etwas macht. Öffentliche Freiräume entstehen durch Aneignung¹⁸, sie werden im Moment ihrer Nutzung geschaffen. Grundvoraussetzung öffentlicher Freiräume ist ihre tatsächliche nicht-diskriminierende Zugänglichkeit, um sie dann kollektiv gestalten und nutzen zu können.

Geschlechtsspezifische Unsicherheit ist ein wirkmächtiger sozialer Faktor für vergeschlechtlichte und verräumlichte Herrschaftsverhältnisse (Ruhne 2003) und ein traditioneller Mechanismus weiblicher Exklusion aus öffentlichen Räumen. Bewegungen für öffentliche Freiräume wie Recht

17 Audre Lorde (1982/2007: 138): „There is no such thing as a single-issue struggle because we do not live single-issue lives.“ Und es ist auch nicht eindimensionale Unterdrückung, gegen die wir kämpfen.

18 Zur Geschichte feministischer Aneignungen öffentlichen Straßenraums Leidinger (2016).

auf Stadt müssen einen Umgang mit diesem patriarchalen Erbe finden. Der pauschale Ruf nach ‚Staatsfreiheit‘ ist keine überzeugende Alternative, solange sexuelle Autonomie nur für den Stärkeren gilt oder zumindest geschlechtsbezogene Dominanz eine wesentliche Struktur auch nicht-kommerzieller, staatsferner oder ‚queerer‘ urbaner Räume darstellt (amantine 2011; Bieri 2012: 398ff.; Doan 2007). Zugleich hat „Köln“ gezeigt, wie die persistente Konstruktion weiblicher Verletzbarkeit im öffentlichen Raum für repressive Sicherheitspolitiken instrumentalisiert werden kann, und wie dabei rassistische Ausschlüsse reproduziert, staatliche Herrschaft im Öffentlichen gesichert und sozial exkludierende Kommerzialisierung wie kommerzielle Heteronormativierung verschleiert werden. Emanzipative Politiken brauchen überzeugende Antworten auf Unsicherheit als weibliches Sozialschicksal und müssen Widerstand gegen orientalisierten Sexismus leisten, ob er vom Staat oder aus den eigenen Reihen kommt.

Die Frage nach (Un)Sicherheiten ernst zu nehmen, bedeutet aber nicht ihre Verabsolutierung. Zugänglichkeit nur anhand dieser Achse zu denken, würde Zugang zu kommodifizierten öffentlichen Räumen für heteronormalisierte Lebensentwürfe und ökonomisch Privilegierte schaffen, nicht zu einer basalen Ressource gerade auch für diejenigen, denen der Zugang zu anderen wesentlichen Ressourcen bislang fehlt. Die Schaffung öffentlicher Freiräume kann als Gegenmodell oder durch Rück-Aneignung kommerzialisierter oder gar privatisierter Räume erfolgen. Zugänglichkeit muss unabhängig vom sozialen Status sein und sollte auch nicht durch heteronormative Signaturen erschwert werden. Unklar ist die künftige Rolle des Staates. Seine Politiken der Kommerzialisierung und obrigkeitlichen Sicherheit leisten keinen Beitrag zu öffentlichem Raum als kollektiver Ressource (Allmende). Sie sind aber nicht die einzigen staatlichen Aktivitäten im und zum öffentlichen Raum, vielmehr agiert hier auch der Sozialstaat in seiner dienenden Funktion der Ermöglichung von gleicher Teilhabe. Als mögliche Instanz von Umverteilungs-

prozessen ist er auch in Bezug auf die materielle Basis eines nicht-diskriminierenden Zugangs in die Pflicht zu nehmen: barrierefreies Bauen, öffentliche Infrastruktur und die Gestaltung multifunktionaler Nutzbarkeit brauchen Ressourcen des Gemeinwesens.

Emanzipative Politiken der nicht-diskriminierenden und nicht-kommerziellen Aneignung und Nutzung öffentlicher Räume sehen sich einem komplexen Herrschaftsgefüge von Gender, Race, Class und Körperpolitiken gegenüber, auf das sie mit sich immer wieder korrigierenden Strategien und Praktiken reagieren müssen. Neben den genannten Herausforderungen ist Voraussetzung für öffentliche Freiräume schließlich die Bereitschaft zu teilen: mit den bisher Ausgeschlossenen, den mehr oder weniger Bekleideten, den Anderen, den Verletzbaren, den ‚Fremden‘.

Literatur

- amantine (2011): Gender und Häuserkampf, Münster.
- Arioli, Kathrin u.a. (Hg.) (2008): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?, Zürich, St. Gallen, Baden-Baden.
- Balibar, Étienne (1991): Is There a ‚Neo-Racism‘? In: Étienne Balibar und Immanuel Wallerstein, Race, Nation, Class: Ambiguous Identities, London, 17-28.
- Benhabib, Seyla: Modelle des öffentlichen Raumes: Hannah Arendt, die liberale Tradition und Jürgen Habermas. In: Soziale Welt. 42. Jg. (1991), 147-165.
- bff Frauen gegen Gewalt e.V. (2014): Gemeinsam für eine Reform des § 177 StGB. Online: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/projekt-reformierung-177-947.html> [15.08.2016].
- Bieri, Sabin (2012): Vom Häuserkampf zu neuen urbanen Lebensformen, Bielefeld.
- CEDAW [The Committee on the Elimination of Discrimination Against Women] (1997): General Recommendation No. 23: Political and public life, contained in UN-Doc A/52/38.
- Cetin, Zülfukar (2016): Homo- und Femonationalismus als Ausdruck der Dominanzkultur. Vom rechten Rand in die Mitte der Gesellschaft. Online: <http://streitwert.boellblog.org/2016/04/25/homo-und-femonationalismus-als-ausdruck-der-dominanzkultur-vom-rechten-rand-in-die-mitte-der-gesellschaft/> [15.08.2016].

- Cohen, Jean L. (2002): *Regulating Intimacy. A New Legal Paradigm*, Princeton.
- Davis, Belinda (2011): Polizei und Gewalt auf der Straße. Konfliktmuster und ihre Folgen im Berlin des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Alf Lüdtke, Herbert Reinke und Michael Sturm (Hg.), *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, Wiesbaden, 81-103.
- Dietze, Gabriele (2009): Okzidentalismuskritik. Möglichkeiten und Grenzen einer Forschungsperspektivierung. In: Gabriele Dietze, Claudia Brunner und Edith Wenzel (Hg.), *Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht*, Bielefeld, 23-54.
- Dietze, Gabriele (2014): Feministischer Orientalismus und Sexualpolitik. Spuren einer unheimlichen Beziehung. In: Karin Hostettler und Sophie Vögele (Hg.), *Diesseits der imperialen Geschlechterordnung*, Bielefeld, 241-275.
- Doan, Petra: *Queers in the American City: Transgendered Perceptions of Urban Space*. In: *Gender, Place, and Culture* 14 (2007), 57-74.
- FRA European Union Agency for Fundamental Rights (2014): *EU LGBT Survey. European Union Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Survey. Main Results*, Luxembourg.
- Goldmann, Fabian (2016): Das Balbo-Verbot: Wenn wir über Männer wie über muslimische Frauen reden würden. Online: <http://www.gwi-boell.de/de/2016/09/09/das-balbo-verbot-wenn-wir-ueber-maenner-wie-ueber-muslimische-frauen-reden-wuerden> [15.08.2016].
- Grass, Günter (2012/1977): *Vatertag*, Göttingen.
- Habermann, Friederike (2009): Freiheit, Gleichheit, Ausschluss. Staatlichkeit und Intersektionalität. In: Gundula Ludwig, Birgit Sauer und Stefanie Wöhl (Hg.), *Staat und Geschlecht*, Baden-Baden, 199-213.
- Hark, Sabine/Laufenberg, Mike (2013): Sexualität in der Krise. Heteronormativität im Neoliberalismus. In: Erna Appelt, Brigitte Aulenbacher und Angelika Wetterer (Hg.), *Gesellschaft. Feministische Krisendiagnosen*, 227-245.
- Heider, Ulrike (2016): „Verdächtige Einigkeit zwischen Feminismus und Konservatismus“. Online: <http://jungle-world.com/artikel/2016/26/54338.html> [15.08.2016].
- Holzleithner, Elisabeth: Emanzipation durch Recht? In: *Kritische Justiz*. 41. Jg. (2008), 250-256.
- Hübsch, Khola Maryam (2016): Der orientalische Mann – revisited: so funktioniert Kulturrassismus. Online: <http://streit-wert.boellblog.org/2016/04/20/der-orientalische-mann-revisited-so-funktioniert-kulturrassismus-heute/> [15.08.2016].
- Kämpf, Patricia (2015): *Burka-Verbot in Bayern: Einzelhandel lehnt Forderung ab*. Online: <http://www.merkur.de/politik/burka-verbot-bayern-einzelhandel-lehnt-forderung-ab-ilse-aigner-5934995.html> [15.08.2016].
- Kuhlmann, Dörte (2012): *Stadträume*. In: Elli Scambor und Fränk Zimmer (Hg.), *Die intersektionelle Stadt*, Bielefeld, 93-106.

- Leidinger, Christiane (2016): „Die Nacht den Frauen“: Wider den Gedächtnisverlust in der Post-Köln-Debatte. Online: <http://streit-wert.boellblog.org/2016/05/09/die-nacht-den-frauen-wider-den-gedaechtnisverlust-in-der-post-koeln-debatte/> [15.08.2016].
- Lembke, Ulrike (2012): Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat. In: Lena Foljanty und Ulrike Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2. Aufl. Baden-Baden, 235-258.
- Lembke, Ulrike: Sexuelle Belästigung: Recht und Rechtsprechung. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 8/2014 (2014a), 35-40.
- Lembke, Ulrike: Vergebliche Gesetzgebung. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/98 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sog. Rechtswirklichkeit. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*. 34. Jg. (2014b), H. 1+2, 253-283.
- Lembke, Ulrike (2014c): Burka-Verbot: Der EGMR verkürzt den menschenrechtlichen Diskriminierungsschutz in Europa. Online: <https://www.juwiss.de/87-2014/> [15.08.2016].
- Lembke, Ulrike: Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum. Rechtslage und Reformbedarf. In: *Kritische Justiz*. 49. Jg. (2016), 2-12.
- Lembke, Ulrike (2017): Sexualität in der Öffentlichkeit. Zwischen Konfrontationsschutz und Teilhabe am öffentlichen Raum. In: Ulrike Lembke (Hg.), *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*. Wiesbaden, 271-292.
- Lembke, Ulrike/Foljanty, Lena (2012): Migration, Flucht und Geschlecht. In: Lena Foljanty und Ulrike Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2. Aufl. Baden-Baden, 259-283.
- Lorde, Audre (1982/2007): Learning from the 60s. In: *Sister Outsider: Essays and Speeches by Audre Lorde*, Berkeley, 134-144.
- Markard, Nora (2017): Eheschließungsfreiheit im Kampf der Kulturen. In: Ulrike Lembke (Hg.), *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*. Wiesbaden, 139-158.
- Meuser, Michael (2002): „Doing Masculinity“ – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. In: Regina-Maria Dackweiler und Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse*, Frankfurt a.M., 53-78.
- Mohanty, Chandra Talpede (1991): Under Western Eyes. In: Chandra Talpede Mohanty, Ann Russo und Lourde Torres (Hg.), *Third World Women and the Politics of Feminism*, Bloomington, 51-80.
- Penny, Laurie (2011): *Meat Market. Female Flesh Under Capitalism*, Winchester.
- Perinelli, Massimo (2016): Post Colonia – Feminismus, Antirassismus und die Krise der Flüchtlinge. Online: <http://streit-wert.boellblog.org/2016/05/05/post-colonia-feminismus-antirassismus-und-die-krise-der-fluechtlinge/> [15.08.2016].
- Ruhne, Renate (2003): Raum Macht Geschlecht. Zur Soziologie eines Wirkungsgefüges am Beispiel von (Un)Sicherheiten im öffentlichen Raum, Opladen.
- Sauer, Birgit (2009): Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In: Gundula Ludwig, Birgit Sauer und Stefanie Wöhl (Hg.), *Staat und Geschlecht*, Baden-Baden, 61-74.

- Scambor, Christian/Scambor, Elli (2012): Intersektionale Analyse in der Praxis. Grundlagen und Vorgangsweise bei der Analyse quantitativer Daten aus der Intersectional Map. In: Elli Scambor und Fränk Zimmer (Hg.), Die intersektionelle Stadt, Bielefeld, 43-78.
- Schäfer, Conrad (1898): Das Wesen des Rechtes auf Gemeingebrauch öffentlicher Sachen nach gemeinem Recht und preußischem Landrecht, Greifswald.
- Siehr, Angelika (2016): Das Recht am öffentlichen Raum. Theorie des öffentlichen Raumes und rechtsdogmatische Probleme seiner Nutzung im Spiegel kommunikativer Freiheitsrechte, Tübingen.
- Snellman, Anja (2001): Geografie der Angst, München.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (1988): Can the Subaltern Speak? In: Cary Nelson und Lawrence Grossberg (Hg.), Marxism and the Interpretation of Culture, Illinois, 271-313.
- Stokowski, Margarete (2016): Wann ist ein Mann ein Lamm? Online:
<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/wann-ist-ein-mann-ein-lamm-kolumne-von-margarete-stokowski-a-1093786.html> [15.08.2016].
- Szalai, Elke (2012): Gender Planning – Geschlecht als Grundlage für Planung und Raum. In: Elli Scambor und Fränk Zimmer (Hg.), Die intersektionelle Stadt, Bielefeld, 179-191.
- Völzmann, Berit (2014): Geschlechtsdiskriminierende Wirtschaftswerbung. Zur Rechtmäßigkeit eines Verbots geschlechtsdiskriminierender Werbung im UWG, Baden-Baden.
- Wastl-Walter, Doris (2010): Gender-Geographien. Geschlecht und Raum als soziale Konstruktionen, Stuttgart.
- Zehelein, Kai (2004): Kommunikativer Straßenverkehr, Frankfurt a.M.

Sophia Ermert

Gegenöffentlichkeit und private feministische Widerstandsformen. Skizze einer Unterscheidung

Zurzeit gibt es viele feministische Aktionen in Form von Straßendemonstrationen (Slutwalk, One Billion Rising) oder feministischen Blogs, sozialen Netzwerken, Twitter usw. (#Aufschrei, #SchauHin, #Ausnahmslos). Und das sind nur die auch massenmedial wahrgenommenen feministischen Aktionen. Neben der Präsenz feministischer Themen oder gar Verstetigung über das Einrichten des Studienfachs Gender Studies an mehreren deutschen Universitäten haben antifeministische Äußerungen auf Demonstrationen wie den „Besorgten Eltern“ in Baden-Württemberg oder in Feuilletons etablierter Tageszeitung an Bühne gewonnen. Die polemische Diffamierung der Gender Studies als unwissenschaftlich wird öffentlich in etablierten Medien kommuniziert. Dazu gehören z.B. Beiträge von Harald Martenstein in der ZEIT (6.6.2013/ZEITmagazin Nr. 24/2013) und auf NDR Kultur sowie Jan Fleischhauer in SpiegelOnline (11.7.2013). Kathy Meßmer und Christina Schildmann haben in einem ZEIT-Artikel vom 12. September 2014 einen Gegenangriff gestartet und die unterschiedlichen antifeministischen Positionen typologisiert. Eine mögliche Form auf Polemik zu reagieren, ist der Gegenangriff: antworten mit Polemik. Wenn das in denselben einflussreichen Medien geschieht, in denen antifeministische Texte veröffentlicht worden sind, dann hat das den Charakter einer Gegenrede. Polemik ist ein Stilmittel, das nicht auf Dialog abzielt, sondern verhindert. Sie soll diskreditieren und lächerlich machen. Besonders perfide ist es, wenn jedoch so getan wird, als gehe es tatsächlich um ein Gespräch. Denn das ist es nicht. Und auch eine Gegenrede ist kein Gesprächsangebot. Eine Gegenrede, ein Gegenangriff, ist keine Einladung zum Gespräch, sondern setzt etwas entgegen. Sie

versucht zu begrenzen und die Abwertung nicht so im Raum stehen zu lassen. Inwiefern polemische Gegenrede eine wirksame Strategie ist, lässt sich natürlich diskutieren. Axeli Knapp positioniert sich in ihrem Blogbeitrag der Feministischen Studien vom 30. Oktober 2014 recht eindeutig dagegen, indem sie in ihrem Kommentar zum Zeit-Artikel von Kathy Meßmer und Christina Schildmann argumentiert, dass Polemik lediglich „Mechanismen [...] [zur] massenmedialen Erzeugung von Aufmerksamkeit“ (Knapp 2014) bedienen.

Im Folgenden soll es nicht um strategische Fragen massenmedialer Ausdrucksformen gehen. Es geht auch nicht um Massenmedien im engeren Sinn. Vielmehr steht das Beschriebene für Weisen der Thematisierung von Feminismus bzw. Antifeminismus in der Öffentlichkeit. Zeitungen bzw. Massenmedien gelten als ein Ausdrucksmittel politischer Öffentlichkeit. Zeitungen sind Plattform für die Zirkulation von Meinungen, Interessen und Haltungen neben anderen Ausdrucksformen wie z.B. Demonstrationen, Petitionen usw. Welche Themen es in die öffentliche Debatte schaffen und welche davon auch auf der Ebene institutionalisierter Politik verhandelt werden, ist u.a. in der zweiten Frauenbewegung problematisiert worden. Feministische Themen wie Schwangerschaftsabbruch, Gewalt in der Ehe usw., sollten mit dem Argument, dies seien private Themen wieder aus der Öffentlichkeit verdrängt und aus dem Bereich institutionalisierter Politik herausgehalten werden. In feministischer Kritik ist vielfach herausgearbeitet worden, dass Öffentlichkeit kein Ort ist, an dem unterschiedliche Interessen und Meinungen objektiv diskutiert und ausgehandelt werden, sondern dass politische Öffentlichkeit ein durch Machtverhältnisse vorstrukturierter Raum ist, der kontinuierlich reproduziert wird.

So ist im oben beschriebenen Beispiel das Verhältnis zwischen einflussreichen Journalist_innen und dem einen Artikel in einer etablierten Wochenzeitung, deren Autor_innen profeministisch argumentieren, ein sehr

ungleiches. Dabei geht es nicht nur um die Menge derjenigen, die sich anti- oder profeministisch in etablierten Zeitungen äußern. Es geht um Stimmungsbilder, um das, was als normal gilt und was nicht. Es ist ein ungleiches Ringen um Bedeutung und Deutungsmacht:

„Der Kampf darum, was zur Öffentlichkeit zählt, was öffentlich verhandelt und reguliert werden soll, ist ein Kampf um Macht und Bedeutung sowie um Inklusion und Gerechtigkeit. Es geht um Deutungs- und Definitionsmacht darüber, wer Erfahrungen und Bedürfnissen eine Bedeutung bzw. Wichtigkeit verleihen kann, indem sie zu öffentlich diskutierten Angelegenheiten werden.“ (Sauer 2001: 186)

In feministischer Kritik und Theorie sind Ausschlüsse aus der hegemonialen Öffentlichkeit unterschiedlich aufgegriffen worden. Es lassen sich zwei Richtungen unterscheiden: Unter der einen Richtung fasse ich Ansätze, die z.B. über Beiträge in etablierten Medien, über Straßendemonstrationen, Flugblätter, öffentliche Ereignisse usw. direkt in ein kommunikatives Verhältnis mit der hegemonialen Öffentlichkeit eintreten und auf diese Weise versuchen, in Auseinandersetzung um Deutungs- und Definitionsmacht zu gehen. Die andere Richtung meint private¹ Ansätze, die Kommunikation in Schutzräumen oder zumindest in Abgrenzung zu Teilnehmer_innen hegemonialer Öffentlichkeit hervorheben. Es sind Ansätze, die die Kommunikation unter Marginalisierten, unter Ausschluss der durch Herrschaft geprägten Öffentlichkeit, als Form von Widerstand und Politik beschreiben. In beiden Richtungen steht das übliche Verständnis von Öffentlichkeit und Privatheit selbst auf dem Prüfstand.

1 Das Adjektiv ‚privativ‘ meint das „Fehlen, die Ausschließung von etwas“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/privativ> Zugriff am 24.9.2016) In diesem Fall bezieht sich die Ausschließung auf Kommunikation bzw. Beziehungen mit Teilnehmer_innen hegemonialer Öffentlichkeit.

Meine These ist, dass es verschiedene Formen politischer Praxis gibt, die sich jedoch unterschiedlich auf die Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit beziehen. Es kann durchaus sinnvoll sein, kollektive Praxen einer Subkultur als Politik zu bezeichnen. Feministische Politik sollte jedoch nicht darauf reduziert werden. Die Effekte privater kollektiver Praxen und feministischer Gegenöffentlichkeiten können sich unterscheiden. Gegen-Öffentlichkeit steht in einem faktischen Verhältnis zur dominanten Öffentlichkeit und unterscheidet sich darin zu anderen möglichen politischen Praxen. Es ist wichtig, jenes Verhältnis von Gegenöffentlichkeiten und Öffentlichkeit genauer in den Blick zu nehmen und zu fragen, welche Unterschiede zu anderen Formen feministischer kollektiver Praxis sich ausmachen lassen. Was genau ist als feministische Gegenöffentlichkeit zu bezeichnen? Die Stimmen, die in der dominierenden Öffentlichkeit gehört werden? Die Äußerungen, die darauf zielen von der dominierenden Öffentlichkeit gehört zu werden? Und welches Verhältnis haben private feministische Praxen zu feministischen (Gegen)Öffentlichkeiten?

Feministische Verschiebungen im Verhältnis von Privat und Öffentlich

In der feministischen Theorie, die zur Zeit der zweiten Frauenbewegung und in den Jahren danach entstanden sind, finden sich nicht nur kritische Analysen einer ideologischen oder hegemonialen Trennung von privat und öffentlich, die dem geopolitischen Kontext der „westlichen Moderne“ zugeschrieben wird. Es gibt außerdem Versuche, das Verhältnis von privat und öffentlich feministisch zu reformulieren, also ein neues Verständnis dessen zu entwickeln, was es bedeutet privat und öffentlich zu unterscheiden.

62 Gegenöffentlichkeit und private feministische Widerstandsformen

So wurden z.B. Alltagshandlungen von Frauen als Teilöffentlichkeit dargestellt (Klaus 1998: 96-109) oder es wurde für eine Entpolarisierung von Privatheit und Öffentlichkeit plädiert, um auf diesem Weg Frauen in die Öffentlichkeit zu integrieren (Holland-Cunz 1993). Während im ersten Ansatz eine Umdeutung real existierender Praxen vollzogen wurde, sollte im zweiten Ansatz durch eine Veränderung der Werte, der Umgangsformen usw. eine Inklusion von Frauen in das Öffentliche vollzogen werden. Holland-Cunz revidierte 1994 ihr vorheriges Plädoyer für eine Entpolarisierung des Verhältnisses von Privatheit und Öffentlichkeit.

„Entgegen meiner utopie-angeleiteten Annahme, Empathie und Fürsorge würden im Öffentlichen eine Ethik politischer Verantwortlichkeit erzeugen, scheint die Realität einer personalisierenden und intimisierten politischen Öffentlichkeit eher auf Repressivität und Kontrolle zu verweisen. Was im Privaten im positiven Sinne Bindung erzeugt, erzeugt offensichtlich, transportiert frau es entkontextualisiert ins Öffentliche, *Herrschaft* anstelle von *Bindung*.“ (Holland-Cunz 1994: 239)

Holland-Cunz stellt eine Feminisierung der Öffentlichkeit infrage und argumentiert für die Vorteile einer Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit. Die mit Weiblichkeit konnotierten Werte des Privaten in die Öffentlichkeit zu tragen, hat nicht das erhoffte Ziel der Zugänglichkeit von Politik für Frauen erhöht, sondern negative Effekte gehabt.

Nach wie vor wird die Frage verhandelt, welche Setzungen des Privaten und Öffentlichen sich aus feministischer Perspektive sinnvoll formulieren lassen. Kollektive feministische Praxen wie sie in Subkulturen oder Communities gelebt werden, werden z.B. als Orte des Politischen beschrieben (exemplarisch: Schirmer 2010/2013). Die Idee zielt darauf, das Verständnis von Politik zu erweitern und auch solche Praxen darunter zu verhandeln, die sich nicht in herkömmliche Beschreibungen politischer Öffentlichkeit einfügen. Nach den Problemen einer entpolarisierenden Praxis für das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit, die Holland-Cunz beschrieben hat, wäre hier genauer in den Blick zu nehmen, wel-

ches Verhältnis zwischen privat und öffentlich gezogen wird. Um das zu tun, ist ein Verständnis für die Debatten nötig, in die feministische Kritik an hegemonialer Öffentlichkeit eingebettet ist. Es sind Debatten entlang der Frage nach politischer Öffentlichkeit, die u.a. vom „langen Schatten“ (Perica 2016: 46) Jürgen Habermas' Öffentlichkeitstheorie überlagert sind. Das bedeutet, dass sich politische Theorie, aber auch feministische politische Theorie mit den theoretischen Prämissen auseinandersetzen muss, die Habermas für die Existenz von liberaler Öffentlichkeit beschreibt.

Öffentlichkeit als Kommunikationsraum

Die Frage nach Gegenöffentlichkeit stellt sich nur im Verhältnis zu einer angenommenen dominierenden Öffentlichkeit. Nur in diesem Bezug erhält das ‚Gegen‘ seinen Sinn. Als einer der einflussreichsten Öffentlichkeitstheoretiker zählt Jürgen Habermas mit seinem 1962 erschienenen Buch „Strukturwandel der Öffentlichkeit“. Darin entwirft er einen „Idealtypus bürgerlicher Öffentlichkeit aus den historischen Kontexten der englischen, französischen und deutschen Entwicklung im 18. und frühen 19. Jahrhundert.“ (Habermas 1990/1962: 12). Wie er in seinem Vorwort zur Neuauflage 1990 kritisch anmerkt, ist dieses Vorhaben von einigen soziologischen Verallgemeinerungen begleitet, aber die Grundidee richtet sich auf die Beschreibung einer sich historisch herausbildenden kritischen Öffentlichkeit von Bürgern (sic), die sich in privaten Zusammenhängen treffen, zirkulierende Texte und Literatur reflektieren und öffentlich debattieren. Die von Habermas aufgegriffene bürgerliche Öffentlichkeit ist für ihn Ausgangspunkt für die Frage nach der Bedeutung von kritischer Öffentlichkeit in einem demokratischen Rechtsstaat, wie er bis heute Bestand hat. Der durch eine Veränderung von Ökonomie und Staat hervorgerufene Strukturwandel der Öffentlichkeit wirkt sich – so Haber-

mas – negativ auf die Möglichkeiten einer sich selbst organisierenden kritischen Öffentlichkeit aus (Habermas 1990/1962: 23). Auch wenn es eine idealtypische kritische Öffentlichkeit nicht in Reinform gibt, bleibt sie dennoch normativer Referenzpunkt. Gegenwärtige rechtsstaatlich verfasste Demokratien müssen sich auf die Möglichkeitsbedingungen kritischer Öffentlichkeit befragen lassen. Habermas nahm also die normative Idee von Öffentlichkeit als „gesellschaftliche Selbstorganisation“ im Kontext eines strukturellen Wandels zur Sozialstaatlichkeit in den Blick (Habermas 1990/1962: 23). Im bereits erwähnten Vorwort geht Habermas u.a. auch auf feministische Kritiken an seiner Auseinandersetzung mit bürgerlicher Öffentlichkeit ein. Zentrale Frage jener feministischen Theorien ist, inwiefern Frauen nicht nur historisch, sondern strukturell aus bürgerlicher Öffentlichkeit ausgeschlossen waren und sind. Teilöffentlichkeiten und Gegenöffentlichkeiten sind für Habermas Teil von Öffentlichkeit. Die offene Frage bleibt jedoch, wie sich strukturelle Ausschlüsse auf die Möglichkeit des Entstehens von Teil- oder Gegenöffentlichkeiten auswirken, die in einem Verhältnis zur dominierenden Öffentlichkeit stehen?

Gegenöffentlichkeit

Anders als Jürgen Habermas befasst sich Michael Warner gezielt mit „Gegenöffentlichkeit“ als empirischem Phänomen (Warner 2002). „Gegenöffentlichkeit“ – so Warner – ist ein Kommunikationszusammenhang, dessen Mitglieder sich über ihren minorisierten Status gegenüber einer dominanten Öffentlichkeit definieren. Es geht nicht nur um Öffentlichkeiten, die eine Art Reformprogramm gegenüber der Gesamtöffentlichkeit haben, also alternative Entwürfe des Bestehenden verhandeln. Das ‚Gegen‘ zeichnet sich für Warner explizit in ihrem untergeordneten Verhältnis zu einer dominanten Öffentlichkeit aus.

„A counterpublic maintains at some level, conscious or not, an awareness of its subordinate status. The cultural horizon against which it marks itself off is not just a general or wider public but a dominant one. And the conflict extends not just to ideas or policy questions but to the speech genres and modes of address that constitute the public or the hierarchy among media. The discourse that constitutes it is not merely a different or alternative idiom but one that in other contexts would be regarded with hostility or with a sense of indecorousness.“ (Warner 2002: 119)

Anders als in einer Community oder Subkultur entsteht eine Gegenöffentlichkeit über den Modus der Adressierung von Unbekannten. Es werden nicht nur Freunde und Bekannte angesprochen, sondern Unbekannte. Das heißt nicht, dass sich von einer Gegenöffentlichkeit alle angesprochen fühlen. Im Gegenteil kann vermutet werden, dass sich nicht alle z.B. einer lesbisch-schwulen Gegenöffentlichkeit zurechnen. Aber im Modus der Adressierung kann für eine Gegenöffentlichkeit nicht schon im Vorhinein benannt werden, wer dazu gehört und wer nicht.

„Counterpublics are counter to the extent that they try to supply different ways of imagining stranger sociability and its reflexivity; as publics, they remain oriented to stranger circulation in a way that is not just strategic but constitutive of membership and its affects.“ (Warner 2002: 121–122)

Gegenöffentlichkeit ist in einem Macht- und Herrschaftsgefüge untergeordnet platziert und zielt darauf, eine stranger sociability, eine andere Gesellschaftsform als die dominante zu etablieren. In dem Adressierungsmodus an Unbekannte ist der bestehende Kommunikationszusammenhang niemals abgeschlossen, ebenso das, was inhaltlich ausgehandelt wird. Eine Gegenöffentlichkeit ist immer nur in ihrem Verhältnis zur dominanten Öffentlichkeit zu verstehen. Sie ist kein abgegrenztes Anderes der dominanten Öffentlichkeit, sondern durch den Modus der Adressierung zur dominanten Öffentlichkeit hin durchlässig. Es lassen sich also zwei ‚Bewegungsrichtungen‘ ausmachen. Das ist zum einen die Richtung weg von der dominanten Öffentlichkeit hin zu einer anderen und nicht einfach nur ‚Unteröffentlichkeit‘, sondern ‚Gegenöffentlichkeit‘.

Die zweite Bewegung zielt in die andere Richtung weg von der Gegenöffentlichkeit, hin zur dominanten Öffentlichkeit.

Für Warner konstituieren sich Gegenöffentlichkeiten nicht über von der dominanten Öffentlichkeit vorgegebene Identitätskategorien, vielmehr werden ‚Identitäten‘ oder auch Weisen der Anerkennung und Beziehungsformen innerhalb von Gegenöffentlichkeiten selbst ausgehandelt. Dennoch entstehen Gegenöffentlichkeiten nicht als ‚Inseln‘ oder als geschlossene Rückzugsorte. Vielmehr markiert das ‚Gegen‘ ein Verhältnis zur dominanten Öffentlichkeit, das konstitutiv ist. Eine Gegenöffentlichkeit kann sich nicht verschließen oder von vornherein an bestimmte Bedingungen knüpfen, wer Teil von ihr ist. Die Unterscheidung von Gegenöffentlichkeit und dominanter Öffentlichkeit funktioniert ausschließlich darüber, ob der Beitrag einer ist, der sich auf generelle Anerkennung stützen kann, weil er ausdrückt, was als normal angesehen wird oder ob eine ‚stranger sociability‘, eine andere Gesellschaftsform verhandelt wird.

„Publicness is just this space of coming together that discloses itself in interaction. The world of strangers that public discourse makes must be made of further circulation and recharacterization over time; it cannot simply be aggregated from units that I can expect to be similar to mine. I risk its fate. This necessity of risked estrangement, though essential to all publics, becomes especially salient in counterpublic discourse and is registered in its ethical-political imagination. Dominant publics are by definition those that can take their discourse pragmatics and their lifeworlds for granted, misrecognizing the indefinite scope of their expansive address as universality or normalcy. Counterpublics are spaces of circulation in which it is hoped that the poesis of scene making will be transformative, not replicative merely.“ (Warner 2002: 122)

Das eigentlich transformative oder auch intervenierende Moment bei Warner ist also in dem – wie er es nennt – weltbildenden Charakter von Gegenöffentlichkeiten. In Kommunikationszusammenhängen, die sich von der dominanten Öffentlichkeit weg nach Innen richten, wird eine

erschaffende Funktion ermöglicht, durch die andere Lebensformen gelebt werden.

Gegenöffentlichkeit als/und feministische kollektive Praxis

Eine Abgrenzungsbewegung weg von der dominanten Öffentlichkeit ist in feministischer Theorie häufig thematisiert worden. So schreibt bell hooks in ihrem Aufsatz ‚Homeplace a Site of resistance‘ (hooks 1990) dem geschlossenen Bereich des Zuhauses eine zentrale Funktion für die Möglichkeit von Widerstand zu. Während die Öffentlichkeit geprägt ist von Rassismus, ist es im geschützten Bereich des Zuhauses möglich, würdevolle Beziehungen zu leben und Anerkennung zu erfahren. Dabei ist der private Charakter des Zuhauses, also das explizit nicht Öffentliche, ausschlaggebend für die Möglichkeit dieser Beziehungsformen und somit von Widerstand.

Ähnlich argumentiert auch das Mailänder Frauenkollektiv ‚libreria delle donne‘ in „Wie weibliche Freiheit entsteht“, deren Praxis der Freiheit über das *affidamento*, also die unterstützende, wert- und sinnstiftende Beziehung zwischen Frauen, bestimmt ist. Intervention in Herrschaftsverhältnisse – in eine androzentrische symbolische Ordnung – bedeutet für das Kollektiv, sich über Beziehungen untereinander jene Wertschätzung zukommen zu lassen, die in der androzentrischen dominanten Öffentlichkeit entzogen wird.

Diese beiden Beispiele führen die Bewegung weg von der dominanten Öffentlichkeit weiter, als Warner die Bewegung für Gegenöffentlichkeiten vorsieht. Im ersten Beispiel ist das sogar konkret benannt, indem der Ort für Widerstand als privat markiert wird. Mit ‚Homeplace‘ ist ein von der Öffentlichkeit geschützter Bereich gemeint, der nicht Unbekannte adressiert, sondern explizit darauf setzt, dass es Bekannte, wohlgesonnene

Personen sind, die Zutritt haben. Auch beim Mailänder Kollektiv sind es nicht Unbekannte, die an der politischen Praxis teilhaben sollen, sondern explizit ausgewählte Personen, mit denen die wert- und sinnstiftenden Beziehungen eingegangen werden. Es sind also beides nicht Beispiele für Gegenöffentlichkeiten im Warner'schen Sinne. Vielmehr handelt es sich hier um kollektive Praxen, um Beziehungsformen, die den privaten Schutz brauchen um zu existieren.

Es verdeutlicht, dass Gegenöffentlichkeit nicht jede beliebige politische Praxis meint, sondern Kommunikation, die auch auf die dominante Öffentlichkeit gerichtet ist. Es ist also eine verändernde Intention enthalten in Richtung dominante Öffentlichkeit. Unterschieden werden muss zwischen Formen von Widerstand, die bewusst auf den Bezug zur dominierenden Öffentlichkeit verzichten und jenen Stimmen, die keinen Bezug zur dominierenden Öffentlichkeit herstellen können. Der einflussreiche Aufsatz von Spivak ‚Can the subaltern speak‘ stellt Bedingungen heraus, die zur Wahrnehmung als Gegenöffentlichkeit führen (Spivak 2008/1988). Eine Voraussetzung, als Gegenöffentlichkeit wahrgenommen zu werden, ist, dass das Gesagte in einer dominanten Öffentlichkeit überhaupt gehört wird. Spivak zeigt auf, dass Imperialismus und Kolonialismus Stimmen unhörbar gemacht haben, die zwar sprechen können, aber nicht mit ihrem intendierten Bedeutungsgehalt gehört werden (Spivak 2008/1988: 122-123).

„Gegenöffentlichkeit“ hat ein Eintrittsmoment in Öffentlichkeit. Nicht jede beliebige Äußerung, nicht jede beliebige Praxis, die sich gegen eine dominante symbolische Ordnung, gegen dominante kulturelle Praxen richtet oder von ihr abweicht, kann zu einer Gegenöffentlichkeit gezählt werden. Vielmehr ist nur jene Kommunikation als Gegenöffentlichkeit zu verstehen, die in ein faktisches Verhältnis zur dominanten Öffentlichkeit eintritt. Es wird zum einen etwas entgegen gesetzt und es kommt außerdem zur Veränderungen der Öffentlichkeit selbst, indem um das, was als

normal gilt, gerungen wird. Beispiel hierfür ist die Verrechtlichung von Lebenspartnerschaften. Hieran wird die Ambivalenz deutlich, die jene verändernde Form der Gegenöffentlichkeiten hat. Die Forderung nach rechtlicher Anerkennung von Beziehungsformen, die nicht der heterosexuellen Zweierbeziehung entsprechen, sind vielfach in Gegenöffentlichkeiten verhandelt worden. Dabei sind die Forderungen seitens der Gegenöffentlichkeit nicht homogen. Forderungen nach rechtlicher Anerkennung von lesbisch-schwulen Zweierbeziehungen standen und stehen neben Forderungen, die heterosexuelle Ehe abzuschaffen und keinerlei Beziehungsformen zu bevorzugen, sowie neben Forderungen eine dem französischen ‚pact civile‘ entsprechende rechtliche Anerkennung zu schaffen. Es gibt auch Forderungen nicht nur Zweierbeziehungen zu bevorzugen, sondern auch Liebes- und Familienformen anzuerkennen, die nicht notwendigerweise zusammenfallen müssen. Eine Veränderung auf rechtlicher Ebene hat inzwischen stattgefunden. Die Sonderstellung der Ehe ist unbestritten, eine rechtliche Anerkennung lesbisch-schwuler Zweierbeziehungen und teilweise eine Familiengründung innerhalb dieser Beziehungen ist in Form der Lebenspartnerschaft umgesetzt. Das hat noch nicht zu einer gesamtgesellschaftlichen Normalisierung geführt, aber die rechtliche Veränderung ist unbestritten (Schmidt 2012: 225-228). Nun gibt es einige Kritiken, die diesen Veränderungszug nicht als Transformation, sondern ausschließlich als Produkt der herrschenden neoliberalen Logik sehen: Im Zuge des Abbaus sozialstaatlicher Leistungen werden alternative Beziehungsformen anerkannt und aufgewertet, weil sie die Fürsorge-Aufgaben des Staates übernehmen sollen. (Hajek 2012: 156-160) In dieser Argumentation bleibt jedoch offen, warum nur spezifische Beziehungsformen und nicht tatsächlich alle alternativen möglichen Beziehungsformen integriert werden. Insofern scheint mir die These der vollständigen Vereinnahmung von in der Gegenöffentlichkeit formulierten minorisierten Lebensentwürfen nicht überzeugend. Differenzierter lässt sich fragen, inwiefern Veränderungen von Vereinnahmung und Ab-

wehr begleitet werden. Eine zustimmende Veränderung wird eingepflegt in bestehende Herrschaftsverhältnisse, es werden also Zugeständnisse gemacht, und diese werden gleichzeitig in das komplexe Norm-Gefüge eingeeht. Das hebt diese Veränderung aber nicht auf oder macht sie zu einem ausschließlich hegemonialen Projekt. Es gibt kein Entweder-Oder mehr, wie es zuvor noch in der Aufspaltung dominanter Öffentlichkeit und Gegenöffentlichkeit Bestand hatte. Eine von der Gegenöffentlichkeit ausgehende Veränderung der dominanten Öffentlichkeit verlässt die antagonistische Logik.

Die Unterscheidung von privater und gegenöffentlicher politischer Praxis ist ein wichtiger Schritt um klären zu können, welches unterschiedliche transformative Potential unterschiedliche Bereiche feministischer Politik hervorbringen können. Welches das jeweils ist, sollte genauer untersucht werden. Zwar sind private und gegenöffentliche politische Praxen aufeinanderbezogen und stehen in einem engen Verhältnis zueinander. Doch können sie durchaus unterschiedliche Effekte haben. Die Tendenz in feministischen Ansätzen, den Politikbegriff so zu erweitern, dass nur private Praxen als feministische Politik benannt werden, ist problematisch. Denn so gerät gegenöffentliche Praxis aus dem Blick.

Literatur

Habermas, Jürgen (1991/1962): Strukturwandel der Öffentlichkeit, Frankfurt/Main.

Hajek, Katharina (2012): Von der ‚Homo-Ehe‘ zur Queer-family? Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz und die heteronormative Regulierung von Familie. In: Helga Haberler u.a. (Hg.), Que[e]r zum Staat, Berlin, 154-169.

Holland-Cunz, Barbara (1993): Öffentlichkeit und Privatheit – Gegenthesen zu einer klassischen Polarität. In: Christine Ahrend (Hg.), Raum greifen und Platz nehmen, Zürich, Dortmund, 36-53.

Holland-Cunz, Barbara (1994): Öffentlichkeit und Intimität. Demokratietheoretische Überlegungen. In: Elke Biester (Hg.), Demokratie oder Androkratie? Frankfurt/Main, 227-246.

- hooks, bell (1990): *Homeplace: A Site of Resistance*. In: dies. (Hg.), *Yearning. Race, Gender and Cultural Politics*. Boston, 41-49.
- Klaus, Elisabeth (1998): *Kommunikationswissenschaftliche Geschlechterforschung. Zur Bedeutung der Frauen in den Massenmedien und im Journalismus*, Opladen/Wiesbaden.
- Knapp, Axeli (2014): *Verdorbenes Frühstück*. Blogbeitrag *Feministische Studien* (30.10.2014) [21.7.2016].
- Libreria delle donne di Milano (1991): *Wie weibliche Freiheit entsteht. Eine neue politische Praxis*, Berlin.
- Meßmer, Anna-Katharina (2014): *Aufschrei*, in: *APuZ* 8/2014, 3-7.
- Perica, Ivana (2016): *Die privat-öffentliche Achse des Politischen. Das Unvernehmen zwischen Hannah Arendt und Jaques Rancière*, Würzburg.
- Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt a.M.
- Schirmer, Uta (2010): *Geschlecht anders gestalten. Drag Kinging, geschlechtliche Selbstverhältnisse und Wirklichkeiten*, Bielefeld.
- Schirmer, Uta (2013): *Trans*-queere Körperpraxen als gegenöffentlichkeitskonstituierende Adressierungsweisen*. In: Birgit Riegraf, Hanna Hacker und Heike Kahlert (Hg.), *Geschlechterverhältnisse und neue Öffentlichkeiten*, Münster, 58-75.
- Schmidt, Anja (2012): *Geschlecht, Sexualität und Lebensweisen*. In: Lena Foljanty und Ulrike Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, Baden-Baden, 213-234.
- Spivak, Gayatri (2008/1988): *Can the subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*, Wien.
- Warner, Michael (2002): *Publics and counterpublics*, New York/Cambridge.

Gundula Ludwig

Überlegungen zur heteronormativen Grammatik des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit

„[T]he separation and opposition between the public and private spheres in liberal theory and practice [...] is, ultimately, what the feminist movement is about“, schrieb Carole Pateman Anfang der 1980er Jahre (Pateman 1983: 281) und stellte damit heraus, dass die Politisierung der Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit ein wichtiges Moment der feministischen Bewegungen in den 1970er und 1980er Jahren war.¹ Aufgrund der engen Verbindung von politischem Aktivismus und Theoriebildung in den Anfängen der Frauenbewegungen war die Auseinandersetzung mit Öffentlichkeit und Privatheit zugleich ein bedeutsamer Grundstein für die Herausbildung feministischer Theorie (vgl. u.a. Elshtain 1981; Pateman 1988).

Die feministischen Interventionen in den malestream machten zum einen deutlich, dass das, was als Öffentlichkeit gilt, Ausdruck androzentrischer Machtverhältnisse ist (Lang 2004). Feministische Historiker_innen zeigten, wie die Herausbildung der Öffentlichkeit in modernen, westlichen Gesellschaften ab dem Ende des 18. Jahrhunderts als ein Prozess der Vergeschlechtlichung vonstattenging: Als kritischer Gegenentwurf zur repräsentativen Öffentlichkeit feudaler Gesellschaften verstand sie sich zunächst vor allem als eine literarische Öffentlichkeit, an der sowohl Frauen als auch Männer teilhatten. Erst allmählich bildete sich die Öff-

1 Die Autorin ist Stipendiatin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (APART) am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gilt mein Dank für die finanzielle Unterstützung; ebenso bedanke ich mich bei den Herausgeber*innen für hilfreiche Anmerkungen und Rückfragen.

fentlichkeit als *politische* heraus – und als solche wurde sie zunehmend zur Sphäre bürgerlicher, besitzender *weißer* Bürger (sic); Frauen wurde Schritt für Schritt der Zugang verwehrt. ‚Legitimiert‘ wurde dies, da jene Attribute, die der Öffentlichkeit in ihrer bürgerlich-politischen Form zugewiesen wurden – Rationalität und Allgemeinheit – zunehmend zum Inbegriff von *weißer*, bürgerlicher Männlichkeit wurde. Während die bürgerliche Öffentlichkeit von Beginn an beanspruchte, eine Sphäre der universellen Partizipation zu sein, wurde sie gerade als politische Öffentlichkeit maskulinistisch und setzte zugleich als ihr Pendant einen feminisierten Bereich der Privatheit voraus (Hausen 1992).

Zum anderen zeigten feministische Arbeiten, dass eine politische Theorie, die ihren Gegenstand lediglich auf den Bereich der Öffentlichkeit reduziert, begrenzt bleiben muss, da auf diese Weise Macht- und Herrschaftstechniken, die ihre Wirksamkeit gerade im Bereich der Privatheit entfalten, nicht erfasst werden können. Die Privatisierung von sozialen Beziehungen und Tätigkeiten entpolitisiert geschlechtliche Ungleichverhältnisse und legitimiert geschlechtliche Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisse: So ermöglichte beispielsweise die Definition von Ehe und Familie als Inbegriff der Privatheit, dass diese als staats- und rechtsfreie Sphäre galt und Gewalt von Ehemännern an Ehefrauen lange Zeit kein Strafdelikt war. Ebenso führt die Privatisierung von Sorge- und Reproduktionsarbeit bis in die Gegenwart dazu, dass diese zumeist von Frauen in der Privatheit der Familie erbrachte Arbeit nicht als Arbeit anerkannt wird.

Während die Kritik an der Dichotomie von Öffentlichkeit und Privatheit einen Grundstein feministischer Bewegungen und für feministische politische Theoriebildung darstellte, spielte diese in der Herausbildung der Queer Theorie keine vergleichbare Rolle (als Ausnahme Berlant/Warner 2005). Aus queer-theoretischer Perspektive wurden Öffentlichkeit und Privatheit vor dem Hintergrund neoliberaler Politiken nicht primär in

theoretisierender Absicht sondern primär aus zeitdiagnostisch-analytischem Interesse verhandelt. Hier wurde vor allem untersucht, unter welchen Bedingungen in neoliberalen Gesellschaften bestimmte Formen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen Eintritt in die Öffentlichkeit erlangten (Holert 2000; Mesquita 2008; Schaffer 2008). Diese partielle Integration wurde als Regierungstechnik analysiert und kritisiert, die mit der neoliberalen Produktionsweise sowie mit einer neoliberalen Form von Staatlichkeit korreliert (u.a. Duggan 2000; Engel 2009; Hark/Genschel 2003).

Der Fokus des vorliegenden Textes liegt weniger auf zeitdiagnostischen Analysen, sondern mehr auf einer heteronormativitätskritischen Theoretisierung des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit. Dazu möchte ich vier Theoreme aus dem Feld feministischer politischer Theorie aufgreifen – die Bedeutung von Geschlecht für die Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, für die Konstruktion eines nationalen Imaginären, von Staatlichkeit und schließlich von Staatsbürgerschaft – und diese jeweils mit vorliegenden queer-theoretischen Arbeiten in Dialog bringen. Auf diese Weise möchte ich zeigen, wie neben Geschlecht auch Sexualität und Heteronormativität die Konstruktionen Öffentlichkeit und Privatheit sowie deren Verhältnis (mit-)strukturieren.

1. Zur Konstruktion einer Grenzziehung

Erstens argumentierten feministische politische Theoretiker_innen, dass Öffentlichkeit und Privatheit nicht, wie im androzentrischen Kanon der politischen Theorie angenommen, gegebene Orte sind, sondern macht- und herrschaftsvolle *Konstruktionen*, die Menschen, Tätigkeiten und Bereiche in spezifischer Weise anordnen. Die vergeschlechtlichte Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit wirkt als wirkmächtiges „Organisations- und Wahrnehmungsmuster von Realität, von Politik und

Gesellschaft. Öffentlich und privat sind ordnende Konzepte, die soziale Beziehungen regulieren, die erlauben, verbieten, gestatten“ (Sauer 1997: 37). Öffentlichkeit und Privatheit sind „Zuschreibungen an bestimmte Handlungsfelder und Kommunikationsstrukturen“ (Lang 1995: 83). Die Vergeschlechtlichung der beiden ist dabei ein Modus, „diese ungenauen Dimensionen“ zu vereindeutigen (Sauer 2001: 184) und ermöglicht, dass sich diese als komplementäre Sphären darstellen: Denn die Maskulinisierung der Öffentlichkeit als Sphäre der Allgemeinheit und Rationalität verlangt die Feminisierung der Privatheit als Sphäre der Emotionen, Familie, Sexualität und Intimität. Die Öffentlichkeit kann sich nur als eine Sphäre der Rationalität und Allgemeinheit generieren, in der freie und autonome Bürger (sic) miteinander rasonieren, indem Abhängigkeiten, Emotionalität und soziale Beziehungen – als ‚feminin‘ – in den Bereich der Privatheit verschoben werden (Hausen 1992; Klinger 1990; Rössler 2001).

Dass es sich bei Öffentlichkeit und Privatheit nicht um feste ‚Orte‘, sondern um Zuschreibungen handelt, zeigt sich auch daran, dass das Narrativ „Homo politicus – Femina privata“ (List 1986) weder jemals historische Realität noch je frei von Widersprüchen war. Trotz der androzentrischen Ausformung der Öffentlichkeit waren Frauen immer auch als politisch Handelnde in der Öffentlichkeit präsent (Hausen 1990: 269): Sie waren

„sowohl in der Französischen Revolution als auch in den deutschen Bürgerkriegen an Herstellung und Verbreitung des politischen Schrifttums beteiligt. Frauen demonstrierten, sie betrieben aktiven und passiven Widerstand gegen repressive Staatsstrukturen, Frauen agitierten und fanden sich in eigenen Vereinsformen zusammen“ (Lang 1995: 91).

Darüber hinaus wird gerade aus einer intersektionalen Perspektive ersichtlich, dass die Gleichsetzung von Öffentlichkeit mit Männlichkeit und Privatheit mit Weiblichkeit in westlichen modernen Gesellschaften die

Lebensrealitäten von *weißen*, bürgerlichen Frauen und Männer reflektierte. Schwarzen Männern wurden die Attribute rational, frei und autonom nicht zugeschrieben und für Schwarze Frauen galt, dass sie nicht nur im Kontext der Privatheit ihrer Familien arbeiteten (Bratić/Johnston-Arthur/Ponger/Sternfeld/Ziaja 2006; Collins 1991; Crenshaw 1991; El-Tayeb 2011; Kraft 1994; Sulzbacher 2007).

An die Einsicht, dass Öffentlichkeit und Privatheit keine Orte sind, sondern machtvolle Konstruktionen, die über ihre Vergeschlechtlichung Stabilität erlangen, lässt sich aus queer-theoretischer Perspektive anknüpfen und es lässt sich zeigen, dass die Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit, die als Organisationsmuster von Gesellschaft wirkt, ebenso auf einer heteronormativen Logik basiert: Denn die heteronormative Strukturierung der komplementären Geschlechterbeziehungen findet sich in der Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit wieder. Die heteronormative Vorstellung von zwei sich diametral gegenüberstehenden und sich wechselseitig ergänzenden Polen, die heteronormative Liebes- und Familienkonzepte strukturiert, wirkt in der Konzeption von Öffentlichkeit und Privatheit als strukturierende Kraft, denn diese werden ebenso als diametral und komplementär konstruiert. Sexualität, Intimität und Familie werden als ‚privat‘ und damit als Gegensatz zu ‚öffentlich‘ definiert. Privatheit und Intimität, die ihren Ort in der heteronormativen Familie zugesprochen bekommen, fungieren als das

„ewig zitierte *Anderswo* des politischen öffentlichen Diskurses, der versprochene Zufluchtsort, der die Bürger von den ungleichen Bedingungen ihres politischen und ökonomischen Lebens ablenkt, sie über die beschädigte Menschlichkeit der Massengesellschaft hinwegtröstet und sie für jede Diskrepanz beschämt, die zwischen ihrem Leben und der angeblich einfache Personalität konstituierenden Intimsphäre auftritt“ (Berlant/Warner 2005: 85).

Rezente sexuelle Politiken in neoliberalen westlichen Gesellschaften, die im Namen von Toleranz und individueller Freiheit manche gleichge-

schlechtliche Lebensweisen integrieren und rechtlich absichern, verstärken gerade jenes Phantasma der Privatheit als ‚versprochenem Zufluchtsort‘. Durch die Ausweitung staatlicher Anerkennung auf lesbische und schwule Partner_innenschaften ebenso wie durch die rechtliche Anerkennung bestimmter Formen von ‚Regenbogenfamilien‘ wird die Konstruktion von Sexualität und Intimität als private Angelegenheiten fortgeschrieben. Die neoliberale „expansion of a right to sexual privacy“ (Duggan 2002: 180) verfestigt damit die Dichotomie von Öffentlichkeit und Privatheit und deren zugrunde liegende heteronormative Logik auch und gerade durch die Integration mancher gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in das, was als gesellschaftlich anerkenbar und schützenswert gilt.

2. Zur Konstruktion eines nationalen Imaginären

Zweitens haben feministische politische Theoretiker_innen dargelegt, dass Geschlechterbilder, obgleich sie als ‚privat‘ gelten, wirkmächtige Elemente in der Konstruktion von Nationalstaatlichkeit sind, da sie das nationale Imaginäre, also die Imagination als Nation, mitformen. In der Genese der modernen westlichen Nationalstaaten wurde das nationale Imaginäre mit vergeschlechtlichten Körpermetaphern vertraut gemacht. Während vormoderne Monarchien vor allem als männliche Körper inszeniert worden waren, wurden die modernen Nationen – nicht zuletzt gerade in Abgrenzung zum *Ancient Regime* – meist als Frauenkörper dargestellt und als diese auch in der politischen Rhetorik und in der „visuellen Politik“ (Wenk 2007) benannt: Deutschland wurde zu Germania, England zu Britannia, Frankreich zu Marianne. Die vergeschlechtlichte Verkörperung des nationalen Imaginären war folglich eine wichtige Machttechnik, mit der „a citizen learns to love an abstract object with something like the individual lover’s intimacy and passion“ (Landes 2001: 2; s.a. Baxmann 1995: 345; Kerchner 1999). Über diese verge-

schlechtliche Bindung an die Nation wurde nationalstaatliche und nationalistische Zugehörigkeit angeregt, die sich im Extrem in der Bereitschaft manifestiert, für diese in den Krieg zu ziehen, zu sterben oder zu töten.

Diese Konstruktion der Nation als Frauenkörper, der männlichen Staatsbürgern gegenüber gestellt wurde, beruht auf einer heteronormativen Begehrenslogik. Allerdings erschöpft sich die heteronormative Logik des nationalen Imaginären nicht in dieser heterosexuellen Begehrensstruktur. Vielmehr, so lässt sich aus einer queer-theoretischen Perspektive an feministischen Arbeiten anschließen, wird das nationale Imaginäre in modernen westlichen Staaten auch durch heteronormative Vorstellungen von Familie, Intimität und Sexualität gespeist. Lauren Berlant und Michael Warner führten den Begriff der ‚nationalen Heterosexualität‘ (Berlant/Warner 2005: 80) ein, um damit den „Mechanismus, mit dessen Hilfe eine nationale Kern-Kultur“ (ebd.: 80) hervorgebracht wird, zu beschreiben. Vorstellungen über ‚normale‘ und ‚natürliche‘ Formen von Sexualität, Familie und Intimität sind Teil eines nationalen Imaginären, die „in mehrfachem Sinne öffentlich vermittelt“ (ebd.: 85) werden, zugleich aber gerade als ‚private‘ ihre Wirkmächtigkeit entwickeln. Die „offizielle nationale Kultur“ bedarf mithin „eines Begriffs der Privatheit [...], um ihre Sexualisierung nationaler Zugehörigkeit zu verschleiern“ (ebd.: 77).

Indem in der Herausbildung westlicher moderner Nationalstaaten das nationale Imaginäre eng mit heteronormativen Familien- und Sexualitätsvorstellungen verknüpft wurde, wurden rigid-heterosexuelle Lebensweisen und Familienformen zum Inbegriff von ‚Zivilisation‘, ‚Modernität‘ und ‚Fortschrittlichkeit‘. Zugleich wurden nicht-heteronormativ lebende Menschen in dem nationalen Imaginären zu „sexual strangers“ (Phelan 2001), die das Außen der Nation markierten, „that has no place in the imaginary except as threat, cannot participate in citizenship, no matter

what rights its members have come to enjoy“ (ebd.: 6). Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden nicht-heteronormative Sexualitäten als Bedrohung der Nation und als nicht-westlich und nicht-*weiß* konstruiert. Diese Konstruktion von nicht-heterosexuellen Sexualitäten, Lebensweisen und Familienkonzepten als ‚pervers‘ und zugleich nicht-*weiß* und nicht-westlich wurde zu einem wichtigen Modus, um über heteronormative Liebes-, Sexualitäts- und Familienbilder Zustimmung zu westlichen Nationalstaaten zu organisieren (Mosse 1985; Stoler 1995).

Wie viele rezente queer-theoretische Arbeiten dargelegt haben, hat sich das sexualisierte nationale Imaginäre in den letzten Jahrzehnten gewandelt (u.a. Dietze 2015; El-Tayeb 2012; Haritaworn 2015; Haritaworn/Petzen 2011; Puar 2007; Yilmaz-Günay 2014): In neoliberalen westeuropäischen Gegenwartsgesellschaften gilt nicht mehr eine rigide Heteronormativität, sondern ein toleranter Umgang mit (bestimmten) gleichgeschlechtlichen Lebensweisen als Ausdruck westlicher ‚Fortschrittlichkeit‘. Die Offenheit und Toleranz gegenüber manchen nicht-heteronormativen Lebensweisen werden nun gleichgesetzt mit ‚Zivilisation‘, ‚Modernität‘ und ‚Fortschrittlichkeit‘. Das nationale Imaginäre westlicher Gesellschaften hat sich, wie mit Referenz auf Jasbir Puar (2007) argumentiert werden kann, ‚homonationalisiert‘: Denn die ‚Toleranz‘ und ‚Offenheit‘ gegenüber lesbischen und schwulen Lebensweisen dient in neoliberalen Gesellschaften auch der Erzeugung und Sicherstellung von Nationalismus, der westliche Nationen als ‚aufgeschlossen‘ und ‚demokratisch‘ gegenüber nicht-westlichen, insbesondere muslimischen Nationen und ‚Kulturen‘ (ebd.). Nicht mehr gilt eine rigide Heteronormativität als Ausdruck westlich-*weißer* Fortschrittlichkeit, sondern westliche Nationen werden gegenwärtig gerade über ein nationales Imaginäres, das sich auch durch die partielle Integration bestimmter nicht-heteronormativer Sexualitäten auszeichnet, als ‚fortschrittlich‘ konstruiert (s.a. Ludwig 2014).

Jin Haritaworn's jüngste Studie zeigt anhand der aktuellen Stadtpolitik in Berlin, wie die Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit von vor allem *weißen* lesbischen und schwulen Bürger_innen mit einer ‚moral panic‘ gegenüber Menschen einhergeht, die durch rassisierende und neokoloniale Politiken als bedrohliche Andere konstruiert werden. Oder anders: Der Eintritt in die hegemoniale Öffentlichkeit von schützenswerten *weißen* ‚queeren lovers‘ setzt die Konstruktion von bedrohlichen ‚hateful Others‘ voraus, die mittels Reaktivierung von rassisierenden und neokolonialisierenden Machttechniken zu solchen gemacht werden. Diese Dynamik, in der der Eintritt mancher queerer Subjekte – jener mit race- und Klassenprivilegien, die sich in ihren Lebensweisen zudem an heterosexuellen Lebensweisen orientieren – in die Öffentlichkeit durch rassisierende und neokoloniale Othering-Prozesse ermöglicht wird, bezeichnet Haritaworn mit dem Begriff „queer regenerations“ (Haritaworn 2015: 3). „In the neoliberal city, older colonial notions of degenerate populations that fail to cultivate space and remain themselves uncultivable are remapped onto queerly regenerating spaces, whose recovery demands the expulsion of poor racialised bodies.“ (ebd.: 32) In Deutschland hat sich dieses „drama of queer lovers and hateful Others“ (ebd.: 53), wie Haritaworn zeigt, insbesondere ab 2008 in Plakatkampagnen (wie etwa ‚Liebe-verdient-Respekt‘) und bei kiss-ins an sogenannten ‚Problemorten‘ entfaltet. Getragen wurde es von einer Koalition aus der Stadtregierung und LGBT-NGOs wie dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) und MANEO – Das schwule Anti-Gewalt Projekt. Diese Aktionen reklamierten den öffentlichen Raum für manche – vornehmlich *weiße* – queere Subjekte, die es mit Hilfe der Stadt, des Staates und der Polizei vor homophoben ‚hate crimes‘, die insbesondere muslimischen Jugendlichen zugeschrieben werden, zu schützen gilt.

Aus Haritaworns Studie lässt sich noch eine weitere Dimension entnehmen: Haritaworn argumentiert, dass der Eintritt von queeren Subjekten mit Klassen- und race-Privilegien in die hegemoniale Öffentlichkeit auch

von einer rassisierenden und kolonialisierenden Zuschreibung von Affekten begleitet wird: Denn die Gleichsetzung von schützenswerten ‚queeren lovers‘ mit *weißen* Subjekten schreibt eine koloniale Logik fort, der zufolge lediglich *weiße* Europäer_innen zu ‚entwickelten Gefühlen‘ wie der ‚romantischen Liebe‘ fähig sind (s.a. El-Tayeb 2012). Nicht zuletzt gelten sie im neoliberalen nationalen Imaginären deshalb auch als anerkennungswürdig und schützenswert. Zugleich wird jenen, die als bedrohliche ‚Andere‘ konstruiert werden, nicht nur abgesprochen, zu solch ‚entwickelten‘ Gefühlen fähig zu sein; sie werden auch zu Träger_innen von ‚unentwickelten‘ Gefühlen:

„Racialised and colonised populations are incapable of learning how to love reasonably because they are incapable of escaping their ‘natural’ bodily instincts and impulses such as hate and anger. In the ‘Family of Man’, where white norms of family, nation and empire must be inculcated into affectable populations, racialised and colonised peoples remain in a child-like position where they must learn, but constantly fail, to conform to cis-heteropatriarchal bourgeois moulds of gender and sexuality. To love authentically, then, is twice unattainable for queer people of colour, who are excluded from dominant love on account of their racial as well as their gender and sexual non-conformity.“ (ebd.: 90)

Der Eintritt von manchen, privilegierten ‚queeren lovers‘ in die hegemoniale Öffentlichkeit des nationalen Imaginären – die ‚queer regeneration‘ (ebd.: 3) der Sichtbarkeit – setzt zugleich rassisierende und neokoloniale Ausschlüsse fort. Auch das neoliberale Imaginäre kann Versprechen auf Teilhabe, Schutz und Glück für manche nur bedienen, indem es andere als Bedrohung ausschließt und marginalisiert.

3. Zur Konstruktion von Staatlichkeit

„‚Privatheit‘ ist [...] eine ‚Leitmetapher‘ der geschlechtskritischen Befragung von Staatstheorien, ist doch die Konstruktion von Privatheit jener

Modus der Moderne, mit der Geschlecht aus der öffentlichen Sphäre ausgeschieden wird“ (Sauer 1997: 35). So fasste Birgit Sauer die Bedeutung der Auseinandersetzung mit der Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit für die (feministische) Staatstheorie zusammen. Der dritte Einsatzpunkt feministischer politischer Theorie liegt mithin darin, Privatheit als staatstheoretisch relevante Konstruktion zu untersuchen. Während die klassische Staatstheorie Staat und Privatheit als dichotome Pole anordnet und Privatheit als „eine vor staatlichen Übergriffen zu schützende Sphäre des familiären, verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Zusammenlebens – der Intimsphäre“ (ebd.: 36) – konstruiert, stellt eine feministische Herangehensweise diametral dazu Privatheit als konstitutiv für Staatlichkeit heraus. Denn indem gesellschaftlich notwendige Tätigkeiten in die Privatheit verschoben und hier zumeist von Frauen übernommen werden, kann sich der moderne westliche Staat dieser entledigen. Die Konstruktion von Reproduktionstätigkeiten als private Tätigkeiten ermöglicht, dass bezogen „auf Fürsorge- und Reproduktionsarbeit“ der Wohlfahrtsstaat „grosso modo Nachwächterstaat“ bleiben konnte (Sauer 2001: 132), „der nur eingreift, wenn die privaten Arbeits-, Lebens- und/oder Liebeszusammenhänge scheitern“ (ebd.). Privatheit ist mithin konstitutives Pendant des modernen westlichen Wohlfahrtsstaates: „Ohne die im Privatbereich meist unentgeltlich erbrachten Leistungen – vor allem in der Betreuung von Kindern, kranken, alten, hilfs- und pflegebedürftigen Angehörigen – könnten sozialstaatliche Standards [...] kaum aufrecht erhalten werden.“ (Neyer 1998: 94).

An dieses Theorem, dass der moderne westliche Wohlfahrtsstaat die Konstruktion einer (familiären) Privatheit voraussetzt, kann aus einer queer-theoretischen Perspektive angeknüpft werden. Wie viele queer-theoretische Analysen herausgearbeitet haben, können rezente sexuelle Politiken der (partiellen) Inklusion als Kehrseite der neoliberalen Transformation des Wohlfahrtsstaates gesehen werden (u.a. Ganz 2007; Engel

2008; Woltersdorff 2007). Denn die Ausweitung von staatlich geschützten Familienformen auch auf (bestimmte) gleichgeschlechtliche Lebensweisen korreliert mit dem Abbau ehemals erkämpfter wohlfahrtsstaatlicher Kompromisse und der Privatisierung von gesellschaftlichen Risiken. Die rechtliche Anerkennung von ‚Regenbogenfamilien‘ kann daher als eine Antwort auf den neoliberalen Abbau sozialstaatlicher Institutionen betrachtet werden, wie dies in der Queer Theorie vielfach argumentiert wurde. Nun werden auch gleichgeschlechtliche Partner_innenschaften dazu angehalten, eigentlich gesellschaftlich notwendige Reproduktionsarbeiten in der Privatform Familie zu übernehmen. Lisa Duggan führte den Begriff ‚homonormativ‘ ein, um jene Politiken zu bezeichnen, die „tiefgreifende politische und ökonomische Privatisierungsbewegungen unterstütz(en)“ (Duggan 2000: 92), indem sie heteronormative Organisationsformen von Sorge- und Familienverhältnissen und Lebensweisen auf gleichgeschlechtliche Lebensweisen ausweiten, und so dazu beitragen, die Kernparadigmen neoliberaler ‚Wohlfahrtsstaatlichkeit‘ *„privatization and personal responsibility“* (Duggan 2003: 12) zu stützen. Die Institution der Lebenspartnerschaft, wie sie in Deutschland 2001 eingeführt wurde, bringt diese privatisierende Logik deutlich zum Ausdruck: Denn nicht nur werden hier die der heterosexuellen Ehe inhärenten Ideale von privatisierten Sorgeverhältnissen fortgeschrieben; diese verstärkt auch die Vorstellung, dass Sorge im Kontext von Privatheit und Familie stattzufinden hat. Volker Woltersdorff folgert daher, dass die „gesellschaftliche Entsolidarisierung [...] die historische Bedingung für die staatliche Anerkennung einzelner nicht-heterosexueller Lebensweisen“ (Woltersdorff 2004: 146) ist. Durch diese Bestärkung der Privatheit durch die Ausweitung anerkannter Familienformen auf gleichgeschlechtliche Familien, bleibt die Familie im Neoliberalismus eine wichtige „Absicherungsgemeinschaft“ (ebd.: 146), die Versicherungs- und Versorgungsleistungen übernimmt, die der Staat auslagert.

4. Zur Konstruktion von Staatsbürgerschaft

Das letzte Theorem, das ich aufgreifen möchte, bezieht sich auf die Bedeutung des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit für das Staatsbürgerschaftskonzept. Feministische politische Theoretiker_innen erbrachten den Nachweis, dass die Konstruktion der Staatsbürgerschaft in modernen westlichen Gesellschaften zutiefst vergeschlechtlicht ist. Über Geschlecht werden die Teilnahme an Gesellschaft und Staat sowie Formen (staatlicher) Absicherung mittels privatisierter Bedingungen reguliert (Appelt 1999; Pateman 1988; Wilde 2001). „Der Staatsbürger ist männlich, aber geschlechtslos, ist selbstbestimmt und verfügt über Besitz und Eigentum, gehört aber keiner sozialen Klasse an, er ist verheiratet und hat Familie, existiert aber nur außerhalb der Privatheit“ (Wilde 2001: 115) – so lässt sich mit Gabriele Wilde das Paradox zusammenfassen, dass Staatsbürgerschaft zwar als ‚neutrales‘ und ‚universales‘ Konstrukt gilt, die Figur des Staatsbürgers (sic) jedoch auf Voraussetzungen basiert, denen nicht alle Subjekte genügen (können). Diese Spannung wird allerdings entpolitisiert, indem die normativen Bedingungen von Staatsbürgerschaft zu ‚privaten‘ gemacht werden. Um diese Voraussetzungen für Staatsbürgerschaft und mithin die eingeschriebenen Exklusionsmechanismen analytisch fassen zu können, konzeptualisierten feministische politische Theoretiker_innen Staatsbürgerschaft nicht nur als Recht, sondern vielmehr als Konglomerat von Rechten und Praxen ökonomischer, politischer und sozialer Teilhabe (u.a. Appelt 1999; Lister 1997). Staatsbürgerschaft umfasst so die Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen und die Möglichkeit, die damit verbundenen staatsbürgerschaftlichen Rechte tatsächlich zu nutzen und zu beanspruchen.

„Citizenship is thus conceptualised [...] both as a status, carrying a wide range of rights, and as a practice, involving both obligations and political participation, broadly defined. Both as a practice and in the relationship

between that practice and rights, citizenship can be understood as a dynamic process.“ (Lister 1997: 41)

Durch dieses breite Verständnis von Staatsbürgerschaft konnte gezeigt werden, dass Frauen trotz formaler Gleichheit in Gesellschaften, die durch Geschlechterungleichheiten strukturiert sind, auch gegenwärtig nur über eine partielle Mitgliedschaft verfügen, da beispielsweise die geschlechtliche Arbeitsteilung und die Zuweisung von Frauen an die Privatsphäre die substanzielle Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte erschweren (Baer/Berghahn 1996; Holzleithner 2009; Wilde 2001). Eine feministische Herangehensweise verdeutlicht somit, dass Staatsbürgerschaftsrechte auf normativen Annahmen über das (familiäre) Leben der Staatsbürger_innen beruhen, die zwar als ‚privat‘ gelten, dennoch aber die Basis für die ungleiche Verteilung von Rechten und Ressourcen liefern und ungleiche staatsbürgerliche Zugehörigkeit konstituieren. Iris Marion Young sieht gerade in dem Universalitätsanspruch der Staatsbürgerrechte einen Modus, um die dem Staatsbürgerschaftskonzept inhärenten Ausschlüsse und Ungleichheiten unsichtbar zu machen (Young 1993). Heterogene Lebenserfahrungen und -praktiken ebenso wie Ausschlüsse und Ungleichheiten in der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte werden im Namen einer (herrschaftlich definierten) ‚Allgemeinheit‘ des Staatsbürgerschaftsstatus ausgelöscht. Auch dies führt Young auf die Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit zurück, die die Lebenserfahrungen marginalisierter Gruppen als privat und damit als partikular erscheinen lässt.

Der Versuch, ein Ideal des universalen Staatsbürgerschaftsstatus zu verwirklichen, welches besagt, die Öffentlichkeit verkörperne Allgemeinheit im Unterschied zu Partikularität, Gemeinsamkeit gegenüber Differenz, wird dazu tendieren, manche Gruppen selbst dann auszuschließen, wenn sie formal den gleichen Staatsbürgerschaftsstatus haben (ebd.: 276).

Diese Einsicht, dass das moderne westliche Staatsbürgerschaftskonzept auf privatisierten Voraussetzungen beruht, ist für heteronormativitätskritische Theoretisierungen von Staatsbürgerschaft instruktiv: Auch Heteronormativität operiert als machtvolle Regulierung der Voraussetzungen für staatsbürgerliche Teilhabe, wie Queer Theoretiker_innen dargelegt haben (u.a. Hark/Genschel 2003; Klapeer 2014; Phelan 2001): Denn dem Konzept von Staatsbürgerschaft liegen Konstruktionen von Körpern, Sexualitäten, Familien-, Beziehungs- und Verwandtschaftsformen zugrunde, die auf der Annahme einer ‚Naturhaftigkeit‘ von Geschlecht, eines heterosexuellen Begehrens und Intimität beruhen. In dieser heteronormativ hervorgebrachten Sphäre der Privatheit muss sich

„jene staatsbürgerliche ‚Pflicht‘ zur (vergeschlechtlichten) Heterosexualität (u.a. in Familie, Beziehungen, Sexualität und in Form von Reproduktion, *Caring* und Arbeitsteilung) realisieren [...], die schließlich für die substanzielle Wahrnehmung der entsprechenden Staatsbürger_innenrechte ausschlaggebend ist“ (Klapeer 2012: 82).

Diese ‚privatisierten‘ normativen Setzungen strukturieren staatsbürgerliche Intelligibilität, also die Anerkennbarkeit von Menschen als Staatsbürger_innen, die an machtvolle Voraussetzungen geknüpft ist. Gerade aber weil ein Effekt von Heteronormativität ist, Körper, Sexualität, Begehren, Geschlecht, Intimität, Familie als *privat, naturgegeben und prä-politisch* zu konstituieren (Berlant/Warner 2005) bleiben sie ‚unsichtbare‘ Bedingungen von staatsbürgerschaftlicher Intelligibilität.

Staatsbürgerschaft bezieht sich somit nicht bloß auf die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft, sondern gibt durch privatisierte Vorstellungen von Körper, Sexualität, Begehren und Lebensweisen zuallererst „die Form und somit ‚Denkbarkeit‘ [...] politischer Teilnahme, politischer Subjektivität und Handlungsfähigkeit sowie die Gestaltung des politischen Raumes, in dem dies er-/gelebt werden kann, vor“ (Klapeer 2014: 20). Dabei sind die jeweils hegemonialen Kriterien für Intelligibilität keine

‚realen Fakten‘ oder ‚naturgegebenen Wahrheiten‘, sondern werden erst in Diskursen und Praxen hervorgebracht.

Hetero-/Sexualität, ‚Männlichkeit‘, ein ‚männlich-rationaler‘ Habitus, Weißheit (etc.) können nicht als askriptorische Merkmale gedeutet werden, die den Zugang zu Staatsbürgerschaft begrenz(t)en und auf deren Basis Rechte und Zugehörigkeit entsprechend verteilt werden/wurden, sondern sie mussten und müssen im Rahmen von staatsbürgerlichen Praktiken, Diskursen, Anrufungs- und Identifikationsprozessen immer wieder re-/produziert und über die entsprechenden staatsbürgerlichen Räume instituiert und eingesetzt werden (ebd.: 189).

Obleich Körper, Sexualität, Begehren, Lebensweisen als ‚privat‘, ja, als Inbegriff der Privatheit gelten, werden diese Vorstellungen freilich öffentlich vermittelt – in Bildungseinrichtungen, Medien, Freizeitaktivitäten, Vereinen, usw.. Öffentlich und privat stehen hier in einem permanenten Vermittlungsverhältnis: Das, was als privat gilt und gelebt wird, ist Effekt öffentlicher Deutungs- und Wahrheitsregimes, und das, was als öffentlich gilt, beruht auf privaten Voraussetzungen.

In westeuropäischen Nationen wurden in den letzten Jahrzehnten auf formaler Ebene heteronormative Ausschlüsse aus dem Staatsbürgerschaftsstatus weitgehend abgebaut. Dennoch aber sind privatisierte heteronormative Voraussetzungen weiterhin in das Konzept der Staatsbürgerschaft eingeschrieben. Deutlich zeigt sich dies einmal mehr an der Institution der Lebenspartnerschaft, die nun auch „für LGBTIQs die Möglichkeit, ‚good citizens‘ zu werden“ (ebd.: 257), eröffnet. Voraussetzung dafür aber ist, dass Sexualität zur Privatangelegenheit gemacht wird, die „die als rational konzipierte politische Öffentlichkeit nicht [...] tangier[t]“ (ebd.: 257). Christine Klapeer zeigt für die Inklusion lesbischer Existenzweisen, dass neoliberale Inklusionspolitiken darauf beruhen, diese „im Rahmen einer Identifizierung mit dem (heteronormativen)

Status einer weiblichen Staatsbürgerin als solche anerkannt werden (können), wenn sie ihre ‚sexuelle Orientierung‘ als sozial und politisch ‚irrelevante‘ bzw. ‚private‘ sexuelle Differenz kennzeichnen“ (ebd.: 245). Gerade durch diese Privatisierung von Sexualität, Intimität, Begehren, Beziehungen und Familienverhältnissen können sie auch gegenwärtig, in subtiler Weise, Zugänge zu staatsbürgerschaftlicher Intelligibilität in hierarchischer Weise strukturieren.

5. Fazit

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass Heteronormativität für die Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit ein überaus wirkmächtiges, produktives und stabilisierendes Konstrukt ist. Zugleich wurde deutlich, dass sexuelle Politiken, die das Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit mitregulieren, keineswegs historisch unveränderbar sind. Vielmehr ist die heteronormative Grammatik der Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit durchaus wandlungsfähig. Gerade die Neoliberalisierung sexueller Politiken führte jedoch dazu, dass Heteronormativität trotz Anerkennung von manchen gleichgeschlechtlichen Lebensweisen ein wirkmächtiges Konstrukt bleibt, das das, was als ‚öffentlich‘ und das, was als ‚privat‘ gilt, mit hervorbringt. Als zeitdiagnostisches Fazit kann daher festgehalten werden, dass sexuelle Politiken auch in ihrer neoliberalen Form weiterhin daran beteiligt sind, mittels Privatisierung von Intimität, Begehren, sozialen Beziehungen und Lebensformen Formen eines nationalen Imaginären, von Staatlichkeit und Staatsbürgerschaft hervorzubringen, die im Kern heteronormativ bleiben und auf rassisierenden und neokolonialen Ausschlüssen und Ungleichheiten beruhen.

Parallel zu dieser integrativen und herrschaftsstabilisierenden Dynamik der homonormativen und homonationalen Privatisierung von Intimität,

Begehren, sozialen Beziehungen und Lebensformen lässt sich – darauf hat Lisa Duggan bereits zu Beginn der 2000er Jahre hingewiesen – ein ‚unglaubliches Schwinden‘ queerer Gegenöffentlichkeiten konstatieren (Duggan 2000). Während also manche nicht-heteronormative Lebensweisen in der hegemonialen Öffentlichkeit als schützenswerter und – mit Haritaworn (2015) gesprochen – ‚liebenswürdiger‘ Teil des nationalen Imaginären angekommen sind, wird zugleich die Existenz queerer Gegenöffentlichkeiten, die sich heteronormativen, nationalistischen, kapitalistischen, rassistischen Versprechen zu entziehen versuchen, durch neoliberale Politiken zunehmend erschwert. Homonormative Politiken unterstützen nicht nur, wie oben skizziert, „tiefgreifende politische und ökonomische Privatisierungsbewegungen“ (Duggan 2000: 92f.), zugleich werden „Begriffe einer expandierenden ‚Privatheit‘ und ‚persönlichen Verantwortung‘ als rhetorische Stützen zur Einschränkung einer kollektiven demokratischen Öffentlichkeit ideologisch reproduziert“ (ebd.: 92f.; s.a. Hark/Laufenberg 2013: 239). Dies hat einschneidende Konsequenzen für das Nachdenken über und das Ausprobieren von Gegenöffentlichkeiten: „There is no vision of a collective, democratic public culture, or of an ongoing engagement with contentious cantankerous queer politics. Instead we have been administered a kind of political sedative – we get marriage and military, then we go home and cook dinner, forever.“ (Duggan 2003: 62). Haritaworn weist darauf hin, dass das Zurückdrängen queerer Gegenöffentlichkeiten im Besonderen Orte von Queers of Color trifft (Haritaworn 2015: 72ff.).

All dies verweist darauf, dass Heteronormativität weiterhin und nicht zuletzt in seiner homonormativen und homonationalen Variante eine wichtige Kraft in der Anordnung von Öffentlichkeit und Privatheit bleibt. Vor diesem Hintergrund können radikale queere Politiken nicht den Eintritt in die hegemoniale Öffentlichkeit und mithin Schutz, Sichtbarkeit und Anerkennung zu heteronormativen Bedingungen von manchen begehren, während andere ausgeschlossen und marginalisiert werden.

Vielmehr bleibt für radikale queere Politiken die Aufgabe bestehen, über Formen von Öffentlichkeit und Privatheit nachzudenken, die bestehende Macht- und Herrschaftsverhältnisse subvertieren, irritieren, verschieben und überkommen können. Darin finden sich freilich zentrale Anliegen feministischer Kämpfe echoartig wieder: Auch radikalen feministischen Politiken ging es zu keiner Zeit um eine Integration in die hegemoniale Öffentlichkeit als politisches Ziel, sondern darum, das Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit radikal zu verändern. An diese Überschneidungen zwischen radikalen queeren und feministischen Politiken gilt es anzuknüpfen, sodass weder Geschlecht noch Heteronormativität machtvolle Zuschreibungen und Anordnungen (mit-)hervorbringen und stabilisieren.

Literatur

- Appelt, Erna (1999): *Geschlecht – Staatsbürgerschaft – Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*, Frankfurt a.M.
- Baer, Susanne/Berghahn, Sabine (1996): *Auf dem Weg zu einer feministischen Rechtskultur? Deutsche und US-amerikanische Ansätze*. In: Teresa Kulawik und Birgit Sauer (Hg.), *Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft*. Frankfurt a.M., 223-280.
- Baxmann, Inge (1995): *Der Körper der Nation*. In: Etienne François, Hannes Sigrist und Jakob Vogel (Hg.), *Nation und Emotion: Deutschland und Frankreich im Vergleich. 19. und 20. Jahrhundert*, Göttingen, 353-364.
- Berlant, Lauren/Warner, Michael (2005): *Sex in der Öffentlichkeit*. In: Matthias Haase, Marc Siegel und Michaela Wünsch (Hg.), *Outside. Die Politik queerer Räume*, Berlin, 77-103.
- Bock, Gisela/Duden, Barbara (1977): *Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus*. In: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.), *Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen*, Juli 1976, Berlin, 118-199.
- Bratić, Ljubomir u.a. (Hg.) (2006): *Verborgene Geschichte/n: Remapping Mozart*, Wien.
- Collins, Patricia Hill (1991): *Work, Family, and Black Women's Oppression*. In: dies. (Hg.), *Black Feminist Thought: Knowledge, Consciousness, and Black Women's Oppression*, New York/London, 51-75.

- Crenshaw, Kimberlé (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: The University of Chicago Legal Forum, 139-167.
- Dietze, Gabriele (2015): Deutsche Exzeptionalismen. Willkommenskultur und Austerität. Online: <http://blog.feministische-studien.de/autor/gabi-dietze/> [16.7.2016].
- Duggan, Lisa (2000): Das unglaubliche Schwinden der Öffentlichkeit. Sexuelle Politiken und der Rückgang der Demokratie. In: quaestia (Hg.), Queering Demokratie. Sexuelle Politiken, Berlin, 87-95.
- Duggan, Lisa (2002): „The New Homonormativity: The Sexual Politics of Neoliberalism“: In: Russ Castronovo und Dana Nelson (Hg.), Materializing Democracy: Toward a Revitalized Cultural Politics, Durham/NC, 175-194.
- Duggan, Lisa (2003): The Twilight of Equality. Neoliberalism, Cultural Politics, And the Attack on Democracy, Boston: Beacon Press.
- Elshtain, Jean Bethke (1981): Public Man, Private Women. Women in Social and Political Thought, Princeton.
- El-Tayeb, Fatima (2011): European Others. Queering Ethnicity in Postnational Europe, Minneapolis.
- El-Tayeb, Fatima (2012): 'Gays who cannot properly be gay': Queer Muslims in the neoliberal European City. In: European Journal of Women's Studies. 19. Jg. (2014), H. 1, 79-95.
- Engel, Antke (2008). Gefeierte Vielfalt. Umstrittene Heterogenität. Befriedete Provokation. Sexuelle Lebensformen in spätmodernen Gesellschaften. In: Rainer Bartel u.a. (Hg.), Heteronormativität und Homosexualitäten, Innsbruck/Wien/Bozen, 43-63.
- Engel, Antke (2009): Bilder von Sexualität und Ökonomie. Queere kulturelle Politiken im Neoliberalismus, Bielefeld.
- Ganz, Kathrin (2007): Neoliberale Refamilialisierung & queer-feministische Lebensformenpolitik. In: Melanie Groß und Gabriele Winker (Hg.): Queerfeministische Kritiken neoliberaler Verhältnisse, Münster, 51-77.
- Haritaworn, Jin (2015): Queer Lovers and Hateful Others. Regenerating Violent Times and Places, London.
- Haritaworn, Jin/Petzen, Jennifer (2011): Invented traditions, new intimate publics: Tracing the German 'Muslim homophobia' discourse. In: Stephen Hutchings u.a. (Hg.), Islam in Its International Context: Comparative Perspectives, Cambridge, 48-64.
- Hark, Sabine/ Genschel, Corinna (2003): Die ambivalente Politik von Citizenship und ihre sexualpolitische Herausforderung. In: Gudrun Axeli-Knapp und Angelika Wetterer (Hg.), Achsen der Differenz, Münster, 134-169.
- Hark, Sabine/Laufenberg, Mike (2013): Sexualität in der Krise. Heteronormativität im Neoliberalismus. In: Erna Appelt, Brigitte Aulenbacher und Angelika Wetterer (Hg.), Gesellschaft. Feministische Krisendiagnosen, Münster, 227-245.

- Hausen, Karin (1990): Überlegungen zum geschlechtsspezifischen Strukturwandel der Öffentlichkeit. In: Ute Gerhard u.a. (Hg.), *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt a.M., 268-228.
- Hausen, Karin (1992): Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen. In Karin Hausen und Heidi Wunder (Hg.), *Frauen-geschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt a.M., 81-88.
- Holert, Tom (2000): *Imaneering: visuelle Kultur und Politik der Sichtbarkeit*, Köln.
- Holzleithner, Elisabeth (2009): Recht und Staat: Gegner oder Verbündete im Bemühen um Geschlechtergleichstellung. In: Gundula Ludwig, Birgit Sauer und Stefanie Wöhl (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen*, Baden-Baden, 75-88.
- Kerchner, Brigitte (1999): Der Körper als politische Metapher. In: *Femina Politica*, (1999), H. 2, 61-79.
- Klapeer, Christine (2012): Heteronormativität und Staatsbürgerschaft. Queer-theoretische Annäherungen an ein komplexes Verhältnis. In: Helga Haberler u.a. (Hg.): *Que[e]r zum Staat. Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft*, Berlin, 76-96.
- Klapeer, Christine (2014): *Perverse Bürgerinnen. Staatsbürgerschaft und lesbische Existenz*, Bielefeld.
- Klinger, Cornelia (1990): Unzeitgemäßes Plädoyer für die Aufklärung. In: Barbara Schaeffer-Hegel (Hg.), *Vater Staat und seine Frauen. Erster Band. Beiträge zur politischen Theorie*, Pfaffenweiler, 98-119.
- Kraft, Marion (1994): Feminismus und Frauen afrikanischer Herkunft in Europa. In: Marion Kraft und Rukshana Shamim Ashraf-Khan (Hg.), *Schwarze Frauen der Welt. Europa und Migration*, Berlin, 171-183.
- Landes, Joan (2001): *Visualizing the Nation: Gender, Representation, and the Revolution in Eighteenth-Century France*, Ithaca.
- Lang, Sabine (1995): Öffentlichkeit und Geschlechterverhältnisse. Überlegungen zur Politologie der öffentlichen Sphäre. In: Eva Kreisky und Birgit Sauer (Hg.), *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft*, Frankfurt a.M., 83-121.
- Lang, Sabine (2004): Politik – Öffentlichkeit – Privatheit. In: Sieglinde Rosenberger und Birgit Sauer (Hg.), *Politikwissenschaft und Geschlecht: Konzepte – Verknüpfungen – Perspektiven*, Wien, 65-81.
- List, Elisabeth (1986): Homo politicus – Femina privata? Thesen zur Kritik der politischen Anthropologie. In: Judith Conrad und Ursula Konnertz (Hg.), *Weiblichkeit in der Moderne. Ansätze feministischer Vernunftkritik*, Tübingen, 75-95.
- Ludwig, Gundula (2014): Staatstheoretische Perspektiven auf die rassisierende Grammatik des westlichen Sexualitätsdispositivs. Kontinuitäten und Brüche. In: Bärbel Grubner und Veronika Ott (Hg.), *Sexualität und Geschlecht. Feministische Annäherungen an ein unbehagliches Verhältnis*, Sulzbach, 87-104.

- Mesquita, Sushila (2008): Heteronormativität und Sichtbarkeit. In: Rainer Bartel u.a. (Hg.): Heteronormativität und Homosexualitäten, Innsbruck/Wien/Bozen, 129-147.
- Mosse, George (1985): Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, Wien.
- Neyer, Gerda (1998): Dilemmas der Sozialpolitik. In: Eva Kreisky und Birgit Sauer (Hg.), Geschlecht und Eigensinn. Feministische Recherchen in der Politikwissenschaft, Wien, 90-100.
- Pateman, Carole (1983): Feminist Critiques of the Public/Private Dichotomy. In: Stanley Benn und Gerald Gaus (Hg.), Public and Private in Social Life, New York, 281-303.
- Pateman, Carole (1988): The Sexual Contract, Cambridge.
- Phelan, Shane (2001): Sexual Strangers. Gays, Lesbians, and Dilemmas of Citizenship, Philadelphia.
- Puar, Jasbir (2007): Terrorist Assemblages. Homonationalism in Queer Times, Durham/London.
- Rössler, Beate (2001): Der Wert des Privaten, Frankfurt a.M.
- Sauer, Birgit (1997): „Die Magd der Industriegesellschaft“. Anmerkungen zur Geschlechtsblindheit von Staatstheorien. In: Brigitte Kerchner und Gabriele Wilde (Hg.): Staat und Privatheit. Aktuelle Studien zu einem schwierigen Verhältnis, Opladen, 29-53.
- Sauer, Birgit (2001): Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte, Frankfurt a.M.
- Schaffer, Johanna (2008): Ambivalenzen der Sichtbarkeit. Über die visuellen Strukturen der Anerkennung, Bielefeld.
- Stoler, Ann Laura (1995): Race and the Education of Desire. Foucault's History of Sexuality and the colonial order of things, Durham/London.
- Sulzbacher, Christine (2007): Beten – dienen – unterhalten. Zur Funktionalisierung von Afrikanern und Afrikanerinnen im 19. Jahrhundert in Österreich. In: Walter Sauer (Hg.), Von Soliman zu Omofuma. Afrikanische Diaspora in Österreich 17. bis 20. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/Bozen, 99-128.
- Wilde, Gabriele (2001): Geschlechterkonstruktionen. Individuum, Recht und politische Autonomie in Theorien zum Rechtsstaat. In: Eva Kreisky, Sabine Lang und Birgit Sauer (Hg.), EU. Geschlecht. Staat, Wien, 105-120.
- Wenk, Silke (2007): Visuelle Politik und Körperbilder. In: Paula Diehl und Getrud Koch (Hg.), Inszenierungen der Politik. Der Körper als Medium, München, 161-175.
- Woltersdorff, Volker (2004): Zwischen Unterwerfung und Befreiung. Konstruktionen schwuler Identität im Coming Out. In: Urte Helduser u.a. (Hg.), under construction. Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis, Frankfurt a.M., 138-149.
- Woltersdorff, Volker (2007): Dies alles und noch viel mehr! – Paradoxien prekärer Sexualitäten. In: Das Argument 273, 179-194.
- Yilmaz-Günay, Koray (Hg.) (2014): Karriere eines konstruierten Gegensatzes: Zehn Jahre „Muslime versus Schwule“, Sexualpolitiken seit dem 11. September. Münster.

Young, Iris Marion (1993): Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Ideal des universalen Staatsbürgerstatus. In: Herta Nagl-Docekal und Herlinde Pauer-Studer (Hg.), *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*, Frankfurt a.M., 267-304.

Brigitte Temel

(Re)Negotiating Heteronormativity – Lesben und die Verhandlung von Öffentlichkeit und Privatheit

Einführung

„Das Private ist politisch“, postulierte die Zweite Frauenbewegung und brach somit eine vormalige Trennung von öffentlichem und privatem Raum auf. Dieser Slogan war auch in Bezug auf den Abtreibungsparagraph 218 relevant. Ein Ziel war es, dass das Thema Gewalt gegen Frauen*¹ in der privaten Sphäre Eingang in öffentliche Diskurse findet und auf politischer Ebene Gegenmaßnahmen entwickelt werden – etwa gegen Vergewaltigung in der Ehe. Es waren vor allem Feministinnen*, die herausgearbeitet haben, inwiefern der Raum nicht neutral oder „natürlich“, sondern vielmehr ein entlang bestimmter Macht- und Ungleichheitsverhältnisse gewordener ist, welcher prozesshaft immer durch ihn nutzende Menschen verhandelt wird und somit als soziales Phänomen begreifbar ist (vgl. Ruth Becker (2010), Waltraud Ernst (2008), Martina Ritter (2008)). Dabei stellt gerade die Zuordnung von Raum zu einer öffentlichen und privaten Sphäre ein maßgeblich strukturierendes Element für bestehende Geschlechterverhältnisse dar.

In diesem Beitrag soll diese konstruierte Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit aus heteronormativitätskritischer Perspektive am Beispiel

1 Das Sternchen heißt, dass Geschlecht in diesem Artikel als soziale Konstruktion verstanden wird und soll alle Geschlechter (engl. gender) miteinschließen.

lesbischer Frauen* im städtischen Raum analysiert werden.² Ziel dieses Artikels ist es einerseits aufzuzeigen, inwiefern die Trennung des Raums in öffentlichen und privaten – unter anderen – eine heteronormative ist. Andererseits soll thematisiert werden, welche potentiellen Gefährdungen, Begrenzungen und Einschränkungen lesbische Frauen* sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Raum begegnen. Dabei beziehe ich mich auf größere Städte in westlichen Ländern. In diesem Artikel, gehe ich auf bestimmte Aspekte, welche mit dem Erkenntnisinteresse dieses Beitrags zusammenhängen, nicht näher ein. Das sind beispielsweise Räume, welche von LGBTQ Personen geschaffen wurden als sogenannte Safer Spaces³ (vgl. dazu Kokits/ Thuswald 2015) sowie intersektionale Perspektiven innerhalb lesbischer Szenen (vgl. dazu LesMigraS 2012). Darüber hinaus gehe ich auch nicht auf Gewalt in lesbischen Beziehungen ein, welche insbesondere in der privaten Sphäre zu verorten ist (vgl. dazu Ohms 2004; Müller 2007; Ohms 2008; Häfele 2015).

Zunächst werde ich nachzeichnen, inwiefern städtische Räume beziehungsweise Öffentlichkeit und Privatheit entlang bestimmter sozialer Kategorien und Machtverhältnissen geordnet sind (1). Öffentlichkeit und Privatheit werden hierbei selbst als Kategorien verstanden. In einem zweiten Schritt möchte ich untersuchen, was Privatheit für lesbische Frauen* bedeutet und welche Schwierigkeiten und Strategien damit verbunden sind (2). Abschließend gehe ich darauf ein, wie lesbische Frau-

2 An dieser Stelle sei auf den Beitrag Gundula Ludwigs in diesem Heft verwiesen, welcher sich ebenfalls mit der Heteronormativität des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit auseinandersetzt.

3 Hier sei angemerkt, dass Safer Spaces oftmals nicht für alle gleichermaßen sichere Orte sind. Gesellschaftliche Unterdrückungsverhältnisse, wie Rassismus oder Transphobie setzen sich oftmals in Safer Spaces fort, sodass gerade für People of Colour und/oder Transpersonen die Auswahl an Safer Spaces nochmals beschränkt ist.

en* öffentliche Räume verhandeln und welche Herausforderungen sich dabei stellen können (3).

1. Ordnung städtischen Raums und Öffentlichkeit/Privatheit

Nach Waltraud Ernst (2008) wird die Brüchigkeit einer Trennung von Raum in öffentlich und privat insbesondere in größeren Städten deutlich, da gerade diese aufgrund „steter Zu- und Abwanderung oft Orte rasanten sozialen Wandels darstellen, in denen strikte Trennungen und soziale Zuordnungen von öffentlichen und privaten Räumen immer wieder durchkreuzt und unterlaufen werden“ (Ernst 2008: 76). Diese Brüchigkeit sowie die generelle Ordnung städtischen Raums beschreibt sie anhand von vier Thesen.

Ihrer ersten These zufolge, stellt die Unterteilung städtischen Raums in öffentlich und privat keine „permanente und statische“ dar. Vielmehr wird diese Unterteilung „von historisch spezifizierbaren AkteurInnen in sozialen Prozessen immer wieder neu hergestellt und unterwandert“ (ebd.: 76). Raum wird entsprechend als sozial konstruiert, historisch geworden und als prozesshaft im sozialen Miteinander hergestellt verstanden (vgl. Schuster 2012: 642). Dabei ist Raumproduktion ein nie abgeschlossener sozialer Prozess (vgl. ebd.: 643). Gesellschaftlich bestehende Machtverhältnisse setzen sich in städtischen Räumen fort, welche hierarchisch entlang dieser organisiert und geordnet sind. Darüber hinaus kann die Trennung Öffentlichkeit/Privatheit als Räume strukturierend und ordnend verstanden werden. Es ist wichtig zu bedenken, dass Öffentlichkeit und Privatheit sich stets aufeinander beziehen und zusammenhängen, um bestimmte Aspekte gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse begreifen zu können (vgl. Ritter 2008: 23). Gleichzeitig gibt es viele unterschiedliche Öffentlichkeiten, welche auch miteinander im Konflikt stehen (können).

Ernsts zweiter These zufolge „[verläuft] die Ordnung der Stadt in öffentlichen und privaten Raum entlang geschlechtlicher Zuschreibung [...], die jedoch ebenso wenig fix oder gar ‚natürlich‘ ist, sondern immer wieder neu von den sozialen AkteurInnen ausgehandelt oder erkämpft wird“ (ebd.: 77). Es kann festgehalten werden, dass Raum nicht nur durch Geschlechterverhältnisse geprägt wird, sondern vielmehr auch Raum selbst auf diese einwirkt (vgl. Schuster 2012: 642). Ernsts dritte These besagt, dass städtischer Raum gleichzeitig auch durch sexuelle Ordnungen beziehungsweise Heteronormativität strukturiert ist. Gerade städtischer Raum ermöglicht es „nicht nur einer Vielzahl verschiedener sexueller Praktiken nachzugehen, sondern auch eine Vielfalt sexueller Kulturen zu pflegen und damit die sexuelle Ordnung städtischen Raums infrage zu stellen“ (ebd. 2008: 77). In ihrer vierten These formuliert Ernst schließlich, dass städtischer Raum nicht nur hinsichtlich Geschlecht und Sexualität hierarchisch geordnet ist, sondern auch hinsichtlich anderer sozialer Kategorien – nämlich Nationalität, Hautfarbe, Religions- und Klassenzugehörigkeit (vgl. ebd.: 78). Im Folgenden sollen Ernsts Thesen nun näher beleuchtet werden und als theoretische Grundlage für meine Ausführungen dienen.

1.1. Ordnung städtischen Raums nach Geschlecht

Die historische Genese der Trennung von Räumen in Öffentlichkeit und Privatheit in westlichen Gesellschaften lässt sich in das 19. Jahrhundert zurückverfolgen und ist im Kontext der Konstruktion der bürgerlichen (heterosexuellen) Kleinfamilie zu sehen.⁴ In dieser Zeit wird die öffentliche Sphäre Männern* zugeordnet, während die private Sphäre Frauen* zugeordnet wird. An diese Entstehung ist auch eine „geschlechtsspezi-

4 Nachzulesen bei Karin Hausen 1978.

fisch[e] Konzeption des Individuums“ (Ritter 2008: 23) geknüpft: Während das Private für Männer* vor allem einen Ort der Erholung verkörpert, stellt es für Frauen* den Ort dar, an welchem sie ihre Kinder erziehen und sich um den Haushalt kümmern. Eine derartige Zuteilung von Frauen* und Männern* zu unterschiedlichen Sphären beziehungsweise Räumen konnte allerdings nicht ohne entsprechende Legitimierung stattfinden. Diese erfolgte in Form von naturalisierten Eigenschaften, welche jeweils spezifisch Frauen* und Männern* zugeschrieben wurden. Während Frauen* als „emotional, sanft, liebend und fürsorglich“ konstruiert wurden, wurde Männern* zugeschrieben „rational und unabhängig“ zu sein (ebd.: 24). Diese geschlechtsspezifische Trennung der öffentlichen und privaten Sphäre ging darüber hinaus mit einer Hierarchisierung einher, welche die private der öffentlichen Sphäre unterordnet.

„Das bürgerliche Individuum, das immer als männlich konzeptualisiert wurde, war in seinem öffentlichen wie in seinem privaten Leben ein autonomes Subjekt, das sein Leben gestalten und bestimmen kann und die Freiheit der Wahl hat. Die Seite der Frauen ist durch die Zuständigkeit für die Gestaltung der privaten Sphäre und der Beziehungen gekennzeichnet.“ (Ritter 2008: 24)

Frauen* hatten somit nicht nur einen enorm erschwerten Zugang zur Öffentlichkeit, sie waren darüber hinaus Männern* auch „untergeordnet“. Mit diesen Entwicklungen einhergehend, etablierte sich außerdem eine neue Sittlichkeitsideologie, welche Frauen* vorgab, wann und unter welchen Umständen sie wie öffentliche Räume zu nutzen hatten (vgl. Ernst 2008: 80). Dieser neuen Sittlichkeitsideologie, welche aus dem bürgerlichen Milieu entsprang, konnten viele Frauen* in der Realität allerdings nicht nachkommen – vor allem Frauen* aus niedrigeren Schichten waren aufgrund ihrer ökonomischen Verhältnisse gezwungen, einer Lohnarbeit nachzugehen und dazu öffentliche Räume zu betreten. Optionen gab es dafür nicht viele. Frauen* arbeiteten oftmals als Fabrikarbei-

terinnen*, Dienstmägde in bürgerlichen Haushalten oder nicht selten als Sexarbeiterinnen* (vgl. ebd.: 81).

Die Folgen der bürgerlichen Sittlichkeitsideologie waren verheerend. Frauen*, die öffentliche Räume betreten (oder betreten mussten), wurden als für Männer* verfügbar angesehen beziehungsweise als unsittlich und unehrenhaft. Auch heute beeinflusst diese Sittlichkeitsideologie noch immer ein Stück weit europäische Gesellschaften (vgl. Ernst 2008: 82) und trägt mit dazu bei, dass öffentliche Räume nach wie vor mehr Männern* vorbehalten sind, als Frauen*.⁵ Vor allem aber führt die Polarisierung der öffentlichen und privaten Sphäre zur Stabilisierung und Naturalisierung von Geschlechterverhältnissen (vgl. Schuster 2012: 647).

Raum kann somit als ungleich verteilt betrachtet werden, auf welche cis-Männer⁶ in Relation zu Frauen* mehr Zugriff haben (vgl. Becker 2010: 809). Konkret kann sich dies etwa in raumgreifender Körpersprache von Männern* sowie unterschiedlichen Formen verbaler, non-verbaler und körperlicher Gewalt gegen Frauen* ausdrücken (vgl. ebd.: 810).

Exkurs: öffentlicher Raum als „Angstraum“

Ruth Becker (2010) zeigt in ihrem Aufsatz „Raum: Feministische Kritik an Stadt und Raum“ auf, wie sich im Kontext der zweiten Frauen*bewegung der Begriff des „Angstraums“ durchgesetzt hat. Dieser Diskurs war eine Folge davon, dass Frauen* immer wieder angegeben haben, sich in öffentlichen Räumen unsicher oder bedroht zu fühlen. Dies hat unter anderem zu diversen baulichen Maßnahmen geführt, um

5 Als ein Beispiel hierfür kann Street Harassment angeführt werden, das heißt Übergriffe im öffentlichen Raum. Street Harassment kann zu zahlreichen und weit reichenden Konsequenzen führen – etwa Gefühlen der Angst und Unsicherheit, bis hin zum Fernbleiben von Frauen* aus dem öffentlichen Raum (MacMillan et al. 2000; Fairchild/Rudman 2008).

6 „Cis“ steht als Abkürzung für „cis-gender“. Cis-gender meint, dass sich eine Person mit dem Geschlecht identifiziert, welches ihr bei der Geburt zugewiesen wurde.

öffentliche Räume für Frauen* „sicherer“ zu machen. Beispiele dafür sind die Einführung von Frauen*parkplätzen, das Stutzen von Hecken oder hellere Beleuchtung bei als besonders bedrohlich konstruierten Orten (vgl. Becker 2010: 810). Becker kritisiert den Begriff des Angstraums aufs Schärfste, da dieser ihrer Meinung nach das eigentliche Problem verschleiert, depolitisiert und Gewalt gegen Frauen* unsichtbar macht. Gewalt gegen Frauen* wird nach Becker zumeist von bekannten Männern* im Privaten ausgeübt oder von Männern* aus dem sozialen Umfeld. Stattdessen wird hiervon abgelenkt, das Bild des fremden Mannes* als „Täter“ (re-)produziert und der Diskurs als Vorwand genommen, um vermehrte staatliche Kontrolle und Überwachung unter dem Deckmantel der Sicherheitserhöhung für Frauen* zu etablieren (vgl. ebd.: 810). Becker zufolge kann hier von einer „sozialen Produktion der Angst“ gesprochen werden (ebd.: 810). Als weitere Problematiken dieses Begriffs führt Schuster noch die Fokussierung auf Betroffene an, während die „Täter“ gewissermaßen „verschwinden“, das heißt, dass ausschließlich von und über Betroffene die Rede ist. Derartige Diskurse führen vor allem auch dazu, dass öffentliche Räume von Frauen* anders wahrgenommen und erlebt werden und dadurch „[...] die Bewegungsfreiheit von Frauen an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten [...] kontrollier[t] [wird] und sie [die Frauen*, Anm. B.T.] so aus dem öffentlichen Raum fern[ge]halten [werden]“ (Schuster 2012: 645).

1.2. Ordnung städtischen Raums nach Sexualität

Die Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit dient nicht nur, wie bereits angeführt, zur Stabilisierung traditioneller Geschlechterverhältnisse. Durch die in diese Trennung eingeschriebene und (re-)produzierte Heteronormativität kommt noch ein weiteres Element der kontinuierlichen Festschreibung bestehender gesellschaftlicher Machtverhältnisse hinzu (vgl. Schuster 2012: 647): Becker stellt fest, dass „Räume [...] durch

ihre physische wie soziale Organisation ‚heterosexualisiert‘ [sind] – von der Wohnung bis zum Arbeitsplatz, von Restaurants bis zu Versicherungsunternehmen“ (Becker 2010, zitiert nach Valentine: 810). Die Naturalisierung von Raum als heteronormativ erfolgt durch Überwachung und regulierte performative Akte (vgl. Tang 2005: 2), wie beispielsweise das Kommentieren von gleichgeschlechtlicher Sexualität im öffentlichen Raum oder Starren. Durch die Polarisierung der öffentlichen und privaten Sphäre kommt es zur Konstruktion von Sexualität als „intim“, dessen Platz im Privaten ist. Tatsächlich allerdings gilt das nicht für die dominante Heterosexualität und daran geknüpfte Normen der Zweigeschlechtlichkeit. Hier hat die Zurschaustellung bestimmter sozial akzeptierter Verhaltensweisen sowohl in öffentlichen, als auch privaten Räumen Platz (vgl. Schuster 2012: 647). Die heterosexuelle Norm gibt an, „was als angemessenes Verhalten betrachtet [wird]“ (ebd.: 647).

Raum ist demnach nie ein nicht sexueller, sondern immer auch durch Sexualität(en) geprägt. Nach Yvonne Doderer sind es gerade größere Städte, welche es LGBTQs⁷ ermöglichen, ein selbstbestimmtes und -erfülltes Leben zu führen beziehungsweise sichtbar zu sein (vgl. Doderer 2011: 431). Dies führt sie unter anderem darauf zurück, dass in städtischen Räumen soziale und familiäre Kontrolle in geringerem Ausmaß greift und es darüber hinaus mehr Möglichkeiten gibt, andere queere Menschen zu treffen und sich zu vernetzen. Entsprechend ist es vor allem in Großstädten möglich, queere Communities zu organisieren und Strukturen aufzubauen (vgl. ebd.: 432). Darüber hinaus lassen Städte auch in anderem Ausmaß als beispielsweise ländliche Gegenden Differenz und Vielfalt zu.

7 LGBTQ bezeichnet Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Queere Personen.

Die Heteronormativität städtischen Raums hat für queere Menschen weitreichende Folgen, welche sich in alle Sphären ihres Lebens ziehen – von ihrem Wohnort, ihrem Arbeits-/Ausbildungsplatz bis hin zu öffentlichen und halböffentlichen Räumen. Städtische Räume eröffnen größere Freiräume und mehr Selbstbestimmung, sind gleichzeitig aber auch Orte, in denen queere Sexualität(en) und Menschen stark reguliert, kontrolliert und mitunter sogar von Gewalt betroffen sind. Das trifft nicht nur auf den öffentlichen Raum zu, sondern ebenso auf den privaten.

Heterosexuelles Begehren und dazugehörige Lebensformen sind vorherrschend, erwünscht und erwartet. Die Vorstellung sowie Forderung, Sexualität sei etwas, was auf den privaten Raum beschränkt sein soll, legt ein doppeltes Maß an. Während nicht normative, nicht-heterosexuelle Sexualität(en) – falls überhaupt – allein im Privaten toleriert werden, ist Heterosexualität aufgrund ihrer Konstruktion als „normal“ und „natürlich“ nicht wahrnehmbar und sichtbar – alles von ihr abweichende dafür umso mehr. Dabei ist es wichtig nicht zu vergessen, dass es hier nicht allein um sexuelle Orientierung geht, welche oftmals ohne entsprechendes Verhalten nicht erschließbar ist, sondern auch stark um *gender performance*, aufgrund derer sowohl auf eine vermeintliche Geschlechtsidentität, als auch auf sexuelle Orientierung rückgeschlossen wird. Brechen Personen die heteronormative Ordnung beziehungsweise sind sie in dieser nicht intelligibel, kann es zu Sanktionen kommen, welche mitunter gewalttätige Formen annehmen können (Schuster 2012: 648; Namaste 1996: 221).

Städtischer Raum ist nicht „natürlich“ heterosexuell beziehungsweise heteronormativ. Folglich ist es möglich, diese angebliche Natürlichkeit herauszufordern und als Konstruktion zu enttarnen. Mit Hilfe von widerständigen Praktiken und Strategien aktiver Raumeignung ist es möglich, die konstruierte Heteronormativität von Räumen zu verändern. Diese können verschiedene Formen annehmen. Darüber hinaus sind sie

nicht nur in einen räumlichen Kontext zu stellen, sondern auch in einen zeitlichen. Dies hat den Grund, dass Strategien Raum zu „queeren“ unterschiedlich lange „wirksam“ sind. Die „Schaffung lesbischer Räume, seien es Wohnungen, Bars oder Zentren“ (Retter 1997, zitiert nach Becker 2010: 814) kann beispielsweise heteronormative Räume irritieren und durchbrechen. Öffentliche Räume bieten weitere Möglichkeiten an, heteronormative Ordnungen aufzubrechen und zu destabilisieren – durch größere Aktionen, wie Regenbogenparaden sowie durch subtilere Formen oder alltägliche Interaktionen (vgl. Duncan 1996: 139; Schuster 2012: 649).

„The queering of urban-societal spaces includes a phase of resistance, precisely because the LGBTQ individual or community resists against the normativity of sex, gender and heterosexuality. This resistance can be performed using various strategies: not only as ‘other’ sexual practice and orientation but also through dress styles, habits and language, community building and political action. Queering urban space can be carried out in a subtle or offensive manner, it can be performed gently or loudly. Queer signs can be visible for others but they can also be unreadable.“ (Doderer 2011: 432)

Schuster hält fest, dass jeder Raum oder Ort potentiell „gequeert“ werden kann. Das „Andere“ und „Abweichende“ macht die heterosexuelle Norm sichtbar (vgl. Schuster 2012: 651).

2. Lesben und Privatheit

Im Folgenden wird nun darauf eingegangen, was Privatheit für lesbische Frauen* bedeutet. Anschließend wird erörtert, welche Schwierigkeiten und Strategien mit privatem Raum verbunden sein können. Diese Fragen werden anhand unterschiedlicher Situationen erläutert – lesbische Frauen*, welche alleine oder mit ihren Partnerinnen* wohnen (2.1) sowie Lesben, welche noch bei ihren Eltern wohnen (2.2).

2.1. Lesben unter sich

Während die eigene Identität in öffentlichen Räumen oftmals schwer zu navigieren ist, kann dies in der eigenen Wohnung oder zu Hause anders sein. Dort können Gefühle von Sicherheit entstehen, da es bis zu einem gewissen Grad möglich ist, den Zugang anderer Menschen auf den eigenen Wohnort zu kontrollieren. Alleine wohnen, in queeren Wohngemeinschaften oder mit der Partnerin* zusammen zu wohnen, stellen darüber hinaus Möglichkeiten dar, heteronormativer Überwachung und Regulierung am eigenen Wohnort zu entgehen, anders als, wenn Lesben bei ihren Eltern wohnen. Das eigene Zuhause kann für lesbische Frauen* auch ein Ort der Erholung von Heteronormativität, Heterosexismus und Homophobie sein (vgl. Johnston/Valentine 1995: 98) und ein Ort, an welchem sie ihre Identität performen, ausdrücken und herstellen können (Gorman-Murray 2007:240).

Wenn Frauen* alleine wohnen, mit anderen queers oder mit ihrer Partnerin* gibt es demnach theoretisch die Freiheit, das eigene Zuhause nach Belieben zu „queeren“. Doch auch hier ergeben sich Situationen der (heteronormativen) Kontrolle und Überwachung – etwa durch besuchende Freund*innen, Familienmitglieder oder Handwerker*innen, der/dem Vermieter*in, Studienkolleg*innen – oder schlichtweg Menschen, bei welchen sie nicht „out“ sind und die sie nicht einschätzen können (vgl. ebd.: 102; Valentine 1993: 400). Auch Nachbar*innen üben Kontrolle und Überwachung aus (Johnston/Valentine 1995: 100; Valentine 1993: 398). Daraus kann sich die Notwendigkeit ergeben, „einschlägige Einrichtungsgegenstände, Utensilien oder Dekorationen aus der eigenen Wohnung oder dem Haus zu entfernen oder zumindest zu verstecken, in der Befürchtung von Repression oder Gewalt seitens ihrer BesucherInnen“ (Ernst 2008: 85). Lynda Johnston und Gill Valentine bezeichnen diese Strategie als „de-dyking“, also eine Veränderung des eigenen Wohnortes, um die lesbische Identität zu verstecken (Johnston/Valentine 1995: 102).

„One way to take the tension out of these fraught occasions is to change the performance of the home according to the identity of the visitor. Whilst some women ‘de-dyke’ the house completely, others make more subtle changes depending on the level of discomfort likely to be expressed by visitors or experienced by the occupants.“ (Johnston/Valentine 1995: 97)

Verkompliziert werden derartige Situationen, wenn Frauen* mit ihren Partnerinnen* zusammenleben und sie ihre Beziehung verstecken müssen. Dies erfordert beispielsweise zwei Schlafzimmer oder zumindest die Illusion davon (vgl. Kirby/Hay 1997: 296f). Eine weitere mögliche widerständige Strategie stellt hier die (Um-)Codierung von bestimmten Objekten dar, welche nur von anderen lesbischen/queeren Menschen als solche erkannt werden, dem_der heterosexuellen Betrachter*in allerdings in ihrer Bedeutung verborgen bleiben (vgl. Ernst 2008: 85).

Wenn es sogar im eigenen Zuhause, welches ein Ort des Rückzugs und der Erholung sein soll, zu heteronormativen Konfrontationen kommen kann, hat dies Konsequenzen – psychische und besonders zwischenmenschliche. Bekommen lesbische Frauen* etwa Besuch von Menschen, bei denen diese nicht „out“ sind, müssen sie unterschiedliche Strategien anwenden, um diesen Umstand beizubehalten. So kann davon ausgegangen werden, dass diese Menschen weniger häufig eingeladen oder zumindest weniger gern eingeladen werden, als dies der Fall bei Menschen ist, in deren Gegenwart es nicht notwendig ist, sich zu verstellen.

Doch selbst wenn lesbische Frauen* sich „geoutet“ haben und Besuchende darum wissen und es akzeptieren, kann es zu unangenehmen heterosexistischen Situationen kommen – indem etwa bestimmte Gespräche geführt werden, gewisse Themen angesprochen werden oder auf heteronormative Art über diese gesprochen wird. Derartige Situationen können erst Recht dazu führen, dass lesbische Frauen* das Gefühl bekommen, nicht „dazuzugehören“, „anders“ zu sein und sich ausgeschlossen fühlen.

Neue Studien zeigen, dass dieses Verhalten einen Wandel durchlaufen hat. Gorman-Murray (2007) hat beispielsweise gezeigt, dass die meisten Lesben und Schwule in seiner Studie weder ihr Verhalten noch ihr Zuhause für Besuchende verändern. Gleichzeitig betont er allerdings, dass die Möglichkeiten, sich so zu entscheiden, unter anderem von sozio-ökonomischen Privilegien abhängig sind:

„I suggest that these assertions of unmitigated control relate to the socio-demographic characteristics of this sample. Largely educated, middle-class and working-age, they have the socio-economic power to access home-ownership or stable leasing arrangements in middle-class neighbourhoods – whether inner-city, suburban or provincial – where heteroregulation by neighbours is much reduced, and privacy, control and safety thus more readily maintained“ (Gorman-Murray 2007:241).

2.2. Leben im elterlichen Haushalt

Die Sphäre des Privaten ist unter anderem mit liberalen Vorstellungen von Autonomie, Freiheit, privatem Eigentum und auch der Sicherheit vor staatlicher Kontrolle und Überwachung verknüpft. In der Realität allerdings kann das Private für unterschiedliche Menschen oder sogar für ganze soziale Gruppen Unterschiedliches bedeuten. „Auch das Private ist politisch“ – denn Machtverhältnisse konstituieren eben auch private Sphären – und so strukturieren patriarchale Strukturen nach wie vor das Private. So kann die Freiheit von Männern* auf Kosten der Freiheit und Autonomie andere Haushaltsmitglieder gehen – in der Regel von Frauen* und Kindern (vgl. Duncan 1996: 131), beispielsweise in Form von Kontrolle oder Gewalt. Auch die heterosexuelle Norm kann im Privaten fortbestehen, sofern es sich nicht um eine Regenbogenfamilie handelt.

„Here, in the home, the patriarchal, heterosexist exercise of territorialized power and regulatory practices freed from public intervention and political contestation may be especially threatening, keeping gay identities in the closet. The spatial metaphor of the closet is a particularly telling one in

this context where gays may not be 'out' even to their own families within their own home.“ (Duncan 1996: 138)

Wenn Lesben bei ihren Eltern wohnen, kann das Verhandeln der eigenen Identität sich auf andere Art verkomplizieren, als wenn sie alleine oder mit ihrer Partnerin* zusammenwohnen. Dort befinden sie sich nicht nur im heteronormativen familiären Umfeld, sondern vor allem auch unter dem beobachtenden, kontrollierenden Blick der Eltern.⁸ Eine 2012 von LesMigraS durchgeführte Studie zu Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen lesbischer und bisexueller Frauen* hat darüber hinaus festgehalten, dass das Elternhaus „[...] sich nicht nur als heteronormative Regulierungsinstanz[...] [erweist], sondern [...] auch als wichtige[r] Reproduktionssort[...] für Rassismus, (Hetero-)Sexismus und Trans*Diskriminierung“ (LesMigraS 2012:3).

Lesbische Frauen* sind dort oftmals unter Beobachtung und Kontrolle, was dazu führt, dass sie nicht nur ihre Sexualität geheim halten, oder zumindest stark regulieren müssen (vgl. Kirby/Hay 1997: 297), sondern auch alltäglichere Ausdrücke ihrer Identität versteckt werden müssen – etwa bestimmte Bücher, Musik oder Bilder. Ebenso kann dies eine (Selbst-)Regulierung der *gender performance* beinhalten, sodass Tattoos oder Piercings vor dem Blick der Eltern geheim gehalten werden, auf das Tragen mancher Kleidungsstücke verzichtet wird oder sogar das eigene Verhalten angepasst/verändert wird (vgl. Johnston/Valentine 1995: 91). Auch in diesem Kontext stellt die Strategie, Gegenstände umzukodieren, eine Möglichkeit dar, um mit der heteronormativen elterlichen Kontrolle umzugehen (vgl. ebd.: 91).

„The home can therefore be a site of tension for women who identify as lesbians – a place where the ideal of the home as place for security, freedom and control meets the reality of the home as site where heterosexual

8 Diese Situation ändert sich, wenn die Eltern selbst LGBTQ sind.

family relations act on and restrict the performance of a lesbian identity.“
(Johnston/Valentine 1995, zitiert nach Ernst 2008: 85)

Coming-out in der Familie kann für junge Lesben mit Angst besetzt sein, da heteronormative Familienwerte, Erwartungen und Grenzen überschritten werden. Konsequenzen eines Coming-outs von lesbischen Frauen*, welche (noch) bei ihren Eltern wohnen, können schwerwiegende Folgen haben – etwa Ablehnung, Streit oder in extremen Fällen sogar Gewalt oder Kontaktabbruch in der Familie (vgl. Johnston/Valentine 1995: 90). Bestimmte Gruppen lesbischer Frauen* leben somit in spezifisch verletzlichen, prekären und abhängigen Wohnsituationen, in welchen sie es nicht riskieren können sich zu outen. Johnston und Valentine bringen diesen Umstand sehr treffend auf den Punkt, wenn sie feststellen: „The privacy of a place is not therefore necessarily the same as having privacy in a place“ (Johnston/Valentine 1995: 89).

Aktuelle Literatur aus dem deutschsprachigen Raum zeigt, dass Einschränkungen beziehungsweise Gewalt seitens der Familie auch heute noch ein Thema sind. Dies hat beispielsweise eine bundesweite Studie in Deutschland deutlich gemacht, bei welcher Erhebungsbögen deutscher Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone ausgewertet wurden (Ohms 2006). Übergriffe gegen Lesben, welche von der Familie ausgehen, treten vor allem als Konsequenz des coming-out auf (vgl. Ohms 2006:46). Die Übergriffe lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

„[Es] handelte [...] sich nicht um direkte körperliche Übergriffe, sondern um Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Frauen: Herabsetzungen, der Entzug materieller Sicherheit (Enterbung und Rauswurf aus Elternhaus), Medikalisierung und vor allem der Entzug elterlicher Zuneigung dienen dem Ziel, die Betroffenen von ihrem Lebensentwurf abzubringen und daran zu hindern, diesen zu leben.“ (Ohms 2006:47).

An dieser Stelle soll festgehalten sein, dass nicht jedes Coming-out gegenüber den Eltern negative Konsequenzen nach sich ziehen muss. Oft

wird in der Literatur der Fokus bei Coming-out in der Familie auf negatives gelegt (Schroeder 2015; Gorman-Murray 2008). Tatsächlich ist nicht jedes Coming-out in der Familie notwendig negativ. Viele Coming-out-Narrative in der Familie können vielmehr weder als positiv, noch als negativ charakterisiert werden (Schroeder 2015). Darüber hinaus kann im Falle einer akzeptierenden Familie das zu Hause auch eine unterstützende Umwelt sein (Gorman-Murray 2008: 41). Die Situation des Coming-outs in der Familie kann auch dadurch verändert werden, dass zumindest ein Elternteil selbst lesbisch, schwul oder bisexuell ist. Dies kann dazu führen, dass Lesben weniger Angst vor Ablehnung haben (Schroeder 2015:785). Gleichzeitig kann beobachtet werden, dass zunehmend mehr LGBT Jugendliche früher ihr Coming-out in der Familie haben (Schroeder 2015: 785f), oftmals mit 17 Jahren (Rossi 2010: 1185). Dies kann unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass in den letzten Jahren zunehmend mehr Bewusstseinsbildung, Akzeptanz sowie Wissen rund um LGBT-Thematiken stattgefunden hat (Rossi 2010: 1176). Gleichzeitig ist festzuhalten, dass trotz dieser beschriebenen Entwicklungen, die Situation für LGBT Personen in der EU nach wie vor nicht perfekt ist. Eine von der FRA durchgeführte europaweite Erhebung zur Lebenssituation von LGBT Personen hat beispielsweise ergeben, dass nahezu 50% aller Befragten „[...] gegenüber keinem oder einigen wenigen ihrer Familienangehörigen offen mit ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität um[gingen]“ (FRA 2013:27).

Gleichzeitig hat Heteronormativität selbst nach dem Coming-out vor der Familie nach wie vor Relevanz und beeinflusst, was für lesbische Frauen* möglich ist und was nicht. Dies kann sich etwa im Umgang mit Sexualität im elterlichen Haushalt zeigen. Während der*die heterosexuelle Jugendliche zu Hause eventuell keinen Sex haben darf, so ist es dennoch möglich, dem Partner* oder der Partnerin* gegenüber Zuneigung auszudrücken, etwa in Form von Küssen, Umarmungen oder Händchen halten. Das Gleiche wird lesbischen Frauen* oftmals nicht zugestanden.

„For many lesbian couples, the expression of anything beyond ‘friendship’ is tantamount to ‘flaunting it’ and so they modify their behaviour to such an extent that their relationship is virtually invisible.“ (Johnston/Valentine 1995: 90f.)

Die Einschränkung lesbischer Frauen*, welche noch bei ihren Eltern wohnen, beschränkt sich nicht allein auf Sexualität. Auch andere Formen sozialer Beziehungen und Interaktionen sind heteronormativ aufgeladen.

„At the kitchen table and round the TV the asymmetrical family can serve up relentless diet of heterosexism and homophobia – ‘Have you got a boyfriend?’ ‘Don’t you fancy him?’ ‘Letting those poofs on telly, it’s bloody disgusting.’ Not surprisingly this cultural web of heterosexual norms can inhibit performative aspects of a woman’s lesbian identity.“ (Johnston/Valentine 1995: 91)

Fortgehen oder schlichtweg das elterliche Zuhause kurzfristig verlassen stellen Möglichkeiten dar, der Regulierung und Überwachung des elterlichen Haushalts zu entkommen und in öffentlichen Räumen die eigene Identität beziehungsweise Begehren ausdrücken zu können (vgl. Tang 2005: 15). Gleichzeitig erschwert jedoch auch der öffentliche Raum ein sicheres und uneingeschränktes Ausleben der eigenen Identität und des Begehrens, wie im Folgenden ausgeführt wird.

3. Lesben und Öffentlichkeit

Nachdem gezeigt wurde, welchen Schwierigkeiten, Herausforderungen, aber auch Möglichkeiten lesbischen Frauen* im privaten Raum begegnen, wird nun beleuchtet, wie diese den öffentlichen Raum verhandeln und auf welche Schwierigkeiten sie hierbei stoßen.

Aktuellen Studien zu Folge erleben LGBT-Personen nach wie vor Gewalt und Übergriffe im öffentlichen Raum (FRA 2013; WAsT 2015). Die häufigsten Formen von Gewalt gegen Lesben in Deutschland im öffentlichen

Raum sind „[...] verbale Übergriffe (Herabsetzungen, Demütigungen), gefolgt von sexualisierten Übergriffen, körperlichen Angriffen und Mobbing“ (vgl. Ohms 2006: 23). Die Frauen* selbst führen einen Großteil dieser erlebten Gewalt auf eine Mischung aus Homophobie, Misogynie sowie Vorurteilen zurück (ebd.: 30). Auch der Studie „Queer in Wien“ (2015) ist zu entnehmen, dass in Wien hohe Prozentsätze von lesbischen Frauen* unterschiedlichen Formen von Gewalt im öffentlichen Raum ausgesetzt sind (vgl. WAST 2015). People of Colour und Transpersonen erleben oftmals noch häufiger Diskriminierung und Gewalt (LesMigraS 2012: 4f).

Homophobe Gewalt gegen Lesben richtet sich oftmals nicht notwendigerweise auf eine Sichtbarkeit bezüglich ihrer sexuellen Orientierung, sondern kann sich auch schlichtweg auf ihre dargestellte Geschlechtsidentität beziehen. Jede Frau* kann, unabhängig von ihrem tatsächlichen Begehren, Homophobie erleben, wenn die Darstellung ihrer Geschlechtsidentität derart gelesen wird, dass sie innerhalb der Heteronormativität nicht lesbar ist (vgl. ebd.: 149) und normative Geschlechterbilder herausfordern (vgl. Rodó-de-Zárate 2015: 415). Gleichzeitig kann es passieren, dass lesbische Frauen* eine Geschlechtsidentität darstellen, welche als normativ heterosexuell „weiblich“ gelesen wird (vgl. Valentine 1996: 149) – zumindest solange sie ihre Sexualität nicht sichtbar leben. Valentine fasst dies wie folgt zusammen: „you don’t have to *be* ‘one’ just to *look like* ‘one’ to be seen as a threat to the heterosexuality of the street” (ebd.: 149). Diese Ausführungen weisen auf die Relevanz hin, unterschiedliche soziale Kategorien als miteinander verschränkt zu verstehen – in diesem Kontext insbesondere *gender performance* und sexuelle Orientierung. Dem ist beispielsweise hinzuzufügen, dass die Bedeutung einer intersektionalen Herangehensweise sich vor allem dann eröffnet, wenn eine Person alleine unterwegs ist, da sich (Un-)Sichtbarkeit stark verändert, sobald Frauen* sich mit ihren Partnerinnen* im öffentlichen Raum bewegen. Frauen* mit normativer Geschlechterperformance werden oftmals

durch die Anwesenheit ihrer Partnerin* als lesbisch erkennbar – beispielsweise indem sie Hände halten oder sich küssen.

„In this light, attacks against lesbians and gay men can be interpreted in terms of a defense of the ‘public’ as that domain which belongs to men – heterosexual men, to be more precise. Entrance into the public sphere is secured through the enactment of a sanctioned gender identity, preferably within the context of a heterosexual dyad. Couples who violate this prescription, and perhaps especially gender outlaws who walk alone, pose a fundamental challenge to public space and how it is defined and secured through gender.“ (Namaste 1996: 226)

3.1. (Selbst-)Regulation lesbischer Sexualität im öffentlichen Raum

Genauso wie öffentlicher Raum sowohl subtil als auch nicht subtil konstruiert wird, kann auch queere Sexualität sowohl subtil als auch nicht subtil reguliert werden; das heißt nicht bei jeder Störung der Heteronormativität wird es zu offener Gewalt kommen.

„There are many other more subtle omni-present regulatory regimes constraining performative possibilities which pass unnoticed by those not subject to their pressures. Heterosexual looks of disapproval, whispers and stares are used to spread discomfort and make lesbians feel ‘out of place’ in everyday spaces. These in turn pressurize many women into policing their own desires and hence reinforce the appearance that ‘normal’ space is straight space.“ (Valentine 1993, zitiert nach Valentine 1996: 149)

Nach Valentine reagieren demnach viele lesbische Frauen* auf die heteronormative Regulation von Sexualität im öffentlichen Raum damit, dass sie sich letztlich selbst regulieren, um potentieller Homophobie zu entgehen (vgl. ebd.: 149). Diese Selbst-Regulation lesbischer Frauen* sowie Fremd-Regulation anderer führt dazu, dass öffentlicher Raum gewaltvoll als heteronormativ „gefestigt“ und (re-)produziert wird (vgl. ebd.: 150). Es kann gar als „normal“ erscheinen, dass es nötig ist im öffentlichen Raum Strategien zu entwickeln und anzuwenden, um Gewalt vorzubeu-

gen. Lesben gehen davon aus, dass sie selbst beziehungsweise ihre Beziehung nicht akzeptiert werden und dass die heteronormative Strukturierung eine gegebene ist (vgl. Rodó-de-Zárate 2015: 422). Selbst wenn lesbische Frauen* im öffentlichen Raum keine Gewalt erfahren, können Gefühle von Unbehagen oder Unfreiheit vorhanden sein. Heteronormativität sowie Vermeidungsverhalten werden internalisiert (vgl. ebd.: 420) beziehungsweise vergangene Gewalterfahrungen führen dazu, dass Lesben damit rechnen, abermals von Gewalt betroffen zu sein. Dem entsprechend bewegen sie sich durch den öffentlichen Raum (vgl. ebd.: 423). Fremdregulierung aufgrund gemachter Erfahrungen wird so zur Selbstregulierung. Derartiges Verhalten kann als direkte Konsequenz von Heteronormativität aufgefasst werden (vgl. ebd.: 420).

Das heißt umgekehrt aber auch, dass allein die bloße Anwesenheit von als lesbisch gelesenen beziehungsweise erkannten Frauen* die heteronormative Ordnung des öffentlichen Raums dekonstruiert und aufbricht (vgl. Valentine 1996:150). Dieses Aufbrechen kann etwa darin bestehen, dass zwei lesbische Frauen* sich als solche erkennen, dass bestimmte Begriffe in Gesprächen fallen, bestimmte Musik gespielt wird oder ähnliches (vgl. ebd.: 150f). Nach Valentine sind derartige Momente von Rekonstruktion öffentlichen Raums allerdings relativ subtil und werden von vielen Heteros und Heteras nicht bemerkt (vgl. ebd.: 152).

3.2. (Un-)Sichtbarkeit lesbischer Frauen* als Strategie

In diesem Kontext spielen Fragen um (Un-)Sichtbarkeit eine tragende Rolle. Maria Rodó-de-Zárate hat gezeigt, dass Sichtbarkeit oftmals etwas ist, wozu sich lesbische Frauen* bewusst entscheiden, da sie ein Wissen um bestehende Machtverhältnisse haben (vgl. Rodó-de-Zárate 2015: 421). Gleichzeitig kann die Entscheidung, sichtbar sein zu wollen, auch anstrengend und kräftezehrend sein (vgl. ebd.: 422). (Un-)Sichtbarkeit ist

eingebettet in ein Spannungsfeld von Assimilationstendenzen, die unterschiedlich motiviert sind und insbesondere mit dem Wunsch zusammenhängen, akzeptiert zu werden sowie Diskriminierung und Gewalt vorzubeugen. Die Angst vor Gewalt ist hierbei nicht unbegründet.

„[O]ne offense can often lead to, or accompany, another. To illustrate, verbal abuse can lead to physical assault. ‘Minor’ incidents are therefore often very traumatic because of the implication that something ‘more serious’ could have followed.“ (Valentine 1993: 408 zitiert nach Kirby/ Hay 1997: 302)

Forschungen (Valentine 1993; Namaste 1996) zu der Geographie von Gewalt gegen LGBTQ im öffentlichen Raum haben darüber hinaus gezeigt, dass schwule Männer* vor allem an als LGBTQ identifizierten Orten homophob motivierte Gewalt erfahren, während dies bei Lesben nicht der Fall ist. Diese sind viel mehr in alltäglichen Orten öffentlichen Raumes Übergriffen ausgesetzt. Daraus schließt Valentine, dass Gewalt gegen Lesben nicht nur der Versuch der Wiederherstellung gestörter heteronormativer Ordnung ist, sondern dass diese Gewalt ebenso Ausdruck patriarchaler Verhältnisse ist. Diese äußern sich derart, dass unabhängige Frauen*, welche unbegleitet (ohne Männer*) den öffentlichen Raum betreten, für dieses Verhalten bestraft werden. Durch die Gewalt gegen die Frauen* wird Kontrolle ausgeübt (vgl. Valentine 1993: 409).

„Lesbians therefore feel out of place and fearful of discrimination or violence in certain environments not only because of homophobia directed at them because they have been identified as the homosexual ‘other’, but also because of a patriarchal backlash, directed at them because they are women who are relatively independent of men and therefore are a threat to the hegemony of patriarchy. This pressurises some lesbians to dress and behave in a highly feminine or heterosexually identified way to avoid the accusation ‘dyke’.“ (Valentine 1993: 411)

Gudrun Hauer (2008) zu Folge weist Gewalt gegen Lesben noch weitere Funktionen auf. Gewalt gegen Lesben dient nicht nur dazu, bestimmte

Verhaltensweisen zu bestrafen, sondern soll in weiterer Konsequenz auch dazu führen, dass dieses Verhalten zukünftig unterlassen wird.

„Ziel ist das Verweisen lesbischen Begehrens in die Privatheit und somit in die Unsichtbarkeit – als künftige Verhaltenskontrolle lesbischer Individuen und Paare. [...] Ziele sind die als gefährdet betrachtete Wiederherstellung männlicher wie weiblicher heterosexueller Dominanz und zugleich Einschüchterung durch Erzeugen von Angst.“ (Hauer 2008:142)

Die Entscheidung nicht sichtbar zu sein und als heterosexuell gelesen zu werden, kann wiederum dazu beitragen, bestehende Machtverhältnisse zu stabilisieren und zu (re-)produzieren.⁹ Gleichzeitig kann argumentiert werden, dass in den diversen Strategien lesbischer Frauen* (Un)Sichtbarkeit zu navigieren, auch Handlungsfähigkeit und *agency* liegt (vgl. Rodó-de-Zárate 2015: 419). Demnach können derartige Strategien auch bedeuten, Kontrolle über die eigene Sicherheit in bestimmten Kontexten zu haben (vgl. Corteen 2002: 267).

4. Fazit

Es wird deutlich, dass Öffentlichkeit und Privatheit für unterschiedliche soziale Gruppen diverse Bedeutungen haben können und somit differenziert betrachtet werden müssen. Hierfür betont Rodó-de-Zárate die Bedeutung einer intersektionalen Herangehensweise (vgl. Rodó-de-Zárate 2015: 415). Privatheit für Lesben kann somit – innerhalb bestimmter Grenzen – einerseits bedeuten, ihre Identität und ihr Begehren „frei“ leben zu können und sich sicher zu fühlen. Gleichzeitig allerdings kann

9 Hierzu sei allerdings kritisch angemerkt, dass die Entscheidung zu (Un-)Sichtbarkeit differenziert zu verhandeln ist, da bestimmte *gender performances* erst als lesbisch/queer sichtbar werden (können), wenn Frauen* mit einer zweiten Frau* im öffentlichen Raum unterwegs sind und dabei mit dieser etwa Händchen halten oder sich küssen. Nicht immer ist Sichtbarkeit also für alle gleich möglich, selbst wenn sie gewollt ist.

auch das Gegenteil der Fall sein – etwa wenn sie bei ihrer (heterosexuellen) Familie wohnen beziehungsweise diese homophob ist. Derartige Umstände führen wiederum dazu, dass sich lesbische Frauen* unter Umständen einschränken oder in letzter Konsequenz sogar gänzlich unsichtbar bleiben müssen (vgl. Ernst 2008: 85). Öffentliche Räume in größeren Städten bieten lesbischen Frauen* Möglichkeiten, ihre Identität und ihr Begehren frei von elterlicher Überwachung und Kontrolle zu leben. Gleichzeitig sind lesbische Frauen* im öffentlichen Raum (potentiell) von Gewalt betroffen oder fühlen sich „out of place“. Als Reaktion entwickeln sie zahlreiche Strategien, um sich zu schützen: Sei es, weil sie um die vorherrschende Heteronormativität des Raumes wissen, weil sie Gewalterfahrungen gemacht haben oder sie verhindern wollen. Die Strategien zielen auf die Selbstregulierung des eigenen Verhaltens und darauf, wie sie ihre Sexualität leben.

Diese Beispiele zeigen nicht nur exemplarisch konkrete Auswirkungen der heteronormativen Ordnung von Öffentlichkeit und Privatheit auf, sondern auch die Komplexität dieser Kategorien. In ihnen wird die Brüchigkeit und Durchzogenheit von Machtverhältnissen sichtbar, oder, um mit Ernst zu sprechen:

„Die Kategorien von Öffentlichkeit und Privatheit vermischen sich und zeigen ihre Unschärfe und Ideologieladenheit, sobald normative Heterosexualität als leitende Perspektive sexueller Ordnung aufgegeben wird.“
(Ernst 2008: 86)

Literatur

- Becker, Ruth (2010): Raum: Feministische Kritik an Stadt und Raum. In: Ruth Becker und Beate Kortendiek (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methode, Empirie. Reihe Geschlecht und Gesellschaft, Band 35, Wiesbaden, 806-819.
- Corteen, Karen: Lesbian Safety Talk: Problematizing Definitions and Experiences of Violence, Sexuality and Space. In: Sexualities 5.3 (2002), 259-280.

- Désert, Jean-Ulrick (1997): "Queer Space". In: Ingram Gordon Brent, Anne-Marie Bouthillette und Yolanda Retter (Hg.), *Queers in Space. Communities/Public Places/Sites of Resistance*, Bay Press, Seattle/Washington, 17-26.
- Doderer, Yvonne P.: LGBTQs in the City, Queering Urban Space. In: *International Journal of Urban and Regional Research*. 35. Jg. (2011) H.2, 431-436.
- Duncan, Nancy (1996): *Renegotiating Gender and Sexuality in Public and Private Spaces*. In: Nancy Duncan (Hg.), *BodySpace: Destabilizing Geographies of Gender and Sexuality*, London:Routledge, 127-145.
- Ernst, Waltraud (2008): *Möglichkeiten (in) der Stadt*. In: *Feministisches Kollektiv (Hg.), Street Harassment. Machtprozesse und Raumproduktion*, Wien, 75-92.
- Fairchild, Kimberley/IRudman, Laurie: *Everyday stranger harassment and women's objectification*. In: *Social Justice Research*. 21. Jg. (2008), H.3, 338-357.
- FRA (2013): *EU LGBT-Erhebung in der EU – Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union. Ergebnisse auf einen Blick, 1-40*. Online: http://fra.europa.eu/sites/default/files/eu-lgbt-survey-results-at-a-glance_de.pdf [4.10.2016].
- Gorman-Murray, Andrew: *Reconfiguring Domestic Values: Meanings of Home for Gay Men and Lesbians*. In: *Housing, Theory and Society*, 24. Jg. (2007), H.3, 229-246.
- Gorman-Murray, Andrew: *Queering the family home: narratives from gay, lesbian and bisexual youth coming out in supportive family homes in Australia*. In: *Gender, Place & Culture*, 15. Jg. (2008), H.1, 31-44.
- Häfele, Eva (2015): *Home Sweet Home: zu Gewalt in lesbischen und trans* Beziehungen und Szenen*. In: Ulrike Repnik und Angela Schwarz (Hg.), *Mein lesbisches Wien*. Wien: Frauenabteilung der Stadt Wien, 148-157.
- Hauer, Gudrun/Springer, Petra M. (2008): „Wenn Blicke töten könnten...“: das Eindringen von Butch und Femme in den öffentlichen Raum. In: *Feministisches Kollektiv (Hg.), Street Harassment: Machtprozesse und Raumproduktion*. Wien, 122-154.
- Hausen, Karin (1976): *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben*. In: Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: neue Forschungen*. Stuttgart, 363-393.
- Johnston, Lynda/Valentine, Gill (1995): *Wherever I Lay My Girlfriend, That's My Home. The Performance and Surveillance of Lesbian Identities in Domestic Environments*. In: David Bell und Gill Valentine (Hg.), *Mapping Desire: Geographies of Sexualities*, Routledge, 88-103.
- Kallus, Rachel (2003): *Gender Reading of the Urban Space*. In: Ulla Terlinden (Hg.), *City and Gender. International Discourse on Gender, Urbanism and Architecture. Schriftenreihe der internationalen Frauenuniversität „Technik und Kultur“*. Band 12, Opladen, 105-129.
- Kokits, Maya Joleen/ Thuswald, Marion: *Gleich sicher? Sicher gleich?: Konzeptionen (queer) feministischer Schutzräume*. In: *Femina Politica*. 24. Jg. (2015), H.1, 52-64.

- LesMigraS (2012): Erfahrungen mit Gewalt und Mehrfachdiskriminierung von lesbischen/bisexuellen Frauen und Trans*. Zusammenfassung der Ergebnisse. Online: http://www.lesmigras.de/tl_files/lesmigras/kampagne/Studie_Zusammenfassung_LesMigraS.pdf [20.10.2016].
- LesMigraS (2012): Erfahrungen mit Gewalt und Mehrfachdiskriminierung von lesbischen/bisexuellen Frauen und Trans*: erste Ergebnisse der Studie. In: Ilse Lenz, Katja Sabisch und Marcel Wrzesinski (Hg.), „Anders und doch gleich in NRW“: Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt; Forschungsstand, Tagungsdokumentation, Praxisprojekte. Essen: Koordinations- und Forschungsstelle Netzwerk Frauenforschung NRW, 83-84.
- McMillan, Ross u.a. Experiencing the Streets: Harassment and Perceptions of Safety among Women. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency*. 37. Jg. (2000) H.3, 306-322.
- Müller, Karin (2007): Gewalt in lesbischen Beziehungen: Chronik einer Ent-/Tabuisierung. In: Gabriele Dennert, Christiane Leidinger und Franziska Rauchut (Hg.), *In Bewegung bleiben: 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben*, Berlin, 350-352.
- Namaste, Ki: Genderbashing: sexuality, gender, and the regulation of public space. In: *Environment and Planning D: Society and Space*. 14 (1996), 221-240.
- Ohms, Constance/ Müller, Karin (2004) (Hg.): *Macht und Ohnmacht: Gewalt in lesbischen Beziehungen*, Berlin.
- Ohms, Constance (2006): Gewalt gegen Lesben und häusliche Gewalt in lesbischen Zusammenhängen-Auswertung der Erhebungsbögen der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone 2002-2004, 1-70. Online: http://www.broken-rainbow.de/material/BR_Bundeserhebung_o2_o4.pdf [04.10.2016].
- Ohms, Constance (2008): *Das Fremde in mir: Gewaltdynamiken in Liebesbeziehungen zwischen Frauen: soziologische Perspektiven auf ein Tabuthema*, Bielefeld.
- Rossi, Nicole E.: "Coming Out" Stories of Gay and Lesbian Young Adults. In: *Journal of Homosexuality*. 57. Jg. (2010), H.9, 1174-1191.
- Schroeder, Christopher G.: Sanctuary or prison: queer youth and the family, household and home. In: *Social & Cultural Geography*. 16. Jg. (2015), H.7, 783-797.
- Stewart Kirby/Ian Hay (1997): (Hetero)sexing Space: Gay Men and „Straight“ Space in Adelaide, South Australia. In: *Professional Geographer*, 49/3, 295-305.
- Retter, Yolanda (1997): Lesbian Spaces in Los Angeles. In: Ingram Gordon Brent, Anne-Marie Bouthillette und Yolanda Retter (Hg.), *Queers in Space. Communities/Public Places/Sites of Resistance*, Bay Press, Seattle/Washington, 325-337.
- Ritter, Martina (2008): *Die Dynamik von Privatheit und Öffentlichkeit in modernen Gesellschaften*, Wiesbaden.
- Rodó-de-Zárate, Maria: Young lesbians negotiating public space: an intersectional approach through places. In: *Children's Geographies*. 13. Jg. (2015), H.4, 413-434.

- Schuster, Nina (2012): Queer Spaces. In: Frank Eckardt (Hg.), *Handbuch Stadtsoziologie*, Wiesbaden, 633-659.
- Tang, Denise Tse Shang (2005): Spaces to be Manoeuvred: Lesbian Identities and Temporality. Paper presented at *Sexualities, Genders and Rights in Asia: 1st International Conference of Asian Queer Studies*. Bangkok, Thailand: AsiaPacifiQueer Network, Mahidol University; Australian National University.
- Valentine, Gill: (Hetero)sexing space: lesbian perceptions and experiences of everyday spaces. In: *Environment and Planning D: Society and Space*. 11. Jg. (1993), 395-413.
- Valentine, Gill (1996): (Re)Negotiating the 'Heterosexual Street' - Lesbian productions of space. In: Duncan, Nancy (Hg.), *BodySpace*, Routledge, London, 146-155.
- WASt (2015): „Queer in Wien“. *Stadt Wien Studie zur Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen und Intersexuellen (LGBTIs)*, 1-7. Online: <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/wast-studie-ergebnisse.pdf> [4.10.2016].
- Wilson, Elizabeth (1993): *Begegnung mit der Sphinx. Stadtleben, Chaos und Frauen*, Basel/Berlin/Boston.

Dorothee Beck

Medienbilder von Spitzenpolitiker_innen: Das Private als Erklärungsfaktor für politische Handlungsmacht

Medialisierte politische Öffentlichkeiten strafen das dichotome Verständnis von öffentlicher und privater Sphäre, das die politische Ideengeschichte seit der Aufklärung prägt, fortwährend Lügen: „Mutti“ Angela Merkel brät die Weihnachtsgans. „Landesvater“ Winfried Kretschmann wandert gern. Die „Mutter der Kompanie“ Ursula von der Leyen ist ein Familienmensch. SPD-Chef Sigmar Gabriel hat die „Vätermonate“ genommen. „Landesmutter“ Hannelore Kraft verbringt den Familienurlaub im Sauerland. Sowohl Ex-Kanzler Gerhard Schröder als auch Arbeitsministerin Andrea Nahles haben sich „einvernehmlich“ getrennt und kümmern sich weiter „gemeinsam“ mit der Ex-Partnerin bzw. dem Ex-Partner um die Kinder.

Zum Medienbild von Spitzenpolitiker_innen gehören private Kontexte heute dazu, und zwar nicht mehr nur in der Boulevard-Presse. Das ist zwar auch eine Frage der Selbstinszenierung; diese liefere allerdings ins Leere, wenn solche kommunikativen Angebote nicht in den Medien aufgegriffen würden. In der Politik- und der Kommunikationswissenschaft wird diese Entwicklung hoch kontrovers diskutiert. Die eine Seite sieht die politische Öffentlichkeit bedroht, weil die Grenzen zur privaten Sphäre zerfließen (u.a. Imhof 2006 und 2011; Imhof/Blum/Bonfadelli/Jarren 2006). Die andere Seite kritisiert, die Kommunikationsregeln einer Öffentlichkeit im bürgerlichen Verständnis entsprächen lediglich der sozialen Realität von bildungsnahen, der deutschen Sprache mächtigen Männern gemäß dem Ideal eines rationalen Diskurses im Sinne von Weber (2010) und Habermas (1991). Die Popularisierung von Diskursen des

Politischen öffneten diese für weitere soziale Gruppen (Dörner 2001) und böten eine Chance zum Neuaushandeln der Geschlechterordnung durch neue Themen, neue Akteur_innen und neue Erzählweisen (Lünenborg 2009: 14f).

In meinem Beitrag analysiere ich mediale Inszenierungen privater Kontexte und Praktiken von SPD-Spitzenkandidatinnen bei Landtagswahlen und untersuche das Verständnis von politischer Öffentlichkeit und privater Sphäre, das darin zum Ausdruck kommt. Dabei argumentiere ich, dass sich das Verhältnis beider Sphären in der Praxis politischer Medien von dichotom zu komplementär entwickelt hat.¹ In Abgrenzung von dichotomen Verständnissen, die in wissenschaftlichen Diskursen unter dem Begriff *Mediendemokratie* aktualisiert werden, schließe ich hierbei an feministische Theoretisierungen beider Sphären an. Sodann erläutere ich exemplarisch meine empirischen Befunde. Daraus entwickle ich mein Konzept eines komplementären Verhältnisses von politischer Öffentlichkeit und Privatheit in den Medien der hegemonialen politischen Öffentlichkeit und diskutiere Konsequenzen, die dieses Verständnis für Geschlechterverhältnisse im politischen Feld hat. Ich verstehe dies als Beitrag zu feministischen Analysen, die Aufschluss darüber geben, wie Geschlechterverhältnisse derzeit neu verhandelt werden.

Medien – Öffentlichkeit – Privatheit – Geschlecht: Theoretische Anschlüsse

Mit dem Stichwort Mediendemokratie werden Effekte der Medialisierung für das politische Feld und damit auch Veränderungen im Verhältnis der

¹ Ich stütze mich in diesem Beitrag auf meine Dissertation, die im April 2016 am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Universität Marburg angenommen wurde (Beck 2016a).

beiden Sphären Öffentlichkeit und Privatheit bezeichnet. Diese werden weithin als Krise verhandelt (Heidenreich/Schönpflug 2012; Imhof et al. 2006; Jarren et al. 2000; Jarren/Donges 2011; Massing 2004; Sarcinelli 2011). In den Idealbildern „von informierten und interessierten Bürgern, die einen rationalen Diskurs über die Themen von öffentlichem Interesse in Gang setzen und sich dann weitgehend unabhängig eine Meinung bilden“ und von einem „rationale(n) Prozess der Willensbildung in den politischen Institutionen“ (Donsbach/Jandura 2003: 11) seien Medien nur als neutrale Leistungserbringer der politischen Öffentlichkeit vorgekommen. Erst in jüngerer Zeit hätten sie ihre Rolle so stark verändert, dass von einem tiefgreifenden medialen Systemwechsel gesprochen werden könne (vgl. Donsbach/Jandura 2003: 11f).

Über den Charakter der Veränderungen wird kontrovers diskutiert. Unbestritten ist, dass die politische Kommunikation von Parteien, Regierungen und anderen Organisationen mit der Medienberichterstattung in einem Wechselverhältnis stehen. Strittig ist jedoch der Charakter dieses Verhältnisses (Krüger 2013; Sarcinelli 2011). Gleiches gilt für die Selbstpräsentation von Politiker_innen und deren mediale Inszenierung (Meng 2002; van Zoonen 2006). Wahlkämpfe werden häufig als *amerikanisiert* kritisiert. *Amerikanisierung* wird definiert als das Zusammenspiel von politischer Kommunikation der Parteien (Professionalisierung), Selbstpräsentation der Politiker_innen (Personalisierung) und medialer Inszenierung (Medialisierung) (Korte 2009) und häufig mit dem Vorwurf der Entpolitisierung verbunden, weil Sachthemen in den Hintergrund gedrängt würden. Politik werde damit sinnentleert und auf die Ebene von Marketing-Events verflacht (Brettschneider 2009: 510).

Insbesondere der Mediensoziologe Kurt Imhof verdichtet sein Konzept eines *Neuen Strukturwandels der Öffentlichkeit* zu einem Krisenszenario (Imhof 2006, 2011). Neben Politik und Ökonomie habe sich als drittes zentrales Handlungssystem in der Gesellschaft ein eigenständiges Medi-

ensystem aus dem politischen System ausdifferenziert. Der Marktlogik folgend wandelten sich Medienorganisationen in ideologisch offene Dienstleistungsunternehmen „mit Kapitalversorgung beliebiger Herkunft und hohen Renditeerwartungen“ (Imhof 2011: 125). Als zentrales Mittel im Wettbewerb um mediale Aufmerksamkeit sieht Imhof eine „alarmistische Empörungsbewirtschaftung“, die er mit Begriffen wie „konfrontativer Negativismus“, „massiv gestiegene Skandalisierungsrate“, „moralische Aufladung“ oder „Viktimisierung“ der politischen Öffentlichkeit skizziert. Dies münde in einen „moralisierenden Medienpopulismus“ (Imhof 2011: 126–128), mit dem sich die Medienkommunikation „von der kognitiven und normativen Dimension in die moralisch-affektive Dimension“ (Imhof 2011: 139) verschiebe, die Imhof als emotionalisiert, „kognitiv defizitär und unterhaltungsorientiert“ beschreibt (Imhof 2011: 128). Damit verhardt Imhofs Konzept in den Dichotomien Öffentlichkeit = rationaler Diskurs = männlich und Privatheit = moralisch-affektive Erzählweise = weiblich (vgl. Hausen 1976; Holland-Cunz 1994). Dadurch bleibt auch der Ausnahmestatus von Akteur_innen und Themen in der politischen Öffentlichkeit, die der Privatsphäre in einem bürgerlichen Verständnis zugeordnet sind, bestehen.

Da diese Dichotomien mit einer vergeschlechtlichten Rollenzuschreibung einhergehen, aktualisiert Imhof das bürgerlich-männliche Verständnis von Öffentlichkeit und Privatheit, das bereits Jürgen Habermas (1991) mit seiner Schrift *Strukturwandel der Öffentlichkeit* ausgearbeitet hat. Denn für eine politische Öffentlichkeit, die nur im Modus des rationalen Diskurses funktioniert, ist die Dichotomie im Verhältnis zur Privatsphäre konstitutiv. Wenn jedoch Geschlechterdemokratie, verstanden als egalitäre Geschlechterverhältnisse, nur durch die Überwindung dieses dichotomen Verständnisses zu erreichen ist, schließt sich beides gegenseitig aus. Die Konsequenzen dieser Unvereinbarkeit für Frauen in der politischen Öffentlichkeit hat Kathleen Hall Jamieson (1995) mit dem Begriff des *double bind* konzeptualisiert:

„A double bind is a rhetorical construct that posits two and only two alternatives, one or both penalizing the person being offered them. In the history of humans, such choices have been constructed to deny women access to power and, where individuals manage to slip past their constraints, to undermine their exercise of whatever power they achieve. The strategy defines something –,fundamental' to women as incompatible with something the woman seeks – be it education, the ballot, or access to the workplace.“ (Ebd.: 13f)

Das heißt, Erwartungen an die politische Persönlichkeit und an Weiblichkeit widersprechen sich fundamental. Eine Frau kann niemals beiden Erwartungen zugleich gerecht werden.

Birgit Sauer dekonstruiert das dichotome Verständnis von Öffentlichkeit und Privatsphäre als Dethematisierung männlicher Herrschaft. Das Ringen um die Definition von Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Raum sei ein Kampf um Macht und Bedeutung, Inklusion und Gerechtigkeit. Die Grenze zwischen beiden Sphären sei mithin das Ergebnis sozialer Auseinandersetzungen um Definitionsmacht und damit Ausdruck gesellschaftlicher Kräfte- und Machtverhältnisse (Sauer 2001: 186f).

Ausgehend von dieser Kritik werden in feministischen Theorien Verständnisse des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit entwickelt. Sauer konzipiert Öffentlichkeit nicht als einen Ort „wie das Parlament und die Straße oder als eine Institution wie die Zeitung [...], dann wären private Orte per definitionem exkludiert. Öffentlichkeit ist vielmehr jener Raum, wo Macht und Herrschaft thematisiert und kritisiert werden. Öffentlichkeit bezeichnet die „Möglichkeitsstruktur“ politischen Handelns“ (Sauer 2001: 200).

Elisabeth Klaus schließt daran an und entwickelt einen Begriff von Öffentlichkeit als gesellschaftlicher Kommunikationsprozess, „in dem durch die Thematisierung, Verallgemeinerung und Bewertung von Erfah-

rungen gesellschaftliche Wirklichkeitskonstruktionen entworfen und verhandelt werden“ (Klaus 2005: 105). Darin eingeschlossen seien auch „heimliche Öffentlichkeiten von Frauen“, etwa das Gespräch auf dem Kinderspielplatz, im Hausflur, bei der Tupper-Party oder am Arbeitsplatz. Der Bewertung dieser Orte als herkömmliche weibliche Privatheit entgegnet Klaus, dass Frauen sich dort „aktiv an der Setzung, Konsolidierung und Veränderung von gesellschaftlichen Normen und Regeln“ beteiligen (ebd.: 106).

Insbesondere Sauer (2001: 191) kritisiert die Sicht auf Privatheit als nicht-öffentliche „Residualkategorie“, also als den Rest, der übrig bleibt, wenn man die Öffentlichkeit ‚abzieht‘. Privatheit sei positiv zu definieren als „vor staatlichen Übergriffen zu schützende Sphäre des familiären, verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Zusammenlebens“ (ebd.: 192). Eine feministische Reformulierung müsse Privatheit als „Menschenrecht auf Würde sowie körperliche und seelische Integrität“ wie auch als „Freiheit von staatlichen Eingriffen“ begreifen. Das bipolare Muster müsse durch eine graduelle Sichtweise von Staat, Öffentlichkeit und Privatheit ersetzt werden. Privatheit sei darin nicht dem öffentlichen Raum entgegengesetzt. Sie umfasse erstens Beziehungsmuster, die dem öffentlichen Diskurs entzogen seien. Zweitens sei Privatheit ein Aspekt öffentlichen Handelns, der dem Individuum anheimgestellt, jedoch der öffentlichen Debatte nicht prinzipiell entzogen sei (ebd.: 197).

Diese Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit weisen einen Weg aus dem skizzierten grundlegenden demokratietheoretischen Dilemma des bürgerlichen Verständnisses, in dem sich eine funktionierende politische Öffentlichkeit und Geschlechterdemokratie gegenseitig ausschließen.

Wandel im Verhältnis von öffentlicher und privater Sphäre: Empirische Befunde

In meiner Arbeit über *Mediale Repräsentationen von SPD-Spitzenkandidatinnen bei Landtagswahlen* frage ich nach der Konstruktion von Geschlecht in medialen Repräsentationen, nach diskursiven Verflechtungen von Geschlecht und politischer Handlungsmacht², nach Kontexten, in denen Geschlecht relevant gesetzt wird, nach dem den Repräsentationen innewohnenden Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit sowie nach dem Wandel in den medialen Inszenierungen.³ In die empirische Analyse gingen elf Wahlkämpfe von sechs SPD-Politikerinnen ein.⁴ In einer Kombination aus qualitativer Inhaltsanalyse und wissenssoziologisch-hermeneutischer Sequenzanalyse habe ich mediale Inszenierungen in der *Bild-Zeitung*, der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* (FAZ), der *Süddeutschen Zeitung* (SZ), im *Spiegel* sowie ab 2000 in *Spiegel online* (SPON) als (Print-)Leitmedien einer hegemonialen politischen Öffentlichkeit untersucht.⁵ Im Folgenden fokussiere ich auf Befunde, in denen

-
- 2 Mit dem Begriff Handlungsmacht bezeichne ich persönliche Kompetenzen, politisches Handeln, Durchsetzungsvermögen und Wirksamkeit einer politischen Persönlichkeit.
 - 3 Im Fokus steht das weibliche Geschlecht. Repräsentationen der männlichen Gegenkandidaten habe ich untersucht, soweit sie in medialen Kontexten mit den Spitzenkandidatinnen standen.
 - 4 Renate Schmidt 1994 und 1998 in Bayern, Ingrid Stahmer 1995 in Berlin, Heide Simonis 1996, 2000 und 2005 in Schleswig-Holstein, Ute Vogt 2001 und 2006 in Baden-Württemberg, Andrea Ypsilanti 2008 in Hessen, Hannelore Kraft 2010 und 2012 in Nordrhein-Westfalen.
 - 5 In dem Begriff des Leitmediums zeigt sich der universalistische Anspruch, der dem bürgerlichen Verständnis einer einzigen politischen Öffentlichkeit zugrunde liegt und den ich als hegemonial qualifiziere. Auch der diesen Medien im Mainstream zuerkannte Anspruch lässt sich als hegemonial bezeichnen. Als Qualitätsmedien wiesen sie bestimmte von den Rezipient_innen anerkannte publizistische Merkmale auf, wie Glaubwürdigkeit, Kompetenz und publizistisch-journalistische Relevanz. Als Leitmedien hätten sie „eine explizierte normative und relativ geschlossene publizistische wie redaktionelle Grundhaltung“ (Jarren/Vogel 2011: 23). Ihre Informationen könnten „besondere gesamtgesellschaftliche Bedeutung beanspruchen und schließlich auch – direkt oder indirekt – Wirkung erzeugen“ (ebd.).

politische Praktiken mit privaten Kontexten oder Körperpraktiken diskursiv verknüpft werden. Dabei arbeite ich heraus, inwieweit dies auf einen Wandel im Verständnis von Öffentlichkeit und Privatheit schließen lässt. Insbesondere setze ich mich mit der in dem erwähnten Krisen-Diskurs verhandelten Argumentationsfigur auseinander, nach der Privates in medialen Inszenierungen politische Inhalte verdrängen oder ersetzen.

Im Folgenden wird erstens die politische Dekontextualisierung durch private Kontexte und Körperpraktiken bei den frühen Kandidaturen herausgearbeitet. Zweitens wende ich mich den widersprüchlichen Effekten der Personalisierung und der Mutter-Metapher bei den Ministerpräsidentinnen Heide Simonis und Hannelore Kraft zu. In einem dritten Abschnitt geht es um private Kontexte als Erklärungsfaktor für die politische Praxis der Kandidatinnen. Viertens führe ich aus, wie der männliche Maßstab in politischen Medien personenbezogen von einem weiblichen abgelöst wird. Und fünftens diskutiere ich, wie im Fall der hessischen Spitzenkandidatin die Medien die politischen Inhalte, die Andrea Ypsilanti besonders betonte, als Vorwand für persönlichen Ehrgeiz verhandelten.

1. Dekontextualisierung

Ein Foto, bei feuchtfröhlicher Gelegenheit geschossen, das Frau Schmidts Beine mit Strapsen zeigte, erfüllte seine Aufgabe: Durch alle bayerischen Boulevardblätter machte es die Runde. Ansonsten trat die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages stets in unverfänglicher Kleidung auf, gewissermaßen als leibhaftiges Dementi einer auf die leichte Schulter zu nehmenden Indiskretion. Inzwischen wurde aber schon am ersten Wahlplakat gearbeitet, das einzig und allein auf die Reize eines in Überlebensgröße abgebildeten Gesichts ausgerichtet war, auf volle und geschminkte Lippen sowie auf einen leicht verschleierte Blick aus großen Augen. ‚Eine starke Frau‘ stand darunter. Mittlerweile ist dieses

Bild schon wieder einer konventionelleren Werbung gewichen, wie denn auch Frau Schmidt in ihren Reden die Gebote der Seriosität peinlich beachtet. (FAZ 16.09.1994: 3)

Bei den frühen Spitzenkandidaturen von Frauen bei Landtagswahlen mit geringer Aussicht auf Regierungsübernahme – Renate Schmidt 1994 und 1998 in Bayern, Ingrid Stahmer 1995 in Berlin sowie Ute Vogt 2001 und 2006 in Baden-Württemberg – wurde die Kandidatin durch diskursive Verknüpfungen der politischen Rolle mit privaten Kontexten und Körperpraktiken inszeniert. Thematisiert wurden nicht politische Profile, Positionen oder Alternativen, sondern der politisch dekontextualisierte weibliche Körper oder die private Frau. In Szene gesetzt wurden Körper, Aussehen, Modevorlieben, familiäre Verhältnisse oder Hobbys. Private Kontexte dienten also meist dazu, die Kandidatin abzuwerten und zu trivialisieren. Im Bild der Medien stand nicht die Politikerin mit diskussionswürdigen Kompetenzen und Überzeugungen zur Wahl, sondern der weibliche Geschlechtskörper. Die *FAZ* verdichtete dies zu dem Vorwurf, die SPD Bayerns führe einen „Wahlkampf mit den Waffen der Weiblichkeit“ (FAZ 22.09.1994: 3).

In *Bild* wurde der Modestil der etablierten Landespolitikerin Ingrid Stahmer einer männlichen Bewertung unterzogen, quasi als Optimierung des zur Wahl stehenden weiblichen Körpers. Ein als Stahmers „Mode-Spürhund“ eingeführter Mitarbeiter durfte im O-Ton ihre Figur und ihren Geschmack kommentieren:

„Es folgte eine Radikalkur für den Stahmerschen Kleiderschrank. Geblümete Kleider und Kostüme raus („machen so tantig“), viel Rot, Blau und vor allem Hosenanzüge rein. Kalk (der Berater, D.B.): „Das ist ihr Stil, denn sie ist groß, schlank und sportlich.““ (Bild B 29.09.1995: 5)

Bei Ute Vogt wurde 2001 auf ausführliche, sexualisierende Beschreibungen der äußeren Erscheinung verzichtet. Stattdessen gab es Szenen als

dynamische, fröhliche, unbekümmerte junge Politikerin mit Kurpfälzer Dialekt mit trivialisierendem Subtext:

„Wenn sie einen Saal betritt, aufs Podium springt, die rotbraune Mähne nach hinten schaufelt und ihr Nur-keine-Angst-ich-bin-ein-nettes-Mädchen-Lächeln aufsetzt, dann stehen die Leute in Dreierreihen vor den Ausgängen, weil alle Stühle besetzt sind.“ (SZ 13.03.2001: 3)

Ähnlich trivialisierend wirkten Inszenierungen von Vogt als Schützling des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder anhand körperlicher Praktiken:

„Und dann noch ein bisschen Wahlkampf für die Ute, wie er sie nennt. ‚Viel Erfolg im Kampf um die Regierungsmacht in diesem schönen Land‘. Und dass ‚ihr die erste Ernte eurer Arbeit im März einfahrt‘. Stolz lässt sich der Kanzler feiern. Holt die Ute dazu, legt ihr immer wieder den Arm um die Schultern und zieht sie vorne an die Bühne. Frisch und fröhlich wirkt sie.“ (SPON 10.02.2001)

Ein weiteres Mittel der Abwertung und Dekontextualisierung waren skandalisierende Sexualisierungen – und sie sind es bis heute, wie die Beispiele Ute Vogt und Andrea Ypsilanti zeigen. Medien warteten dafür nicht auf Anlässe. Sie produzierten diese selbst. So wurde Vogt 2006 in einem privaten Radio-Sender gefragt, ob sie schon einmal einen Orgasmus vorgetäuscht habe. Dies rief einen intensiven intermedialen Diskurs hervor – nicht etwa über die Grenzen journalistischer Neugier, sondern darüber, warum Vogt so etwas mitmache. Auch bei Andrea Ypsilanti griffen Medien zu sexualisierender und skandalisierender Inszenierung, um die Politikerin und ihr Vorhaben einer links tolerierten rotgrünen Minderheitsregierung in Misskredit zu bringen. *Spiegel online* stellte die hessische Spitzenkandidatin anlässlich eines Foto-Shootings im roten Abendkleid für die Illustrierte *Bunte* in eine Reihe mit der CSU-Skandalpolitikerin Gabriele Pauli sowie mit Nacktfotos deutscher Olympia-Teilnehmerinnen.

Vogt und Schmidt wurden zwar bei ihrer jeweils ersten Kandidatur auch als attraktive Alternative zum langweiligen „graumelierten [...] Politzirkus“ (SPON 22.03.2006) in Szene gesetzt. Doch dies blieb häufig auf der Ebene des Events, ohne politisch-inhaltliche Aussage. Die Frau als Geschlechtswesen – nicht die kompetente Politikerin – mischte den landespolitischen Betrieb auf. Die private Frau wurde dem öffentlichen Polit-Betrieb quasi gegenübergestellt. In den beschriebenen medialen Repräsentationen blieb das Verhältnis von politischer Öffentlichkeit und Privatsphäre also dichotom konstruiert. Damit bestätigt sich hier Jamiesons Analyse eines *double bind* von Erwartungen an Weiblichkeit und an die politische Persönlichkeit.

Jedoch wäre auch eine nicht abwertende mediale Inszenierung als handlungsmächtige Akteurinnen im politischen Raum denkbar gewesen. Darauf weisen die immer wieder in den Artikeln eingestreuten Hinweise auf politische Aussagen der Kandidatinnen hin. Auch der Charakter der erwähnten Sexualisierungen als Medien-Event lässt vermuten, dass diese Konstruktionen nicht notwendigerweise auf eine vorgängige, dichotom konstruierte Wirklichkeit rekurrieren. Vielmehr erweisen sich bereits bei den frühen Kandidaturen die politischen Medien als eigenständige Konstrukteure einer geschlechtshierarchisch konstruierten politischen Öffentlichkeit, die der Privatsphäre weiterhin dichotom gegenüber steht.

2. Personalisierung und Mutter-Metapher

„Eine Ikone und kein Programm? Die Nord-SPD verschwindet hinter Heide Simonis wie der Punkt unterm Strich eines Ausrufezeichens. HEIDE steht auf allen Plakaten, und die Partei ist mächtig stolz auf die flotte Kampagne, die nur diesen einen Slogan kennt.“ (SZ 15.02.2005: 3)

In drei Wahlkämpfen, in Schleswig-Holstein 2000 und 2005 sowie in NRW 2012, warfen die Medien der Kandidatin und der SPD Personalisie-

zung bzw. Amerikanisierung ihrer Kampagnen vor. Die diskursive Figur ist weitgehend identisch: Die Person solle vergessen machen, dass die Partei inhaltlich nichts zu bieten habe – verhandelt als das Fehlen überzeugender politischer Projekte, die Austauschbarkeit der politischen Inhalte von SPD und CDU oder als schlechte Regierungsbilanz.

Sowohl bei Heide Simonis als auch bei Hannelore Kraft folgte diese Personalisierung den Charakteristika Popularität und Bürgernähe sowie der Metapher der Landesmutter. Bei beiden Politikerinnen lässt sich vermuten, dass die Medien damit auf Selbstpräsentationen referierten – manchmal wohlwollend, häufig aber kritisch.

Simonis wurde als populäre ‚Landes-Heide‘ inszeniert, was 2005 in der Wortmarke *HE!DE* kulminierte. Laut SZ betrachtete es Simonis selbst als ihren größten Erfolg, „dass die Leute hier Heide zu mir sagen“ (SZ 15.02.2005: 3). Fünf Jahre zuvor hatte es geheißen, die Ministerpräsidentin rackere nur noch für das „Weiter-so“, weil Simonis’ Kabinett die Vorzeigeprojekte ausgegangen seien:

„Und Rackern mag sie. Sie kann den Leuten das Gefühl geben, eine der Ihren zu sein, für sie dort in Kiel die Regierung zu führen. Sie versteht es, Distanz zu den Menschen abzubauen. Nicht von Ungefähr wird sie immer wieder als ‚Landesmutter‘ begrüßt, und sie lässt es geschehen.“ (SZ 21.02.2000: 3)

Die gleiche Funktion hatte bei Kraft die Inszenierung als patente ‚Ruhrpott-Pflanze‘. Der *Spiegel* schrieb, an den Wahlständen habe sie die Leute „immer schon herrlich [...] mit ‚dat‘ und ‚wat‘ und ‚kannse ma‘ und ‚hasse ma‘“ ansprechen können. Das Nachrichtenmagazin schränkte die Authentizität des Dialekts jedoch sogleich mit dem Hinweis ein, dass Kraft in Koalitionsrunden nie so spreche (Spiegel 18/2012: 29).

Die Popularität wurde mit der *Landesmutter* verwoben, etwa indem Kraft im Wahlkampf als „Landesmutter“ vorgestellt wurde, zu der man gern mal

zum Quatschen auf eine Tasse Kaffee rüberkomme. Das sei zwar eine Inszenierung, für die sich Kraft jedoch nicht verstellen müsse (Spiegel 18/2012: 29).

Zugleich wurde bei Kraft diese Metapher mit dem Begriff *Schuldenkönigin* diskursiv verknüpft. Damit griffen die Medien eine Bezeichnung auf, mit der die Landtagsopposition die Haushaltspolitik der rotgrünen Regierung kritisierte.

„Kraft förderte, förderte, förderte. Da gibt es nun ein Programm für Schulabgänger, damit sie eine Stelle finden. Für Jugendliche, die knapp davor sind, im Gefängnis zu landen. Für Schwangere aus schwierigen Verhältnissen. Krafts Argument: Das kostet jetzt zwar erst mal Geld, wird aber später umso mehr sparen. Weil das Scheitern dieser Landeskinder für den Staat noch viel teurer würde.“ (Spiegel 18/2012: 31)

Kraft mache auf Kosten der Landeskasse Politik, die keinem weh tue (Spiegel 18/2012: 28, SPON 04.05.2012). Gute Politik müsse wehtun, so die implizite Aussage. Dies verweist auf den durchsetzungsstarken (männlichen) Vollblutpolitiker, der harte und unpopuläre Entscheidungen trifft, und erinnert an das archaische Bild des Vaters, der sein Kind aus Liebe züchtigt. Kraft hingegen wurde als nachgiebige Landesmutter inszeniert, die ihre Landeskinder verzärtelte und das Geld nicht zusammenhalten könne (vgl. Beck 2016b: 78). Damit wurde die Sozialdemokratin zwar als mütterliche Politikerin gezeichnet. Sie erhielt in dieser Adressierung jedoch ein komplett anderes Profil, als es beispielsweise ‚Mutti‘ Merkel zugeschrieben wurde, die mit dem Bild der schwäbischen Hausfrau inszeniert wird (vgl. ebd.: 76).⁶

6 Interessant ist, dass Merkel kaum noch als Mutti adressiert wird, seit sie wegen ihrer Flüchtlingspolitik und der Wahlniederlagen der CDU politisch unter Druck geraten ist. Eine Erklärung könnte sein, dass der Subtext dieser Titulierung, nämlich „Mutti wird’s schon richten“, der zu Merkels Ausspruch „Wir schaffen das!“ passt, in dieser Situation nicht mehr angebracht erscheint.

Bei Simonis lasen sich Inszenierungen als Landesmutter erheblich widersprüchlicher, waren nicht so eng mit fürsorglichen – also ‚mütterlichen‘ – Eigenschaften verknüpft und verharteten häufig auf der Ebene des journalistischen Synonyms für das Amt der Ministerpräsidentin.

In diesen Medienbildern ist die Wirksamkeit des *double bind* zwar unabhängig vom Alter, wohl aber abhängig von den mit der Landesmutter konnotierten Eigenschaften. Die der privaten Rolle entlehnte Metapher birgt damit die Gefahr retraditionalisierter Inszenierungen in sich, kann also demokratietheoretisch skeptische Positionen bestätigen.

3. Privates als Erklärungsfaktor für die politische Persönlichkeit

Vielleicht hat Ypsilanti die Wähler auch mit ihrer Biografie überzeugt. Im Gegensatz zum ‚Ministersohn‘ Koch, ist ihre nicht übertrieben gradlinig, aber nachvollziehbar: Ypsilanti stammt aus Rüsselsheim, ihr Vater war Werkzeugmacher bei Opel, die Mutter Hausfrau [...]. Nach dem Abitur jobbte sie erstmal [...], arbeitete als Sekretärin [...], ging dann ins Ausland. Sie wirkt bodenständig, aber nicht spießig: Die Fünfzigjährige lebt mit ihrem Lebensgefährten und dem gemeinsamen Sohn zusammen mit einem anderen Paar in einer Wohngemeinschaft in Frankfurt. (SPON 27.01.2008)

Bei späteren Kandidaturen wurden anhand privater Kontexte und Körperpraktiken zunehmend auch politische Eigenschaften, Positionen und Praktiken diskursiv verhandelt. Andrea Ypsilanti wurde anhand von weiblich kodierten Eigenschaften positiv mit dem politischen ‚Alphamännchen‘ Roland Koch kontrastiert. So konstatierte *Bild*, Ypsilantis Strategie sei, nicht zu sehr zu polarisieren, freundliche Zurückhaltung zu üben und eine gehörige Portion Weiblichkeit zu zeigen (Bild Ffm 11.01.2008: 3).

Sowohl bei Ypsilanti als auch bei Hannelore Kraft diene der Bildungsaufstieg als Narration für das politische Profil. Bei beiden wurde die Herkunft aus einfachen Verhältnissen betont. Beide hätten als Erste in der Familie Abitur gemacht. Besser könne ein Lebenslauf gar nicht beginnen, der für die SPD ins Amt der Ministerpräsidentin führe, hieß es über Kraft (Spiegel 18/2012: 29).

Mediale Inszenierungen von Weiblichkeit waren weniger dekontextualisierend und impliziter als bei früheren Kandidaturen. Ypsilanti wurde als „links, weich, weiblich“ charakterisiert (SPON 17.01.2008) Kraft wurde im Wahlkampf und bei den langwierigen Koalitionssondierungen 2010 als ängstliche Frau in Szene gesetzt, als sie lange zögerte, bevor sie sich für eine Option entschied. So verhandelte der Spiegel ihren Werdegang als Pendeln zwischen „ich will“ und „ich traue mich nicht“:

„Hannelore Kraft [...] war die Erste aus der Familie, die Abitur machte. Chance. Aber hinterher traute sie sich nicht, Jura zu studieren, weil bei Jura so viele abbrachen. Angst. Also lieber etwas Sicheres, eine Banklehre. Bis sie merkte, dass sie damit nicht weit kommt. Also jetzt doch studieren, Wirtschaft. Angst und Chance. Aber wenn studieren, dann bitte in der Nähe, mit Familienanschluss, in Duisburg. Aber besser auch mit einem Auslandsjahr, in London.“ (Spiegel 18/2012: 29)

Bei beiden Politikerinnen wurden Glaubwürdigkeit und Authentizität anhand privater Kontexte medial verhandelt. Bei Ypsilanti zeigte sich das im Motiv der nicht glattgeschliffenen Biografie und dem Pochen auf die Herkunft als Arbeitertochter. *Bild* und *FAZ* kontrastierten dies mit der Privatschule, die Ypsilantis Sohn besuchte, und versuchten so, die Glaubwürdigkeit der Politikerin zu erschüttern (*Bild* Ffm 23.01.2008: 2, *FAZ* 24.01.2008: 2).⁷ Bei Kraft hatte die Wertung des Ruhrpott-Slangs und des Kumpel-Charmes als Selbstinszenierung die gleiche Intention.

7 Ypsilanti hatte das weit vor der heißen Wahlkampfphase selbst bekannt gemacht und mit dem fehlenden Ganztagsangebot an öffentlichen Schulen in erreichbarer Nähe begründet.

Zugleich konzedierte der *Spiegel* jedoch, dass die Ministerpräsidentin die Minderheitsregierung damit länger zusammengehalten habe als erwartet (Spiegel 18/2012: 30).

In den genannten Beispielen wurden Eigenschaften aus dem Privaten ins Politische fortgeschrieben und damit im Kontext der politischen Öffentlichkeit aufgewertet. Diese ‚Politisierung‘ weiblich kodierter Eigenschaften bedeutete zwar nicht, dass die Politikerinnen per se positiv dargestellt wurden. Private Kontexte dienten jedoch zunehmend als Erklärungsfaktor für die politische Persönlichkeit. Der *double bind* in Jamiesons Verständnis (s.S. 4) verlor an Wirkmacht.

Zwar wurden schon in früheren Kandidaturen mit privaten Erzählungen bisweilen politische Inhalte illustriert, etwa als Vogt in einer Diskussion über die hohen Kosten für Heizöl erwähnte, dass sie die Wärmedämmung an ihrem Dach selbst angebracht habe (SZ 13.03.2001: 3). Oder auch, indem der betont männliche Polit-Habitus von Simonis’ Gegenkandidaten Volker Rühle im Jahr 2000 durch kluges Taktieren der zierlichen Regierungschefin dekonstruiert wurde (Spiegel 05/2000: 40). Doch während solche Inszenierungen bei früheren Kandidaturen eher die Ausnahme waren, fanden sie sich in den Fällen jüngerer Datums als durchgängiges Motiv.

4. Konkurrenz für den männlichen Maßstab in der Politik

„Aber der eigentliche Star der SPD ist nun eine Frau: Hannelore Kraft hat den drei Männern vorgemacht, wie man eine Wahl gewinnt. Sie ist in der Partei beliebter als jeder der drei K-Anwärter. Sie will bei der Bundestagswahl aber nicht antreten. So wird jeder andere Kandidat mit dem Manko leben müssen, für viele Parteimitglieder nur zweite Wahl zu sein. Paradox.“ (SPON 13.05.2012)

Nach ihrem Wahlsieg 2012, mit dem sie die rotgrüne Koalition mit eigener Mehrheit fortsetzen konnte, wurde Hannelore Kraft als „Frau“ und „Star der SPD“ mit den drei „K-Anwärter(n)“ kontrastiert. Der Wahlsieg wurde quasi vergeschlechtlicht und dabei der Verzicht auf die Kanzlerkandidatur relevant gesetzt, da jeder andere nunmehr nur noch zweite Wahl sei. Hier werden also männliche Politiker dem von Kraft gesetzten Maßstab ‚als Frau‘ nicht gerecht. Ein Wandel in den Vergleichsmaßstäben zeigte sich auch in *Bild*. Das Boulevard-Blatt machte Kraft zur „Merkel der SPD“ und verglich beide Politikerinnen anhand von Körperpraktiken und politischen Sachverhalten miteinander (Bild BU 13.07.2010: 2). Damit, so lässt sich vermuten, wurde der bislang männliche Maßstab für politische Handlungsmacht personenbezogen durch einen weiblichen abgelöst.

Kraft war die einzige der Kandidatinnen, die in größerem Umfang medial mit anderen Politikerinnen kontextualisiert wurde. Das lag sicherlich an der politischen Konstellation: Merkel war erste Kanzlerin, mit Sylvia Löhrmann war Krafts Stellvertreterin in der Landesregierung von NRW ebenfalls eine Frau. Bei den Koalitionsverhandlungen 2010 galt den Medien die Grüne als die heimliche Führungspersönlichkeit (z.B. FAZ 15.07.2010: 3). Zwei Jahre später degradierten sie das Führungs-Duo u.a. mit der Formulierung „Hanni und Nanni von der Führungszentrale“ (SZ 25.04.2012: 6) zu einer privaten Frauenfreundschaft.⁸

Die mediale Inszenierung weiblicher Maßstäbe politischer Handlungsmacht blieb also widersprüchlich, jederzeit zu relativieren oder zu konterkarieren durch retraditionalisierende und abwertende Erzählungen.

8 Die Zeit hatte schon am 08.07.2010 „Das doppelte Löhrchen“ getitelt

5. Politische Inhalte als Vorwand für persönlichen Ehrgeiz?

Die bisher beschriebenen Befunde legen nahe, dass private Praktiken und Kontexte in medialen Inszenierungen ihre Funktion in Bezug auf das Politische verändern. Ein weiterer Befund liegt quer zu dieser Entwicklung. Die SPD versuchte, nach der Hessen-Wahl 2008 mit ihren komplizierten Mehrheitsverhältnissen eine rotgrüne Minderheitsregierung zu bilden. Ypsilanti betonte, es gehe ihr um politisch-inhaltliche Alternativen. Deswegen sei eine große Koalition ausgeschlossen.

Entsprechend dem Ideal des rationalen politischen Diskurses hätten die Medien diese inhaltlichen Alternativen analysieren und evaluieren können. Während in anderen Fällen, vor allem in den Wahlkämpfen von Simonis 2000 und 2005 sowie von Kraft 2012, die Inhaltsleere von Wahlkampfaußagen und die starke Personalisierung beklagt wurden, wiesen die Medien anlässlich der Koalitionssondierungen in Hessen Ypsilantis inhaltliche Angebote als nicht glaubwürdig zurück.

Stattdessen wurde ihr Anspruch als Versuch verhandelt, mit Verweis auf die Unvereinbarkeit politischer Inhalte von SPD und CDU ihren persönlichen Ehrgeiz zu kaschieren.

„Es wirkt dann, als verstecke sich Andrea Ypsilanti hinter Windrädern, hinter der Gemeinschaftsschule, hinter der tarifgemäßen Bezahlung von Landesbediensteten. Hinter diesem großen Wort vom Politikwechsel, das inzwischen viel zu groß wirkt für die Landespolitik. Es sieht aus, als sei sie in eine Art Wettkampf getreten: Je übermächtiger und gleichzeitig holzschnittartiger das Bild von der machtbesessenen Egoistin wird, desto mehr überhöht sie das Mantra vom Politikwechsel, um selbst nicht allzu sichtbar zu sein.“ (SZ 30.08.2008: 7)

Auch in anderen Medien wurde Ypsilanti als beratungsresistente, machtgeile Egoistin mit missionarischem Eifer charakterisiert. Dies lässt vermuten, dass es den Medien – zumindest im untersuchten Fall – nicht um politische Inhalte an sich ging, sondern darum, über das Fehlen oder

Vorhandensein politischer Inhalte Aussagen über die Person zu machen. Wenn sich das in weiteren Untersuchungen bestätigen sollte, wäre das ein starker Beleg dafür, dass politische Medien nicht einfach auf die von ihnen kritisierte personalisierte Politik referieren, sondern dass sie diese Personalisierung co-konstituieren.

Fazit: Öffentlichkeit und Privatheit – von der Dichotomie zur Komplementarität

In meinen Medienanalysen habe ich rekonstruiert, wie sich der Charakter privater Kontexte und Körperpraktiken in medialen Inszenierungen von Spitzenpolitikerinnen verändert hat. In den frühen Fällen meines Samples diente das Private überwiegend dazu, die Politikerin zu dekontextualisieren, abzuwerten und zu trivialisieren. Zunehmend entwickelten sich Erzählungen über Privates jedoch zu Aussagen über die politische Persönlichkeit der weiblichen Kandidatinnen. Private Kontexte wurden also zu einem Erklärungsfaktor für politische Handlungsmacht.

Ich theoretisiere dies als Wandel des Verhältnisses beider Sphären von dichotom zu komplementär⁹, und zwar bezogen auf das Verständnis politischer Medien. Dazu lehne ich mich an Watzlawicks Begriff von Komplementarität an. Danach bestimmt in komplementären Beziehungen (im Kontrast zu symmetrischen Beziehungen) die sich ergänzende Unterschiedlichkeit, die häufig hierarchisch ist, die Kommunikation zwi-

⁹ Ich beziehe meinen Begriff von Komplementarität nicht unmittelbar auf das Verhältnis der Geschlechter, sondern auf das Verhältnis der privaten in Bezug auf die öffentliche Sphäre. Zwar ist dieses Verhältnis in bürgerlichen Konzepten vergeschlechtlicht, jedoch kann man von der Komplementarität beider gesellschaftlicher Sphären in medialen Repräsentationen nicht unmittelbar auf ein komplementäres Verhältnis der Geschlechter schließen.

schen zwei Partner_innen (Watzlawick u.a. 2000: 68-70).¹⁰ Das lässt sich für das Verhältnis von öffentlicher und privater Sphäre wie folgt adaptieren: Beide Sphären bezeichnen verschiedene Bereiche der Gesellschaft, die je unterschiedlichen Rationalitäten folgen. In medialen Inszenierungen ergänzen sie einander insofern, als private Kontexte von Akteur_innen im politischen Feld dem besseren Verständnis ihrer politischen Praxis dienen. Umgekehrt gilt dies jedoch nicht: Politische Kontexte werden nicht dazu herangezogen, um die private Persönlichkeit medial zu inszenieren. Die Hierarchie, die im bürgerlich-dichotomen Verständnis von Öffentlichkeit und Privatheit zum Ausdruck kommt, bleibt also bestehen. Damit können in den Medien – je nach Kontext und Gegenstand – sowohl egalitäre als auch hierarchische Geschlechterverhältnisse inszeniert werden. Retraditionalisierende Inszenierungen bleiben also Teil des medialen Repertoires Politikerinnen gegenüber.

Welche Inszenierungsweise zum Tragen kommt, ist vom Kontext abhängig. In den von mir analysierten Fällen gab es prototypische Kontexte sowohl für egalitäre als auch für hierarchisierende – und damit abwertende – Thematisierungen des Privaten. Egalitär wurden vor allem Erfolg, Durchsetzungsfähigkeit, Glaubwürdigkeit und Authentizität kontextualisiert. Hingegen gaben Scheitern, Verzicht sowie eigener Ehrgeiz und Karriereorientierung den Medien Aufhänger für retraditionalisierende, also hierarchisierende private Erzählungen.

Der beschriebene Wandel wirkt sich auch auf den *double bind* aus, den Jamieson als sich fundamental widersprechende Erwartungen an die politische Persönlichkeit und an Weiblichkeit konzeptualisiert. Wenn das Private zum Erklärungsfaktor für politische Handlungsmacht wird, löst

¹⁰ Komplementarität bei Watzlawick bezieht sich damit auf die Qualität der Kommunikation und auf das Verhältnis beider Kommunikant_innen. Ich habe dies auf das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit übertragen.

sich der *double bind* – also die Zwickmühle oder das Dilemma – nicht einfach auf. Vielmehr besteht heute die doppelte Anforderung an Politikerinnen darin, individuell möglichst keine Widersprüche aufkommen zu lassen. Politisches Handeln muss mit privaten Kontexten übereinstimmen. Private Kontexte dürfen politischem Profil und Programmatik nicht widersprechen. Der *double bind* verkehrt sich also in sein Gegenteil, von einem fundamentalen Widerspruch zum Erfordernis absoluter Harmonie. Zwar wird aus dem entweder oder – entweder Frau oder Politikerin – ein sowohl als auch. Doch bleiben beide Seiten – Politisches und Privates – unauflösbar miteinander verbunden, so dass weiterhin von einem *double bind* gesprochen werden kann. Das hat zwei Konsequenzen. Zum einen ist die Schutzfunktion, die Sauer dem Privaten zuschreibt, für Politikerinnen eingeschränkt, da erwartet wird, dass Privates zum Verständnis der öffentlichen Person thematisiert wird. Zum anderen können sich Frauen als das im bürgerlichen Verständnis dem Privaten zugewiesene Geschlecht ‚unweibliche‘ oder zweifelhafte private Praktiken nicht leisten, selbst wenn sie zur politischen Persönlichkeit passen würden.

Die theoretische Überlegung zum komplementären Verhältnis von öffentlicher und privater Sphäre im Verständnis politischer Medien gilt zunächst nur für die von mir untersuchten Fälle und Medien, also für die SPD-Spitzenkandidatinnen und ihre elf Wahlen. Für eine Verallgemeinerung bedarf es weiterer empirischer Untersuchungen, etwa über audiovisuelle und elektronische Medien. Vor allem aber muss analysiert werden, ob sich durch den veränderten Charakter privater Erzählungen in politischen Medien auch die Inszenierung politischer Männlichkeit wandelt. Zwar gilt das männliche Geschlecht traditionell als das eigentliche, implizite – und damit ungenannte – in der Politik (vgl. Lünenborg/Maier 2012: 77). Die Inszenierung politischer Männlichkeit kommt damit auch ohne private Erzählungen aus. Doch impliziert die Personalisierung von Politik, dass auch Politiker als ganzheitliche Persönlichkeit mit privaten Facetten dargestellt werden. Andreas Heilmann (2011) beschreibt in ei-

ner Untersuchung des print-medialen Diskurses über das Outing von schwulen Spitzenpolitikern, dass die Personalisierung der politischen Kommunikation deren Eingreifen in Deutungskämpfe erleichtert hat und ihnen ermöglichte, sich normative Vorgaben hegemonialer Männlichkeit eigensinnig anzueignen (ebd.: 238). Die Inszenierung eines modernen, toleranten und urbanen Lebensstils sowie einer kontrollierten Sexualität, also überwiegend private Kontexte, spielten dabei eine wichtige Rolle.

Außerdem hat es nicht nur in meinem Sample, sondern auch z.B. bei der Bundestagswahl 2005 im Kontrast zwischen Merkel und Schröder (Scholz 2007) Beispiele für die Dekonstruktion des politischen Alphamännchens gegeben. Anlass genug, über Veränderungen im Verhältnis von privater und öffentlicher Sphäre bei eben dem Geschlecht nachzudenken, das – anders als das weibliche – im bürgerlichen Verständnis das implizit öffentliche ist.

Literatur

- Beck, Dorothee (2016a): Politikerinnen und ihr Griff zur Macht. Mediale Repräsentationen von SPD-Spitzenkandidatinnen bei Landtagswahlen, Bielefeld.
- Beck, Dorothee (2016b): Mutti ist die beste. Die Mutter-Metapher als politische Kategorie in den Medien. In: Maya Dolderer u.a. (Hg.), *O mother, where art thou? – (Queer-)Feministische Perspektiven auf Mutterschaft und Mütterlichkeit*, Münster.
- Brettschneider, Frank (2009): Die „Amerikanisierung“ der Medienberichterstattung über Bundestagswahlen. In: Oscar W. Gabriel, Bernhard Weißels und Jürgen Falter (Hg.), *Wahlen und Wähler. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 2005*, Wiesbaden, 510–535.
- Donsbach, Wolfgang/Jandura, Olaf (Hg.) (2003): *Chance und Gefahren der Mediendemokratie*, Konstanz.
- Dörner, Andreas (2001): *Politainment. Politik in der medialen Erlebnisgesellschaft*. Frankfurt a.M.
- Habermas, Jürgen (1991): *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. 2. Auflage, Frankfurt a.M.
- Hausen, Karin (1976): Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Stuttgart, 363–393.

- Heidenreich, Felix/Schönplflug, Daniel (Hg.) (2012): Politische Kommunikation. Von der klassischen Rhetorik zur Mediendemokratie / La communication politique. De la rhétorique classique à la démocratie des médias, Berlin.
- Heilmann, Andreas (2011): Normalität auf Bewährung. Outings in der Politik und die Konstruktion homosexueller Männlichkeit, Bielefeld.
- Holland-Cunz, Barbara (1994): Öffentlichkeit und Intimität – demokratietheoretische Überlegungen. In: Elke Biester, Barbara Holland-Cunz und Birgit Sauer (Hg.), Demokratie oder Androkratie? Theorie und Praxis demokratischer Herrschaft in der feministischen Diskussion, Frankfurt/Main New York, 227–246.
- Imhof, Kurt (2006): Politik im „neuen“ Strukturwandel der Öffentlichkeit. In: fôg discussion paper GL-2006-0010, Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft, Zürich.
- Imhof, Kurt (2011): Die Krise der Öffentlichkeit. Kommunikation und Medien als Faktoren des sozialen Wandels, Frankfurt a.M.
- Imhof, Kurt/Blum, Roger/Bonfadelli, Heinz/Jarren, Otfried (Hg.) (2006): Demokratie in der Mediengesellschaft, Wiesbaden.
- Jamieson, Kathleen Hall (1995): Beyond the Double Bind: Women and Leadership, New York.
- Jarren, Otfried/Donges, Patrick (2011): Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft. Eine Einführung. 3. grundlegend überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wiesbaden.
- Jarren, Otfried/Imhof, Kurt/Blum, Roger (Hg.) (2000): Zerfall der Öffentlichkeit?, Wiesbaden.
- Jarren, Otfried/Vogel, Ulrike (2011): „Leitmedien“ als Qualitätsmedien. Theoretisches Konzept und Indikatoren. In: Roger Blum u.a. (Hg.), Krise der Leuchttürme öffentlicher Kommunikation. Vergangenheit und Zukunft der Qualitätsmedien, Wiesbaden, 17–29.
- Klaus, Elisabeth (2005): Kommunikationswissenschaftliche Geschlechterforschung. Zur Bedeutung der Frauen in den Massenmedien und im Journalismus. Aktualisierte und korrigierte Neuauflage, Wien.
- Korte, Karl-Rudolf (2009): Die Amerikanisierung der Wahlkämpfe. bpb Dossier Bundestagswahlen. Online: <http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62584/amerikanisierung> [8.10.2015].
- Krüger, Uwe (2013): Meinungsmacht. Der Einfluss von Eliten auf Leitmedien und Alpha-Journalisten, Köln.
- Lünenborg, Margreth (2009): Politik auf dem Boulevard? Eine Einführung aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: dies. (Hg.), Politik auf dem Boulevard? Die Neuordnung der Geschlechter in der Politik der Mediengesellschaft, Bielefeld, 7–21.
- Lünenborg, Margreth/Maier, Tanja (2012): „Kann der das überhaupt?“ Eine qualitative Textanalyse zum Wandel medialer Geschlechterrepräsentationen. In: Margreth Lünenborg und Jutta Röser (Hg.), Ungleich mächtig. Das Gendering von Führungspersonen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft in der Medienkommunikation, Bielefeld, 65–126.

- Massing, Peter (Hg.) (2004): Mediendemokratie. Eine Einführung, Schwalbach/Taunus.
- Meng, Richard (2002): Der Medienkanzler. Was bleibt vom System Schröder? Frankfurt a.M.
- Sarcinelli, Ulrich (2011): Politische Kommunikation in Deutschland. Medien und Politikvermittlung im demokratischen System. 3. erweiterte und überarbeitete Auflage, Wiesbaden.
- Sauer, Birgit (2001): Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte, Frankfurt a.M.
- Scholz, Sylka (Hg.) (2007): „Kann die das?“ Angela Merkels Kampf um die Macht, Berlin.
- Watzlawick, Paul/Bavelas, Janet Beavin/Jackson, Don D. (2000): Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien. 10., unveränderte Auflage, Bern/Göttingen/Toronto/Seattle.
- Weber, Max (2010): Politik als Beruf. 11. Auflage, Berlin.
- van Zoonen, Liesbet: The personal, the political and the popular. A woman's guide to celebrity politics. In: European Journal of Cultural Studies. 9. Jg. (2006) H.3, 287–301.

Medientexte

- Bild Berlin 29.09.1995: 5: „Senatorin Stahmer hat `nen Mode-Spürhund“
- Bild Frankfurt 11.01.2008: 3: „Führt sie der Yps-Faktor zum Sieg?“
- Bild Frankfurt 23.01.2008: 2: „Warum schickt Frau Ypsilanti ihren Sohn auf eine Privat-Schule?“
- Bild Bundesausgabe 13.07.2010: 2: „Wird sie die Merkel der SPD?“
- FAZ 16.09.1994: 3: „Eine starke Frau soll Stoiber das Fürchten lehren“
- FAZ 22.09.1994: 3: „Bayerns Fliegender Holländer wirkt überall, als sei er auf der Durchreise“
- FAZ 24.01.2008: 2: „Frau Ypsilanti schickt ihren Sohn auf ein privates Gymnasium“
- FAZ 15.07.2010: 3: „Weder Heide-Mörder noch Ypsilanti-Falle“
- Spiegel 05/2000: 38-40 „ Mit Disziplin in die Falle“
- Spiegel 18/2012: 28-31 „Bei Müttern“
- SPON 10.02.2001: „Wahlkampf. Schröders Schulterschluss mit SPD-Hoffnung Ute Vogt“
- SPON 22.03.2006: „Baden-Württemberg. Auf Merkels Welle in den Wattewahlkampf“
- SPON 17.01.2008: „Landtagwahl in Hessen. Der Ypsilanti-Faktor – links, weich, weiblich“
- SPON 27.01.2008: „Andrea Ypsilanti. Der Erfolg der Unterschätzten“
- SPON 02.09.2008: „Kommentar: Das Pauli-Ypsilanti-Phänomen“
- SPON 04.05.2012: „SPD-Frau Kraft im Wahlkampf. Hannelore Rau“
- SPON 13.05.12: „NRW-Wahl. Krafts Werk und Röttgens Beitrag“

SZ 21.02.2000: 3: „Ehrlichkeit ist eine Zier“

SZ 13.03.2001: 3: „Kandidatin mit Machtinstinkt und Charme“

SZ 15.02.2005: 3: „Frau Käpt'n steht im Trockenen“

SZ 30.08.08: 7 „Die Mission zur Macht“

SZ 25.04.2012: 6: „Mensch, Hannelore“

Laura Somann

Sprachliche Gewalt und Pathologisierung von Homosexualität in Psychiatrischen Krankenakten der Charité (1951-1966)¹

1. Einleitung

„Wenn die innere Wahrheit der Geschlechtsidentität eine Fabrikation/Einbildung ist und die wahre Geschlechtsidentität sich als auf der Oberfläche der Körper instituierte und eingeschriebene Phantasie erweist, können die Geschlechtsidentitäten scheinbar weder wahr noch falsch sein“ (Butler 1991: 201).

Judith Butlers Zitat aus *Das Unbehagen der Geschlechter* verweist darauf, dass die Zuschreibungen einer Geschlechtsidentität konstruiert und damit (sprachlich) in den Körper eingeschrieben sind. Da diese Konstruktionen nicht naturgegeben, sondern gesellschaftlich entstanden sind, können sie auch nicht mit den Attributen ‚wahr‘ oder ‚nicht wahr‘ betitelt werden. Das lässt sich auch auf die Konstruktion von Sexualitäten übertragen. Indem Heterosexualität als Norm hergestellt wird und es sich also nicht um eine ‚naturegebene‘ Form der Sexualität handelt, können weder diese noch andere Sexualitäten als wahr bzw. ‚richtig‘ oder ‚falsch‘ bezeichnet werden.

In zahlreichen Medien werden Sexualitäten als das „privateste aller Themen“ (vgl. Klostermaier 2014) diskutiert. Mit dieser öffentlichen Debatte um ein angeblich privates Thema wird Sexualität zum politischen Dis-

¹ Dieser Text ist im Rahmen des Projektseminars der Gender Studies „Archive queeren“ unter der Leitung von Dr. Ulrike Klöppel entstanden. Ich danke herzlich für die Mithilfe und das Feedback.

kurs, wie auch Michel Foucault in seiner Theorie zum sexuellen Imperativ feststellt:

„Foucaults Gedanke, daß die körperlichen Lüste historisch veränderlichen gesellschaftlichen Konstruktionen unterworfen sind, hat großen Einfluss ausgeübt. Vor allem gilt dies für seine Behauptung, daß die Lüste des Körpers nicht in unbeweglichem Gegensatz zu einer kontrollierenden, repressiven Macht stehen, sondern daß sie von Machtdispositiven produziert werden, die sie zu einem bestimmten Zweck benützen“ (Williams 1995: 25).

Die politische Wirkmacht von Sexualität spiegelt sich in Gesetzesregelungen und gerichtlichen Verboten. So stand z. B. Homosexualität bis 1994 in Deutschland (BRD) unter Strafe. Immer wieder wurde Homosexualität als Krankheit konstruiert, die ‚geheilt‘ werden müsse, was unter anderem mit vielen medizinischen Experimenten und ‚wissenschaftlichen Erklärungsversuchen‘ verbunden war. Dies galt auch für die DDR. Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche Menschen mit der ‚Diagnose‘ Homosexualität in psychiatrischen Einrichtungen – beispielsweise in der Ost-Berliner Charité – stationär aufgenommen. Inwieweit das medizinische System und die Ärzt_innen mit ihrer angeblich objektiven Sichtweise auf menschliche Körper und Psychen, mit ihrem „fast gottähnlichen Status“ (Dundas Todd 1984: 164) zur Kriminalisierung und Pathologisierung von Homosexualität beigetragen haben, stellt das zentrale Erkenntnisinteresse dieses Beitrags dar.

Als Analysematerial dienen sieben Akten, eingesehen im Historischen Krankenblattarchiv der Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité (HPAC). In den ausgewählten Akten spielt die ‚Diagnose‘ Homosexualität eine entscheidende Rolle für die weitere ‚Behandlung‘. Die Akten stammen aus den Jahren 1951, 1954, 1959, 1960, 1961 und 1966². Somit

2 Die Jahreszahl der jeweiligen Akte lässt sich der Quellenangabe entnehmen. Beispielsweise stammt die Akte HPAC 854/59 F aus dem Jahr 1959.

sind alle Akten vor der ‚Lockerung‘ des Verbotes homosexueller Handlungen entstanden: 1968 wurden in der DDR gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen (ab 18 Jahren) mit einer Reform des § 151 entkriminalisiert (Körzendörfer/Schenk 1990: 82). Folglich besteht ein Zusammenhang zwischen einer juristischen Verfolgung von Homosexualität und dem angeblichen psychologischen ‚Behandlungsbedarf‘. Drei der Befragten³ verorteten sich männlich* bzw. werden als männlich* verortet und vier als weiblich*.⁴

Da Akten hauptsächlich aus sprachlichem Material bestehen, soll in meiner Ausarbeitung die Sprach-Analyse im Vordergrund stehen. Dabei stehen drei Fragestellungen im Mittelpunkt meiner Untersuchung: Anhand Judith Butlers Sprechakt- und *hate speech*-Theorie soll im Folgenden erstens untersucht werden, inwieweit Homosexualität in den Charité-Akten sprachlich als Krankheit konstruiert wird. Zweitens will ich untersuchen, inwieweit dadurch die Position der ‚Patient_innen‘ hergestellt wird. Drittens soll gefragt werden, welche Zuschreibungen vorgenommen und welche Machtkonstellationen sprachlich konstituiert werden.

³ Da Homosexualität keine Krankheit ist und ich gewaltvolle Zuschreibungen nicht reproduzieren will, benutze ich das Wort ‚Patient_in‘ nicht. Lediglich in direkten Zitaten wird der Begriff in dieser Arbeit zu finden sein. Ich werde stattdessen von ‚Befragten‘ sprechen, da dies die Position ist, die sie im Gespräch mit den Ärzt_innen einnehmen. Die Bezeichnung soll jedoch keine Negierung der schmerzvollen Erfahrungen der ‚Befragten‘ darstellen bzw. die (Selbst-)Position(ierung) und das Verhalten der Ärzt_innen und Protokollant_innen beschönigen. Vielmehr wähle ich diese Bezeichnung in Ermangelung eines passenderen Begriffs.

⁴ Ich bin mir darüber bewusst, dass es sich bei den Zuschreibungen männlich* und weiblich* um konstruierte Kategorisierungen handelt. Ich benutze diese nur, weil sie für die Analyse wesentlich sein werden – etwa, wenn es um die Beschreibung geschlechtlich konnotierter Kleidung geht. Um dies aufzuzeigen, verwende ich auch das Sternchen in Textpassagen, die sich mit der Konstruktion dieser Kategorien befassen. An anderen Stellen, an denen die Geschlechtsidentität nicht im primären Vordergrund steht (soweit dies überhaupt möglich ist), verzichte ich aus pragmatischen Gründen auf den Stern.

Die Geschichte von Krankenakten beginnt in deutschen Krankenhäusern gegen Ende des 19. Jahrhunderts, indem alle über eine ‚kranke‘ Person gesammelten Schriftstücke in einer Pappmappe aufbewahrt wurden. „Krankenakten haben, betrachtet über einen längeren Zeitraum, sich von einem vorwiegend administrativen Instrument hin zu einem medizinischen Aufschreibesystem entwickelt“ (Ledebur 2011: 104). Insgesamt bestehen Akten meist aus ärztlichen Berichten, Gesprächsprotokollen, Tabellen über Medikamentenvergaben, Briefen der ‚Patient_innen‘ etc., die meist in chronologischer Reihenfolge abgeheftet werden. Sophie Ledebur schreibt: „Ab 1890 sind zwei Erzählarten, nämlich zum einen die Stimme des analysierenden Arztes und zum anderen das ‚Protokoll‘ der Beobachtung, durchgehend deutlich sichtbar voneinander unterschieden“ (ebd.: 110f.). Leider lässt sich in den mir vorliegenden Akten nicht immer exakt zuordnen, welche Person welche Notiz bzw. welchen Text verfasst hat. Ich habe mich deswegen entschieden, dies in meiner Analyse nicht zu trennen und insgesamt vom Klinikpersonal der Psychiatrie als einer Gruppe von Akten-Schreibenden zu sprechen. Ich beziehe mich hiermit auf Sophie Ledeburs Aussage, Krankenakten seien „Zeugen der wissenschaftlichen Auffassung ihrer Zeit, sie spiegeln das jeweilige medizinische System und seine organisatorischen und epistemologischen Grundlagen“ (ebd.: 107f.). Nicht-‚klinische‘ Schriftstücke wie beispielsweise private Briefe habe ich aus der Analyse ausgeklammert, da die Sprache des medizinischen Personals in den Akten im Vordergrund stehen soll.

Nach einer kurzen Darstellung von Butlers Sprechakt-Theorie (mit Bezügen auf John Langshaw Austin und Louis Althusser) sollen die Akten zunächst auf ihr Schriftbild, ihre Schreibweise und Grammatik hin überprüft werden: Welcher Modus wird für die Darstellung welcher Position verwendet? Welche Worte werden wann gewählt? Welche Satzzeichen werden wann wie verwendet? Wie und in welchem Verhältnis stehen di-

rekte und indirekte Rede? Wie werden die Akten visuell strukturiert, an welchen Stellen gibt es handschriftliche Ergänzungen?

Anschließend untersuche ich, mit welcher Intention⁵ die grammatischen und rhetorischen Mittel verwendet werden. Daraus möchte ich dann Schlussfolgerungen über die Konstituierung der einzelnen, in den Akten dargestellten Positionen ziehen und dies mit Butlers Erkenntnissen über sprachliches Handeln in Verbindung bringen.

Indem ich Zitate aus den Akten als Analysegrundlage verwende, reproduziere ich deren gewaltvolle Sprache und Intention und es besteht die Gefahr der Re-Produktion und erneuten Festschreibung von kritisierten Positionen. Die anschließenden Analysen dieser Zitate sollen jedoch dieser Wiederholung der Gewalt entgegenwirken und sie dekonstruieren.

2. Sprechakte, Anrufung und gewaltvolle Sprache

Judith Butler stellt in ihrem Buch *Haß spricht* in der Tradition von John Langshaw Austin und Louis Althusser fest, dass die Konstitution eines Subjektes erst durch und in Sprache möglich wird.

„Angesprochen zu werden bedeutet [...] jene Bezeichnung zu erhalten, durch die die Anerkennung der Existenz möglich wird. Kraft dieser grundlegenden Abhängigkeit von der Anrede des anderen gelangt das Subjekt zur ‚Existenz‘. Das Subjekt ‚existiert‘ [...] dadurch, daß es im grundlegenden Sinne *anerkenntbar* ist. [Hervorh. i. O.]“ (Butler 2006: 15)

Indem ein Individuum sprachlich benannt wird, erlangt es den Status eines Subjektes und wird so selbst zur sprachlichen Interaktion ermäch-

5 ‚Intention‘ muss hierbei nicht bewusst sein: Es kann sich auch um den unbewussten Wunsch handeln, etwas so oder anders darzustellen. Möglicherweise lassen sich hierdurch auch Rückschlüsse auf die Sozialisation der schreibenden Person und den Zeitgeist ziehen.

tigt. Austin stellt in seiner Theorie der Sprechakte eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen der Äußerung fest: Er trennt zwischen der Behauptung und den sogenannten „performativen Sprechakten“.⁶ Letztere benennen nicht nur eine Handlung, sondern führen diese durch das Aussprechen selbst aus:

„Die explizit performativen Äußerungen der Sprechakttheorie sind dabei in zweierlei Hinsicht selbstreferentiell: *erstens* liefert das performative Verb eine Selbstbeschreibung dessen, was es tun wird; *zweitens* ist der Akt des Äußerns dieses performativen Verbs bereits selbst Teil der Handlung, welche durch das performative Verb beschrieben wird. [Hervorh. i. O.]“
(Wirth 2002: 11)

Ein Beispiel hierfür ist die Hochzeitszeremonie: Indem die trauende Person die Worte „Hiermit erkläre ich Sie zu Mann und Frau!“ ausspricht, vollzieht sie zugleich eine Handlung, die direkten Einfluss auf das Leben des Ehepaars hat. Butler verknüpft diese Theorie mit dem Konzept der Interpellation (Anrufung) nach Althusser. Dieses stellt die subjektkonstituierende Funktion einer sprachlichen Adressierung dar: Indem eine Person angerufen (angesprochen, angeschrien, gefragt etc.) wird, wird ihre Position innerhalb der Gesprächssituation und – globaler betrachtet – innerhalb einer gesellschaftlichen Hierarchie hergestellt (vgl. Butler 2006: 44f., 56f.). Bereits die Art der Anrede (freundlich, aggressiv, unsicher etc.) positioniert die Gesprächspartner_innen; viele andere Faktoren wie Inhalte und Körpersprache kommen hinzu.

Austins und Althussters Theorien beschäftigen sich auch mit dem gewaltvollen Potential von Sprache und mit Sprechakten, auf die Butler besonders eingeht. Sie stellt fest, dass jede Benennung eine gewaltvolle Tat ist,

6 Er unterscheidet diese außerdem in lokutionäre, illokutionäre und perlokutionäre Akte. Lokutionäre Akte bezeichnen das, was jemand sagt, illokutionäre Akte das, was jemand damit tut, dass er_sie etwas sagt und perlokutionäre Akte erläutern, ob eine weitere Person von der Äußerung der ersten betroffen wird (vgl. Austin 2007: 8f.).

da mensch „durch dieses Sprechen ‚auf seinen [sic!] Platz verwiesen‘ werden [kann], der aber möglicherweise gar keiner ist“ (ebd.: 13). Dieses Auf-einen-Platz-verwiesen-Sein geht mit einer Unterordnung einher, die stets gewaltvoll ist. Die gewaltvolle Komponente liegt hier in der eigenen Ohnmacht, die durch die Abhängigkeit von interagierenden Personen entsteht. Butler beschreibt den Prozess der sprachlichen Unterordnung an den Beispielen der Drohung, der (sprachlichen) Verletzung und *hate speech*. Diese drei (ineinander verzahnten) Arten von Sprechakten stellen stets eine Verknüpfung von Sprache und Tat dar, sie sind selbst Handlungen: Hate speech „beschreibt keine Verletzung und ruft auch keine Verletzung hervor; vielmehr ist *hate speech* in der Äußerung selbst die Ausführung der Verletzung, wobei ‚Verletzung‘ als gesellschaftliche Unterordnung verstanden wird“ [Hervorh. i. O.] (ebd.: 36). Verstärkt wird die potentielle sprachliche Verletzbarkeit durch die Zitathaftigkeit der Sprache und deren ständige Wiederholung. Butler verweist auf die Geschichte von Sprache: „Somit ist die ‚Existenz‘ des Subjektes in eine Sprache ‚verwickelt‘, die dem Subjekt vorausgeht und es übersteigt, eine Sprache, deren Geschichtlichkeit eine Vergangenheit und Zukunft umfaßt, die diejenigen des sprechenden Subjektes übersteigen“ (ebd.: 51). Das Trauma der gewaltvollen Benennung wird durch jede Anrufung aufs Neue wiederholt. Somit ist Sprache immer gewaltvoll, wie auch Steffen Kitty Herrmann und Hans Kuch feststellen: Gewalt ist nicht etwas, „was wir mit Worten tun, sondern etwas, das in der Struktur der Sprache, in den Worten selbst liegt“ (Herrmann/Kuch 2007: 15). Dies soll jedoch die anrufende Person keineswegs von Schuld freisprechen, denn auch für die Zitation ist das sprechende Subjekt selbst verantwortlich. Butler fordert: „Die Verantwortlichkeit des Sprechers [sic!] besteht nicht darin, die Sprache ex nihilo neu zu erfinden, sondern darin, mit der Erbschaft ihres Gebrauchs, die das jeweilige Sprechen einschränkt und ermöglicht, umzugehen“ (Butler 2006: 50).

„Das Subjekt wird als solches innerhalb eines durch die Zitathaftigkeit verletzenden Sprechaktes konstituiert, auch wenn es in einer marginalisierten Position hergestellt wird. Dabei muss es keine Kenntnis von der Art der Konstitution seiner_ihrer selbst besitzen, denn „wir müssen nicht unbedingt erkennen oder bemerken, wie wir konstituiert werden, damit die Konstitution wirksam wird“ (ebd.: 55).

Diese Positionen bilden die theoretische Basis für meine Analyse. Butler schreibt zwar weitestgehend über mündliche Sprechakte, aber ich gehe davon aus, dass ihre Überlegungen auch auf schriftliche Sprache übertragbar sind: Gerade in Krankenakten geht es um Subjekte und deren Verfasstheit, die jedoch nicht durch diese selbst, sondern durch beobachtende Personen notiert werden, ohne dass erstere Kenntnis vom Wortlaut der Notate haben.

3. Analyse der Sprache und Grammatik der Akten

Die im Folgenden dargestellten Zitate aus den Akten machen deutlich, dass sprachliche Mittel gezielt eingesetzt werden, um ein bestimmtes Bild bzw. einen bestimmten Eindruck von den Befragten, von Homosexualität, von den Gesprächssituationen und den Ärzt_innen bzw. der Klinik zu erwecken. Welche Sprache wie eingesetzt wurde, um welchen Eindruck zu erzeugen, soll in diesem Kapitel analysiert werden.

Die ‚Besonderheiten‘ der Sprache in den Krankenakten lassen sich in drei Kategorien teilen, die ich im Folgenden näher beleuchten werde. Im ersten Schritt werde ich mir die grammatische Struktur und Zeichensetzung innerhalb der Sätze, besonders in Bezug auf die Wiedergabe direkter und indirekter Rede, anschauen. In einem zweiten Schritt betrachte ich die semantische Ebene. Als Drittes untersuche ich die visuellen Hervorhebungen und Verstärkungen in den Akten und im Schriftbild. Dabei beginne ich damit, die auffälligen Passagen in additiver Manier zu zitieren.

Im zweiten Schritt folgt direkt anschließend jeweils die Analyse dieser Textstellen.

3.1 Grammatik und Interpunktion – Auffälligkeiten in der direkten und indirekten Rede

3.1.1 Zeichensetzung in der direkten Rede

Wenn eine Unterredung in den Akten in direkter Rede notiert wird, ist diese häufig mit einer aktenübergreifenden ähnlichen Zeichensetzung versehen. In mehreren Fällen werden die Fragen der Ärzt_innen in Klammern dargestellt, während die Aussagen der Befragten in Anführungszeichen notiert sind.

>(Haben Sie keine Freude, wenn Sie angeguckt werden?) „Ja, ich muss ja sagen.“<⁷

>(Auch mal mit Männern eingelassen?) „Ja, einmal zu Versuchszwecken.“<⁸

>(Keinen Versuch gemacht, ein normales Empfinden zu bekommen?) „Ich möchte erst mit mir ins Reine kommen.“<⁹

Im zweiten und dritten Beispiel ist die verkürzte Form der Frage auffällig.

Insgesamt übersteigt die Anzahl der von den Befragten geäußerten direkten Aussagen die der Ärzt_innen bei Weitem. Vermutlich liegt dies an der Funktion der Akte, in der es um die Darstellung des ‚Falles‘ der befragten Person gehen soll.

7 HPAC 854/59 F. Um die Zitation (visuell) möglichst genau zu machen und von Zitaten aus Sekundärliteratur abzugrenzen, werden Zitate aus den Akten in >...< dargestellt.

8 HPAC 430/61 F.

9 Ebd.

Die Zeichensetzung in den Akten hat die Funktion, unterschiedliche Positionen zu markieren, „das Setzen der Anführungszeichen diene als Anleitung der Lektüre und Interpretation. Auf diese Weise erzeugte die Wiedergabe der direkten Rede eine Analogie zum Protokoll, welches vorgibt notiert zu haben was ‚wirklich‘ war“ (Ledebur 2011: 107). Die Tatsache jedoch, dass lediglich die Aussagen der Befragten in Anführungszeichen stehen, impliziert eine Wertung, welche Aussagen derart wiedergegeben werden müssen, dass sie die ‚Wirklichkeit‘ spiegeln und welche nicht. Während die Sätze der Befragten syntaktisch als Zitate markiert werden, bleiben die Positionen der Ärzt_innen unmarkiert bzw. werden in Klammern gesetzt. Laut Duden kann man mit Klammern Zusätze und Nachträge deutlich vom übrigen Text abgrenzen (vgl. Duden online). Rein syntaktisch gesehen, handelt es sich bei den in Klammern formulierten Fragen und Aussagen der Ärzt_innen um Zusätze, also um für das Verständnis nicht notwendige, aber dennoch als gewinnbringend erachtete Informationen. Die Verkürzung der Fragen bestätigt diese Annahme: Das, was Ärzt_innen fragen, muss nicht in voller Länge und als Zitat dargestellt werden, da es ihrer Meinung nach in den Akten nicht um sie geht. Diese Sichtweise wird und wurde bereits vielerorts kritisiert. Unter anderem von Brigitta Bernet, die fragt: „Ist es die Geschichte der Kranken – die *patient's view* –, die in einer Krankenakte zum Ausdruck kommt? Oder ist es nicht vielmehr die Sicht der Ärztinnen und Ärzte – die *doctor's view* –, von der die Akten Zeugnis ablegen?“ [Hervorh. i. O.] (Bernet 2009: 65).

3.1.2 Zeichensetzung in der indirekten Rede

Auch in der indirekten Rede und Äußerungen über die Befragten (wie im ersten Zitat) fällt auf, dass Anmerkungen und Fragen der Ärzt_innen häufig in Klammern dargestellt werden.

>Die Pat. trägt sog. Schihosen von weitem Schnitt (die ohne jede Betonung der weibl. Linien gehalten sind) [...] Die Haare sind lockig nach oben friesiert [sic!], der Nacken frei (Annäherung an eine männliche Frisur)<¹⁰

>Auf die Frage, ob die Freundin durch ihr äußeres [sic!] Eindruck machen wolle, bestrebt sei, eitel zu sein, gibt sie nur an, sie kleide sich so gut als sie könne. (Und doch hat Pat. ein Armband, das aus einer unendlich langen Holzperlenkette besteht, und um den Unterarm in seiner ganzen Länge geschlungen ist. Die Pat. nickt bestätigend, wenn die Freundin gefragt wurde, ob sie eitel sei.)<¹¹

>(Wie dazu gekommen?)<¹²

>Woher diese von der Anwesenheit der Freundin Kenntnis gehabt habe, sei ihr unerklärlich (offenbar hat die Mutter in ihrer Naivität den beiden Mädchen hier als Werkzeug gedient).<¹³

Auch hier möchte ich auf die verkürzte Form der ärztlichen Frage im dritten Zitat hinweisen. In den anderen drei Beispielen handelt es sich in dem eingeklammerten Zusatz wohl um eine nicht laut geäußerte Bemerkung, die eher an die Leser_innen der Akte bzw. als Notiz an die Ärzt_innen selbst gerichtet zu sein scheint. Sie beinhalten Beobachtungen und Gedanken, die sich nicht unmarkiert im Fließtext unterbringen ließen.

Die in 3.1.1 nach Bernet zitierte Frage, ob also die Sichtweise der Befragten oder des Klinikpersonals als „wahre Inhalte“ gewertet werden, stellt sich auch im Hinblick auf die eingeklammerten Zusätze in der indirekten Rede, wenn beispielsweise die >Schihosen< und die Frisur von V. I. in die Kategorien männlich* und weiblich* eingeordnet werden. Die Zusätze

10 HPAC 854/59 F.

11 HPAC 108/60 F.

12 HPAC 430/61 M.

13 HPAC X. N./66 F.

stellen eindeutig keine Beschreibung dar. An dieser Stelle in der Akte soll das Äußere von V. I. beschrieben werden. Die Wertung ihres Aussehens gehört nicht dazu, muss aber scheinbar unbedingt Erwähnung finden. „Der anfänglich gefasste diagnostische Begriff wird [...] oft zur Richtschnur der weiteren Beobachtung“, schreibt Ledebur (2011: 105). Diese Annahme scheint auch hier zuzutreffen, denn in selbiger Akte finden sich Zeugnisse, die darauf hindeuten, dass die Chromosomen der Befragten auf ihre ‚Geschlechtszugehörigkeit‘ untersucht wurden. Die Untersuchung ergab jedoch keine Auffälligkeiten. Um die biologische Analyse dennoch zu ‚rechtfertigen‘, könnten die Zusätze über den männlichen* Kleidungsstil der Befragten ergänzt worden sein. Ergänzend hierzu will ich Senta Trömel-Plötz zitieren: „Sex ist definiert als weibliche Anziehungskraft“ (Trömel-Plötz 1984: 53). Diese wird vorausgesetzt und soll durch ein weibliches* Ausstaffieren deutlich gemacht werden. Frauen*, die davon abweichen, werden von den Ärzt_innen als nicht ‚normal‘ und ‚krank‘ kategorisiert.

In dem Beispiel, in dem es um die ‚Eitelkeit‘ einer Befragten und ihrer Freundin geht, erscheint der eingeklammerte Zusatz wie eine Korrektur der Aussage der Befragten. Die Tatsache, dass sie eine Holzperlenkette um den Arm trägt, scheint aus Sicht des Arztes eindeutig dafür zu sprechen, dass sie eitel sei, weswegen er ihre Antwort, dies nicht zu sein, anzweifelt. Deutlich wird dies durch die einleitenden Worte >Und doch<¹⁴, welche (etwa ersetzbar durch ‚dennoch‘) syntaktisch einen Widerspruch einleiten (können).

Ähnlich verhält es sich mit dem Zusatz, in dem die Mutter einer Befragten für naiv erklärt wird. Zusätzlich werden hier die ärztliche Überheb-

14 HPAC 108/60 F.

lichkeit und der Glaube, dass die Mutter sich nicht willentlich den ärztlichen Anordnungen widersetzt haben könnte, sichtbar.

Somit macht die Zeichensetzung deutlich, welche Positionen als für die Narration der Akte entscheidend erachtet werden und welche irrelevant scheinen. Dennoch nehmen gerade diese als weglassbar markierten Aussagen eine wertende Position ein, welche die Sichtweise auf die Befragten (mit-)konstituieren.

3.1.3 *Modus der indirekten Rede*

In der indirekten Rede wird die Unterscheidung der Sprechenden auch im Modus in den Notizen deutlich. Während das, was die Ärzt_innen sagen und fragen, häufig im Indikativ steht, werden die Aussagen der Befragten im Konjunktiv, oft sogar im Konjunktiv II, wiedergegeben.

> Er hätte damals schon gewusst, was das auf sich gehabt hätte.<¹⁵

> Er habe nur einmal Kopfschmerzen und das sei immer.<¹⁶

>Sie habe sich oft eine Freundin gewünscht und hätte sich darunter eine Kameradin vorgestellt, mit der sie ihre Sorgen teilen, gemeinsamen Sport und die Freizeit gestalten konnte. Für die Buben in der Klasse hätten alle Mädchen kein Interesse gehabt.<¹⁷

>Er hält es für völlig gleichgültig, wenn sie für längere Zeit mit dem Studium aussetzen muß oder wenn sie vielleicht gar nicht mehr zum Studium kommt, ihm ist nur daran gelegen, daß sie wieder ein völlig normal reagierender Mensch wird.<¹⁸ [Aussage des Vaters der Befragten]

15 HPAC 726/51 M.

16 HPAC 281/54 M.

17 HPAC 108/60 F.

18 Ebd.

>Herr Prof. Leonhard sagt, daß Pat. ein Mensch ist, auf den man sich nicht verlassen kann. Sie hat sich nicht an unsere Abmachungen gehalten.<¹⁹

>Herr Professor Leonhard sagt nochmals, daß die Pat. nicht hält, was sie verspricht.<²⁰

Eine Ausnahme hiervon stellt das folgende Beispiel, eine Aussage eines Befragten zu seiner Vorgeschichte, dar:

>1935 zum ersten Mal zu 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis [verurteilt], wurde aber schon nach 7 Monaten wegen guter Führung entlassen.<²¹

Insgesamt fällt auf, dass der Konjunktiv I in den Darstellungen der Aussagen der Befragten der vorherrschende Modus ist. Dennoch wird partiell zum Indikativ oder Konjunktiv II gewechselt. An einigen Stellen sind diese Wechsel sehr auffällig, beispielsweise wenn C. C. im dritten Zitat über ihren Wunsch nach einer Freundin spricht. Der Satz beginnt im Konjunktiv I, solange es um den Wunsch generell geht. Als sie dann sagt, dass sie sich diese Freundin als Kameradin wünsche, wechselt der Modus in den Konjunktiv II. Der Konjunktiv II wird dann auch für die Aussage verwendet, dass keines der Mädchen sich für Jungen interessiert habe.²² Beim ersten Teil der Aussage handelt es sich um eine Wiedergabe der direkten Aussage in der indirekten Rede. Dies wird üblicherweise im Konjunktiv I getan. Der Wechsel zum Konjunktiv II macht deutlich, dass die protokollierenden bzw. ärztlichen Gesprächspartner_innen C. C.s Aussage anzweifeln und sich davon distanzieren. Ob dieser Moduswechsel bewusst oder unbewusst erfolgt, ist an dieser Stelle irrelevant, denn der Eindruck auf die Lesenden bleibt derselbe.

19 Ebd.

20 Ebd.

21 HPAC 726/51 M.

22 Vgl. HPAC 108/60 F.

Im Indikativ werden besonders die Aussagen von als Autoritätsinstanz verstandenen Personen verfasst. Dies sind unter anderem der Vater einer Befragten, der medizinische Leiter der Nervenklinik Karl Leonhard und die Justiz der DDR bzw. Aussagen, die durch die Justizunterlagen nachprüfbar sind. Besonders in den Aussagen der ersten beiden Personen finden sich verletzendes Worte und Vorwürfe gegenüber einer Befragten. Während der Vater über ihren Kopf hinweg über ihre bevorstehende akademische (Nicht-)Laufbahn entscheidet und sie mit dem Attribut ‚unnormal‘ titulierte, bezeichnet Leonhard sie als unzuverlässig und wortbrecherisch (was im allgemeinen Verständnis negativ bewertete Eigenschaften sind). Dies wiederholt er mehrmals. Dass gerade diese Aussagen im Indikativ wiedergegeben werden, macht deutlich, dass die Befragten durch die Sprachverwendung diskriminiert werden. Sie können weder darum wissen, noch diese Situation beeinflussen und werden damit marginalisiert. Zugleich nehmen der Arzt und der Vater eine machtvoll Position ein, die für eine gewaltvolle Behandlung der Befragten verantwortlich ist. Während die Befragten keine direkte Stimme erhalten, werden die Machtinstanzen im Indikativ wiedergegeben und können unbremst gewaltvoll sein, ohne sprachlich markiert zu werden. Die Befragten werden so in eine protokollarische Ohnmacht geschrieben.

3.1.4 Verhältnis direkte und indirekte Rede

Insgesamt findet sich im Vergleich zur indirekten recht wenig direkte Rede in den Akten. So werden auch die meisten Unterhaltungen bzw. Befragungen zwischen Ärzt_innen und Befragten in der indirekten Rede wiedergegeben. Diese Passagen sind jedoch teilweise mit direkten Zitaten gespickt, die die Befragten geäußert haben, wie z.B. hier deutlich wird:

>Habe heute Geburtstag. „Was machen Sieh [sic!] heute?“²³

>Als Jugendliche habe sie immer gern Arzt werden wollen. „Acho [sic!], ich muss ja Ärztin sagen.“ (Patientin lächelt verlegen)< [Hervorh. i. O.]²⁴

Die Frage im ersten Zitat stellt der Befragte dem Arzt, scheinbar als Einladung zu einer Geburtstagsfeier. Die Tatsache, dass sie hier als direkte Rede wiedergegeben wird, hebt sie stark hervor. Vermutlich soll damit der in der Akte mehrfach betonte Eindruck einer distanzlosen Art des Befragten unterstrichen werden. Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Zitat. Hier wird die Aussage hervorgehoben, die sich mit einer geschlechtlichen Identifikation beschäftigt. Sie scheint für die Diagnose, dass es sich bei der Befragten um einen >„Knäbin“-Typ²⁵ handle, wichtig.

Im Verhältnis zwischen direkter und indirekter Rede spiegelt sich die Definitionsmacht jener Personen wider, die die Akteneinträge verfasst haben. Die Entscheidung, welche Aussage wie und ob überhaupt wiedergegeben wird, obliegt ihnen allein. Zudem sind die Gesprächssituationen nicht unvoreingenommen. Oft werden die Gesprächsverläufe durch die Fragen der Ärzt_innen strukturiert (vgl. Dundas Todd 1984: 168), die dann teilweise gar nicht, teilweise als weglassbare Zusätze in den Akten notiert werden. Zudem „wirken etwa Schreibszenen auf die Äußerungen der Patienten zurück und reizen Phänomene an, die wiederum aufgezeichnet werden.“²⁶

23 HPAC 281/54 M.

24 HPAC 854/59 F.

25 Ebd.

26 Cfp Wahnsinn und Methode: Notieren, Ordnen, Schreiben in der Psychiatrie: <http://historypsychiatry.com/2012/04/02/cfp-wahnsinn-und-methode-notieren-ordnen-schreiben-in-der-psychiatrie/> [zuletzt abgerufen am 12.03.2014].

Diese Faktoren werden jedoch syntaktisch sowie inhaltlich an keiner Stelle in den Akten reflektiert.

3.2 Wortwahl, Inhaltsauswahl und Auslassungen

Akten „verkörpern und vollziehen einen Selektions- und Abfilterungsprozess.“ (Bernet 2009: 86). Nach Ledebur sind „Auslassung und Weglassung als Schreibakt anzusehen“²⁷ (Ledebur 2011: 113). Diese auslassende Funktion der Akten zeigt sich sowohl inhaltlich als auch in der Wortwahl.

Auf der Ebene des Inhalts fällt auf, dass bestimmte Details je nach ‚Fall‘ mehr als andere untersucht werden. Beispielsweise wird in einigen Akten auf die ‚männlich* konnotierte‘ Kleidung der Frauen* geachtet,²⁸ während das Äußere der Befragten in anderen Akten überhaupt keine Rolle spielt. Auch in der Darstellung der Familiengeschichte sind Lücken deutlich erkennbar; so werden etwa die Väter der Befragten auf die eigene berufliche Laufbahn angesprochen, wohingegen die Mütter lediglich in Bezug auf die eigene Krankheitsgeschichte untersucht werden.²⁹ Unter dem Begriff >biologische Geschichte< wird in einer Akte lediglich über sexuelle Handlungen der Befragten gesprochen, statt beispielsweise über das Einsetzen ihrer Periode etc.³⁰ Diese Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Hier soll jedoch die Sprachanalyse im Zentrum stehen und im Folgenden insbesondere die Wortwahl. Diese ist wie die Auslassungen Ausdruck von Normierungsprozessen und Machtverhältnissen. Indem die

27 Natürlich trifft dies ebenso auf diese Arbeit und mein Schreiben zu. Indem ich die Zitate den Akten entnehme, reiße ich sie aus dem größeren Zusammenhang. Das Ergebnis ist ebenso von Auslassungen durchzogen wie die Akten selbst.

28 Vgl. HPAC 854/59 F, HPAC 430/61 F und HPAC X. N./66 F.

29 Vgl. HPAC 854/59 F.

30 Vgl. ebd.

aktenschreibenden Instanzen über die Macht des Wortes verfügen, produzieren sie eine klare, gewaltvolle Hierarchie.

3.2.1 *Pejorative Begriffe*

Pejorative Begriffe und sprachliche Abwertungen werden unter anderem benutzt, wenn die Charakterzüge bzw. Verhaltensweisen der Befragten beschrieben werden.

>Bei den Visiten ist er freundlich, stets aufgeschlossen, fast übertrieben hilfsbereit, **aalglatt**, fast unterwürfig.< [Hervorh. L. S.]³¹

>Im Vordergrund des psychiatrischen Befundes steht eine hysterische Unverschämtheit, Distanzlosigkeit, Haltlosigkeit, ein auffallender Mangel an ehrlicher Einsicht und Kritik gegenüber [sic!] sich selbst; ethisches Erkennen und Handeln ist nur schwach entwickelt, die Intelligenz ist dürftig, in praktischer Hinsicht aber ausreichend.<³²

In anderen Beispielen kommen pejorative Worte in Darstellungen der Äußerungen der Befragten vor, teilweise in Bezug auf die eigene Homosexualität. Hierbei ist nicht deutlich, ob sich die Befragten tatsächlich in der abgebildeten Art und Weise geäußert haben oder es sich um Zuschreibungen durch die notierende Person handelt.

> Zu einem perversen Verkehr sei es aber nicht gekommen.<³³

>Aber von Zeit zu Zeit wäre in ihm das Verlagen wieder wach geworden, von dieser Verkehrtheit loszukommen.<³⁴

31 HPAC 726/51 M.

32 HPAC 281/54 M.

33 HPAC 726/51 M.

34 HPAC 726/51 M.

Hier wird abermals die Definitionsmacht der Ärzt_innen sichtbar. Die negativ konnotierte Wortwahl bzw. die Beschimpfungen, die die Ärzt_innen benutzen, um die Befragten zu beschreiben, bestätigen die Hierarchie. „Arzt und Patientin – sind keine gleichwertigen Partner“ und „[e]s wird allgemein angenommen, daß Ärzte besser als wir Bescheid wissen und im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten handeln“, stellt Sue Fisher fest (Fisher 1984: 158). Damit genießen die Ärzt_innen im allgemeinen Verständnis eine Deutungshoheit und Narrenfreiheit, verknüpft mit dem Vertrauen, dass sie genau wüssten, was ‚das Beste‘ sei. Die Ärzt_innen in den Akten festigen ihre machtvolle Position (bewusst oder unbewusst), indem sie ihre Gegenüber (sprachlich) herabsetzen und in die Position der Unwissenden einschreiben. So können sie ihre Homophobie versprachlichen, ohne mit strafenden Konsequenzen rechnen zu müssen. Die Zitate der Befragten, in denen sie sich selbst gegenüber homophobe Äußerungen tätigen, machen auch deren internalisierte Homophobie deutlich.³⁵ Augusto Boal fasst dieses Phänomen unter dem Terminus „Cop in the Head“ (Boal 1990: 35ff.), welcher die Akzeptanz von gesellschaftlicher Ausgrenzungen, Unterdrückungsmechanismen und Stereotypisierungen innerhalb der ausgegrenzten Gruppe selbst bezeichnet. Somit kann es möglich sein, dass sich die klinische Norm von Homosexualität als ‚Krankheit‘ in den Aussagen der Befragten findet.

3.2.2 *Euphemismen*

In den Akten finden sich wiederholt Momente, in denen ein plötzlicher Meinungswechsel der Befragten dargestellt wird. Dieser steht häufig im Zusammenhang mit einer Gesprächssituation, die bedrängend gewesen

35 Obwohl sich hier freilich die Frage stellt, ob sie sich wörtlich ebenso ausgedrückt haben oder die Worte im Schreibprozess ergänzt wurden.

sein muss. Inwiefern die Befragten in den Gesprächssituationen bedrängt wurden, wird in den Akten – wie auch das übrige Handeln des Klinikpersonals – nicht eigens dokumentiert. Die Struktur der Akten und die teilweise sehr plötzliche ‚Einsicht‘ der Befragten weisen allerdings darauf hin, dass die Befragten unter Druck gesetzt wurden. Anhand anderer Gesprächsstrukturen wird deutlich, dass die Ärzt_innen teilweise sehr normativ, bedrängend agiert haben, was Rückschlüsse auf die hier analysierten Redesituationen zulässt.

Die Bedrängnis wird eher am Rande erwähnt, wobei die aktenschreibende Person beschönigende Vokabeln verwendet.

>Sie ist lebhaft, gesprächig, spricht sich – nachdem die erste Hemmung gelöst [sic!] – über ihre Homosexualität aus.<³⁶

>Sie gibt zu, gelegentlich onaniert zu haben.<³⁷

>Auf die Vorhaltung<³⁸

>ist sie nach eingehender Aussprache ruhiger geworden<³⁹

Die im ersten Beispiel erwähnten ‚Hemmungen‘ werden durch unzählige Fragen durch die ärztliche Instanz ‚gebrochen‘ und das Sprechen über die eigene Sexualität erscheint in diesem Frage-Antwort-Spiel keineswegs so freimütig, wie es von der aktenschreibenden Person dargestellt wird. Und auch C. C., aus deren Akte die anderen drei Beispiele stammen, wird wiederholt von verschiedenen Ärzt_innen bedroht und bedrängt, sodass sie etwas „zugibt“ und „ruhiger“ bzw. ruhig gestellt wird.

36 HPAC 854/59 F.

37 HPAC 108/60F

38 Ebd.

39 Ebd.

Die Euphemismen zeugen wie auch schon die pejorativen Begriffe von der Deutungshoheit der Ärzt_innen und Protokollant_innen. Sie geben die Situationen aus ihrer Sichtweise wieder bzw. formulieren sie derart, dass keine strafrechtlichen Konsequenzen für unzulässige Befragungstechniken folgen können, sollte die Akte jemals von einer ‚externen‘ Person gelesen werden. Zudem erscheinen die Aussagen der Befragten eher als ‚Behandlungserfolge‘, wenn nicht geschildert wird, unter welchem psychischen Druck sie gemacht wurden. Indem die gewaltvollen Umstände sprachlich aus den Akten ausgeklammert werden, rechtfertigen Ärzt_innen ihre Behandlungsmethoden und sichern so ihre Weiterarbeit ab. Sprachlich wird versucht, das Bild des zurückhaltenden klinischen Personals aufrechtzuerhalten. Indem die Einwirkung von ärztlicher Seite als lapidar dargestellt wird, erscheinen wieder die Befragten im Vordergrund der Texte.

3.2.3 Normativierende Worte

In der Formulierung der Diagnosen und Akteneinträgen finden sich zahlreiche Worte, die einen normativen Charakter haben, aber nicht näher erläutert oder reflektiert werden.

>eigenartig<: >**Eigenartig** ist nur, dass ihr Gesicht bei allen ihren Worten etwas Starres behält.< [Hervorh. L. S.]⁴⁰

>normal<: >(Keinen Versuch gemacht, ein **normales** Empfinden zu bekommen?)< [Hervorh. L. S.]⁴¹

>typisch<: >Nach Abschluß der Pubertät hätte sie ein **typisch** subdepressives Temperament und eine introvertierte und übernachhaltige Wesensart gezeigt.< und >Es handelt sich um eine anlagenbedingte Homosexua-

⁴⁰ HPAC 854/59 F.

⁴¹ HPAC 430/61 F.

lität bei **typisch** viriler Sexualkonstitution.< und >Beim Onanieren habe sie sich immer Frauen, jedoch nicht in **typisch** erotischen Situationen, vorgestellt.< [Hervorh. L. S.]⁴²

In allen drei Beispielen werden die normativierenden Worte nicht von den Befragten verwendet, sondern von den Ärzt_innen bzw. Protokollierenden. Lediglich das Wort ‚typisch‘ im letzten Beispielsatz könnte auch von der Befragten geäußert worden sein.

Indem diese Begriffe verwendet werden, ohne dass genauer erläutert wird, was genau „normal“, „typisch“ oder „eigenartig“ ist, wird der normative Charakter der in den Akten verwendeten Sprache deutlich. Von den schreibenden Personen wird vorausgesetzt, dass es eine feststehende, möglicherweise auch naturgegebene Norm von ‚richtigem‘ (geschlechtlichem) Verhalten, Kleidungsstil und Sexualeben gebe, die allgemein und jedem Menschen bekannt sein müsste. An dieser Stelle möchte ich auf Michel Foucaults *Überwachen und Strafen* verweisen: „[S]o bestand die Strategie nicht darin, eine Repression ihres Begehrens durchzusetzen, sondern ihre [die der Häftlinge] Körper zu zwingen, das prohibitive Gesetz als ihr Wesen, ihren Stil und ihre Notwendigkeit zu bezeichnen“ (Foucault, zit. nach Butler 1991: 189). Indem die Befragten als nicht normal dargestellt und psychisch bedrängt werden, sich stets einer Norm unterzuordnen, wird diese in ihren Leib eingeschrieben, so dass sie bei jedem Verstoß gegen die Norm mit Konsequenzen rechnen werden.

⁴² HPAC X. N./66 F.

3.2.4 Anzweifelnde Worte

Wenn Aussagen von Befragten wiedergegeben werden, benutzen die Ärzt_innen bzw. Protokollant_innen Worte, die ihren Zweifel am Wahrheitsgehalt der Äußerung deutlich machen.

>angeblich<: >Pat. berichtet gestern abend [sic!], dass sie am Tage ihrer Freundin, die **angeblich** auf Herrn O. A. Fotopulos wartete, in der Klinik begegnet zu sein.< und >Ihre Freundin gab ihr einen Brief, den sie mir abgibt und den sie **angeblich** noch nicht gelesen hat.< [Hervorh. i. O.]⁴³ und >Er hatte vor 2 Wochen einen Jungen kennengelernt, den er **angeblich** geistig sehr geschätzt habe.< [Hervorh. L. S.]⁴⁴

>Er **glaubt**, in der prüden Erziehung, die er genossen hat, einen Grund für das Onanieren gefunden zu haben.< [Hervorh. L. S.]⁴⁵

>Einmal habe sie einen Mann gekannt – 50 Jahre alt, Maler –, der sich ihretwegen als Mädchen zurechtmachte, nur – **wie sie meint** – um sie dadurch anzusprechen, weil er von ihrer Veranlagung gewußt habe.< [Hervorh. L. S.]⁴⁶

Besonders das letzte Beispiel verweist explizit auf die Befragte und deren subjektive Meinung. Für den Inhalt oder Satzbau wäre der (hier markierte) Einschub nicht nötig.

Das Hinzufügen der anzweifelnden Worte zu Berichten der Befragten in der indirekten Rede lässt ähnliche Rückschlüsse zu, wie sie bereits aufgrund des Modus in Kapitel 3.1.3 gezogen wurden: Indem die Aussagen der Befragten sprachlich als unglaubwürdig dargestellt werden, wird gleichzeitig die Norm der ärztlichen Unantastbarkeit gefestigt. Die Ärzt_innen bestimmen über den Wahrheitsgehalt der Schilderung einer

43 Beides HPAC 108/60 F.

44 HPAC 430/61 M.

45 Ebd.

46 HPAC 430/61 F.

Situation, in der sie nicht anwesend waren und positionieren sich so als universelle Wahrheitsträger_innen. Außerdem wird die subjektive Meinung und Position der Befragten explizit markiert, während die Ärzt_innen sich hinter dem Konstrukt der Objektivität verstecken können.

3.3 Visuelle Auffälligkeiten – Handschriftliche Änderungen

Im Zuge des Verfassens der Akten scheinen diese im Behandlungsprozess wiederholt gelesen worden zu sein. Dies wird unter anderem an den handschriftlichen Änderungen am Schreibmaschinentext deutlich. Möglich ist, dass eine unbekannte dritte Person oder die explorierenden Ärzt_innen nachträglich an den Akten gearbeitet haben. Es ist davon auszugehen, dass sie nicht während, sondern erst nach der Protokollsituation ergänzt wurden. Auf einem in einer Schreibmaschine eingespannten Blatt zu schreiben, gestaltet sich sehr schwierig. Zwischen dem Schreiben und Lesen (mit handschriftlicher Notation) muss also ein zeitlicher Abstand liegen, in dem sich die Wahrnehmung, die Erinnerung und die Gedanken der handschriftlich notierenden Person bereits verändert haben können, sodass die zusätzlichen Notizen nicht mehr der unmittelbaren Gesprächssituation entspringen können. An dieser Stelle stellt sich allerdings die Frage, inwieweit dies einen Unterschied macht. Bildet doch bereits das unmittelbare Protokollieren des Gesprächs nicht die ‚Wirklichkeit‘ ab. Dennoch ist es interessant, die handschriftlichen Veränderungen zu betrachten. An einigen Zusätzen wird deutlich, dass der_die Notierende einen bestimmten Zweck verfolgte, wegen dem er_sie ‚Informationen‘ ergänzte.

3.3.1 Nachträgliche Markierungen und Unterstreichungen

Einige Krankenakten werden nachträglich für wissenschaftliche Arbeiten benutzt. Sophie Ledebur geht davon aus, dass Markierungen mit rotem oder blauem Fettstift auf das Schreiben einer Krankengeschichte aus einer Akte hindeuten (vgl. Ledebur 2011: 113). In den mir vorliegenden Akten finden sich solche sowie graue und schwarze Unterstreichungen. Außerdem sind bestimmte Absätze durch vertikale Striche am Rand der Seite markiert. Es ist also möglich, dass sie für ‚wissenschaftliche‘ Zwecke benutzt worden sind. Egal ob direkt von den behandelnden Ärzt_innen oder nachträglich von Schreibenden der Krankengeschichte markiert, bleibt die Tatsache, dass jemand bestimmte Partien innerhalb der Akten als relevanter als andere angesehen und dies durch Unterstreichungen hervorgehoben hat.

>Er könne überhaupt sagen, dass von den 180 Jungen, die er gehabt habe, nur einer darunter gewesen sei, der auch pervers geworden wäre. Danach müsse er sagen, dass, wenn nicht eine bestimmte Veranlagung im Menschen sei, diese nicht zur Homosexualität kämen, sondern bei bestimmtem Reifegrad den Weg zur Frau fänden.<⁴⁷

>Habe heute

Geburtstag. „Was machen Sieh [sic!] heute?“ „Machen ist unanständig, außerdem glaube ich, dass ich einen ganz guten Eindruck auf Sie mache“<⁴⁸

>„Herr Professor, ich möchte das so ausdrücken, ich möchte nicht gesehen werden.“< und >„Ich möchte mich nicht mit Puder und Schminke zu recht machen.“<⁴⁹

>Schambehaarung spärlich, von angedeutet virilem Typ<⁵⁰

47 HPAC 726/51 M.

48 HPAC 281/54 M.

49 Beides HPAC 854/59 F.

>sehr ehrgeizig< und >sehr gewissenhaft und genau< und >sie sei äußerst gewissenhaft<⁵¹

>Sie wollte nun wieder versuchen, sich zu ändern<⁵²

>In ihrer Kleidung gern Hosen getragen und die sportliche Note bevorzugt.<⁵³

Bei den dargestellten Zitaten handelt sich um besonders prägnante Beispiele, zum einen, weil sie teilweise visuell hervorstechen (z. B. als einzige Markierung auf der ganzen Seite), teilweise aufgrund des unterstrichenen Inhaltes. In den Akten lassen sich noch zahlreiche weitere Beispiele finden, die den hier abgebildeten ähnlich sind.

Auffällig ist die Verteilung der Unterstreichungen. Beispielsweise ist eine Befragte morphiumabhängig. Während diese Sucht schriftlich dargestellt wird, fehlen jegliche Unterstreichungen; geht es um ihre Homosexualität, färbt sich beinahe jede Zeile blau.⁵⁴

In den handschriftlichen Markierungen lässt sich eine Dopplung des ohnehin schon normativen Selektionsprozesses in den Akten feststellen. Während das Aufschreiben an sich stets selektiv und von Auslassungen geprägt ist, wird dieser Effekt durch das nachträgliche Hervorheben bestimmter Partien potenziert. Die Auswahl wird abermals selektiert, indem bestimmte Textstellen unterstrichen werden und andere nicht. Teilweise findet sogar eine Verdreifachung der Selektion statt, indem ein oder mehrere Worte innerhalb einer markierten Partie nochmals visuell hervorgehoben werden. Dies ist in dem ersten zitierten Beispiel aus der Akte

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Alle HPAC 108/60 F.

⁵² Ebd.

⁵³ HPAC 430/61 F.

⁵⁴ Vgl. HPAC 854/59 F.

von 1951 der Fall. Der komplette Absatz ist an der Seite angestrichen und zudem sind die Worte >180 Jungen<⁵⁵ unterstrichen. Insgesamt stellen viele Unterstreichungen eine Betonung des ‚normabweichenden‘ Aussehens und Verhaltens der Befragten dar. In den Dialogen wird deutlich, dass die Ärzt_innen klare Vorstellungen von ‚normaler‘ Weiblichkeit* und Männlichkeit* voraussetzen, welche sie durch die Betonung der abweichenden Äußerungen der Befragten herstellen. Indem beispielsweise eine Abneigung gegen einen bestimmten Kleidungsstil stets als ‚abnormal‘ gekennzeichnet wird, festigt sich gleichzeitig eine Norm, die festsetzt, dass dieser Kleidungsstil gemocht und getragen werden muss, um als ‚normal‘ zu gelten. Butler schreibt, dass das Ich das Andere konstruiert, um sich selbst abgrenzen und als abgeschlossener Körper und somit begrenzte Person wahrnehmen zu können. Mit dieser Abgrenzung geht die Konstruktion einer innerlichen Geschlechtsidentität und einer heterosexuellen Matrix einher. Abweichungen von dieser Heteronorm stellen somit eine Gefährdung der Mauern von Identitäten dar:

Wenn die Desorganisation und Zersetzung eines Feldes der Körper die regulierende Fiktion der heterosexuellen Kohärenz stört, verliert das Ausdrucksmodell seine Beschreibungskraft: Das regulierende Ideal entlarvt sich als Norm und Fiktion, die sich selbst als Entwicklungsgesetz verkleidet und das sexuelle Feld, das sie angeblich nur beschreibt, in Wirklichkeit reguliert (Butler 1991: 199f.).

Um dieser Entlarvung und damit auch der Verunsicherung der eigenen Identität vorzubeugen, stellen die Ärzt_innen die Heteronormativität immer wieder im Überarbeitungsprozess her, wiederholen die Konstituierung der Norm.

55 HPAC 726/51 M.

Zusätzlich zur normerhaltenden Funktion der Markierungen scheinen besonders die Partien markiert, die zur vorher gefassten Diagnose passen. Beispielsweise wird folgende Diagnose gestellt: >Homosexualität bei körperlichem Intersex-Typ<,⁵⁶ obgleich eine Untersuchung feststellt: >Damit ist die Patientin eindeutig chromosomal weiblich.<⁵⁷ In derselben Akte finden sich jedoch zahlreiche Unterstreichungen in Bezug auf ihre nicht weiblich* konnotierte Kleidung, auf die Tatsache, dass sie sich nicht schminke, und auf ihre Körperbehaarung. Diese Markierungen sollen (vermutlich) eine Diagnose stützen und begründen, die ‚biologisch‘ nicht haltbar ist und von Kolleg_innen sogar als lächerlich abgetan wird: >Nach meiner Kenntnis der Literatur ist bei der Untersuchung von homosexuellen Patienten [sic!] auf ihr chromosomales Geschlecht bisher niemals ein auffälliger Befund erhoben worden<,⁵⁸ schreibt der_die Laborant_in, bei dem_r die chromosomale Untersuchung in Auftrag gegeben wurde.

3.3.2 Handschriftliche Ergänzungen

Zusätzlich zu den Hervorhebungen lassen sich handschriftliche Ergänzungen (hier deutlich gemacht durch die Kursivierung) in einigen Akten finden:

>Sie habe sich derart angestrengt, dem Mädchen entgegenzukommen, dass die anderen in der Klasse über sie gelacht hätten und eine andere Mitschülerin, die es gut mit ihr meinte, ihr geraten hätte, ihr auffälliges Benehmen zu ändern. Sie sei dann sehr traurig gewesen u. *habe ge-*

⁵⁶ HPAC 854/59 F.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Ebd.

wünscht, ein Junge zu sein, weil es dann leichter gewesen wäre, die Freundschaft des Mädchens zu gewinnen.<⁵⁹

>Da die eine von beiden selten anwesend war, (führte ein ausschweifendes Leben) hätte sie sich allmählich mit der anderen angefreundet.<⁶⁰

>Seitdem hätten sie alle ihre Sorgen geteilt und hätten ihre Freizeit und auch die anstrengende Dienstzeit zusammen verbracht, hatten gemeinsame Interessen.<⁶¹

>Pat. bittet darum, gegen Abend noch einen Spaziergang i. Garten machen zu dürfen. Es wird ihr erlaubt, sie verläßt aber dabei die Klinik u. hinterläßt ein Schreiben, worin sie mitteilt, daß sie noch am gleichen Abend nach Hause fahren will. – Am nächsten Morgen ruft die Mutter aus [...] an, teilt mir, Pat. habe angegeben, sie käme nach Hause. Entlassung.< [Hervorh. i. O.]⁶²

>Sexuelle A: s. Exploration durch Prof. K. Leonhard.< [Hervorh. i. O.]⁶³

Wie auch die Unterstreichungen erwecken die handschriftlichen Ergänzungen den Eindruck, dass sie notiert wurden, um eine Diagnose zu stützen; sie haben auf Aktenebene den Zweck einer inhaltlichen Ergänzung, einer unerlässlichen Information, die der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden musste. In von mir analysierten Beispielen in Kapitel 3.1.2, 3.1.4 und 3.3.1 wird zudem deutlich, dass im Zusammenhang mit Homosexualität wiederholt auch Inter- und Transsexualitäten untersucht wurden. Dies wird besonders am ersten Beispiel deutlich: Es enthält einen handschriftlichen Zusatz, dass die Befragte sich gewünscht habe, ein Junge* zu sein. Eine ähnliche Äußerung wird an keiner anderen Stelle in

59 HPAC 108/60 F.

60 Ebd.

61 Ebd.

62 Ebd. Hierzu eine kurze Erläuterung: Da die Befragte sich mehr oder weniger ‚freiwillig‘ in Behandlung begeben hatte und nicht aufgrund eines Straftatbestandes in der Klinik weilte, stand es ihr frei, sich selbst zu entlassen.

63 HPAC 430/61 F.

der Akte notiert, aber an dieser Stelle scheint eine Person der Klinik sie für relevant gehalten zu haben. Die Tatsache, dass sie nicht direkt mit abgetippt wurde, lässt vermuten, dass sie möglicherweise gar nicht so geäußert wurde, sondern nur im Kopf der handschriftlich ergänzenden Person bestand.

Einige der handschriftlichen Ergänzungen erscheinen für die Akte als völlig irrelevant, beispielsweise die Notiz über den Lebensstil der Mitbewohnerin einer Befragten, mit der es sonst keinerlei Berührungspunkte gab.

Den Absatz über die Eigenentlassung von C. C. hat eine Person vermutlich aus pragmatischen Gründen per Hand auf das untere Ende der Seite geschrieben. Da das ‚Objekt‘ der medizinischen Analyse sich gegen den ausdrücklichen Wunsch der Ärzt_innen selbst entlassen hatte, war es wohl nicht mehr der Mühe wert, das Blatt in eine Schreibmaschine einzuspannen bzw. eine neue Seite anzufangen.

3.3.3 Handschriftliche Streichungen

Ergänzend zu grammatischen Korrekturen finden sich in (mindestens) einer Akte handschriftliche Streichungen von Worten bzw. Wortteilen, die inhaltliche Änderungen an den Texten vornehmen.

>In der Folgezeit sei Pat. dabei der aktivere Teil gewesen.<⁶⁴

>vorläufige Diagnose: Sexualneurose sex. Fehlentwicklg. bei cyklothymer (hypomanischer) Persönlichkeit mit anankast. Zügen<⁶⁵

64 HPAC 108/60 F.

65 HPAC 108/60 F. Die rote Unterstreichung wurde handschriftlich hinzugefügt.

>Ihre Freundin gab ihr einen Brief, den sie mir *abgibt* und den sie angeblich noch nicht gelesen hat.<⁶⁶

Diese handschriftlichen Streichungen erfüllen verschiedene Funktionen: Das Löschen des Komparativ-Suffixes „-re“ in >aktiverer<⁶⁷ bringt eine entscheidende Änderung mit sich. Die Äußerung steht im Zusammenhang mit der Beziehung der Befragten zu ihrer Freundin und der jeweiligen Aktivität der beiden. Indem die Befragte vom >aktiveren< zum >aktiven Teil< der Beziehung gemacht wird, wird der Freundin jegliche Aktivität abgesprochen. Aktivität scheint durch den hier explorierenden Arzt Leonhard als männliche* Eigenschaft bewertet zu werden. Somit passt er den Grad der Aktivität der Befragten schriftsprachlich seinen weiteren Beobachtungen an, um diese zu rechtfertigen: >zeigte die Pat. in ihrer Wesensart angedeutete männliche Wesenszüge<.⁶⁸

Das zweite Beispiel zeigt die seltene Änderung der vorläufigen Diagnose. Interessant ist hier das Wort ‚vorläufig‘. Anstatt ein neues Formular mit dem Titel ‚Diagnose‘ auszufüllen, wird die vorläufige, also (der Wortbedeutung nach) nicht endgültige Diagnose geändert.

Die handschriftliche Änderung vom personalen >mir< zum sächlichen >*abgibt*<⁶⁹ im dritten Zitat stellt eine bewusste Tilgung der ‚subjektiven‘ Position der Ärzt_innen dar. „Die Rolle des explorierenden Arztes stellt in den vor der Jahrhundertwende verfassten Krankenakten zumeist eine Leerstelle dar, da in den archivierten Aufzeichnungen die Interaktion der Gesprächssituation nicht dokumentiert wurde“ (Ledebur 2011: 106).

66 Ebd.

67 HPAC 108/60 F.

68 Ebd.

69 Ebd.

Dass diese Regel auch nach der Jahrhundertwende eingehalten wurde, bezeugt die eben erläuterte Änderung.

4. Fazit – sprachliche Gewalt in Krankenakten?

Zusammenfassend erfüllen die dargestellten und analysierten sprachlichen Mechanismen folgende Funktionen: Aussagen werden angezweifelt bzw. als zweifelhaft dargestellt, Aussagen werden korrigiert und ‚richtig‘ gestellt, den Befragten werden bestimmte Worte ‚in den Mund‘ gelegt, Normen werden hergestellt, Diagnosen ‚gerechtfertigt‘ und die Befragten werden abgewertet sowie sprachlich gedemütigt.

Somit wird an den Akten deutlich: Wer die Macht über die Sprache hat, hat auch die Macht, andere dar- und somit als marginalisierte Subjekte herzustellen. Die Befragten kommen lediglich in der direkten und indirekten Rede zu Wort, die sie jedoch nicht selbst notiert und autorisiert haben. Mit Bezug auf Butler lässt sich deutlich erkennen, dass auch Schriftsprache (hier in psychiatrischen Krankenakten) als Anrufung fungieren kann, da sie Subjekte konstituiert. Zudem handelt es sich in den analysierten Texten eindeutig um *hate speech*, da sie überaus homophobe Äußerungen beinhalten und gewaltvolle Mechanismen darstellen.

Durch die in den Akten dargestellten sprachlichen Aktionen werden Positionen erschaffen, die die jeweiligen Personen einnehmen. Eindeutig besetzen die Aktenersteller_innen und Ärzt_innen hierbei die hierarchisch höheren Posten, während die Befragten sprachlich untergeordnet positioniert werden. Mit dieser Hierarchisierung geht ein Aufteilen der Machtverhältnisse einher. Die sprachlich höher gestellten Ärzt_innen besetzen das Feld der Deutungs-, Definitions- und Bewertungshoheit, während die Befragten dieser Hoheit untergeordnet werden bzw. sich dieser fügen müssen. So gelingt es den Ärzt_innen, die Befragten als

‚Patient_in‘ zu konstituieren. Diese wiederum erhalten hierdurch ihren Subjektstatus, auch wenn dieser ihnen Gewalt antut.

Die Selbstdarstellung und normative Haltung der Ärzt_innen impliziert ein Selbstverständnis, das dem von Dundas Todd benannten „fast gottähnlichen Status“ (Dundas Todd 1984: 164) nahekommt. Sie glauben, alle relevanten Informationen über die Befragten zu besitzen, sodass sie diese sogar korrigieren, wenn sie vermuten, eine falsche Information erhalten zu haben. Zudem stellen sie sich als ‚objektive‘ und berichtende Instanz dar, während die Aussagen der Befragten als ‚subjektive Geschichte‘ formuliert werden. So wird sprachlich eine Erzählung erschaffen, die von Homosexualität als ‚Krankheit‘ handelt und die die Befragten in ihrer Rolle als ‚Kranke‘ festschreibt.

Mit dem Schreiben der mir vorliegenden ‚Krankenakten‘ trugen die Ärzt_innen eindeutig zu einer Pathologisierung und Kriminalisierung von Homosexualität bei. Sie instrumentalisieren die als privat und subjektiv gekennzeichneten Berichte der Befragten, um den angeblich objektiven, öffentlichen Diskurs um die ‚richtige‘ Sexualität zu unterfüttern. Gleichzeitig versuchen die Ärzt_innen permanent, ihre eigene Position im Diskurs zu legitimieren, indem sie Homosexualität pathologisieren. Denn welche Arbeit hätten sie noch zu tun, wenn sie keine ‚Patient_innen‘ mehr zu ‚behandeln‘ hätten. Interessanterweise ist diese abwertende Haltung unabhängig von dem Erscheinungsjahr der Akte. Kurz vor einer Reform des § 151 bleibt die Sprache unverändert gewaltvoll, eher steigert sich die Brutalität mit den Jahren noch. Dies scheint vor allem auch mit dem Leiter der Nervenklinik der Charité Prof. Karl Leonhard zusammenzuhängen, der eine sehr polarisierende Einstellung zu Sexualitäten deut-

lich macht. Er leitete die Klinik von 1957 bis 1970.⁷⁰ Die Akten ab 1959, in denen er als „behandelnder“ Arzt auftritt, zeigen einen besonders bedrängenden Umgang mit den Befragten. Insgesamt lassen die Akten sich also als eindeutige Zeugnisse der künstlichen Konstruktion einer Grenze zwischen öffentlich und privat bezeichnen, die sich selbst ständig überschreitet: Während die Befragten als private Personen konstruiert werden, dienen die Geschichten, aus denen sie in den Akten entstehen, einem öffentlichen Diskurs. Dieser Übertragungsprozess wird als objektive, medizinische Behandlung konstruiert, der aber unter dem Mantel dieser Konstruktion überaus gewaltvoll und subjektiv ist. Meine Arbeit soll dazu beitragen, diesen normativen Mantel zu lüften und Anstoß zur Entlarvung dieser und ähnlicher Geschichten geben.

Primärquellen

Historischen Krankenblattarchiv der Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité, im Folgenden (HPAC):

HPAC 726/51 M.

HPAC 281/54 M.

HPAC 854/59 F.

HPAC 108/60 F.

HPAC 430/61 F.

HPAC 430/61 M.

HPAC X. N./66 F.

70 Vgl. Charité: Neuanfang und Spezialisierung (1949 – heute): https://neurologie.charite.de/klinik/geschichte/neuanfang_und_spezialisierung_1945_heute/ [17.07.2016].

Literatur

- Austin, John L. (2007): Zur Theorie der Sprechakte. (How to do things with words.), Stuttgart.
- Bernet, Brigitta (2009): »Eintragen und Ausfüllen«. Der Fall des psychiatrischen Formulars. In: Sibylle Brändli-Blumenbach, Barbara Lüthi und Gregor Spuhler (Hg.), Zum Fall machen, zum Fall werden. Historische Fallrekonstruktionen zu Medizin, Psychiatrie und Psychologie, Frankfurt a.M., 62-91.
- Boal, Augusto: The Cop in the Head. Three Hypotheses. In: The Drama Review. 34. Jg.(1990), H.3, 35-42.
- Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt a.M.
- Butler, Judith (2006): Haß spricht. Zur Politik des Performativen, Frankfurt a.M.
- CfP Wahnsinn und Methode: Notieren, Ordnen, Schreiben in der Psychiatrie. Online: <http://historypsychiatry.com/2012/04/02/cfp-wahnsinn-und-methode-notieren-ordnen-schreiben-in-der-psychiatrie/> [12.03.2014].
- Charité: Neuanfang und Spezialisierung (1949 – heute). Online: https://neurologie.charite.de/klinik/geschichte/neuanfang_und_spezialisierung_1945_heute/ [17.07.2016].
- Duden online: <http://www.duden.de/sprachwissen/rechtschreibregeln/klammern> [14.03.2014].
- Dundas Todd, Alexandra (1984): ‚Die Patientin hat nichts zu sagen.‘: Kommunikation zwischen Frauenärzten und Patientinnen. In: Senta Trömel-Plötz (Hg.), Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen, Frankfurt a.M., 163-183.
- Fisher, Sue (1984): Was Ärzte sagen – was Patientinnen sagen: die Mikropolitik des Entscheidungsprozesses im medizinischen Gespräch. In: Senta Trömel-Plötz (Hg.), Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen, Frankfurt a.M., 143-162.
- Herrmann, Steffen Kitty/Kuch, Hermann (2007): Verletzende Worte. Eine Einleitung. In: Steffen Kitty Herrmann, Sybille Krämer und Hans Kuch (Hg.), Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung, Berlin, 7-30.
- Klostermair, Sarah: Privat ist privat. In: eigentümlich frei. 30.6.2014. Online: <http://ef-magazin.de/2014/06/30/5475-sexualitaet-privat-ist-privat> [31.05.2015].
- Körzendörfer, Marinka/Schenk, Christina (1990): Zu einigen Problemen lesbischer Frauen in der DDR – Ursachen und Konsequenzen. In: Günter Grau (Hg.), Lesben und Schwule – Was nun? Frühjahr 1989 bis Frühjahr 1990. Chronik – Dokumente – Analysen – Interviews, Berlin, 78-84.
- Ledebur, Sophie: Schreiben und beschreiben. Zur epistemischen Funktion von psychiatrischen Krankenakten, ihrer Archivierung und deren Übersetzung in Fallgeschichten. In: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte. 34. Jg. (2011), 102-124.

- Trömel-Plötz, Senta (1984): Gewalt durch Sprache. In: Senta Trömel-Plötz (Hg.): Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen, Frankfurt a.M., 50-67.
- Williams, Linda (1995): *Hard Core. Macht, Lust und die Tradition des pornographischen Films*, Basel/Frankfurt am Main.
- Wirth, Uwe (2002): Der Performanzbegriff im Spannungsfeld von Illokution, Iteration und Indexikalität. In: Uwe Wirth (Hg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a.M., 9-60.

Marion Detjen

Privatheit und Geschlecht in der Kulturverlagsgeschichte des 20. Jahrhunderts am Beispiel des Verlegerehepaars Kurt und Helen Wolff

Dass die Buchverlagsgeschichte nicht nur für die Buchwissenschaften und Literaturwissenschaften interessant ist, sondern genuin kultur- und zeitgeschichtliche Fragestellungen birgt, hat sich in den Geschichtswissenschaften schon länger herumgesprochen: Mit Verlagsgeschichten lassen sich die Wechselwirkungen zwischen den materiellen Bedingungen für Bedeutungsproduktion, den Denkhorizonten der Akteure und der politischen Kultur ihrer Epoche aufzeigen und intellektuelle Netzwerke erschließen. Die Verlage, und das heißt hier vor allem die Kulturverlage, fungierten als „Versammlungsorte“ (Hübinger 1996), als Orte, an denen Deutungen hergestellt, verhandelt und durchgesetzt oder verteidigt wurden; um besser zu verstehen, wie sie funktionierten, müssen wir uns die Praktiken und Strategien ansehen, mit denen das für den Erfolg auf dem verlegerischen Feld erforderliche ökonomische, kulturelle und symbolische Kapital akkumuliert wurde (Bourdieu 1999).

Verlagsgeschichte, so verstanden, hat geschlechtergeschichtliche Implikationen: Sie verlangt, auch zu fragen, wie die Begegnungen von Männern und Frauen an diesen Versammlungsorten zur Organisation der „männlichen Herrschaft“ (Bourdieu 2005) beitrugen und die Prozesse ermöglichten, mit denen die Gesellschaft ihre mal mehr, mal weniger androzentrischen Weltbilder produzierte. Ich möchte in diesem Beitrag die These vertreten, dass zumindest in einer bestimmten Epoche der Buchverlagsgeschichte, nämlich im zurückliegenden 20. Jahrhundert, das Zusammenspiel von Geschlechterkonstruktionen und Konstruktionen

des Privaten beim Aufbau des verlegerischen Kapitals eine wichtige Rolle spielte. Die Strategien und Praktiken des Privaten dienten Männern und Frauen auf je eigene Weisen, um in einer patriarchalisch-familial organisierten Ökonomie Spielräume zu erweitern oder zu verteidigen; um den Preis, dass an den immer neu zu ziehenden Grenzen des Privaten komplizierte Verschleierungsmanöver zu vollziehen waren.

Da eine geschlechtersensible Forschung zur Geschichte des Buchverlagswesens bisher kaum existiert, kann ich hier nur als eine grobe Prämisse in den Raum stellen, dass die Spezifika dieses Zusammenspiels sich einer historischen Entwicklung verdanken, die sich auf das knappe Jahrhundert zwischen 1890 und den 1980er Jahren eingrenzen lässt: eine Entwicklung, die in (West-)Europa und den USA „unabhängige Verlegerpersönlichkeiten“ hervorbrachte, „Individualverleger“, die mittelständischen Verlagen mit Familieneigentümern vorstanden, eine Kulturmission hatten und gleichzeitig von einem stark expandierenden Buchmarkt profitierten (Wittmann 2011: 304-315, 337-349). Am Anfang der Entwicklung steht wohl die Durchsetzung der neuen Drucktechniken, vor allem der Rollen-Rotationsdruckmaschinen, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die überhaupt erst einen Massenmarkt für Bücher hervorbrachten; und am Ende steht der Einzug der neuen Medientechnologien, die die schon seit den 1960er Jahren laufenden Konzentrationsprozesse im Verlagswesen potenzierten, die Herrschaft der Konzerne auf dem Buchmarkt durchsetzten und den „Individualverleger“ endgültig zu einem Randphänomen machten (Nord 2009). Die Literaturproduktion war in dieser Zeit, auch wenn sie avantgardistische Positionen vertrat, tief in bürgerlichen Lebenswelten verankert und stützte sich oftmals auf familiale Ressourcen und patriarchalisch hierarchisierte Beziehungen. Mit dem Durchbruch des Neoliberalismus und der Priorisierung der Shareholder-Interessen in den 1990er Jahren wurde die Verlagswelt der individuellen Verlegerpersönlichkeiten und ihrer Familien weitestgehend zerstört (Schiffrin 2000).

Für die historische Rekonstruktion hinterließ uns diese Verlagswelt aber eine eigene, wertvolle Quellengattung: die Korrespondenzen zwischen Verleger_innen und Autor_innen, in denen Berufliches und Privates vermischt erscheint und doch ständig feine Grenzen gezogen werden. Das absichtsvolle, strategische Ziehen und Verwischen dieser Grenzen des Privaten bezeichne ich mit dem Begriff „Privatisierungsstrategien“, als gezieltes Privat-machen von Informationen, wobei auch Ressourcen respektive Ressourcenknappheit häufig privatisiert werden.¹ Was informationelle Privatheit angeht, erschöpfen sich Privatisierungen oft nicht im Verbergen, sondern gehen mit Herausstellungen, also Entprivatisierungen, einher: Die Rede „Das ist privat“ verschließt etwas vor einer wie auch immer gefassten Öffentlichkeit, weist aber auch darauf hin, und sei es noch so vermittelt, dass es ein zu Verschließendes gibt, das als solches inszeniert werden kann.

Das strategische Ziel der Privatisierung ist die Verschleierung von Informationen, die öffentlich oder beruflich oder politisch schädigend wirken würden, unter den Bedingungen der Regime, die von der symbolischen Ordnung errichtet werden, also auch den Regimen zur Aufrechterhaltung der symbolischen Geschlechterordnung. An diesen Regimen haben immer sowohl „Männer“ als auch „Frauen“ Anteil, insofern beide von ihnen profitieren und symbolischen Gewinn aus ihnen ziehen. Um die Nachteile der herrschenden Ordnung zu kompensieren, entwickeln die Akteure Strategien, die wiederum vergeschlechtlicht sind. Sie schaffen sich Ressourcen, Freiräume, individuelle Arrangements, begünstigende Ausnahmen, die die Ordnung bis zu einem gewissen Grad unterlaufen oder so-

¹ Nach Beate Rössler lassen sich dezisionale Privatheit, informationelle Privatheit und lokale Privatheit als drei Dimensionen von Privatheit unterscheiden, die, als Voraussetzung für Autonomie, von Rössler normativ gesetzt wird (Rössler 2001). Die politische Ambivalenz dieser Voraussetzung – dass Herrschaftsregime sie erforderlich machen – muss aber bei der Verteidigung von Privatheit mitreflektiert werden.

gar konterkarieren, aber nicht grundsätzlich in Frage stellen, sondern im Gegenteil sogar stabilisieren. Die darin liegende Ambivalenz trifft auch auf die Privatisierungsstrategien zu; sie haben sowohl stabilisierende als auch subversive Komponenten.

Im Folgenden möchte ich aus dem empirischen Material meiner Forschungen zu dem Verlegerehepaar Kurt und Helen Wolff einige verlegerische, vergeschlechtlichte Privatisierungsstrategien vorstellen, die ich auf ihre Funktionalität hin geordnet habe. Vorab noch einige kursorische biographische und verlagsgeschichtliche Informationen²: Kurt Wolff (1887-1963) wurde in den 1910er und 1920er Jahren als junger, großbürgerlich-mäzenatischer Verleger von Franz Kafka und vielen expressionistischen Autor_innen bekannt. 1930 musste er den Verlag auflösen und heiratete, nach dem Scheitern seiner ersten Ehe, 1933 auf dem Weg ins Exil die zwanzig Jahre jüngere Helene Mosel (1906-1994), die als Übersetzerin und Sekretärin im Kurt Wolff Verlag gearbeitet hatte. Nach einer fast ein Jahrzehnt währenden Odyssee durch Europa erreichte das Paar – beide nicht-jüdische Gesinnungsemigranten, wenn auch mit jüdischen Vorfahren – 1941 New York, wo sie gemeinsam den Verlag Pantheon Books gründeten und nach dem Krieg zum US-amerikanischen Brückenkopf mehrerer Generationen westdeutscher und europäischer Schriftsteller_innen wurden, denen sie den begehrten US-Buchmarkt öffneten. Das Programm, das sie verlegten, bestand vor allem aus europäischen Übersetzungen und hatte ein dezidiert unpolitisches, wenig innovatives, aber qualitativ hochwertiges, antitotalitäres, Universalität beanspruchendes, bürgerlich-liberal-katholisch-konservatives Profil, das zwar kein Massenpublikum ansprach, aber doch genügend – der Bildungstradition verpflichtet – Käufer_innen fand, um vielfältige Krisen zu überstehen und

2 Zu Kurt und Helen Wolff siehe Weidle 2007; Detjen 2011; Detjen 2012; Altenhein 2012; Blattmann 1999; Göbel 2007; Schuyler 1984.

als Imprint „A Helen and Kurt Wolff Book“ das 20. Jahrhundert knapp zu überleben. 1961 wechselte das Ehepaar von Pantheon, nach Differenzen mit dessen Shareholdern, zu dem viel größeren Verlag Harcourt, Brace, dessen Präsident William Jovanovich ihnen als „Co-Publishers“, mit einem eigenen Imprint, eine unvergleichlich komfortable Position gewährte. 1963 verstarb Kurt Wolff, und die verwitwete Helen Wolff führte das Imprint noch dreißig Jahre, bis zu ihrem Tod 1994, fort: gemeinsam mit Jovanovich, im Namen des verstorbenen Kurt Wolffs und seit 1982 unterstützt durch eine Nachfolgerin, Drenka Willen. Wichtig zu erwähnen ist hier noch, dass Helen Wolff sich zeit ihres Lebens auf einer dezidiert anti-emanzipatorischen Position verortete und für den Fortbestand der traditionellen Geschlechterordnung regelrecht kämpfte.

Die von ihr und ihrem Ehemann gewählten, sehr geschickten Strategien der Privatisierung und Entprivatisierung waren maßgeblich dafür, dass ihre verlegerischen Aktivitäten trotz ihrem Exilanten-Status, trotz fehlendem ökonomischen Kapital, trotz zahlreicher Krisen, trotz der unfreundlichen Trennung von den Pantheon Books und über Kurt Wolffs Tod hinaus erfolgreich waren. Sie lassen sich idealtypisch nach drei Funktionen unterscheiden:

1) Privatisierung/Entprivatisierung zum Schutz vor Stigmatisierung und Diskriminierung

Die Ungleichheiten der Geschlechter stehen immer in Wechselwirkungen mit anderen Ungleichheiten und hegemonialen Regimen. Dies wird in der Forschung unter dem Konzept der „Intersektionalität“ gefasst (Crenshaw 1989). Dass hegemoniale Regime auch in Biographien intersektional zusammenspielen, haben Helma Lutz und Kathy Davis herausgearbeitet (2005). Je mehr die Chancen und Risiken der Identitätsmerkmale und Identitätszuschreibungen auf den verschiedenen Spektren zwi-

schen Privilegierung und Diskriminierung divergieren und auseinander driften, desto komplexer werden die Wechselwirkungen. Durch Privatisierungsstrategien können Diskriminierungen und Stigmatisierungen abgewendet werden: Als Frau wäre es Helen Wolff aufgrund der Geschlechterdiskriminierung Anfang der 40er Jahre keinesfalls möglich gewesen, alleine einen Verlag zu gründen. Der Beruf des Verlegers war ein männlicher Beruf; Frauen konnten in der Regel nur als Verleger-Gattinnen, als Lektorinnen oder Literaturagentinnen reüssieren. Aber auch der weitgehend mittellose Emigrant und Ausländer Kurt Wolff musste Diskriminierungen vorbeugen und auf Diskriminierungen reagieren und dementsprechend am symbolischen Kapital seiner „Verlegerpersönlichkeit“ und seiner Herkunft, seines Auftritts als Europäer und Großbürger, als dominantem Grandseigneur und gleichzeitig ergebener Diener an Kunst und Literatur arbeiten.³ Zahlreiche autobiographische Informationen aus beider Biographien mussten verschleiert werden, da sie kompromittierend gewirkt und der Reputation des Verlags geschadet hätten.⁴ Helen

-
- 3 Kurt Wolff musste, um als mittelloser enemy alien in den USA Geldgeber zu gewinnen, sich auf eine moralisch stolze und sozial demütige Position begeben, siehe seinen Brief an Pantheons Hauptfinancier Curt von Faber du Faur, 24.2.42: „Lass mich in diesem Zusammenhang noch einmal klar aussprechen: wenn es mir gelingt, zur vollen Befriedigung (der materiellen und der literarischen) aller Beteiligten den Verlag aufzubauen, gleichzeitig für mich und die meinen ein bescheidenstes Existenzminimum herauszuwirtschaften und selbstverständlich auch eine anständige Verzinsung für die share-holders, so bin ich glücklich und zufrieden – besonders glücklich, ein mir so gemäßes Arbeitsfeld gefunden zu haben. Jede Absicht persönlicher Bereicherung liegt mir fern.“ (Helen and Kurt Wolff Papers, Beinecke Rare Book and Manuscript Library, YCGL MSS , Box 6, Folder 263) Die Verpflichtung auf diese Haltung machte ihn, der in Deutschland ein durchaus gewiefter Geschäftsmann gewesen war, wehrlos gegen Intrigen und Versuche, ihn zu übervorteilen, und führte letztlich Ende der 50er Jahre zu seiner Trennung von Pantheon (Detjen 2011).
- 4 Wissenschaftler_innen und Journalist_innen wurden die Grenzen dessen, was sie recherchieren durften, als Grenzen des Privaten in aller Schärfe aufgezeigt, vgl. den Briefwechsel zwischen Helen Wolff und dem Literaturwissenschaftler Steven Schuyler: Helen Wolff, 18.11.1979: „I see no justification to go beyond the public sphere – Kurt Wolff as a publisher – into the private one. (...) I expect to hear from you that you are respecting those bounds, and that you will confine

Wolffs ganze Biographie wurde als „privat“ deklariert und ihre Person vollständig in den Hintergrund gerückt, mit ostentativer, „weiblicher“ Bescheidenheit, die einerseits der herrschenden Geschlechterordnung entsprach, sie aber andererseits vor Fragen bewahrte, die dem Ehepaar und dem Verlag insgesamt geschadet hätten.⁵ So wurde der diskriminierende Umstand, dass Helen Wolff als Frau in einem Umfeld hegemonialer Männlichkeit in zweiter Reihe zu stehen hatte, durch Privatisierung verwandelt in einen Schutzschild gegen Stigmatisierungen und Diskriminierungen noch gefährlicherer, für sie schädlicherer Art. Als diese Privatisierung sich Anfang der 80er Jahre, nach der zweiten Welle der Frauenemanzipation in einem veränderten Umfeld nicht mehr durchhalten ließ, ergänzte Helen Wolff sie durch gezielte Entprivatisierung und inszenierte im „New Yorker“ eine Autobiographie, die durch Auslassungen und Verfälschungen wiederum den Erwartungen der US-amerikanischen Öffentlichkeit an eine große Verlegerin mit europäischen Wurzeln entsprach.⁶

your work to the publishing activities of my husband.“ Diese Grenzen verstanden sich keineswegs von selbst, so der überforderte Schuyler, 26.11.1979: „With a person like KW, for whom publishing seems to have been a way of life, it is difficult for me to know what is private and what relates to his publishing.“ (Helen and Kurt Wolff Papers, Box 39 Folder 1219)

- 5 In den biographischen Texten über Kurt Wolff, die zu Helen Wolffs Lebzeiten, mit ihrer Autorisation und unter ihrer Kontrolle erschienen, kam ihre Person außer der Tatsache ihrer Eheschließung und ihrer Mitarbeit „an seiner Seite“ nicht vor. Günter Grass betonte in seinem Nachruf auf sie als eine ihrer größten Leistungen, dass sie „keine Eigenständigkeit betonen musste“ und sich nie aus dem „Schatten“ Kurt Wolffs gelöst hatte (Grass 1994: 434).
- 6 Der Literaturkritiker und Journalist Herbert Mitgang schrieb 1982 im „New Yorker“ ein über 30seitiges biographisches Porträt über Helen Wolff, das über weite Strecken aus Zitaten von ihr bestand. Er war ein langjähriger Freund und Unterstützer ihrer verlegerischen Aktivitäten (Mitgang 1982: 41-73).

2) Privatisierung/Entprivatisierung zur Kompensation

Von den Privatisierungsstrategien zur Stigma-Vermeidung unterscheiden möchte ich die Privatisierungsstrategien zur Kompensation, auch wenn es hier Überschneidungen gibt. Durch Privatisierungen wurden materielle oder Kompetenz-Lücken gestopft, die auf Ressourcenknappheit, mangelnde Ausstattungen oder Fehl- oder Krisenentwicklungen zurückzuführen sind. Das Private als eine Ressource, aus der alle Formen von Kapital geschöpft werden konnten, wenn das Berufliche versagte, war für Kurt und Helen Wolff überlebenswichtig. „Selbstaussbeutung“ ist ein Begriff dafür, der allerdings die Komplexität und die „Kultiviertheit“ dieser Privatisierungsleistungen nicht wirklich fasst. Im Privaten konnte das kulturelle und soziale Kapital angesammelt werden, das sich in Notzeiten in bare Münze umwandeln ließ, wenn beispielsweise Verwandte und Freund_innen Hilfsdienste leisteten oder Autor_innen ihre Honorarforderungen mäßigten.⁷ Auch ließen sich durch Privatisierung die Nachteile ausgleichen, die wiederum aus der Geschlechterordnung entstanden. Nach außen hin war Kurt Wolff der Kopf des Verlages und Helen Wolff untergeordnet, in zweiter Reihe. Da Kurt Wolff allerdings durch sein fortgeschrittenes Alter und sein schlechteres Englisch und auch durch seine geringere Kompetenz im Sachbuchbereich dieser führenden Rolle nicht immer genügen konnte, kompensierte Helen Wolff seine Defizite durch ihren Einfluss, den sie im Privaten auf ihren Mann hatte: Privat sah sich Helen Wolff in Umkehrung der Geschlechterhierarchie selbst als den denkenden und kontrollierenden Kopf der Unternehmung, und ihren Mann als den animalischen Leib, der von ihr gesteuert wurde: „Ganz

7 Der Pflege ihrer privaten Netzwerke, ihrer Verbindungen zu Familienmitgliedern und Freund_innen, räumten die Wolffs eine hohe, wenn nicht sogar höchste Priorität ein. Sie boten die Sicherheit für Notzeiten, wurden aber auch in vielfältigster Weise für die Belange des Verlags eingesetzt. Im Durchschnitt schrieb Helen Wolff jeden Tag, zusätzlich zu ihrer beruflichen Korrespondenz, mindestens einen ausführlichen, drei bis acht Seiten umfassenden Privatbrief.

unbewusst hat er mir die Denkfunktion übertragen, so dass wir eigentlich kein Ehepaar, sondern gemeinsam ein Centaur sind – wobei er die ganze animalische Kraft, Kühnheit, Eleganz, Geschicklichkeit hat, - man denkt, u. schon ist es durch ihn getan und verwirklicht. Aber wie sehr spürt man auch die Verantwortung, welche Gedanken man in den Verwirklicher trägt!“.⁸ Nach außen durfte diese Geschlechterrollenverteilung nicht sichtbar werden.

3) Privatisierung/Entprivatisierung zur Authentifizierung und Beglaubigung

Eine weitere Funktion des Privaten ist die Authentifizierung und Glaubhaftmachung von Standpunkten und Positionen. Für Kurt und Helen Wolff ging es vor allem um die Authentifizierung ihres universalistisch-europäischen Programms und der europäischen Identität der Pantheon Books. Um sie zu beglaubigen, hatten sie ihr Privates als etwas Europäisches auszustellen. Je wichtiger ein Geschäftstermin war, desto privater und intimer und „europäischer“ wurde er inszeniert: also möglichst im eigenen Wohnzimmer, das dann als Salon fungierte, mit hausfrauenhaft routiniert selbst gekochten europäischen Speisen, im entsprechenden Mobiliar, etc. (Detjen 2012). Sich privat zu zeigen, ermöglichte Kurt und Helen Wolff Distinktion, ermöglichte eine Erweiterung des Habitus weit über das hinaus, was man sonst in Geschäftsbeziehungen vom anderen zu sehen bekommt. Die Ausstellung des Privaten, also seine Entprivatisierung, war aber wiederum von Strategien des Verbergens und Versteckens, also der Privatisierung, begleitet, zum Beispiel wenn die ökonomischen Mittel fehlten, um das als Privat Gezeigte angemessen auszustat-

8 Helen Wolff an ihre jüngste Schwester Elisabeth, 23.2.1947 (Privater Nachlass Elisabeth Steinbeis).

ten. 1941 in New York ließen sich die Wolffs in einer privaten Umgebung fotografisch ablichten, die Großbürgerlichkeit und Gediegenheit insinuierte. Dieses private Wohnzimmer gehörte allerdings gar nicht ihnen, sondern wurde ihnen nur für das Foto von anderen europäischen Emigranten, die noch Geld hatten, geliehen. Dass die Wolffs selbst ohne Geld in einem Einzimmer-Apartment lebten, hätte eine ganz andere Geschichte der Privatheit erzählt und konnte deshalb nicht gezeigt werden und musste wiederum privatisiert werden. Auch die Ausstellung der ehelichen Beziehung und des Geschlechterarrangements folgte diesem Regime: Kurt und Helen Wolff präsentierten eine europäische Ehe, wo die Frau bescheidener auftritt und sich mehr im Hintergrund aufhält als in einer US-amerikanischen Ehe. Und als sie nach dem Ausstieg aus den Pantheon Books nach einem neuen Verlagspartner suchten, um ihr europäisches Programm weiterführen zu können, war für sie ein wichtiges Kriterium, dass auch ihr neuer Geschäftspartner eine solche Ehe führte (Mitgang 1982: 62; Jovanovich 2003: 108-109).

Nun noch zu der Frage, wie diese Strategien und Praktiken der Privatheit in die Bedeutungsproduktion eingingen, also wie die verlegte Literatur selbst von diesen Grenzsetzungen und Entgrenzungen des Privaten erfasst wurde. Silvia Bovenschen musste für ihre Analyse der „imaginierten Weiblichkeit“ noch ganz auf literarische Quellen zurückgreifen, um die Vergeschlechtlichungsprozesse in der Literaturproduktion zu belegen. Über die Analyse der Praktiken, wie sie sich in den halb beruflich-halb privaten Verleger_innenkorrespondenzen erschließen lassen, ist es heute möglich, neue Zusammenhänge sichtbar zu machen. Helen Wolff, die ihren Autor_innen privat verbunden und mit deren Werken professionell beschäftigt war, konnte ständig beobachten, auf welchen verschlungenen Wegen die Autor_innen ihre privaten Beziehungen, ihre persönlichen Ansichten und Erinnerungen in Fiktion verwandelten oder auf Fiktionalisierung verzichteten. Dabei intervenierte Helen Wolff immer wieder auch selbst und initiierte und beeinflusste Schreibprozesse. Zum Beispiel stell-

te sie Anfang der 1970er Jahre dem an einer Ehe- und Schreibkrise leidenden Autor Max Frisch in New York eine junge Verlagsmitarbeiterin an die Seite, eine private Begleiterin, um ihn aufzumuntern und seine „Männlichkeit“ zu stabilisieren. Max Frisch verarbeitete dann die Erfahrung seines sexuellen Seitensprungs in dem autobiographischen Roman-Experiment „Montauk“, dessen Veröffentlichung er gegen die Interessen seiner Ehefrau, Marianne Frisch, nur mit der Hilfe seiner Männerfreunde Siegfried Unseld und Uwe Johnson durchsetzen konnte (Detjen 2012). Auch bei der Entstehung der „Jahrestage“, des Monumentalwerks von Uwe Johnson, gibt es solche gegen die Interessen von Frauen, vor allem von Elisabeth Johnson, geschmiedete Bündnisse. Am Schluss stand immer der literarische und der kommerzielle Erfolg, und um ihn zu erreichen, konnte Helen Wolff auch Entprivatisierungen anregen, die die Geschlechterordnung in Frage stellten: 1972 überredete sie die walisische Schriftstellerin Jan Morris, eine Transfrau, ein autobiographisches Buch über ihre Transsexualität und ihre Geschlechtsangleichung zu schreiben, das 1974 unter dem Titel „Conundrum“ veröffentlicht wurde (Morris 1974; Mitgang 1982: 68-72). Dieses Projekt regte Helen Wolff an, obwohl sie, mit Morris im Übrigen gut befreundet, im Privaten Vorurteile gegenüber Transsexualität hatte.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass in der Verlagsgeschichte des 20. Jahrhunderts die Grenzziehungen und Grenzverwischungen des Privaten von großer Bedeutung für den Gewinn und die Bewahrung von symbolischem, kulturellem, sozialem und auch ökonomischem Kapital waren. Diese Bedeutung kann aber immer nur relational analysiert werden, die Funktionen der Privatisierungen und Entprivatisierungen sind kontextgebunden. Die Prozesse des Verbergens und des Ausstellens von Informationen, des Inszenierens und der Verschiebung waren vielfältig und widersprüchlich und liefen häufig über Kreuz. Im Ergebnis ermöglichten sie Schutz, Distinktion, Regeneration, Kompensation und den Aufbau von Ressourcen. Helen Wolff brauchte, um dieses Spiel für den

transatlantischen Kulturtransfer erfolgreich zu spielen, ausgefeilte kulturelle Techniken, die schon von Kindesbeinen an erlernt wurden. Dabei wurde die Beherrschung dieser Techniken als Charaktereigenschaften essentialisiert und mit den Begriffen „Diskretion“ und „Stil“ umschrieben. Diskretion als Kunst der Unterscheidung, was verborgen und was ausgestellt werden soll; und Stil als die individuelle oder kollektive Erscheinungsform, das Gepräge, das sich aus den kunstvollen Unterscheidungen ergibt. Der Antifeminismus Helen Wolffs speiste sich nicht zuletzt aus ihrer Abneigung gegen den feministischen „Stil“ der Grenzverletzung und der Intervention; umgekehrt war aber auch ihre Kritik an unverhohlenem, grobem Machismus und an Misogynie eine vor allem stilistische Kritik. Mit dieser Haltung und Erziehung konnten die Wolffs auch unter widrigsten Umständen ökonomisch und symbolisch erfolgreich sein und einige Härten der sie umgebenden Welt für sich selbst und ihre Mitmenschen mildern. Eine Veränderung der Welt für mehr Gerechtigkeit erreichten sie damit nicht; aber das war auch nicht ihr Anliegen.

Literatur

- Altenhein, Hans: Von Leipzig bis nach New York. Vor 100 Jahren wurde der Kurt Wolff Verlag gegründet. In: *Marginalien*. (2012), H.4, 3-13.
- Blattmann, Corinna: „Welch eine Verlegerin! Wo hat es das jemals gegeben...“ Helen Wolff als Vermittlerin europäischer Kultur in Amerika. In: *Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte*. 9. Jg. (1999), 223-261.
- Bourdieu, Pierre (1991): *Zur Soziologie der symbolischen Formen*, Frankfurt a.M.
- Bourdieu, Pierre (1999): *Die Regeln der Kunst. Genese und Struktur des literarischen Feldes*, Frankfurt a.M.
- Bourdieu, Pierre (2005): *Die männliche Herrschaft*, Frankfurt a.M.

- Detjen, Marion: Helen and Kurt Wolff. In: Immigrant Entrepreneurship. German-American Business Biographies, 1720 to the Present, Vol. 5: From the Post-War Boom to Global Capitalism, 1945-Today, Online Plattform des Deutschen Historischen Instituts Washington DC, Online: <http://www.immigrantentrepreneurship.org/entry.php?rec=83> [Juni 2011].
- Detjen, Marion: Spiritual Companionship. Max Frisch und Helen Wolff. In: Sinn und Form. (2012), H.1, 91-101.
- Göbel, Wolfram: Der Kurt Wolff Verlag 1913-1930, Archiv für Geschichte des Buchwesens, Bd. XV, Lieferung 3, S. 522-962 und Bd. XVI, Lieferung 6, S. 1299-1455, Frankfurt a.M. 1976 und 1977; unveränd. Nachdruck München 2007.
- Grass, Günter/Wolff, Helen: Briefe 1959-1994, hg. v. Daniela Hermes, Göttingen 2003.
- Grass, Günter: Nachruf auf Helen Wolff. Laudation zur (posthumen) Verleihung des Friedrich-Gundolf-Preises an Helen Wolff in Leipzig am 30. April 1994, abgedruckt in: Grass/Wolff 2003, 433-439.
- Hübinger, Gangolf (Hg.) (1996): Versammlungsort moderner Geister. Der Eugen Diederichs-Verlag. Aufbruch ins Jahrhundert der Extreme, München.
- Jovanovich, William (2003): The Temper of the West. A Memoir, Columbia/SC.
- Lutz, Helma/Davis, Kathy (2005): Geschlechterforschung und Biographieforschung. Intersektionalität als biographische Ressource am Beispiel einer außergewöhnlichen Frau. In: Bettina Völter, Bettina Dausien u.a. (Hg.), Biographieforschung im Diskurs, Wiesbaden, 228-247.
- Mitgang, Herbert: Profiles. Helen Wolff. In: The New Yorker vom 2. August 1982, 41-73.
- Morris, Jan (1974): Conundrum. A Helen and Kurt Wolff Book, New York.
- Nord, David Paul Nord u.a. (Hg.) (2009): A History of the Book in America. Vol. 5: The Enduring Book. Print Culture in Postwar America, Chapel Hill.
- Rössler, Beate (2001): Der Wert des Privaten, Frankfurt a.M.
- Schiffirin, André (2000): Verlage ohne Verleger. Über die Zukunft der Bücher, Berlin.
- Schuyler, Steven J. (1984): Kurt Wolff and Hermann Broch: Publisher and Author in Exile (Thesis at the Department of Germanic Languages and Literature, Harvard University), Cambridge/MS.
- Weidle, Barbara (Hg.) (2007): Kurt Wolff. Ein Literat und Gentleman, Bonn.
- Wittmann, Reinhard (2011): Geschichte des deutschen Buchhandels, 3. Aufl., München.
- Zeller, Bernhard/Otten, Ellen (Hg.) (1963,1980): Kurt Wolff. Briefwechsel eines Verlegers 1911-1963, Frankfurt a.M.

Autor_innen-Verzeichnis

Birgit Sauer ist Professorin für Politikwissenschaft an der Universität Wien. Sie hat Politikwissenschaft und Germanistik in Tübingen und an der FU Berlin studiert, im Fach Politikwissenschaft an der FU promoviert und an der Universität Wien habilitiert. Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen Geschlecht und Governance, Staats- und Demokratietheorien, vergleichende Geschlechterpolitikforschung sowie Politik, Geschlecht und Affekte. Jüngste Publikation: *Affektives Kapital. Die Ökonomisierung der Gefühle im Arbeitsleben*, Frankfurt a.M.: Campus 2016; gemeinsam mit Otto Penz.

Lembke, Ulrike, Dr. iur., studierte Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald und nahm begeistert an Anglistik-Seminaren (= Gender Studies) teil. Von 2009 bis 2015 war sie Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg und vollendet derzeit in Greifswald ihre Habilitationsschrift zum öffentlichen Raum. Seit 2011 berät sie als Expertin für Gender Equality Law die Europäische Kommission. Zusammen mit Lena Foljanty hat sie das Studienbuch *Feministische Rechtswissenschaft* (2006, 2. Aufl. 2012) herausgegeben. Kürzlich erschienen: *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat* (Hg. 2017); *Ein antidiskriminierungsrechtlicher Ansatz gegen Cyber Harassment*, in: *Kritische Justiz* 2016, 385-406; *Menschenrechte und Geschlecht* (Hg. 2014).

ulrike.lembke@uni-greifswald.de

Ludwig, Gundula, Dr. phil., ist APART-Stipendiatin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien, gegenwärtig Gastwissenschaftlerin am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität Berlin. Mitherausgeberin der *Femina Politica*. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Politische Theorie (v.a. Staats-, Macht- und Demokratietheorien), Feministische Theorie, Queer Theorie und Wissenschaftstheorie. Zu ihren aktuellen Veröffentlichungen gehört: *Gouvernementalität und Geschlecht. Politische Theorie im Anschluss an Michel Foucault*. Hg. mit Brigitte Bargetz und Birgit Sauer (Campus Verlag 2015).

Sophia Ermert, M.A., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien. Ein Studium der Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Philosophie an der Universität Potsdam ermöglichen theoretische und analytische Grundlagen für ihre derzeitige Arbeit an einer Dissertation zu „Politische Öffentlichkeit aus feministischer Perspektive“. Ihr Hauptinteresse gilt feministischer politischer Theorie, politischer Theorie und feministischer Erkenntnistheorie. Zu ihren aktuellen Veröffentlichungen gehört: Hannah Arendt, in: *Gender Glossar / Gender Glossary*, 2016, verfügbar unter <http://gender-glossar.de>

Temel, Brigitte, M.A., hat ihren Master in Gender Studies an der Universität Wien abgeschlossen und beendet derzeit ihren Bachelor in Psychologie. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Street Harassment, städtischer Raum sowie Agoraphobie. Neben dem Studium ist sie im Feministischen Street Art Kollektiv Wien engagiert, wo sie Kunst mit politischem Aktivismus verbindet.

brigitte.temel@oeh.univie.ac.at

Dorothee Beck, Dr. phil., ist Moderatorin, Kommunikations- und Politikberaterin. Sie promovierte mit dem Projekt *Mediale Repräsentationen der SPD-Spitzenkandidatinnen bei Landtagswahlen* am Institut für Politikwissenschaft der Uni Marburg. Ihr Forschungsschwerpunkt ist politische Öffentlichkeit und Geschlecht; Beratungsarbeit für non-profit-Organisationen, insbesondere Gewerkschaften und gewerkschaftsnahe Einrichtungen; Studium an der Uni Marburg und Uni Hamburg (1981-1987), erster Abschluss als Diplom-Politologin, Nebenfach Journalistik.

Kontakt: info@dorothee-beck.de, www.dorothee-beck.de

Laura Somann, M.A., absolvierte einen Zweifächer-Bachelor in Germanistik und Gender Studies an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und ein Masterstudium Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihre Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Thema *Fette Frauenfiguren in der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur – Fat Shaming oder Fat Empowerment?* Ihre fachlichen Schwerpunkte liegen auf den Literatur- und Sprachwissenschaften, Fat Studies und Filmanalyse. Aktuell arbeitet sie im Rahmen des Projektes für mehr Bildungsgerechtigkeit der Teach First Deutschland gGmbH an der Stadtteilschule Finkenwerder (Hamburg) in den Bereichen Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache.

Kontakt: Laura.Somann@gmx.net

Marion Detjen, Dr. phil., ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Zeithistorische Forschung in Potsdam tätig und unterrichtet am Bard College Berlin. Nach dem Besuch eines United World Colleges in Großbritannien und dem Abschluss ihrer Studien in Geschichte und Literatur in Berlin und in München arbeitete sie als Ausstellungsmacherin und Lehrerin und promovierte 2005 mit einer zeithistorischen Arbeit über Fluchthilfe nach dem Mauerbau für DDR-Bürger_innen. Ihr Hauptinteresse gilt der Konstruktion und Kommunikation von zeithistorischen Narrativen unter den Bedingungen von Grenzziehungen und Grenzüberschreitungen: physischen, politischen und kulturellen Grenzen, und den Grenzen zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen. Ihre jüngste Veröffentlichung ist: Die „Mauer“ als Erfahrung und Sujet. Deutung und Umdeutung des Mauerbaus bis zum Mauerfall, in: Christina Morina/Franka Maubach (Hg.): Das 20. Jahrhundert erzählen. Zeiterfahrung und Zeiterforschung im geteilten Deutschland (Wallstein Verlag 2016).

detjen@zzf-potsdam.de